



MALAYSIA

Investeren in De Productiesector





> Urheberrecht

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Keine Teile der Publikation dürfen vervielfältigt, in einer Medienbank in elektronischer Form oder in jeglicher sonstigen Form gespeichert, fotokopiert oder aufgezeichnet werden, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Malaysian Investment Development Authority (MIDA).

> Haftungsausschluss

MIDA hat alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass alle Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell und korrekt sind. Wir können keine Verantwortung für falsche Informationen oder Auslassungen in diesem Leitfaden übernehmen.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Website von MIDA unter www.mida.gov.my

©Standort der weltweiten MIDA-Büros



> DIE LAGE

Malaysia liegt direkt am Äquator, mitten im Herzen Südostasiens. Die Halbinsel Malaysia liegt mit 11 Bundesstaaten an der südlichsten Spitze des asiatischen Kontinents, während sich die Bundesstaaten Sabah und Sarawak an der Nord- und Westküste der Insel Borneo befinden.

The image shows a tall, modern glass skyscraper with a grid-like facade. At the top of the building, a large sign displays the MIDA logo in blue and red. A construction crane is visible on the roof. The sky is a vibrant blue with scattered white clouds. A red rectangular box is overlaid on the lower half of the image, containing white text.

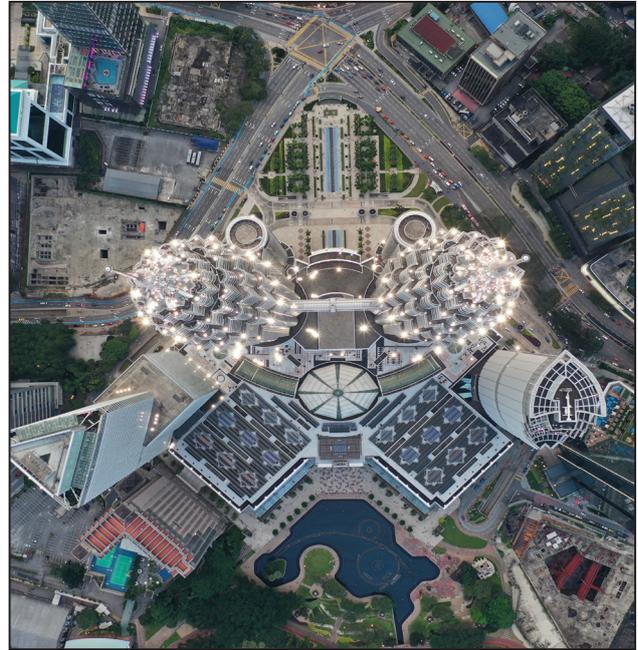
MIDA

MIDA ist die wichtigste Investitionsförderungs- und -entwicklungsagentur der Regierung, die dem Ministerium für Investitionen, Handel und Industrie (MITI) unterstellt ist und Investitionen in den Produktions- und Dienstleistungssektor in Malaysia beaufsichtigt und fördert. MIDA hat seinen Hauptsitz in Kuala Lumpur Sentral und verfügt über 12 regionale und 21 Überseebüros. MIDA ist weiterhin der strategische Partner für Unternehmen bei der Nutzung der Chancen, die sich aus der technologischen Revolution unserer Zeit ergeben. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte www.mida.gov.my und folgen Sie uns auf X, Instagram, Facebook, LinkedIn, TikTok und dem YouTube-Kanal.

MALAYSIA: BLÜHENDE CHANCEN WARTEN AUF SIE

Strategischer Standort

Malaysia liegt mitten im Herzen Südostasiens. Strategisch zwischen dem Indischen Ozean und dem Südchinesischen Meer gelegen, wird Malaysia von allen wichtigen Flug- und Schifffahrtslinien gut bedient. In Verbindung mit der nachhaltigen und soliden wirtschaftlichen Grundlavage des Landes, dem umfassenden geschäftsfreundlichen Umfeld, der zukunftsorientierten Ausrichtung und den dynamischen, qualifizierten Arbeitskräften ist Malaysia ein attraktiver, hinsichtlich der Kosten wettbewerbsfähiger Investitionsstandort in der Region, die sich schnell zu einem bevorzugten Zentrum für Shared Services und führende Technologiebranchen entwickelt.



Gesamtfläche



330.000 km²
500 Industrieparks

Einwohnerzahl



Bevölkerung
32,4 Mio.
(2022)

Währung



Malaysischer Ringgit
(RM), der
sich in 100 Sen
unterteilt.

Wichtige Sprachen



Geschäftsendlich
ist weit verbreitet.
Die mehrsprachige
Bevölkerung spricht
fließend Englisch,
Mandarin, Hindi und
Tamil.

Klima



Tropisch - das ganze Jahr über warm und sonnig.
Die Tagestemperaturen reichen von 33 °C am
späten Abend bis 22 °C

Staats- und Regierungsform



Parlamentarische
Demokratie
mit einem
konstitutionellen
Monarchen

Wichtigste Staaten



Ein Land mit 13
Bundesstaaten
und 3
Bundesterritorien

Wichtige Religionen



Religionsfreiheit
durch die Verfassung
garantiert. Islam,
Buddhismus,
Christentum und
Hinduismus weit
verbreitet.

Wirtschaftlicher Einfluss

Malaysia hat eine stark diversifizierte Wirtschafts- und Exportstruktur, einen günstigen Arbeitsmarkt, eine niedrige und stabile Inflation, einen starken und gut kapitalisierten Finanzsektor und eine gesunde Leistungsbilanz.

Die Unternehmen in Malaysia beliefern einen lokalen Markt mit 32,4 Millionen Menschen und den ASEAN-Markt mit über 600 Millionen Menschen.

Die wichtigsten exportorientierten Produkte Malaysias im Jahr 2022 waren:

1. Elektrische und elektronische Produkte
2. Mineralölzeugnisse
3. Chemikalien und chemische Produkte
4. Eisen- und Stahlerzeugnisse
5. Herstellung von Metallwaren
6. Palmöl
7. Maschinen, Ausrüstungen und Teile
8. Optische und wissenschaftliche Ausrüstung
9. LNG
10. Palmölbasierte Fertigprodukte

Dynamische und qualifizierte Arbeitskräfte

Malaysias Talentpool an auszubildenden, gut ausgebildeten, mehrsprachigen und vielfältigen Arbeitskräften ist die Grundlage unseres Wirtschaftswachstums. In Malaysia gibt es 20 öffentliche Universitäten, 36 Polytechnics, 105 Community Colleges und über 404 private tertiäre Einrichtungen. Zusätzlich zu über 1.300 Hochschulen für technische und berufliche Bildung (TVET), die von

verschiedenen Ministerien eingerichtet wurden, um das Wachstum des Talentpools in Malaysia zu unterstützen.

Die Erwerbsbevölkerung in Malaysia wird weitgehend von jungen Menschen im Alter von 25 bis 29 Jahren dominiert, die 17,19 % der Gesamtbevölkerung oder 2,6 Millionen Menschen ausmachen. Es folgen die Altersgruppen 3034 und 3539 mit einem Anteil von 16,1 % bzw. 14,22 %.

Insgesamt gibt es in Malaysia einen Talentpool von 15,3 Millionen Arbeitskräften, davon 9,4 Millionen Männer und 5,9 Millionen Frauen. Bis zu 4,8 % der Arbeitskräfte verfügen über einen Hochschulabschluss, wobei 28,2 % der Arbeitskräfte eine qualifizierte Position innehaben.

Aufgrund der vielfältigen ethnischen Zusammensetzung des Landes sind die Arbeitskräfte in Malaysia mehrsprachig, wobei Bahasa Malaysia (die offizielle Sprache Malaysias), Englisch, Mandarin und Tamil die am häufigsten verwendeten Sprachen sind.

Währungs- und Finanzsystem

Malysias offizielle Währung ist der malaysische Ringgit (RM), der in 100 Sen unterteilt ist.

Der Wechselkurs des Ringgit basiert auf einem handelsgewichteten Währungskorb mit einer kontrollierten Schwankung.

Handelspartnerschaften

Die weltweit wichtigsten Handelspartner Malaysias im Jahr 2021 waren:

1. ASEAN
2. Volksrepublik China
3. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
4. Europäische Union
5. Japan



Darüber hinaus hat Malaysia insgesamt 16 Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet und 14 davon umgesetzt, darunter:

Bilaterale FHA

- Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Malaysia-Japan (MJEPA)
- Abkommen über engere wirtschaftliche Partnerschaft zwischen Malaysia und Pakistan (MPCEPA)
- Freihandelsabkommen Malaysia-Neuseeland (MNZFTA)
- Malaysia-Indien Umfassendes Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit (MICECA)
- Freihandelsabkommen Malaysia-Chile (MCFTA)
- Freihandelsabkommen Malaysia-Australien (MAFTA)
- Freihandelsabkommen Malaysia-Türkei (MTFTA)

Regionale Freihandelsabkommen

- ASEAN-Freihandelszone (AFTA)
- Freihandelsabkommen ASEAN-China

- Freihandelsabkommen ASEAN-Korea (AKFTA)
- Umfassende Wirtschaftspartnerschaft ASEAN-Japan (AJCEP)
- Freihandelsabkommen ASEAN-Indien (AIFTA)
- Freihandelsabkommen ASEAN-Australien-Neuseeland (AANZFTA)
- Freihandelsabkommen ASEAN-Hong Kong (AHKFTA)

Darüber hinaus ist Malaysia auch Unterzeichnerstaat von:

Umfassendes und fortschrittliches Abkommen für die Transpazifische Partnerschaft (CPTPP) und Regionale umfassende Wirtschaftspartnerschaft (RCEP).

Malysias globaler Stand

Malaysia ist eine der am schnellsten wachsenden Regionen der Welt. Das Land gehört zu den aufstrebenden Top-Märkten für Investitionen und ist für seinen Anlegerschutz sowie seine Reaktionsfähigkeit auf die Erleichterung von Geschäftsanforderungen bekannt.

<p>1st Top Land in Schwellenländern Südostasien für ausländische Investitionen</p> <p><i>Global Opportunity Index Bloomberg 2022</i></p>	<p>1st Größtes Potenzial, ausländische Investoren anzuziehen Investoren in der aufstrebenden Region Südostasien</p> <p><i>2022 Milken Institute Global Opportunity Index</i></p>	<p>2nd Wettbewerbsfähigstes Land in ASEAN</p> <p><i>World Competitiveness Yearbook 2023, IMD</i></p>
<p>2nd Am stärksten vernetzt in Asien-Pazifik</p> <p><i>DHL Global Connectedness Index 2020</i></p>	<p>3rd Innovativste Wirtschaft der oberen Mittel Einkommen der Welt</p> <p><i>Global Innovation Index 2021, World Intellectual Property Organisation (WIPO)</i></p>	<p>9th Top-Stadt im asiatisch-pazifischen Raum (Kuala Lumpur)</p> <p><i>Global Technology Industry Survey 2021, KPMG</i></p>
<p>13th Infektionsmanagement, Einführung von Impfstoffen und soziale Mobilität</p> <p><i>Nikkei Covid-19 Recovery Index</i></p>	<p>16th Globale Handelskonnektivität</p> <p><i>DHL Global Connectedness Index 2020</i></p>	<p>27th Wettbewerbsfähigstes Land der Welt</p> <p><i>World Competitiveness Yearbook 2023, IMD</i></p>

INHALT

KAPITEL I

AUFBAU IHRER GESCHÄFTSPRÄSENZ IN MALAYSIA 13

1. GENEHMIGUNG VON FERTIGUNGSPROJEKTEN 15

- 1.1 Das Investitionsgesetz von 1975 15
- 1.2 Richtlinien zur Genehmigung von Industrieprojekten 15

2. REGISTRIERUNG VON UNTERNEHMEN IN MALAYSIA 16

- 2.1 Eintragung von Einzelunternehmern & Partnerschaften 16
- 2.2 Eintragung des Unternehmens 16
 - 2.2.1 Arten von Unternehmen 16
 - 2.2.2 Kapitalgesellschaft 16
 - 2.2.3 Gründungsverfahren 17
 - 2.2.4 MyCoID 17
 - 2.2.5 Kundencharta 17
 - 2.2.6 Erfordernisse einer lokalen Kapitalgesellschaft 17
- 2.3 Registrierung von ausländischen Unternehmen 18
 - 2.3.1 Registrierungsverfahren 18
- 2.4 Struktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 19
 - 2.4.1 Eigenschaften einer GmbH 19
 - 2.4.2 Wer kann eine GmbH gründen? 19
 - 2.4.3 Registrierungsverfahren 19
 - 2.4.4 Umwandlung in eine GmbH 19
 - 2.4.5 Anforderungen an eine GmbH 20
- 2.5 E-Services 20

3. LEITLINIEN ZUR EIGENKAPITALPOLITIK IM FERTIGUNGSEKTOR 21

- 3.1 Eigenkapitalpolitik für Neu-, Erweiterungs- oder Diversifizierungsprojekte 21
- 3.2 Eigenkapitalpolitik für bestehende Unternehmen 21
- 3.3 Kapitalbeteiligung 21

4. EINRICHTUNG EINES VERTRETUNGSBÜROS (RE)/ REGIONALBÜROS (RO) 21

- 4.1 Repräsentanzbüro (RE) 21
- 4.2 Regionalbüro (RO) 21

KAPITEL II

GEWINNUNG VON INVESTITIONSANREIZEN UND UNTERSTÜTZENDEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR IHR UNTERNEHMEN IN MALAYSIA 22

1. ALLGEMEINE ANREIZE FÜR DAS ALLGEMEINE VERARBEITENDE GEWERBE 24

- 1.1 Wichtigste Anreize für produzierende Unternehmen 24
 - 1.1.1 Pionierstatus 24
 - 1.1.2 Investitionsfreibetrag 24
 - 1.1.3 Definition von 'Desirious' für die Gewährung von Steueranreizen nach dem Investitionsförderungsgesetz von 1986 25
- 1.2 Anreize für High-Tech Unternehmen 25
- 1.3 Anreize für strategische Projekte 25
- 1.4 Freibeträge für kleine Unternehmen 26
- 1.5 Zusätzliche Anreize für das verarbeitende Gewerbe 26
 - 1.5.1 Besondere steuerliche Anreize (Verlagerung / Relocation) 26
 - 1.5.2 Reinvestitionszulage – (Reinvestment Allowance - RA) 26
 - 1.5.3 Zusätzliche RA 27
 - 1.5.4 Beschleunigte Investitionszulage (Accelerated Capital Allowance - ACA) 27
 - 1.5.5 Investitionszulage für Automatisierung (Automation CA) 27

2. INVESTITIONSZULAGE FÜR BESTIMMTE INDUSTRIEN 28

- 2.1 Anreize für die Luft- und Raumfahrtsindustrie 28
- 2.2 Anreize für die Automobilindustrie 28
- 2.3 Anreize für die Schiffsbau- und Schiffsreparaturindustrie (SBSR) 29
 - 2.3.1 Steueranreize für die SBSR Industrie 29
 - 2.3.2 Steueranreize für malaysische Schiffe 29
- 2.4 Anreize für die Maschinen- und Anlagenindustrie (M&E) 29
- 2.5 Anreize für industrialisiertes Gebäudesystem (IBS) 29
- 2.6 Anreize für die Biotechnologie und biobasierte Industrie 30
 - 2.6.1 Anreize für BioNexus-Status Unternehmen 30
 - 2.6.2 Biobasiertes Beschleunigungsprogramm 30
 - 2.6.3 Biotechnologie und biobasierte Finanzierungen 31
 - 2.6.4 BioAgrotech und Biopharmazeutik spezialisierte Ausbildung für Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmertum (BeST) 2.0 32
- 2.7 Anreize für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittelproduktionskette - vorgelagert) 32
 - 2.7.1 Anreize für die verarbeitete Lebensmittelindustrie (Lebensmittelproduktionskette - nachgelagert) 33

INHALT

2.7.2	Anreize für Halal-Produkte und verbundene Aktivitäten	33	6.9	Befreiung von den Einfuhrabgaben und/oder der Verkaufssteuer	43
2.7.3	Andere Anreize für landwirtschaftliche Aktivitäten und die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln	34	6.10	Abzug für den Umweltschutz	45
2.7.4	Zusätzliche Anreize für Reinvestitionsvorhaben gemäß Abschnitt 4F, PIA 1986	35	6.11	IBA für die Unterbringung von Arbeitnehmern	45
2.8	Anreize für die Nutzung von Ölpalmen-Biomasse zur Herstellung von Mehrwertprodukten	35	7. ERLEICHTERUNGEN UND ANREIZE FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR		45
3. ANREIZE FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT		36	7.1	Regionalbetriebe	45
3.1	Anreize für Abfallrecyclingaktivitäten	36	7.2	Forschung und Entwicklung (F + E)	45
3.2	Anreize für grüne Technologien		7.3	Öl- und Gasdienstleistungen (O&G)	45
3.2.1	Anreize im Geltungsbereich von MIDA	36	7.4	Gastgewerbliche Dienstleistungen	45
3.2.2	Steuererleichterung für grüne Investitionen (GITA - Projekt)	37	7.5	Dienstleistungen im Bereich Bildung und berufliche Ausbildung	45
3.2.3	Grüne Einkommensteuerbefreiung (GITE)	37	7.6	Medizinische und gesundheitliche Dienstleistungen	45
3.2.4	Solar-Leasing	37	7.7	Logistik- und Lieferkettendienstleistungen	46
4. ANREIZE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG		37	7.8	Umweltmanagement	46
4.1	Wichtigste Anreize für F + E	38	7.9	Digitale Dienstleistungen	46
4.2	Zusätzliche Anreize für F + E	38	7.10	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	46
5. ANREIZE FÜR SCHULUNGEN		40	KAPITEL III		
5.1	Abzug der Kosten für die Einstellung von Arbeitnehmern	40	OPTIMIERUNG IHRER UNTERNEHMENS TEUERVERPFLICHTUNGEN IN MALAYSIA		47
5.2	Abzug für die Ausbildung vor der Arbeitsaufnahme	40	1. BESTEUERUNG IN MALAYSIA		49
5.3	Abzug für Nichtmitarbeiter-Schulungen	40	2. STEUERPFLICHTIGE EINKOMMENSKLASSEN		49
5.4	Sonderbeihilfen für Industriebauten	40	3. UNTERNEHMENSSTEUER		49
5.5	Steuerbefreiungen für Bildungseinrichtungen	40	3.1	Aufenthaltsstatus	49
5.6	Steuerbefreiung für Lizenzgebühren	40	3.2	Ertragssteuersätze	49
5.7	Fonds zur Entwicklung der personellen Ressourcen (HRDF)	40	3.3	Erhebung von Steuern	49
5.8	Doppelter Abzug für genehmigte Schulungen	41	3.4	Steuerabzüge	50
6. SONSTIGE ANREIZE		41	4. PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER		50
6.1	Beihilfe für Industriebauten (Industrial Building Allowance - IBA)	41	4.1	Aufenthaltsstatus	50
6.2	IBA für Gebäude in MSC Malaysia	41	4.2	Steuersätze für gebietsansässige natürliche Personen	50
6.3	Anreize für industrialisierte Bausysteme (IBS)	41	4.2.1	Persönliche Entlastung	50
6.4	Gruppenentlastung	41	4.2.2	Steuerermäßigung	52
6.5	Abzug von Prüfungsgebühren	42	4.3	Nicht ansässige Einzelperson	52
6.6	Steueranreize für Angel-Investoren	42	5. QUELLENSTEUER		52
6.7	Kapitalfreibetrag für Kosten der Demontage und des Abbaus von Vermögenswerten	42	6. GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER		52
6.8	Abzug für den Erwerb von Eigentumsrechten	43	7. UMSATZ- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER		53
			7.1	Umsatzsteuer	53
			7.1.1	Umsatzsteuersätze	53

INHALT

7.2	Dienstleistungssteuer	53	2. LOHNKOSTEN	70		
7.2.1	Steuerpflichtige Dienstleistungen	54	3. ERLEICHTERUNGEN BEI DER REKRUTIERUNG	71		
7.2.2	Steuerbelastung	54	4. ARBEITSNORMEN	72		
7.2.3	Steuersatz der Dienstleistung	54	4.1	Employment Act (Beschäftigungsgesetz) 1955	72	
7.2.4	Steuersatz für Kredit- und Chargekarten	54	4.2	Die Arbeitsverordnung, Sabah und die Arbeitsverordnung, Sarawak	72	
8. EINFUHRZOLL		54	4.3	Employees' Provident Fund Act 1991 (EPF) (Gesetz über den Arbeitnehmersvorgefunds)	73	
9. VERBRAUCHSSTEUER		54	4.4	Organisation der sozialen Sicherheit (PERKESO)	74	
10. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN		55	4.5	Occupational Safety and Health Act (OSHA) (Arbeitsschutzgesetz 1994)	76	
KAPITEL IV			4.5.1	OSHA 1994	76	
EINREISE UND ARBEIT IN MALAYSIA			4.5.2	Gesetz über Fabriken und Maschinen (FMA) von 1967	78	
1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR MALAYSIA		59	4.5.3	Gesetz über Erdöl (Sicherheitsmaßnahmen)	78	
1.1	Reisepass oder Reisedokument	59	5. ARBEITSBEZIEHUNGEN		78	
1.2	Visumpflicht	59	5.1	Gewerkschaften	78	
1.3	Passanforderungen	60	5.2	Arbeitsbeziehungs-gesetz 1967 (Industrial Relations Act)	79	
1.3.1	Besuchspass (Social) Short Term	60	5.3	Beziehungen in nicht gewerkschaftlich organisierten Betrieben	79	
1.3.2	Besuchspass (Social) Long Term	60	KAPITEL VI			
1.3.3	Besuchspass (befristete Beschäftigung)	60	NAVIGIEREN IM MALAYSI-SCHEN BANK-, FINANZ- UND DEVISENWESEN			80
1.3.4	Beschäftigungspass	60	1. DAS FINANZSYSTEM IN MALAYSIA		82	
1.3.5	Professioneller Besuchspass (PVP)	60	1.1	Die Zentralbank	82	
1.3.6	Angehörigenpass	61	1.2	Finanzinstitute	82	
1.3.7	Studentenpass	61	1.2.1	Die islamische Finanzindustrie	83	
2. BESCHÄFTIGUNG VON EXPATRIATE-PERSONAL		61	1.2.2	Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen	84	
2.1	Arten von Expatriate-Posten	61	2. EXPORTKREDIT REFINANZIERUNG		84	
2.1.1	Wichtige Posten	61	2.1	Finanzierungsformen	85	
2.1.2	Befristete Posten	61	2.2	Zeitraum und Marge der Finanzierung	85	
2.2	Richtlinien für die Beschäftigung von ausländischem Personal	61	2.3	Zahlung	85	
3. BEANTRAGUNG VON EXPATRIATE-POSTEN		63	3. DER KAPITALMARKT IN MALAYSIA		85	
3.1	MyFutureJobs	63	3.1	Securities Commission Malaysia (Wertpapieraufsichtsbehörde Malaysia)	85	
3.2	Seksyen 60(K), Akta Kerja 1955	64	3.2	Börse Malaysia	86	
3.3	EDS-Registrierungsnummer	64	4. LABUAN FINANZDIENSTLEISTUNGEN		88	
3.4	Antragsverfahren	64	4.1	Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA) (Labuanische Finanzdienstleistungsbehörde)	88	
4. EMPLOYMENT OF FOREIGN WORKERS		64	4.2	Geschäfte der Labuan IBFC	88	
KAPITEL V			4.3	Geschäftstätigkeiten von Labuan IBFC	89	
REKRUTIERUNG IHRES TALENTPOOLS IN MALAYSIA						
1. ENTWICKLUNG DER ARBEITSKRÄFTE		68				
1.1	Einrichtung für die Ausbildung in industriellen Fertigkeiten	68				
1.2	Human Resources Development Corporation (HRD Corp)	70				

INHALT

5. DEISENPOLITIK	89	KAPITEL IX	
5.1 Vorschriften für Nicht-Residenten	89	ANBINDUNG IHRES UNTERNEHMENS AN INFRASTRUKTUR UND EINRICHTUNGEN IN MALAYSIA	105
5.1.1 Investitionen in Malaysia	89	1. INDUSTRIEGRUNDSTÜCKE	107
5.1.2 Zugang zu inländischer Finanzierung	89	1.1 Industriegebiete	107
5.1.3 Zahlung und Eingang	90	1.2 Freizonen	108
5.1.4 Fremdwährungsabsicherung (FX)	90	1.2.1 Freie Handelszonen (FCZs)	108
5.1.5 Ringit- und Fremdwährungskonten	90	1.2.2 Freie Industriezonen (FIZs)	108
5.2 Vorschriften für Residenten (Gebietsansässige)	90	1.3 Lizenzierte Fertigungslager	108
5.2.1 Investition in Anlagen in Fremdwährungen	90	2. STROMVERSORGUNG	109
5.2.2 Anleihen Onshore und Offshore	90	3. WASSERVERSORGUNG	109
5.2.3 Zahlung und Eingang	91	4. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE	109
5.2.4 Export von Waren	91	5. LUFTFRACHT EINRICHTUNGEN	110
5.2.5 FX Hedging	91	6. SEEHÄFEN	110
5.2.6 Fremdwährungskonten	91	7. FRACHTTRANSPORT	110
		7.1 Containertransport	110
		7.2 Frachttransport	111
KAPITEL VII		8. AUTOBAHNEN	111
SCHUTZ IHRER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM IN MALAYSIA	92	9. EISENBAHNDIENSTE	111
1. PATENTE	94	10. DIGITALE INFRASTRUKTUR	111
2. MARKEN	94	KAPITEL X	
3. INDUSTRIEDESIGNS	94	ANDERE INVESTITIONSFÖRDERUNGSAGENTUREN (IPA)	113
4. URHEBERRECHTE	95	1. BIOECONOMY CORPORATION	115
5. LAYOUT-DESIGNS FÜR INTEGRIERTE SCHALTKREISE	95	2. EAST COAST ECONOMIC REGION DEVELOPMENT COUNCIL (ECERDC)	115
6. GEOGRAPHISCHE ANGABEN	95	3. HALAL DEVELOPMENT CORPORATION (HDC)	115
7. IP-BEWERTUNG	95	4. INVESTKL	115
8. IP-FINANZIERUNG	96	5. ISKANDAR REGIONAL DEVELOPMENT AUTHORITY (IRDA)	115
9. IP-RECHTE MARKTPLATZ	96	6. MALAYSIA DIGITAL ECONOMY CORPORATION (MDEC)	116
		7. NORTHERN CORRIDOR IMPLEMENTATION AUTHORITY (NCIA)	116
KAPITEL VIII			
GEWÄHRLEISTUNG DER ÖKOLOGISCHEN NACHHALTIGKEIT	97		
1. RICHTLINIEN	99		
2. UMWELTANFORDERUNGEN	99		
2.1 UVP für vorgeschriebene Tätigkeiten	99		
2.2 Standort-Eignungsbewertung	104		

INHALT

8. REGIONAL CORRIDOR DEVELOPMENT AUTHORITY (RECODA)	116
9. SABAH ECONOMIC DEVELOPMENT AND INVESTMENT AUTHORITY (SEDIA)	116
NÜTZLICHE KONTAKTE	117
MINISTERIEN	119
RELEVANTE ORGANISATIONEN	121
MITI-BÜROS IN ÜBERSEE	123
MIDA ÜBERSEE-BÜROS	124
MIDA STAATLICHE BÜROS	127
MATRADE ÜBERSEE-BÜROS	129
MATRADE STAATLICHE BÜROS	135
ANHANG	137
ANHANG I	137
Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte, die gemäß dem Promotion of Investment Act 1986 für den Pionierstatus und den Investitionssteuerfreibetrag in Frage kommen	
ANHANG II	141
Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für Hochtechnologieunternehmen, die gemäß dem Promotion of Investment Act 1986 Anspruch auf den Pionierstatus und die Investitionssteuervergünstigung haben	
ANHANG III	143
Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für Kleinere Unternehmen, die in Frage kommen des Pionierstatus und der Steuervergünstigung für Investitionen Gemäß dem Investitionsförderungsgesetz von 1986	
ANHANG IV	146
Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für Ausgewählte Branchen, die zur Berücksichtigung in Frage kommen des Pionierstatus und der Investitionssteuervergünstigung im Rahmen des Gesetz zur Förderung von Investitionen von 1986	
ANHANG V	148
Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte zur Reinvestition gemäß dem Promotion of Investment Act 1986	

KAPITEL

I

AUFBAU IHRER GESCHÄFTSPRÄSENZ IN MALAYSIA





1. GENEHMIGUNG VON FERTIGUNGSPROJEKTEN

- 1.1 Das Investitionsgesetz von 1975
- 1.2 Richtlinien zur Genehmigung von Industrieprojekten

2. REGISTRIERUNG VON UNTERNEHMEN IN MALAYSIA

- 2.1 Eintragung von Einzelunternehmern & Partnerschaften
- 2.2 Eintragung des Unternehmens
 - 2.2.1 *Arten von Unternehmen*
 - 2.2.2 *Kapitalgesellschaft*
 - 2.2.3 *Gründungsverfahren*
 - 2.2.4 *MyCoID*
 - 2.2.5 *Kundencharta*
 - 2.2.6 *Erfordernisse einer lokalen Kapitalgesellschaft*
- 2.3 Registrierung von ausländischen Unternehmen
 - 2.3.1 *Registrierungsverfahren*
- 2.4 Struktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - 2.4.1 *Eigenschaften einer GmbH*
 - 2.4.2 *Wer kann eine GmbH gründen?*
 - 2.4.3 *Registrierungsverfahren*
 - 2.4.4 *Umwandlung in eine GmbH*
 - 2.4.5 *Anforderungen an eine GmbH*
- 2.5 E-Services

3. LEITLINIEN ZUR EIGENKAPITALPOLITIK IM FERTIGUNGSSEKTOR

- 3.1 Eigenkapitalpolitik für Neu-, Erweiterungs- oder Diversifizierungsprojekte
- 3.2 Eigenkapitalpolitik für bestehende Unternehmen
- 3.3 Kapitalbeteiligung

4. EINRICHTUNG EINES VERTRETUNGSBÜROS (RE)/REGIONALBÜROS (RO)

- 4.1 Repräsentanzbüro (RE)
- 4.2 Regionalbüro (RO)



AUFBAU IHRER GESCHÄFTSPRÄ- SENZ IN MALAYSIA

Malaysia ist ein idealer Ort, um ein Unternehmen zu gründen, denn es gibt eine Reihe von Unternehmensformen, die für jeden Bedarf registriert werden können. Ganz gleich, ob Sie nur das Wasser testen oder beabsichtigen, sich mit ganzem Herzen der Schaffung einer Produktionsstätte zu widmen, es gibt eine geeignete Unternehmensform, die Ihnen den Einstieg in Ihr Geschäft in Malaysia ermöglicht.

1. GENEHMIGUNG VON FERTIGUNGSPROJEKTEN

1.1 Das Investitionsgesetz (The Industrial Coordination Act 1975)

Gemäß dem Industrial Co-ordination Act 1975 (ICA) müssen Unternehmen, die im verarbeitenden Gewerbe tätig sind, eine vom Ministerium für Investitionen, Handel und Industrie (MITI) genehmigte Herstellungslizenz beantragen. Dies gilt für Produktionsunternehmen mit einem Eigenkapital von RM2,5 Mio. und mehr oder 75 oder mehr vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter beschäftigen.

Anträge auf Herstellungslizenzen sind bei der Malaysian Investment Development Authority (MIDA) einzureichen.

Die ICA, die eingeführt wurde, um eine geordnete Entwicklung und ein geordnetes Wachstum des verarbeitenden Gewerbes des Landes aufrechtzuerhalten, legt fest:

- ❖ "Herstellungstätigkeit" ist die Herstellung, Veränderung, Vermischung, Verzierung, Veredelung oder anderweitige Behandlung oder Anpassung eines Artikels oder eines Stoffes im Hinblick auf seine Verwendung, seinen Verkauf, seine Beförderung, Lieferung oder Entsorgung; und umfasst auch die Montage von Teilen und die Schiffsreparatur, aber keine Tätigkeiten, die normalerweise mit dem Einzel- oder Großhandel verbunden sind.
- ❖ "Eigenkapital" ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen, des Saldos des Agio-Kontos und des Saldos des Gewinn- und Verlustverwendungs-Kontos einer Gesellschaft:

- i. Eingezahltes Kapital bezieht sich auf Vorzugsaktien und Stammaktien und beinhaltet keinen Betrag in Bezug auf Bonusaktien, soweit sie aus der Kapitalrücklage ausgegeben wurden, die durch Neubewertung des Anlagevermögens geschaffen wurde.
- ii. Rücklagen beziehen sich auf Rücklagen mit Ausnahme von Kapitalrücklagen, die durch Neubewertung von Anlagevermögen und Rückstellungen für Abschreibungen, Erneuerungen oder Ersatzbeschaffungen sowie Wertminderungen von Vermögenswerten gebildet werden.

- ❖ "Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer" sind alle Personen, die in der Regel mindestens 6 Stunden pro Tag und mindestens 20 Tage pro Monat während 12 Monaten im Jahr in dem Betrieb arbeiten und ein Gehalt direkt von dem antragstellenden Unternehmen beziehen. Dazu gehört auch reisendes Verkaufs-, Ingenieur-, Wartungs- und Reparaturpersonal, das vom Betrieb bezahlt wird und ihm untersteht. Dazu gehören auch die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich für ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen bezahlt werden.

1.2 Richtlinien für die Genehmigung von Fertigungsvorhaben

Die Richtlinien der Regierung für die Genehmigung von Fertigungsvorhaben in Malaysia basieren auf folgenden Kriterien:

- ❖ Vorhaben müssen eine Kapitalinvestition pro Mitarbeiter (CIPE) von mindestens 140.000,00 RM aufweisen; und
- ❖ die gesamte Vollzeitbelegschaft des Unternehmens muss zu mindestens 80 % aus Malaysiern bestehen. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, einschließlich ausgelagerter Arbeitnehmer, unterliegt den aktuellen Richtlinien; und
- ❖ die Gesamtzahl der Führungs-, Fach- und Aufsichtsebenen (MTS) beträgt mindestens 25 % der Gesamtbeschäftigung oder hat einen Mehrwert (VA) von mindestens 40 %.

Ausbau der Produktionskapazitäten und Produktdiversifizierung

Ein lizenziertes Unternehmen, das seine Produktionskapazität erweitern oder seine Produktpalette durch die Herstellung zusätzlicher Produkte diversifizieren möchte, muss bei MIDA eine Herstellungslizenz für das Erweiterungs- oder Diversifizierungsprojekt beantragen.

2. REGISTRIERUNG VON GESCHÄFTSEINHEITEN IN MALAYSIA

Methoden der Geschäftsführung in Malaysia

In Malaysia kann ein Geschäft durchgeführt werden:

- ❖ Durch eine natürliche Person, die als Einzelunternehmer tätig ist, oder
- ❖ Durch zwei oder mehr (jedoch nicht mehr als 20) Personen in Partnerschaft oder
- ❖ Durch eine ortsansässige Gesellschaft oder
- ❖ Durch ein ausländisches Unternehmen oder
- ❖ Durch eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung (LLP)

2.1 Eintragung von Einzelunternehmern & Partnerschaften

Die ersten beiden Geschäftseinheiten, d. h. Einzelunternehmer und Partnerschaft (Personengesellschaft), müssen bei der Companies Commission of Malaysia (SSM) gemäß dem Registration of Businesses Act 1956 registriert sein. Bei Personengesellschaften haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft, wenn deren Vermögen nicht ausreicht. Es kann ein förmlicher Gesellschaftsvertrag erstellt werden, der die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner regelt, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können sich nur im Eigentum von Staatsbürgern oder Personen mit ständigem Wohnsitz befinden.

Der Begriff "Unternehmen" umfasst jede Form von Handel, Gewerbe, Handwerk, Beruf oder sonstiger Tätigkeit, die zur Erzielung von Gewinnen ausgeübt wird, jedoch keine Ämter, Anstellungen oder karitativen Unternehmungen oder eine Tätigkeit, die in der Anlage des Registration of Businesses Act 1956 (ROBA 1956) & ROBA Rules 1957 aufgeführt ist.

Zwei (2) Arten von Unternehmen:

1. **Einzelunternehmen:** Unternehmen, das sich vollständig im Besitz einer einzelnen Person befindet, die ihren persönlichen Namen gemäß ihrem Personalausweis oder ihren Handelsnamen verwendet.
2. **Partnerschaft:** Unternehmen im Besitz von zwei oder mehr Personen, jedoch nicht mehr als 20 Personen. Der Name des Personalausweises kann nicht als Firmenname verwendet werden.

2.2 Eintragung des Unternehmens

Der Companies Act 2016 (CA 2016) regelt alle Unternehmen in Malaysia. Das Gesetz sieht vor, dass ein Unternehmen bei SSM registriert sein muss, um eine Geschäftstätigkeit auszuüben.

2.2.1 Arten von Unternehmen

Es gibt drei Arten von Unternehmen, die im Rahmen der CA 2016 gegründet werden können:

1. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (company limited by shares) ist eine Gesellschaft, die nach dem Grundsatz gegründet wurde, dass die Haftung der Gesellschafter auf den Betrag der von ihnen übernommenen und gegebenenfalls nicht eingezahlten Anteile beschränkt ist;
2. Eine Garantiegesellschaft (company limited by guarantee) ist eine Gesellschaft, bei der die Haftung der Gesellschafter auf den Betrag beschränkt ist, zu dem sich die Gesellschafter verpflichtet haben, im Falle der Auflösung der Gesellschaft zum Gesellschaftsvermögen beizutragen; oder
3. Eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung ist eine Gesellschaft, die nach dem Grundsatz gegründet wurde, dass die Haftung der Gesellschafter nicht beschränkt ist.

2.2.2 Aktiengesellschaft

Die gängigste Gesellschaftsform in Malaysia ist eine Aktiengesellschaft, die entweder als private oder öffentliche Gesellschaft gegründet werden kann. Diese beiden Einheiten können durch die Endung des Firmennamens unterschieden werden, d. h. "Sendirian Berhad" oder "Sdn. Bhd." für private Unternehmen und „Berhad“ oder „Bhd.“ für öffentliche Unternehmen.

Eine Gesellschaft mit einem Stammkapital kann gegründet werden und als Privatgesellschaft bestehen bleiben, wenn sie:

- ❖ das Recht zur Übertragung ihrer Anteile beschränkt;
- ❖ die Zahl ihrer Mitglieder auf 50 begrenzt, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die bei dem Unternehmen oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, und einiger ehemaliger Arbeitnehmer des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaft;;
- ❖ jede Einladung an das Publikum zur Zeichnung von Aktien und Schuldverschreibungen verbietet;
- ❖ jede Einladung an die Öffentlichkeit, Geld bei der Gesellschaft für feste Zeiträume zu hinterlegen, die bei Abruf zu zahlen sind, verzinslich oder nicht, untersagt.

Eine Aktiengesellschaft kann gegründet werden, oder alternativ kann eine private Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, vorbehaltlich des Abschnitts 41 des CA 2016. Ein solches Unternehmen kann Aktien der Öffentlichkeit anbieten, vorausgesetzt:

- ❖ Es hat einen Prospekt bei der Wertpapierkommission gemäß dem Capital Markets and Services Act 2007 registriert; und
- ❖ Es hat eine Kopie des Prospekts am oder vor dem Datum seiner Veröffentlichung beim SSM eingereicht.

2.2.3 Verfahren für die Eintragung

Um ein Unternehmen zu gründen, muss ein Antrag über das MyCoID 2016-Portal beim SSM eingereicht werden, indem die folgenden Informationen bereitgestellt werden:

- ❖ Name des vorgeschlagenen Unternehmens;
- ❖ Ob das Unternehmen privat oder öffentlich sein wird;
- ❖ Art der Geschäftstätigkeit des vorgeschlagenen Unternehmens;
- ❖ Die vorgeschlagene eingetragene Anschrift;
- ❖ Name, Identität, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Wohnsitz jedes Gesellschafters der Gesellschaft;
- ❖ Name, Identität, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt jeder Person, die Geschäftsführer sein soll;
- ❖ Im Falle einer Aktiengesellschaft die Angabe der Gattung und der Anzahl der von jedem Gesellschafter zu übernehmenden Geschäftsanteile;
- ❖ Im Falle einer Garantiegesellschaft den Betrag, bis zu dem sich jedes Mitglied verpflichtet, im Falle der Auflösung der Gesellschaft zum Vermögen der Gesellschaft beizutragen.

Für den Antrag auf Eintragung einer Aktiengesellschaft ist eine Gebühr von 1.000 RM zu entrichten.

Für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann der Antrag bei jeder SSM-Zweigstelle im ganzen Land gegen eine Gebühr von 3.000 RM eingereicht werden.

Sobald die Registrierstelle mit den Angaben zufrieden ist, wird dem Antragsteller eine Mitteilung über die Registrierung per Email zugesandt. Die Mitteilung dient als schlüssiger Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen für die Eintragung und die mit der Eintragung zusammenhängenden Vorgänge erfüllt sind.

2.2.4 MyCoID

MyCoID ermöglicht die automatische Datenerfassung und gleichzeitige Registrierung beim Employees Provident Fund (EPF), dem Inland Revenue Board of Malaysia (IRB), der Social Security Organisation (SOCSO), Small and Medium Enterprise Corporation (SME Corp) und dem Human Resources Development Fund (HRDF), sobald ein Unternehmen beim SSM über eine einzelne Einreichung gegründet wurde.

2.2.5 Kundencharta

SSM verpflichtet sich, einen vollständigen Antrag zügig und effizient innerhalb des angegebenen Zeitraums zu bearbeiten, zu genehmigen und zu registrieren:

Aktivität	Zeit
UNTERNEHMENSREGISTRIERUNG	
*Gründung eines Unternehmens	1 Arbeitstag
Umstellung des Status	1 Arbeitstag
Änderung des Firmennamens	1 Arbeitstag
Aufnahme der Geschäftstätigkeit für öffentliche Unternehmen	1 Arbeitstag
Gebührenregistrierung	2 Arbeitstage
Genehmigung einer Treuhandurkunde	5 Arbeitstage
Registrierung des Prospekts	3 Arbeitstage
Unbeglaubigte Kopie von Unternehmensunterlagen	30 Minuten
Beglaubigte Kopie der Unternehmensunterlagen	1 Stunde

Hinweis: Die Zeitspanne beginnt mit dem Zahlungseingang und endet mit der Ausstellung des Zertifikats.

**Der Antrag auf Verfügbarkeit und Reservierung eines Firmennamens kann vor der Gründung des Unternehmens separat gestellt werden.*

2.2.6 Anforderungen an ein lokal eingetragenes Unternehmen

Ein Unternehmen muss einen eingetragenen Sitz in Malaysia unterhalten, wo alle nach den Bestimmungen des Gesetzes erforderlichen Bücher und Dokumente aufbewahrt werden. Der Name des Unternehmens muss zusammen mit der Unternehmensnummer in gut lesbaren lateinischen Buchstaben auf dem Siegel, den amtlichen Dokumenten, den Veröffentlichungen und der Website (falls vorhanden) erscheinen.

Eine Gesellschaft kann nicht mit eigenen Aktien handeln oder Aktien an ihrer Holdinggesellschaft halten. Der Inhaber einer Aktie hat das Recht, auf einer Hauptversammlung durch Handzeichen über jeden Beschluss des Unternehmens abzustimmen. Im Falle einer Abstimmung berechtigt jede Aktie eines Unternehmens zu einer Stimme.

Der Sekretär eines Unternehmens muss eine volljährige natürliche Person sein, die ihren Haupt- oder einzigen Wohnsitz in Malaysia hat. Er muss Mitglied einer vorgeschriebenen Stelle sein oder ist vom Handelsregisterführer zugelassen. Das Unternehmen muss auch einen zugelassenen Abschlussprüfer des Unternehmens zum Abschlussprüfer des Unternehmens in Malaysia ernennen.

Darüber hinaus muss ein privates Unternehmen mindestens einen Geschäftsführer haben, während ein öffentliches Unternehmen mindestens zwei Geschäftsführer haben muss. Jeder der Mindestdirektoren muss seinen Haupt- oder einzigen Wohnsitz in Malaysia haben. Das Mindestalter eines Geschäftsführers beträgt 18 Jahre, und der CA 2016 sieht kein Höchstalter vor. Ein Geschäftsführer der Gesellschaft muss nicht notwendigerweise Gesellschafter der Gesellschaft sein.

2.3 Eintragung ausländischer Gesellschaften

Ein ausländisches Unternehmen kann seine Geschäftstätigkeit in Malaysia ausüben durch:

- ❖ Die Gründung einer lokalen Gesellschaft; oder
- ❖ Durch Registrierung einer Niederlassung in Malaysia.

Ein ausländisches Unternehmen ist im Rahmen des CA 2016 definiert als:

- ❖ Ein Unternehmen, eine Körperschaft, eine Gesellschaft, ein Verein oder eine andere Einrichtung, die außerhalb von Malaysia gegründet wurde; oder
- ❖ Eine Gesellschaft, Vereinigung oder andere Körperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nach dem Recht ihres Herkunftsorts im Namen des Sekretärs oder eines anderen Beamten der ordnungsgemäß zu diesem Zweck bestellten Körperschaft oder Vereinigung Klage erheben, verklagt werden oder Eigentum besitzen kann und die ihren Hauptsitz oder Hauptgeschäftssitz nicht in Malaysia hat.

2.3.1 Registrierungsverfahren

- i. Ein Antragsteller muss zunächst eine Namenssuche durchführen, um festzustellen, ob der vorgeschlagene Name für das beabsichtigte Unternehmen verfügbar ist. Für die Eintragung des ausländischen Unternehmens sollte derselbe sein wie der, unter dem es in seinem Herkunftsland eingetragen ist.

Anträge auf Namensreservierungen sollten über das MyCoID 2016-Portal beim SSM eingereicht werden, wobei für jeden beantragten Namen eine Zahlung in Höhe von 50 RM zu leisten ist. Wenn der Name des vorgeschlagenen Unternehmens vom SSM genehmigt wird, wird er für 30 Tage ab dem Datum der Genehmigung reserviert.

- ii. Nach Erhalt der Namensgenehmigung des Unternehmens müssen die Antragsteller die folgenden Registrierungsdokumente innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Genehmigung beim SSM einreichen:

- ❖ Antrag auf Eintragung einer ausländischen Gesellschaft nach Abschnitt 562 Abs. 1 CA 2016;
- ❖ Eine beglaubigte Kopie der Gründungs- oder Eintragungsurkunde des ausländischen Unternehmens;
- ❖ Eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, des Statuts oder des Gesellschaftsvertrags des ausländischen Unternehmens sowie der Satzung oder eines anderen Instruments, das die Verfassung des Unternehmens definiert;
- ❖ Für Verwaltungsratsmitglieder, die in Malaysia wohnen und Mitglieder des lokalen Verwaltungsrats der ausländischen Gesellschaft sind, sollte dem SSM ein Memorandum vorgelegt werden, in dem festgelegt ist, dass ihre Befugnisse von oder im Namen der ausländischen Gesellschaft ausgeführt werden können;
- ❖ Eine Ernennungsurkunde oder Vollmacht, die die Person(en) (Vertreter) mit Wohnsitz in Malaysia ermächtigt, im Namen der ausländischen Gesellschaft alle Mitteilungen entgegenzunehmen, die an diese ausländische Gesellschaft zugestellt werden müssen;
- ❖ Zusätzliche Dokumente, bestehend aus einer Kopie des Antrags auf Namensreservierung und einer Kopie der Emails vom SSM, in der der Name des ausländischen Unternehmens genehmigt wird;

Hinweis: Wenn eines der beschriebenen Registrierungsdokumente in anderen Sprachen als Bahasa Malaysia oder Englisch vorliegt, ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente in Bahasa Malaysia oder Englisch erforderlich.

- iii. Anmeldegebühren werden an den SSM nach folgendem Zeitplan erhoben:

Gesellschaftskapital (RM)	Zu zahlende Gebühren (RM)
bis zu 1.000.000	5,000
1,000,001 – 10,000,000	20,000
10,000,001 – 50,000,000	40,000
50,000,001 - 100,000,000	60,000
100,000,001 and above	70,000

Bei der Festlegung der Höhe der Eintragungsgebühren sollte zunächst das Stammkapital der ausländischen Gesellschaft zum jeweils gültigen Wechselkurs in Ringgit Malaysia umgerechnet werden.

Für den Fall, dass eine ausländische Gesellschaft kein Stammkapital hat, wird ein Pauschalsatz von 70.000 RM an den SSM gezahlt.

- iv. Eine Registrierungsmitteilung wird vom SSM nach Einhaltung der Registrierungsverfahren und Vorlage ordnungsgemäß ausgefüllter Registrierungsdokumente herausgegeben;
- v. Nach Genehmigung ist das Unternehmen oder sein Vertreter dafür verantwortlich, die Einhaltung des CA 2016 sicherzustellen. Jede Änderung der Angaben des Unternehmens oder des Firmennamens muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Änderung zusammen mit den entsprechenden Gebühren beim SSM eingereicht werden. Jede Änderung des Grundkapitals der Gesellschaft muss SSM innerhalb von 14 Tagen nach einer solchen Änderung mitgeteilt werden. Jedes Unternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäße Buchhaltungsunterlagen zu führen. Jährliche Erklärungen sind beim SSM einmal im Kalenderjahr spätestens 30 Tage nach dem Jahrestag seiner Registrierung einzureichen.

Hinweis: Ausländern wird empfohlen, sich für weitere Unterstützung an einen Anwalt, einen Buchhalter oder einen praktizierenden Unternehmenssekretär zu wenden.

2.4 Kommanditgesellschaft (LLP)

2.4.1 Merkmale eines LLP

Eine Kommanditgesellschaft (Limited Liability Partnership, LLP) ist eine alternative Rechtsform, die unter dem Limited Liability Partnerships Act 2012 geregelt ist und die Eigenschaften eines Unternehmens und einer herkömmlichen Partnerschaft kombiniert.

Eine LLP ist eine juristische Person und hat eine von ihren Partnern getrennte Rechtspersönlichkeit. Wie jede andere Körperschaft hat auch eine LLP eine zeitlich unbegrenzte Nachfolge. Etwaige Änderungen der Partner haben keinen Einfluss auf die Existenz, Rechte oder Verbindlichkeiten der LLP. Eine LLP verfügt über eine unbegrenzte Rechtsfähigkeit und ist in der Lage, Klage zu erheben und verklagt zu werden sowie Eigentum zu erwerben, zu besitzen, zu halten und zu entwickeln oder zu veräußern. Eine LLP kann alle anderen Handlungen und Dinge tun und zulassen, die juristische Personen rechtmäßig tun und zulassen können. Ein LLP ist ein Geschäftsmodell, das einfache und flexible Verfahren in Bezug auf seine Bildung, Aufrechterhaltung und Beendigung bietet.

Die Registrierungsgebühr für eine neue LLP und die Umwandlung beträgt 500 RM. Die Gebühr für die Beantragung der Namensreservierung beträgt 30 RM.

2.4.2 Wer kann LLPs gründen?

Eine LLP kann von mindestens zwei Personen (ganz oder teilweise natürliche oder juristische Personen) für jedes rechtmäßige Geschäft mit Gewinnerzielungsabsicht und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des LLP-Vertrages gegründet werden. Jede Einzelperson oder Körperschaft kann ein Partner sein.

Eine LLP, die für die Berufsausübung gegründet wurde, muss jedoch aus natürlichen Personen desselben Berufs bestehen und eine Berufshaftpflichtversicherung haben, die vom Registrar genehmigt wurde.

Somit können LLPs wie folgt gegründet werden:

- ❖ Als Start-ups; oder
- ❖ Kleine und mittlere Unternehmen; oder
- ❖ für Berufstätige; oder
- ❖ Gemeinschaftsunternehmen; oder
- ❖ Als Risikokapitalgeber.

2.4.3 Verfahren für die Registrierung

Um eine LLP zu registrieren, sollten alle Bewerbungen über das MyLLP-Portal eingereicht werden. Der Antragsteller muss die folgenden Informationen zusammen mit einer Gebühr von 500 RM zur Verfügung stellen:

- ❖ Vorgeschlagener Name des LLP;
- ❖ Art des Geschäfts;
- ❖ Anschrift des Sitzes;
- ❖ Name und Angaben zu den Gesellschaftern;
- ❖ Name und Einzelheiten des Compliance-Beauftragten;
- ❖ Das Zulassungsschreiben (im Falle von Berufspraxen).

Nach Feststellung, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, wird ein Eintragungsbescheid mit der entsprechenden Eintragsnummer ausgestellt. Die Anmeldung dient als schlüssiger Nachweis, dass die LLP eingetragen wurde. Die Registrierung bedeutet nicht, dass die Anforderungen anderer schriftlicher Gesetze in Bezug auf das Geschäft der LLP erfüllt sind. Der Name der LLP endet mit „Perkongasian Liabiliti Terhad“ oder der Abkürzung „PLT“.

2.4.4 Umwandlung zu einer LLP

Neben der Neuregistrierung können auch bestehende Unternehmen in ein LLP umgewandelt werden. Die Entitäten, die konvertiert werden dürfen, sind:

- ❖ Konventionelle Partnerschaften, die gemäß dem Registration of Businesses Act 1956 oder einer von zwei oder mehr Personen gegründeten Partnerschaft zur Ausübung einer Berufspraxis registriert wurden; oder
- ❖ Private Gesellschaften, die nach dem CA 2016 oder einem früheren entsprechenden Gesetz gegründet wurden.

Die Zulassungskriterien für eine herkömmliche Partnerschaft zur Umwandlung in ein LLP lauten wie folgt:

- ❖ Dieselben Partner und sonst niemand;
- ❖ Zum Zeitpunkt der Antragstellung scheint die herkömmliche Partnerschaft in der Lage zu sein, ihre Schulden zu begleichen;
- ❖ im Falle einer Berufspraxis das Genehmigungsschreiben des zuständigen Organs.

Die Zulassungskriterien für ein privates Unternehmen für die Umwandlung sind:

- ❖ Dieselben Anteilseigner und sonst niemand;
- ❖ Es gibt keine bestehenden Sicherungsrechte an seinem Vermögen;
- ❖ Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Privatunternehmen zahlungsfähig;
- ❖ Alle ausstehenden gesetzlichen Gebühren an Regierungsbehörden wurden beglichen;
- ❖ Die Anzeige wurde in einer weit verbreiteten Zeitung und im Amtsblatt geschaltet;
- ❖ Alle Gläubiger haben der Umwandlung zugestimmt.

Die Auswirkungen der Umwandlung sind wie folgt:

- ❖ Übertragung von Vermögenswerten, Rechten, Privilegien, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der konventionellen Partnerschaft oder der privaten Gesellschaft auf die LLP;
- ❖ Anhängige Verfahren können gegen oder von der LLP fortgesetzt, abgeschlossen und durchgesetzt werden;
- ❖ Bestehende Vereinbarungen und Verträge sind so wirksam, als wäre die LLP Partei davon;
- ❖ Im Falle der Umwandlung einer herkömmlichen Gesellschaft haften die Gesellschafter weiterhin persönlich (gesamtschuldnerisch mit der LLP) für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die vor der Umwandlung entstanden sind.
- ❖ Im Falle der Umwandlung eines Privatunternehmens haftet die LLP weiterhin für die vor der Umwandlung entstandenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen.

2.4.5 Anforderungen an eine LLP

Eine LLP muss mindestens einen Compliance-Beauftragten ernennen, der entweder einer der Partner oder Personen sein kann, die im Rahmen des CA 2016 zum Sekretär qualifiziert sind. Der Compliance-Beauftragte muss entweder Staatsangehöriger oder ständiger Einwohner Malaysias sein, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Malaysia hat. Eine Person kann nicht als Compliance-Beauftragter tätig sein, wenn sie unter Insolvenzverwaltung steht oder nach dem CA 1965 nicht als Direktor oder Sekretär tätig sein kann.

Eine LLP muss einen eingetragenen Sitz in Malaysia unterhalten, an den Mitteilungen und Benachrichtigungen gerichtet werden können. Die LLP ist verpflichtet, am eingetragenen Firmensitz eine gemäß diesem Gesetz ausgestellte Eintragungsmitteilung, eine Kopie des LLP-Vertrages, das Register mit Namen und Adresse jedes Partners und des Compliance-Beauftragten, eine Kopie der letzten jährlichen Erklärung und, falls vorhanden, eine Kopie jedes Instruments, das eine Belastung schafft, aufzubewahren.

Eine LLP ist verpflichtet, Buchhaltungsunterlagen zu führen, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild des Standes der Angelegenheiten der LLP zeigen. Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist nicht erforderlich, es sei denn, dies ist in der LLP-Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen.

2.5 E-Services

Darüber hinaus führt SSM E-Services als Alternative für Online-Einreichungen und Produktkäufe ein. Zu den E-Services-Portalen gehören:

- ❖ Ezbiz Online für die Anmeldung von Unternehmen, die Verlängerung, die Änderung von Angaben und die Beendigung;
- ❖ MyCoID für die Registrierung eines Unternehmens, Änderungen von Angaben und Gebühren;
- ❖ MyLLP für die Registrierung einer LLP, Änderungen von Angaben, Jahreserklärung und Liquidation;
- ❖ SSM e-info, MyData und XCESS Portal für den Kauf von Produkten wie Dokumentenabbildungen für Unternehmens- und Geschäftsinformationen und Digital Certified True Copies (DCTC); und
- ❖ MBRS für die Einreichung des Jahresberichts (Annual Return, AR), der Finanzberichte (Financial Statements and Reports, FS) und der Anträge auf Befreiung (Exemption Applications, EA) im Zusammenhang mit dem FS und AR.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website von SSM unter www.ssm.com.my.

3. LEITLINIEN ZUR EIGENKAPITALPOLITIK IM FERTIGUNGSSEKTOR

Malaysia hat Investitionen in seinem Fertigungssektor immer begrüßt. In dem Wunsch, die lokale Beteiligung an diesem Sektor zu erhöhen, fördert die Regierung Joint Ventures zwischen ausländischen Investoren und Malaysiern.

3.1 Eigenkapitalrichtlinie für neue, Expansions- oder Diversifikationsprojekte

Seit Juni 2003 können ausländische Investoren an allen Investitionen in neue Projekte sowie an Investitionen in Expansions-/Diversifizierungsprojekte bestehender Unternehmen unabhängig von der Exporthöhe 100 % der Anteile halten.

Die Eigenkapitalrichtlinie gilt auch für:

- ❖ Unternehmen, die bisher von der Erteilung einer Fertigungslizenz befreit waren, deren Aktionärsvermögen jedoch inzwischen 2,5 Mio. RM erreicht hat oder die inzwischen 75 oder mehr Vollzeitbeschäftigte eingestellt haben und somit lizenzpflichtig sind
- ❖ Bestehende lizenzierte Unternehmen, die zuvor von der Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen befreit waren, da ihr Eigenkapital noch nicht 2,5 Millionen RM erreicht hatte.

3.2 Eigenkapitalrichtlinie für bestehende Unternehmen

Eigenkapital- und Exportbedingungen, die Unternehmen vor dem 17. Juni 2003 auferlegt wurden, werden beibehalten.

Unternehmen können jedoch beantragen, dass diese Bedingungen aufgehoben werden, und die Genehmigung wird auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalls erteilt.

3.3 Eigenkapitalbesitz

Ein Unternehmen, dessen Kapitalbeteiligung genehmigt wurde, muss sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt umstrukturieren, wenn das Unternehmen weiterhin die ursprünglichen Genehmigungsbedingungen einhält und die ursprünglichen Merkmale des Projekts beibehält.

4. EINRICHTUNG EINES VERTRETUNGSBÜROS (RE)/ REGIONALBÜROS (RO)

Ein Repräsentanzbüro/Regionalbüro ist ein vorübergehendes Büro, das in Malaysia von einem ausländischen Unternehmen/einer ausländischen Organisation eingerichtet wird, um zulässige Tätigkeiten für seine Hauptniederlassung/den Hauptgeschäftsführer auszuführen. Das Repräsentanzbüro/Regionalbüro dient dazu, die Lebensfähigkeit von Unternehmen zu beurteilen, bevor sie in Malaysia eine dauerhafte

Geschäftseinheit gründen. Die Einrichtung eines Repräsentanzbüros/Regionalbüros bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Malaysia.

Eine Repräsentanz/Regionalbüro ist berechtigt, sich für Expatriate-Stellen zu bewerben. Die Expatriates werden nur für leitende und technische Stellen berücksichtigt, und die Anzahl der zulässigen Stellen hängt von den Funktionen und Aktivitäten der Repräsentanz/des Regionalbüros ab.

4.1 Repräsentanzbüro (RE)

Eine Repräsentanz ist ein Büro eines ausländischen Unternehmens/einer ausländischen Organisation, das dazu dient, relevante Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Land, insbesondere im Produktions- und Dienstleistungssektor zu sammeln, die bilateralen Handelsbeziehungen zu verbessern, den Export von malaysischen Waren und Dienstleistungen zu fördern und Forschung und Entwicklung (F&E) auszuführen.

4.2 Regionalbüro (RO)

Ein Regionalbüro ist ein Büro eines ausländischen Unternehmens/einer ausländischen Organisation, das als Koordinationszentrum für seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften und Vertreter in Südostasien und im asiatisch-pazifischen Raum dient. Das eingerichtete Regionalbüro ist für die vorgesehenen Aktivitäten des Unternehmens/der Organisation in der von ihm betriebenen Region verantwortlich.

Der Antrag auf Einrichtung der RE/RO für die Teilsektoren verarbeitendes Gewerbe und Dienstleistungen (ohne Bank- und Finanzdienstleistungen) muss bei MIDA eingereicht werden.

KAPITEL



GEWINNUNG VON INVESTITIONSANREIZEN UND UNTERSTÜTZENDEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR IHR UNTERNEHMEN IN MALAYSIA

INCENTIVES



1. ALLGEMEINE ANREIZE FÜR DAS ALLGEMEINE VERARBEITENDE GEWERBE

- 1.1 Wichtigste Anreize für produzierende Unternehmen
 - 1.1.1 Pionierstatus
 - 1.1.2 Investitionsfreibetrag
 - 1.1.3 Definition von 'Desirious' für die Gewährung von Steueranreizen nach dem Investitionsförderungsgesetz von 1986
- 1.2 Anreize für High-Tech Unternehmen
- 1.3 Anreize für strategische Projekte
- 1.4 Freibeträge für kleine Unternehmen
- 1.5 Zusätzliche Anreize für das verarbeitende Gewerbe
 - 1.5.1 Besondere steuerliche Anreize (Verlagerung / Relocation)
 - 1.5.2 Reinvestitionszulage – (Reinvestment Allowance - RA)
 - 1.5.3 Zusätzliche RA
 - 1.5.4 Beschleunigte Investitionszulage (Accelerated Capital Allowance - ACA)
 - 1.5.5 Investitionszulage für Automatisierung (Automation CA)

2. INVESTITIONSZULAGE FÜR BESTIMMTE INDUSTRIEN

- 2.1 Anreize für die Luft- und Raumfahrtsindustrie
- 2.2 Anreize für die Automobilindustrie
- 2.3 Anreize für die Schiffsbau- und Schiffsreparaturindustrie (SBSR)
 - 2.3.1 Steueranreize für die SBSR Industrie
 - 2.3.2 Steueranreize für malaysische Schiffe
- 2.4 Anreize für die Maschinen- und Anlagenindustrie (M&E)
- 2.5 Anreize für industrialisiertes Gebäudesystem (IBS)
- 2.6 Anreize für die Biotechnologie und biobasierte Industrie
 - 2.6.1 Anreize für BioNexus-Status Unternehmen
 - 2.6.2 Biobasiertes Beschleunigungsprogramm
 - 2.6.3 Biotechnologie und biobasierte Finanzierungen
 - 2.6.4 BioAgrotech und Biopharmazeutik spezialisierte Ausbildung für Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmertum (BeST) 2.0
- 2.7 Anreize für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittelproduktionskette - vorgelagert)
 - 2.7.1 Anreize für die verarbeitete Lebensmittelindustrie (Lebensmittelproduktionskette - nachgelagert)
 - 2.7.2 Anreize für Halal-Produkte und verbundene Aktivitäten
 - 2.7.3 Andere Anreize für landwirtschaftliche Aktivitäten und die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln
 - 2.7.4 Zusätzliche Anreize für Reinvestitionsvorhaben gemäß Abschnitt 4F, PIA 1986

- 2.8 Anreize für die Nutzung von Ölpalmen-Biomasse zur Herstellung von Mehrwertprodukten

3. ANREIZE FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT

- 3.1 Anreize für Abfallrecyclingaktivitäten
- 3.2 Anreize für grüne Technologien
 - 3.2.1 Anreize im Geltungsbereich von MIDA
 - 3.2.2 Steuererleichterung für grüne Investitionen (GITA - Projekt)
 - 3.2.3 Grüne Einkommensteuerbefreiung (GITE)
 - 3.2.4 Solar-Leasing

4. ANREIZE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

- 4.1 Wichtigste Anreize für F + E
- 4.2 Zusätzliche Anreize für F + E

5. ANREIZE FÜR SCHULUNGEN

- 5.1 Abzug der Kosten für die Einstellung von Arbeitnehmern
- 5.2 Abzug für die Ausbildung vor der Arbeitsaufnahme
- 5.3 Abzug für Nichtmitarbeiter-Schulungen
- 5.4 Sonderbeihilfen für Industriebauten
- 5.5 Steuerbefreiungen für Bildungseinrichtungen
- 5.6 Steuerbefreiung für Lizenzgebühren
- 5.7 Fonds zur Entwicklung der personellen Ressourcen (HRDF)
- 5.8 Doppelter Abzug für genehmigte Schulungen

6. SONSTIGE ANREIZE

- 6.1 Beihilfe für Industriebauten (Industrial Building Allowance - IBA)
- 6.2 IBA für Gebäude in MSC Malaysia
- 6.3 Anreize für industrialisierte Bausysteme (IBS)
- 6.4 Gruppenentlastung
- 6.5 Abzug von Prüfungsgebühren
- 6.6 Steueranreize für Angel-Investoren
- 6.7 Kapitalfreibetrag für Kosten der Demontage und des Abbaus von Vermögenswerten
- 6.8 Abzug für den Erwerb von Eigentumsrechten
- 6.9 Befreiung von den Einfuhrabgaben und/oder der Verkaufssteuer
- 6.10 Abzug für den Umweltschutz
- 6.11 IBA für die Unterbringung von Arbeitnehmern

7. ERLEICHTERUNGEN UND ANREIZE FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

- 7.1 Regionalbetriebe
- 7.2 Forschung und Entwicklung (F + E)
- 7.3 Öl- und Gasdienstleistungen (O&G)
- 7.4 Gastgewerbliche Dienstleistungen
- 7.5 Dienstleistungen im Bereich Bildung und berufliche Ausbildung
- 7.6 Medizinische und gesundheitliche Dienstleistungen
- 7.7 Logistik- und Lieferkettendienstleistungen
- 7.8 Umweltmanagement
- 7.9 Digitale Dienstleistungen
- 7.10 Sonstiges Dienstleistungsgewerbe



GEWINNUNG VON INVESTITIONSANREIZEN UND UNTERSTÜTZENDEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR IHR UNTERNEHMEN IN MALAYSIA

In Malaysia werden sowohl direkte als auch indirekte Steueranreize durch das Förderungsgesetz von 1986, das Einkommensteuergesetz von 1967, das Zollgesetz von 1967, das Verbrauchsteuergesetz von 1976 und das Gesetz von 1990 über Freihandelszonen geschaffen. Diese Gesetze betreffen Investitionen in den Bereichen produzierendes Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus (einschließlich Hotels) und zugelassene Dienstleistungen sowie F + E, Ausbildung und Umweltschutz.

Direkte Steueranreize gewähren für einen bestimmten Zeitraum eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Einkommensteuerzahlung, während indirekte Steueranreize in Form von Befreiungen von Einfuhr- und Verbrauchsteuern gewährt werden.

1. ALLGEMEINE ANREIZE FÜR DAS VERARBEITENDE GEWERBE

1.1 Wichtigste Anreize für verarbeitende Unternehmen

Die wichtigsten steuerlichen Anreize für Unternehmen, die im verarbeitenden Gewerbe investieren, sind der **Pioneer Status (PS)** und die **Investment Tax Allowance (ITA)**. Diese Anreize schließen sich gegenseitig aus – Unternehmen können das eine oder das andere beantragen, aber nicht beide gleichzeitig.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von PS und ITA basiert auf bestimmten Kriterien, darunter die Höhe der Wertschöpfung, die eingesetzte Technologie, die Beschäftigung malaysischer Arbeitskräfte, der Anteil hochqualifizierter Arbeitskräfte, die industriellen

¹ Das gesetzliche Einkommen ergibt sich nach Abzug der Ausgaben und Kapitalfreibeträge vom Bruttoeinkommen.

Verbindungen und die Herstellung geförderter Produkte/ Tätigkeiten im Rahmen des Promotion of Investment Act, 1986. (siehe Anhang I: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte - (allgemein) gemäß dem Promotion of Investments Act 1986)

Das Unternehmen muss die Anträge auf Gewährung der Anreize bei MIDA vor Aufnahme des Betriebs/der Produktion einreichen.

1.1.1 Pionierstatus

Ein Unternehmen, das einen PS-Status hat, genießt eine 5-Jahres-Einkommensteuerbefreiung auf 70 % seines gesetzlichen Einkommens¹. Es zahlt Steuern auf 30 % seines gesetzlichen Einkommens, wobei der Befreiungszeitraum ab seinem Produktionstag beginnt (definiert als der Tag, an dem sein Produktionsniveau 30 % seiner Kapazität erreicht).

Während der Pionierzeit angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden. Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden.

Anträge für PS sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

1.1.2 Investitionsfreibetrag (ITA)

Als Alternative zu PS kann ein Unternehmen ITA beantragen. Ein Unternehmen, dem ITA gewährt wurde, hat Anspruch auf eine Vergütung von 60 % auf seine qualifizierten Investitionsausgaben² die innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Entstehens der ersten qualifizierten Investitionsausgaben anfallen.

Das Unternehmen kann diese Zulage für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % ihres gesetzlichen Einkommens verrechnen. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind. Die verbleibenden 30 % des gesetzlichen Einkommens werden mit dem geltenden Körperschaftsteuersatz besteuert.

Anträge für ITA sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

² Qualifizierte Investitionsausgaben sind Fabriken, Anlagen, Maschinen oder andere Ausrüstungen, die für das genehmigte Projekt verwendet werden

1.1.3 Definition von „Desirous“ für die Gewährung von Steueranreizen nach dem Investitionsförderungsgesetz von 1986

Nach dem Investitionsförderungsgesetz (Promotion of Investments Act, PIA) von 1986 besteht das Hauptkriterium für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen darin, dass ein Unternehmen die Aufnahme einer geförderten Tätigkeit oder die Herstellung einer geförderten Ware, mit der die Produktion noch nicht begonnen hat, „beabsichtigt“.

1.1.3.1 Die Definition von Gründung/Beteiligung/Produktion bezieht sich auf:

- a. *Herstellungsunternehmen – Das Unternehmen muss seinen Antrag bei MIDA einreichen, bevor es mit dem Betrieb/der Produktion beginnt, einschließlich der Probeproduktion.*
- b. *Dienstleistungsunternehmen – Das Unternehmen muss seinen Antrag bei MIDA einreichen, bevor es den Betrieb aufnimmt**
**Beginn der Arbeiten bezieht sich auf die Ausstellung der ersten Rechnung für die vorgeschlagenen Projekte.*

1.1.3.2 Definition des Begriffs „Desirous“ für die Gewährung von Steueranreizen gemäß dem Promotion of Investments Act 1986 für malaysische Unternehmen

Im Rahmen der Initiative für inländische Direktinvestitionen (Domestic Direct Investment, DDI) können malaysische Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die bereits produzieren und nicht die Bestimmungen des PIA 1986 erfüllen, seit dem 3. Juli 2012 Steueranreize in Anspruch nehmen. Die Kriterien für die Inanspruchnahme sind wie folgt:

- i. Malaysische Kapitalbeteiligung von mindestens 60 %;
- ii. Unternehmen in malaysischem Besitz, die nicht länger als ein Jahr nach Antragseingang bereits in Produktion sind;
- iii. Teilnahme an einer geförderten Tätigkeit oder Herstellung einer geförderten Ware;
- iv. Die Art der steuerlichen Anreize und Kriterien, wie z. B. die Indizes für Wertschöpfung (VA), Management, Technik und Aufsicht (MTS), F&E-Ausgaben und Wissenschaft und Technologie (W&T), bleiben in ihrer jetzigen Form bestehen.

1.2 Anreize für High-Tech-Unternehmen

‘High--Tech’ -Unternehmen können folgende Fördergelder in Anspruch nehmen:

PS mit Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Während der PS-Periode angefallene, nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden.

- i. Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach dem PS des Unternehmens abgezogen werden.

ODER

- ii. ITA von 60 % auf die qualifizierten Investitionsaufwendungen, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum des Entstehens der ersten qualifizierten Investitionsaufwendungen getätigt wurden. Der Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr zu 100 % auf das gesetzliche Einkommen angerechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

Wobei

‘High-Tech’ bezieht sich auf geförderte Tätigkeiten oder die Herstellung von geförderten High-Tech-Produkten in Bereichen neuer und aufkommender Technologien gemäß dem Promotion of Investment Act 1986.

(Siehe Anhang II: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte – High--Tech-Unternehmen unter dem Promotion of Investment Act 1986)

Anträge für PS sollten online über das [InvestMalaysia portal](#). bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

1.3 Anreize für strategische Projekte

Strategische Projekte betreffen Produkte oder Aktivitäten von nationaler Bedeutung. Sie sind in der Regel mit hohen Kapitalinvestitionen und langen Entwicklungszeiten verbunden, weisen einen hohen Technologiestandard auf, sind integriert, schaffen weitreichende Verflechtungen und haben erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Strategische Projekte kommen für folgende Fördergelder in Betracht:

PS mit einer Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 10 Jahren; während des PS-Zeitraums angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Nachpioniereinkommen des Unternehmens abgezogen werden.

- i. Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden.

ODER

- ii. ITA von 100 % auf die qualifizierten Investitionsaufwendungen, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum des Entstehens der ersten qualifizierten Investitionsaufwendungen getätigt wurden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia portal](#). bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

1.4 Freibeträge für kleine Unternehmen

Ein Kleinunternehmen hat Anspruch auf die folgenden Anreize:

PS mit einer Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Nicht in Anspruch genommenes Kapital, das während des PS-Zeitraums angefallen ist, kann vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem PS-Zeitraum abgezogen werden.

- i. Aufgelaufene Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können vorgetragen und von den Einkünften des Unternehmens nach der PS-Periode für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren abgezogen werden.

ODER

- ii. ITA von 60 % auf die qualifizierten Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

In Malaysia gegründete Kleinunternehmen mit einem Eigenkapital von höchstens 500.000 RM und einem malaysischen Kapitalanteil von mindestens 60 % kommen für Steueranreize für Kleinunternehmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen (Promotion of Investments Act - PIA) von 1986 in Betracht. Mit Wirkung vom 3. Juli 2012 wurden kleine Unternehmen neu definiert als in Malaysia gegründete Unternehmen mit einem Eigenkapital von höchstens 2,5 Mio. RM.

Die wichtigsten Kriterien für Steuervergünstigungen für kleine Unternehmen sind folgende:

- i. Gegründet nach dem Companies Act, 2016;
- ii. Aktionärsvermögen von nicht mehr als 2,5 Millionen RM mit den folgenden malaysischen

Kapitalbeteiligungen;

- a. Unternehmen mit einem Aktionärsvermögen von bis zu 500.000 RM mit mindestens 60 % malaysischem Kapital; oder
- b. Unternehmen mit einem Eigenkapital von mehr als 500.000 RM und nicht mehr als 2,5 Mio. RM mit 100 % malaysischem Eigenkapital.

Ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ist berechtigt, diese Freibeträge zu beantragen, sofern eine neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wird, um die bestehende Produktion/Tätigkeit zu übernehmen.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia portal](#). bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

1.5 Zusätzliche Anreize für das verarbeitende Gewerbe

1.5.1 Besondere steuerliche Anreize (Verlagerung / Relocation)

Das Hauptziel dieses Anreizes ist es, Unternehmen zu unterstützen, die beabsichtigen, ihre Geschäftstätigkeit nach Malaysia zu verlagern.

Folgende Arten von Anreizen werden im Rahmen der besonderen Steuervergünstigung angeboten:

- a) Für neue Produktionsunternehmen
 - i. 0 % Sondersteuersatz für 10 Jahre für Neuinvestitionen im verarbeitenden Gewerbe mit einem Investitionsvolumen zwischen 300 und 500 Mio. RM;
 - ii. 0 % Sondersteuersatz für 15 Jahre für Neuinvestitionen im verarbeitenden Gewerbe mit einem Investitionsvolumen von über 500 Mio. RM.
- b) Für bestehende Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes

100 % ITA für 5 Jahre für bestehende Unternehmen in Malaysia, die Betriebsstätten aus dem Ausland nach Malaysia verlagern, mit einer Kapitalinvestition von über 300 Mio. RM. Der Freibetrag wird mit 100 % des gesetzlichen Einkommens für jedes Veranlagungsjahr verrechnet.

Der Anreiz gilt vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2024.

1.5.2 Reinvestitionszulage (Reinvestment Allowance - RA)

Die Reinvestitionszulage (Reinvestment Allowance, RA) steht bestehenden Unternehmen zur Verfügung, die im verarbeitenden Gewerbe tätig sind und ausgewählte

landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die zum Zwecke der Expansion, Automatisierung, Modernisierung oder Diversifizierung in verwandte Produkte innerhalb derselben Branche reinvestieren, sofern diese Unternehmen seit mindestens 36 Monaten tätig sind.

Die RA wird für einen Zeitraum von 15 aufeinanderfolgenden Jahren ab dem Jahr, in dem die erste Reinvestition getätigt wird, gewährt. Unternehmen können die RA erst nach Abschluss des qualifizierenden Projekts, d. h. nach Fertigstellung des Gebäudes oder bei Inbetriebnahme der Anlage/Maschine, geltend machen. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2009 darf ein Unternehmen, das einen Vermögenswert von einem verbundenen Unternehmen innerhalb desselben Konzerns erwirbt und für diesen Vermögenswert eine RA geltend gemacht hat, keine RA für denselben Vermögenswert geltend machen.

Für die Reinvestition erworbene Vermögenswerte können nicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert werden.

Die RA wird mit einem Satz von 60 % auf die qualifizierten Investitionen des Unternehmens gewährt und kann mit 70 % seiner gesetzlichen Einnahmen für das Veranlagungsjahr verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge am Ende des 15. Jahres können für maximal 7 aufeinanderfolgende Jahre, beginnend unmittelbar nach Ende des 15. Jahres, vorgetragen werden. Ein Unternehmen kann die RA mit 100 % seines gesetzlichen Einkommens für das Veranlagungsjahr verrechnen, wenn das Unternehmen ein Produktivitätsniveau erreicht, das über dem vom Finanzministerium (MOF) festgelegten Niveau liegt. Für weitere Einzelheiten zum vorgeschriebenen Produktivitätsniveau für jeden Teilsektor wenden Sie sich bitte an das Inland Revenue Board of Malaysia (IRBM) (siehe Nützliche Adressen – Relevante Organisationen).

Unternehmen, die beabsichtigen, vor Ablauf ihres Steuererleichterungszeitraums zu reinvestieren, können ihr PS- oder Pioneer-Zertifikat zum Zwecke der Annullierung zurückgeben und haben Anspruch auf RA.

Unternehmen können nur RA, **ODER** Accelerated Capital Allowance (siehe Abschnitt 1.5.4), **ODER** Automation Capital Allowance (siehe Abschnitt 1.5.5) in einem bestimmten Jahr beantragen.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderfähige Unternehmen die Reinvestitionszulage in der Einkommensteuererklärung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden. Anträge auf Rückgabe von PS oder Pioneer Certificate für RA sollten online über das InvestMalaysia-Portal bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt Formulare und Richtlinien auf der MIDA-Website.

1.5.3 Zusätzliche RA

Die zusätzliche Zulage wird Unternehmen gewährt, die Reinvestitionsprojekte für ihre bestehenden Produktions- und ausgewählten landwirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen und ihre ursprüngliche Reinvestitionszulage

ausgeschöpft haben.

Der zusätzliche RA wird zu einem Satz von 60 % auf qualifizierte Investitionsausgaben für Reinvestitionsaktivitäten gewährt, die innerhalb von fünf Jahren nach der Veranlagung (YA 2020 - YA 2024) getätigt werden, sofern der RA-Anreizzeitraum (gemäß 1.5.2) für Produktionsprojekte oder ausgewählte landwirtschaftliche Aktivitäten vor diesen Veranlagungsjahren abgelaufen ist.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

1.5.4 Beschleunigte Investitionszulage (Accelerated Capital Allowance - ACA)

a) Reinvestition für geförderte Aktivitäten oder Produkte

Unternehmen, die in die Herstellung von geförderten Produkten reinvestieren, können nach Ablauf der 15-jährigen Förderfrist für RA eine beschleunigte Investitionszulage (Accelerated Capital Allowance, ACA) beantragen. Das ACA sieht einen Sonderfreibetrag vor, wenn die Investitionsausgaben innerhalb von 3 Jahren abgeschrieben werden, d. h. einen anfänglichen Freibetrag von 40 % und einen jährlichen Freibetrag von 20 % für die folgenden zwei Jahre.

Anträge auf ACA sollten beim IRBM zusammen mit einem Schreiben von MIDA eingereicht werden, in dem bestätigt wird, dass die Unternehmen geförderte Aktivitäten oder Produkte herstellen.

b) Abfallrecycling

Mit Wirkung von Geschäftsjahr 2001 kann ein produzierendes Unternehmen, das für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit qualifizierte Ausgaben getätigt hat, ACA für folgende Anlagen und Maschinen beanspruchen:-

- Die ausschließlich oder sonstwie für das Recycling von Abfällen verwendet werden, oder
- Für die Weiterverarbeitung des Abfalls zu Fertigprodukten verwendet werden.

Unternehmen können nur RA (siehe Abschnitt 1.5.2), **ODER** Accelerated Capital Allowance, **ODER** Automation Capital Allowance (siehe Abschnitt 1.5.5) in einem bestimmten Geschäftsjahr beantragen.

1.5.5 Investitionszulage für Automatisierung (Automation CA)

Fertigungsunternehmen, die seit mindestens 36 Monaten in Malaysia tätig sind und qualifizierte Investitionen in Automatisierungsgeräte getätigt haben, um ihr bestehendes Geschäft zu automatisieren/modernisieren, kommen für die Automatisierungs-CA wie folgt in Frage:

Hoch arbeitsintensive Branchen (Gummiprodukte, Kunststoffe, Holz, Möbel und Textilien) können eine

Automatisierungs-CA von 200 % auf die ersten 4 Mio. RM der qualifizierten Investitionsausgaben beanspruchen, die von Geschäftsjahr 2015 bis Geschäftsjahr 2023 angefallen sind.

Alle anderen verarbeitenden Industriezweige können eine Automatisierungs-CA von 200 % auf die ersten 2 "Mio." RM der qualifizierten Investitionen beanspruchen, die von Geschäftsjahr 2015 bis Geschäftsjahr 2023 getätigt wurden.

Unternehmen können nur RA (siehe Abschnitt 1.5.2), ODER Accelerated Capital Allowance (siehe Abschnitt 1.5.4), ODER Automation Capital Allowance in einem bestimmten Geschäftsjahr beantragen.

Anträge für PS sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

2. INVESTITIONSANREIZE FÜR BESTIMMTE INDUSTRIEN

2.1 Anreize für die Luft- und Raumfahrtindustrie

Die Entwicklung der Luft- und Raumfahrtindustrie ist eine der von der Regierung benannten strategischen und hochtechnologischen Bereiche. Dazu gehören Tätigkeiten wie die Herstellung oder Montage von Systemen, Geräten, Teilen oder Komponenten sowie die Wartung, Reparatur und Überholung (MRO) von Luftfahrzeugen, ihren Systemen, Geräten, Teilen oder Komponenten sowie Ingenieur- und Konstruktionsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Luft- und Raumfahrt.

Neue und bestehende Luft- und Raumfahrtunternehmen in Malaysia, die planen, die oben genannten hochwertigen Aktivitäten durchzuführen, können für die folgenden Steueranreize in Betracht kommen:

- i. Neues Unternehmen**
 - a. 70 % bis 100%ige Einkommenssteuerbefreiung für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren; oder
 - b. Investitionssteuerfreibetrag von 60 % bis 100 % für einen Zeitraum von 5 Jahren, der in jedem Veranlagungsjahr zu 70 % bis 100 % vom gesetzlichen Einkommen abgezogen werden kann.
- ii. Bestehendes Unternehmen**
 - a. Investitionsfreibetrag von 60 % für einen Zeitraum von 5 Jahren und Abzugsmöglichkeit von bis zu 70 % des gesetzlichen Einkommens für jedes Veranlagungsjahr.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2025 ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei MIDA eingehen).

2.2 Anreize für die Automobilindustrie

Die Förderung der Montage und Herstellung energieeffizienter Fahrzeuge (EEV), Fahrzeugen der nächsten Generation (NxGVs) und ihrer kritischen Komponenten/Systeme ist von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung der malaysischen Automobilindustrie voranzutreiben.

Unternehmen, die beabsichtigen, Tätigkeiten in der Montage und Herstellung von EEVs, NxGVs oder deren kritischen Komponenten/Systemen durchzuführen, haben für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren Anspruch auf einen der folgenden Anreize:

- i. Einkommensteuerbefreiung;

ODER

- ii. Einkommensteuerbefreiung Äquivalent zum ITA.

Wobei

‘Montage und Herstellung von EEVs, NxGVs oder deren kritischen Komponenten/Systemen’ folgendes bezeichnet:

- i. Montage von EEVs;
- ii. Montage von Fahrzeugen der nächsten Generation (NxGVs);
- iii. Kritische Komponenten/Systeme für EEVs oder Nicht-EEVs, die nicht auf Folgendes beschränkt sind: Getriebe und/oder Teile davon (außer Kupplungspedale), Motoren und/oder Teile davon (außer Zündkerzen, Wechselstromgeneratoren, Zahnriemen und Steuerketten, elektronische Steuergeräte), Airbags und/oder Teile davon, Handhabungs- und Steuerungsmechanismen (Aufhängung, Bremsen, Lenksystem, Eckmodul), Bremsmechanismen und/oder Teile davon (außer Bremsbeläge, Trommelbremsen, Bremsbacken und Handbremsen), Karosserie in Weiß und/oder Komponenten und Teile mit neuen Leichtbauwerkstoffen, die zur EEV-Herstellung beitragen (fortschrittlicher hochfester Stahl, ultrahochfester Stahl, Bor, Martensit, hochfester Aluminium, Magnesium, kohlefaserverstärkter Kunststoff, Verbundwerkstoffe usw.), Turbolader und/oder Teile davon;
- iv. Komponenten für Hybrid- und Elektrofahrzeuge, die nicht auf Folgendes beschränkt sind: Elektromotoren, elektrische Batterien, Batteriemanagementsysteme, EV-Chassis, On-Board-Lademodule, Wärmemanagementsysteme, Batteriepacks;
- v. Komponenten für NxGV, die nicht auf Folgendes beschränkt sind: fortgeschrittenes Fahrerassistenzsystem (ADAS), LIDAR (Light Detection and Ranging) und/oder ein Teil davon, komplexes Netzwerk für Funkdetektion und -entfernung (RADAR),

Telematikgeräte und/oder ein Teil davon, Master-Controller und kritische Komponenten von AACV (z. B. Sensoren, V2X-Module usw.).

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2025 ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei MIDA eingehen).

2.3 Anreize für die Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie (SBSR)

2.3.1 Steueranreize für die SBSR-Branche

Neue SBSR-Projekte kommen für einen der folgenden Anreize in Betracht:

- i. Einkommensteuerbefreiung von 70 % für einen Zeitraum von 5 Jahren. Nicht absorbierte Kapitalfreibeträge und kumulierte Verluste, die während der Pionierzeit entstanden sind, können vorgetragen und von den Einkünften des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden;

ODER

- ii. Ertragsteuerbefreiung entsprechend ITA von 60 % auf die innerhalb von 5 Jahren getätigten qualifizierten Investitionen. Die Zulage kann verwendet werden, um 70 % des gesetzlichen Einkommens für das Veranlagungsjahr auszugleichen.

Expansionsprojekte bestehender Unternehmen kommen für eine ITA-äquivalente Einkommensteuerbefreiung in Höhe von 60 % der innerhalb von 5 Jahren getätigten qualifizierten Investitionen in Betracht. Die Zulage kann verwendet werden, um 70 % des gesetzlichen Einkommens für das Veranlagungsjahr auszugleichen.

Anträge für PS sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2022 ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei Mida eingehen).

2.3.2 Steueranreiz für malaysische Schiffe

Das Einkommen einer Reederei aus dem Betrieb von malaysischen Schiffen ist zu 70 % von der Steuer vom Geschäftsjahr 2012 befreit. Dieser Anreiz gilt nur für Residenten. Ein "malaysisches Schiff" ist definiert als ein nach der Merchant Shipping Ordinance 1952 (geänderte Fassung) registriertes Seeschiff, das keine Fähre, kein Lastkahn, kein Schlepper, kein Versorgungsschiff, kein Mannschaftsboot, kein leichter, kein Bagger, kein Fischereiboot oder ein ähnliches Schiff ist.

Das Einkommen einer Person, die aus der Ausübung einer Beschäftigung an Bord eines "malaysischen Schiffes" stammt, ist von der Steuer befreit.

Einkünfte von Gebietsfremden aus der Vermietung von ISO-Containern an malaysische Reedereien sind ebenfalls von der Einkommensteuer befreit.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

2.4 Anreize für die Maschinen- und Anlagenindustrie (M&E)

Unternehmen, die in der Produktion von M&E und spezialisierten M&E tätig sind, können die folgenden Anreize in Anspruch nehmen:

- i. Pioneer Status mit Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 10 Jahren;

ODER

- ii. Investitionssteuerfreibetrag von 100 % für qualifizierte Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden, wobei der Freibetrag für jedes Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet wird.

Wobei

„M&E“ bezieht sich auf Werkzeugmaschinen, Materialtransportgeräte, Roboter- und Fabrikautomationsgeräte und -module sowie Komponenten für Werkzeugmaschinen und Roboter- und Fabrikautomationsgeräte.

„Spezialisierte M&E“ bezieht sich auf spezialisierte Prozessmaschinen oder -ausrüstungen für bestimmte Industriezweige, Verpackungsmaschinen und -module sowie auf Komponenten für spezialisierte Prozessmaschinen oder -ausrüstungen für bestimmte Industriezweige und Verpackungsmaschinen.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website. (siehe Anhang IV: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für ausgewählte Industrien).

2.5 Anreiz für industrialisiertes Gebäudesystem (IBS)

Die Komponenten und Module des industrialisierten Bausystems (IBS) können wie folgt steuerlich gefördert werden: -

- i. Unternehmen, das mindestens drei (3) und mehr der grundlegenden IBS-Komponenten/Produkte/Modulsysteme herstellt.

- ii. Die fünf (5) grundlegenden IBS-Komponenten sind Säulen, Träger, Platten, Wände und Dachstühle.

Investitionssteuervergünstigung (ITA)

- i. 60 % der qualifizierten Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden und mit 70 % des gesetzlichen Einkommens für das Veranlagungsjahr verrechnet werden können. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können bis zur vollständigen Ausschöpfung vorgetragen werden.
- ii. Die Genehmigung für ITA wird auf der Grundlage der Kriterien Mehrwert (VA), Management-, Technik- und Aufsichtsindex (MTS), Investitionswert, Verflechtungen mit lokalen Herstellern und zusätzlichen Kriterien geprüft.
- iii. Dieser Anreiz gilt für Anträge, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 bei der MIDA eingehen. Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei Mida eingehen).

2.6 Anreize für die Biotechnologie und die biobasierte Industrie

2.6.1 Anreize für BioNexus-Status-Unternehmen

Ein Unternehmen, das biotechnologische Aktivitäten ausübt und von der malaysischen Bioökonomie Development Corporation Sdn. für den BioNexus-Status zugelassen wurde. Bhd. (Bioeconomy Corporation) kommen für die folgenden Anreize in Betracht:

- i. Einkommenssteuerbefreiung für Einkünfte außerhalb des IP (100%ige Befreiung von der Einkommenssteuer auf das gesetzliche Einkommen):
 - a) Für einen Zeitraum von zehn (10) aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren, beginnend mit dem ersten Veranlagungsjahr, in dem das Unternehmen seine satzungsmäßigen Einkünfte aus dem neuen Geschäft erzielt;
 - b) Für einen Zeitraum von fünf (5) aufeinanderfolgenden Jahren der Veranlagung, beginnend mit dem ersten Jahr der Veranlagung, in denen das Unternehmen bei Abschluss seines Expansionsprojekts gesetzliche Erträge erwirtschaftete. Die Steuerbefreiung bezieht sich auf gesetzliche Einkünfte aus nicht-geistigem Eigentum des bestehenden Unternehmens und des Erweiterungsprojekts;

ODER

- ii. Investment Tax Allowance (ITA) von 100 % der qualifizierten Investitionsausgaben (QCE), die innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum der ersten QCE anfallen. Der Freibetrag kann mit 70 % der gesetzlichen Erträge aus einem Neugeschäft oder einem Expansionsprojekt verrechnet werden.

Ein Unternehmen mit BioNexus-Status hat nach Ablauf der Einkommenssteuerbefreiung Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz von 20 % auf die satzungsgemäßen Einkünfte aus nicht-geistigem Eigentum aus den genehmigten qualifizierenden Tätigkeiten (QA) für einen Zeitraum von zehn (10) aufeinander folgenden Jahren.

Weitere Anreize, auf die ein BioNexus-Status-Unternehmen möglicherweise Anspruch hat, sind:

- i. Steuerabzug in Höhe der Gesamtinvestition, die ein Unternehmen oder eine Einzelperson (die die Tätigkeit ausübt) zu Beginn der Kommerzialisierungsphase zur Finanzierung der Tätigkeit in einem Unternehmen mit BioNexus-Status getätigt hat.
- ii. Industriebauzulage (Industrial Building Allowance, IBA) für qualifizierte Ausgaben, die ausschließlich für ein neues Geschäfts- oder Expansionsprojekt verwendet werden, für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab der Veranlagung.
- iii. Befreiung von Einfuhrabgaben und Verkaufssteuern auf eingeführte Rohstoffe/Bauteile sowie Maschinen und Ausrüstungen.
- iv. Doppelter Abzug von den Ausgaben für F + E
- v. Dubbele aftrek op uitgaven gedaan ter bevordering van de export.

Bewerber müssen alle folgenden Zulassungskriterien zum Zeitpunkt der Beantragung des BioNexus-Status erfüllen:

- i. Die vorgeschlagene Qualitätssicherung (Produkt/ Dienstleistungen) muss über ein biotechnologisches Element und eine Technologie verfügen, die kommerzialisiert werden können;
- ii. Die vorgeschlagene Qualitätssicherung muss in Malaysia durchgeführt werden;
- iii. Es müssen kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (F + E) durchgeführt werden und
- iv. Die Gesellschaft ist in Malaysia mit einem eingezahlten Mindestkapital von 250.000 RM (für neue und bestehende Unternehmen gleichermaßen) gegründet.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Bioeconomy Corporation \(BNX Framework\)](#).

2.6.2 Biobasiertes Beschleunigungsprogramm

Das biobasierte Beschleunigungsprogramm (Bio-based Accelerator Programme, BBA) ist ein neu eingeführtes Programm im Rahmen der Bioeconomy Corporation, das darauf abzielt, biobasierte Unternehmen in der Landwirtschaft, der Industrie und im Gesundheitswesen darauf vorzubereiten, sich

schrittweise in der Wertschöpfungskette nach oben zu bewegen, um effizienter und wettbewerbsfähiger zu werden. Das Programm identifiziert Lücken in den Bereichen Qualifikationen, Technologieeinsatz, Finanzen, Regulierung und Produktvermarktung und ermöglicht so den biobasierten Unternehmen, ihre bestehenden Geschäftskapazitäten und ihre Leistung zu verbessern. Das Programm besteht aus Förder- und Unterstützungsprogrammen, die den Unternehmen angeboten werden.

Im Folgenden werden die Vorteile aufgelistet, die einem Unternehmen des biobasierten Beschleunigers zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung und Beratung durch das biobasierte Accelerator-Programm;
2. Erleichterung der Einführung von Technologien zur Verbesserung der Effizienz;
3. Erleichterung der internationalen Akkreditierung und Normen;
4. Erleichterung bei der Beschaffung von Finanzmitteln;
5. Erleichterung der Rekrutierung, Geschäftsanpassung, Regulierungsdienste usw.;
6. Unterstützung bei der Entwicklung von Branding-, Marketing- und Werbeaktivitäten; und
7. Zugang zum BioNexus-Partnerprogramm für die gemeinsame Nutzung von Labors und anderen damit verbundenen Einrichtungen.

Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden Förderkriterien erfüllen:

i. Allgemeine Anforderungen

- a. Eine etablierte juristische Person;
- b. Sie müssen biobasierte oder biotechnologische Aktivitäten durchführen;
- c. Das Unternehmen hat oder plant den Einsatz von Technologie in seinem Geschäftsprozess;
- d. Das Unternehmen beschäftigt eine angemessene Anzahl von Vollzeitbeschäftigten, um die Geschäftstätigkeit zu jedem Zeitpunkt ausüben zu können; und
- e. Zahlung einer Antragsgebühr von 250 RM (nur für zugelassene Unternehmen). Die Gebühr ist an Bedingungen geknüpft und kann nicht zurückerstattet werden.

Darüber hinaus muss jede Art von Organisation (Private Limited / Sdn. Bhd.; Unternehmen oder ähnliches; Universität oder Forschungs-Spin-off) eine Reihe eigener Kriterien erfüllen:

i. Private Limited / Sdn. Bhd.

- a. Eingezahltes Mindestkapital von 50.000 RM, oder
- b. Jahresumsatz von 80.000 RM aus biobasierten oder biotechnologischen Aktivitäten.

ii. Unternehmen oder ähnliches / Einzelunternehmen / Partnerschaft / Verein

- a. Ein eingezahltes Mindestkapital von 10.000 RM, oder
- b. Ein jährlicher Umsatz von 30.000 RM, und
- c. Physische Betriebsräume.

iii. Universität oder Forschungs-Spin-Off / Ein Forschungs-Spin-Off-Unternehmen oder eine Universität

- a. Mindestens zwei (2) Jahre lang F&E-Aktivitäten durchgeführt;
- b. Der an der F&E beteiligte Forscher muss ein Vollzeitbeschäftigter der Organisation/Universität sein;
- c. Leitung durch eine von der Organisation/Hochschule ordnungsgemäß bevollmächtigte/ernannte Person;
- d. Physischer Betriebsraum für die Durchführung von F&E;
- e. Innerhalb der Organisation/Hochschule eingerichtet/eingetragen (z. B. Technologietransferbüro); und
- f. Mindestens 20.000 RM für Investitionen, Verbrauchsmaterialien und/oder die Anmietung von Räumlichkeiten für F&E-Aktivitäten.

Weitere Informationen und das Online-Bewerbungsformular finden Sie auf der Website der Bioeconomy Corporation zu den BBA-Programmen.

2.6.3 Biotechnologie und biobasierte Finanzierungen

EIGENKAPITALBASIERTE FINANZIERUNG

Seit dem Jahr 2021 hat die Bioeconomy Corporation im Rahmen des RMK-12 ein Programm zur Eigenkapitalfinanzierung aufgelegt, das als Agro Based Venture Fund (AGVF)-Programm bekannt ist. Im Rahmen dieses Programms bietet die Bioeconomy Corporation nicht nur Unterstützung in Form von Finanzmitteln, sondern auch in den Bereichen Technik, Networking, Marketing und Werbung sowie gegebenenfalls Unterstützung bei der Entwicklung von Arbeitskräften und bei der Personalbeschaffung.

Während die Bioeconomy Corporation in gewissem Umfang sowohl Finanzmittel als auch Managementunterstützung bereitstellt, schließt dies eine Beteiligung an etwaigen Garantien aus, zu denen die Empfänger des Beteiligungsfinanzierungsprogramms gegenüber Dritten verpflichtet sind.

FREMDKAPITALFINANZIERUNG

Für die zweite Hälfte des Jahres 2023 wird die Bioeconomy Corporation eine verbesserte Version des Biotechnology Commercialisation Fund (BCF) mit einem attraktiveren Kreditpaket in Bezug auf Preisgestaltung, tilgungsfreie Zeit und Rückzahlungsdauer auf den Markt bringen.

Darüber hinaus wurde die Verwendung der Finanzierungserlöse gelockert, um einen breiteren Verwendungszweck für die Fremdfinanzierung zu ermöglichen. Dazu gehören tragfähige anfängliche Kommerzialisierungsinitiativen, die Finanzierung des Betriebskapitals für bestehende Betriebe sowie der Bedarf

an Kapitalerweiterung, der vom Kauf von gebrauchten Maschinen bis hin zum Erwerb von Geschäftsimmobilien.

Beide Finanzierungsprogramme schließen sich nicht gegenseitig aus und stehen sowohl lokal als auch ausländisch kontrollierten Unternehmen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Bioeconomy Corporation \(Finanzierung\)](#).

2.6.4 BioAgrotech und Biopharmazeutik spezialisierte Ausbildung für Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmertum (BeST) 2.0

BeST 2.0 ist ein sechsmonatiges "Place, Train & Hire"-Programm, das darauf abzielt, die Beschäftigungsfähigkeit von Hochschulabsolventen zu verbessern, indem es ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die sie im Rahmen von Praktika in Biotechnologie- und biobasierten Unternehmen (nachstehend "Gastunternehmen" genannt) erwerben, mit dem Ziel, ihnen nach sechs Monaten eine Festanstellung in den Gastunternehmen zu sichern und ihre Leidenschaft zu entwickeln, junge Bioagrounternehmer zu werden.

Es handelt sich um ein integriertes Programm, das den Absolventen branchenbezogene Fähigkeiten und technisches Wissen durch reale Arbeitserfahrungen mit Akteuren aus der Industrie vermittelt und gleichzeitig ihre Führungsqualitäten und ihre persönliche Exzellenz fördert, um sie zu industrietauglichen und leistungsstarken Kandidaten für Arbeitgeber zu machen. BeST 2.0 steht im Einklang mit einer der Hauptstrategien von Dasar Bioteknologi Negara 2.0, die darin besteht, spezialisierte Talente zu entwickeln und in kompetente, anpassungsfähige und industrieorientierte Arbeitskräfte umzuwandeln, um die Biotechnologie und die biobasierte Industrie zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit der Bioeconomy Corporation mit Universitäten/Hochschulen (IHLs) und ihr umfangreiches Netzwerk von Biotechnologie- und biobasierten Unternehmen, einschließlich BBA- und BioNexus-Status-Unternehmen, kann es erleichtern, die Talente mit der Nachfrage nach Talenten in der Biotechnologie- und biobasierten Industrie zu verbinden.

Durch die Unterstützung der Bioeconomy Corporation erhalten die ausgewählten Gastunternehmen die folgenden Vorteile:

- ❖ Stellenanzeigen zur Suche nach den richtigen Talenten über das Biokerjaya-Portal (www.biokerjaya.my) und andere Werbeaktivitäten;
- ❖ Bereitstellung eines monatlichen Zuschusses;
- ❖ Vorauswahl der Kandidaten (Überprüfung des Lebenslaufs, psychometrischer Test und Übereinstimmung der Kriterien); und
- ❖ Arbeitsvorbereitende Schulungen für Absolventen

(d. h. Soft-Skill- und Technischschulungen), die entsprechend den Branchenanforderungen vor ihrer Arbeitsvermittlung bei Gastunternehmen ausgearbeitet und zugeschnitten werden.

BeST 2.0, eine Plattform für lokale Absolventen der Biotechnologie und Biotechnologie, auf der sie ihre Karriere in diesen Sektoren verfolgen können, bietet diesen Absolventen die Möglichkeit, in Gastunternehmen zu arbeiten, was ihnen letztendlich dabei hilft, nach Abschluss des Programms eine Festanstellung als Wissensarbeiter zu sichern.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der [Bioeconomy Corporation \(BeST 2.0\)](#).

2.7 Anreize für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittelproduktionskette - vorgelagert)

PIA 1986 stellt fest, dass der Begriff „Unternehmen“ in Bezug auf die Landwirtschaft Folgendes umfasst:

- i. Agrarbasierte Genossenschaften und Verbände; und
- ii. Einzelunternehmen und Partnerschaften in der Landwirtschaft.

Es werden spezifische Anreize geschaffen, um Investitionen in Nahrungsmittelprojekte sowohl auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe anzuziehen. Dadurch wird das Angebot an Rohstoffen für die Lebensmittelindustrie erhöht und damit die Abhängigkeit von Einfuhren solcher Rohstoffe verringert.

Steuerliche Anreize werden sowohl dem Unternehmen, das in ein Tochterunternehmen investiert, das an einem genehmigten Lebensmittelproduktionsprojekt beteiligt ist, als auch seinem Tochterunternehmen, das die Lebensmittelproduktionstätigkeiten durchführt, gewährt. Die steuerlichen Anreize werden wie folgt gewährt:

- i. Ein Unternehmen, das in eine Tochtergesellschaft investiert, die in der Lebensmittelproduktion tätig ist, kann einen Steuerabzug in Höhe des Investitionsbetrags in dieser Tochtergesellschaft für das betreffende Veranlagungsjahr in Anspruch nehmen; und
- ii. Die Tochtergesellschaft, die in der Lebensmittelproduktion tätig ist, kann für eine vollständige Steuerbefreiung ihres satzungsgemäßen Einkommens für 10 Veranlagungsjahre für neue Projekte oder 5 Veranlagungsjahre für Erweiterungsprojekte in Betracht kommen.

Der überarbeitete Haushaltsplan 2023 spiegelt die Ausweitung des Anwendungsbereichs für Steueranreize auf moderne landwirtschaftliche Projekte wider, die auf der kontrollierten Umweltlandwirtschaft (CEA) basieren. Um die Produktivität zu steigern und die Effizienz durch Automatisierung zu verbessern, wurde die beschleunigte Investitionszulage (Accelerated Capital Allowance, ACA) auch auf den Landwirtschaftssektor ausgeweitet, und

zwar für Automatisierungsprojekte, die Elemente der Industrie 4.0 mit einer Investitionsschwelle von bis zu 10 Millionen RM nutzen.

Anträge sind beim Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssicherheit unter investment@mafs.gov.my einzureichen.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2025 aus, und die Anträge sollten bis zu diesem Datum beim Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssicherheit eingereicht werden (und dort eingehen).

Bei ACA-Anträgen für den Agrarsektor läuft der Anreiz am 31. Dezember 2027 aus, und die Anträge sollten bis zu diesem Datum beim Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssicherheit eingereicht werden (und dort eingehen).

2.7.1 Anreize für die verarbeitete Lebensmittelindustrie (Lebensmittelproduktionskette - nachgelagert)

Unternehmen, die geförderte Produkte herstellen oder geförderte Tätigkeiten ausüben, können die folgenden Anreize in Anspruch nehmen:

- i. PS mit einer Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Produktionstag (definiert als der Tag des Erstverkaufs der landwirtschaftlichen Erzeugnisse). Während der PS-Periode angefallene nicht absorbierte Kapitalfreibeträge können vorgetragen und von den Einkünften des Unternehmens nach der PS-Periode abgezogen werden. Während des PS-Zeitraums aufgelaufene Verluste können vorgetragen und von den Einkünften des Unternehmens nach dem PS-Zeitraum für einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahren abgezogen werden;

ODER

- ii. ITA von 60 % auf die qualifizierten Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum der ersten qualifizierten Investitionsausgabe anfallen. Der Freibetrag kann genutzt werden, um 70 % des gesetzlichen Einkommens für jedes Veranlagungsjahr auszugleichen. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die Folgejahre übertragen werden, bis sie vollständig ausgeschöpft sind. Die verbleibenden 30 % des gesetzlichen Einkommens werden mit dem geltenden Körperschaftsteuersatz besteuert.

Die Anträge sind online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA einzureichen.

(Siehe Anhang I - V: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für relevante Auflistungen von Agrar- und Ernährungsprodukten).

2.7.2 Anreize für Halal-Produkte und verbundene Aktivitäten

a. Anreize für die Produktion von Halal-Lebensmitteln

Um neue Investitionen in die Halal-Lebensmittelproduktion zu fördern und den Einsatz moderner, dem neuesten Stand der Technik entsprechender M&E zu erhöhen, um qualitativ hochwertige Halal-Lebensmittel zu produzieren, die den internationalen Standards entsprechen, können Unternehmen, die in die Halal-Lebensmittelproduktion investieren und bereits die Halal-Zertifizierung des Ministeriums für islamische Entwicklung Malaysias (JAKIM) gemäß MS 1500:2004 erhalten haben, eine ITA in Höhe von 100 % der qualifizierten Investitionsausgaben erhalten, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren anfallen.

Der Freibetrag kann im Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

Weitere Informationen zum Erhalt der Halal-Zertifizierung von JAKIM finden Sie unter www.halal.gov.my/.

Anträge sollten bei MIDA online über das [InvestMalaysia-Portal](#) eingereicht werden.

b. Anreize im Rahmen der Halal Development Corporation (HDC)

1) Anreize für Halal-Park-Betreiber

Um die Attraktivität der Halal-Parks zu fördern, können Betreiber von Halal-Parks die folgenden Anreize in Anspruch nehmen:

- i. PS mit Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 10 Jahren. Während der Pionierzeit angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden. Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden.

ODER

- ii. ITA von 100 % auf qualifizierte Investitionen, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

- iii. Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Ausrüstungen und Maschinen, die unmittelbar für den Betrieb der Kühlzellen verwendet werden, in Übereinstimmung mit der geltenden Politik.

2) Anreize für Halal-Industrieakteure

Unternehmen, die Projekte in den ausgewiesenen Halal Parks durchführen möchten, haben Anspruch auf: -

- i. ITA von 100 % auf qualifizierte Investitionen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren getätigt wurden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind;

ODER

- ii. Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Ausführverkäufe für einen Zeitraum von 5 Jahren;
- iii. Befreiung von den Einfuhrzöllen auf Rohstoffe, die für die Entwicklung und Herstellung von Halal-geförderten Produkten verwendet werden.
- iv. Doppelter Abzug von Aufwendungen für die Erlangung internationaler Qualitätsstandards wie HACCP, GMP, Codex Alimentarius (Lebensmittelstandardrichtlinien der FAO & WHO), Hygienestandard-Betriebsverfahren und Vorschriften für die Einhaltung von Exportmärkten wie die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln vom Erzeuger zum Verbraucher.

3) Anreize für Halal-Logistikbetreiber

Um die Halal-Industrie und die Halal-Lieferkette in Malaysia zu fördern, werden Halal-Logistikbetreibern folgende Anreize gewährt:

- i. Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Während der Pionierzeit angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden. Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden.

ODER

- ii. ITA von 100 % auf qualifizierte Investitionen, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100% des gesetzlichen Einkommens verrechnet

werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

- iii. Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Verkaufssteuer auf Geräte und Maschinen, die direkt für den Betrieb der Kühlräume verwendet werden, in Übereinstimmung mit der geltenden Richtlinie.

Anträge sollten bei HDC eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.hdcglobal.com

2.7.3 Andere Anreize für landwirtschaftliche Aktivitäten und die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln

a. Reinvestitionszulage - RA

Unternehmen, die seit mindestens 36 Monaten in der Produktion von Grundnahrungsmitteln wie Reis, Mais, Gemüse, Knollen, Vieh und Fischereiprodukten tätig sind, sowie jede vom Finanzminister genehmigte Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln sind förderfähig.

Die Steuervergünstigung wird in Form eines Freibetrags von 60 % der qualifizierten Investitionsausgaben gewährt, die innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren ab dem Jahr der ersten Reinvestition getätigt werden. Der Freibetrag kann mit 70 % des gesetzlichen Einkommens im Veranlagungsjahr verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf einen Zeitraum von höchstens sieben aufeinanderfolgenden Jahren der Veranlagung übertragen werden, wobei der Zeitraum unmittelbar nach Ablauf des 15. Jahres beginnt.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

b. Beschleunigte Kapitalabschreibung - ACA (Accelerated Capital Allowance)

Nach dem Auslaufen des RA können Unternehmen, die in geförderte Lebensmittel reinvestieren, einen Antrag auf den ACA stellen. Der ACA sieht einen Sonderfreibetrag für die Abschreibung der Investitionsausgaben innerhalb von zwei Jahren vor, d. h. einen anfänglichen Freibetrag von 20 % im ersten Jahr und einen jährlichen Freibetrag von 40 %.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung einreichen. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

c. Zulagen für Industriegebäude

Unternehmen, die in der Landwirtschaft oder der

Lebensmittelverarbeitung tätig sind, können gemäß dem Einkommensteuergesetz von 1967 für bestimmte Investitionsausgaben besondere Zulagen für Industriegebäude beantragen.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr ihre Einkommensteuererklärung einreichen. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können bei der IRBM erfragt werden.

d. 100 % Zuschuss zu den Investitionsaufwendungen für genehmigte landwirtschaftliche Projekte

Anhang 4A des Einkommensteuergesetzes 1967 sieht eine 100 %ige Vergütung für Investitionen für genehmigte landwirtschaftliche Projekte vor, die vom Finanzminister genehmigt wurden. Hierunter fallen alle qualifizierten Investitionen, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens für einen landwirtschaftlichen Betrieb getätigt werden, der eine vom Finanzminister festgelegte Mindestanbaufläche bewirtschaftet und nutzt.

Genehmigt werden landwirtschaftliche Projekte für den Anbau von Gemüse, Obst (Papaya, Bananen, Passionsfrucht, Sternfrucht, Guave und Mangostan), Knollen, Wurzeln, Kräutern, Gewürzen, Futterpflanzen und Hydrokulturen; Zierfischzucht; Fisch- und Garnelenzucht (Teich-, Tank-, Meereskäfig- und Offshore-Käfigzucht); Herzmuscheln, Austern, Muscheln und Algenzucht; Garnelen- und Fischbrut; und bestimmte Arten von Forstplantagen.

Die Steuervergünstigung ermöglicht es einer Person, die ein solches Projekt durchführt, die für dieses Projekt angefallenen qualifizierten Investitionsausgaben von ihrem Gesamteinkommen, einschließlich des Einkommens aus anderen Quellen, abzuziehen. Wenn das Gesamteinkommen nicht ausreicht, können die nicht berücksichtigten Ausgaben auf spätere Veranlagungsjahre übertragen werden. Entscheidet er sich dafür, so hat er keinen Anspruch auf eine Kapital- oder Landwirtschaftszulage für dieselben Investitionsausgaben.

Dieser Anreiz steht Unternehmen nicht zur Verfügung, denen nach dem Förderungsgesetz von 1986 Anreize gewährt wurden und deren Steuererleichterungszeiträume noch nicht begonnen haben oder noch nicht abgelaufen sind.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

2.7.4 Zusätzliche Anreize für Reinvestitionsvorhaben gemäß Abschnitt 4F, PIA 1986

Abschnitt 4F des PIA 1986 bietet Unternehmen in malaysischem Besitz, die in den Bereichen ressourcenbasierte Projekte (d. h. Kautschuk, Ölpalmen und Holz), Lebensmittelverarbeitung und Kühlketten-Dienstleistungen tätig sind, die Möglichkeit, Steueranreize

für ein förderungswürdiges Reinvestitionsprojekt. In diesem Zusammenhang kann ein bestehendes Unternehmen, das in ein förderungswürdiges Projekt reinvestiert, für folgende Maßnahmen in Frage kommen:

- i. PS mit einer Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des gesetzlichen Einkommens aus der Reinvestition für einen Zeitraum von 5 Jahren. Während der PS-Periode angefallene nicht absorbierte Kapitalfreibeträge können vorgetragen und von den Einkünften des Unternehmens nach der PS-Periode abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können vorgetragen und von den Einkünften des Unternehmens nach der PS-Periode für einen Zeitraum von 7 aufeinander folgenden Jahren abgezogen werden;

ODER

- ii. ITA von 60 % auf die zusätzlichen qualifizierten Investitionsausgaben, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren getätigt werden. Der Freibetrag kann mit 70 % des gesetzlichen Einkommens für jedes Veranlagungsjahr verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die Folgejahre übertragen werden, bis sie vollständig ausgeschöpft sind.

Die Anträge sind online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei der MIDA einzureichen, oder besuchen Sie den Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der Website der MIDA.

2.8 Anreize für die Nutzung von Ölpalmen-Biomasse zur Herstellung von Mehrwertprodukten

Unternehmen, die Biomasse aus Ölpalmen zur Herstellung von Mehrwertprodukten wie biobasierten Chemikalien, Biokraftstoff, Spanplatten, mitteldichten Faserplatten, Sperrholz sowie Zellstoff und Papier verwenden, können die folgenden Anreize in Anspruch nehmen:

i. Neue Gesellschaften

PS mit Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 10 Jahren. Während der Pionierzeit angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden.

Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden.

ODER

ITA von 100 % auf die zusätzlichen qualifizierten Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren

getätigt werden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

ii. Bestehende Unternehmen, die reinvestieren

PS mit Ertragsteuerbefreiung von 100 % der erhöhten gesetzlichen Erträge aus der Reinvestition für einen Zeitraum von 10 Jahren. Während der Pionierzeit angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden.

Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden.

ODER

ITA von 100 % auf die zusätzlichen qualifizierten Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 100% des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

Die Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf der MIDA-Website unter [Formulare und Leitlinien](#).

3. ANREIZE FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT

3.1 Anreize für Abfallrecyclingaktivitäten

Unternehmen, die Abfallrecyclingaktivitäten mit hoher Wertschöpfung durchführen und Hochtechnologie einsetzen, können folgende Anreize in Anspruch nehmen:

PS mit Einkommensteuerbefreiung von 70 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Während der PS-Periode angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der PS-Periode abgezogen werden.

- i. Kumulierte Verluste, die während der PS-Periode entstanden sind, können für einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorgetragen und von den Erträgen nach der PS des Unternehmens abgezogen werden, oder
- ii. ITA von 60 % auf die qualifizierten

Investitionsausgaben, die innerhalb von 5 Jahren getätigt werden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

Wobei

“Abfallrecyclingaktivitäten mit hoher Wertschöpfung und Einsatz von Hochtechnologie“ bezeichnet das Recycling von landwirtschaftlichen Abfällen oder landwirtschaftlichen Nebenprodukten, das Recycling von Chemikalien und die Herstellung von rekonstituierten Holzwerkstoffplatten oder -produkten.

Unternehmen dürfen nur Abfälle/Schrott recyceln, die in Malaysia gewonnen wurden, einschließlich der Freien Industriezonen/Lizenzierten Produktionslager (FIZs/LMWs). Unternehmen sind nicht berechtigt, Schrott/Abfälle aus Übersee zu importieren.

Die Anträge müssen online über das InvestMalaysia-Portal bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf der MIDA-Website unter Formulare und Leitlinien.

3.2 Anreize für grüne Technologien

MIDA arbeitet Hand in Hand mit Akteuren wie z. B. der Malaysian Green Technology and Climate Change Corporation (MGTC) an der Unterstützung der Agenda für grünes Wachstum durch die Förderung von Investitionen in grüne, nachhaltige und umweltbezogene Aktivitäten durch die Bereitstellung von Anreizen sowie Erleichterungen.

3.2.1 Anreize im Geltungsbereich von MIDA

Im Haushaltsplan 2020 hatte die Regierung die Verlängerung des ITA für den Kauf von grünen Technologieanlagen und die Einkommensteuerbefreiung (ITE) für die Nutzung grüner Technologiedienste und -systeme angekündigt. Die ITE wird auch auf Unternehmen ausgedehnt, die Solarleasing betreiben.

Es wird erwartet, dass die Verlängerung des Anreizes die malaysische grüne Wirtschaft weiter ankurbelt und das Ziel des Landes, bis 2025 31 % und bis 2035 40 % der Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, erreicht wird. Dies steht auch im Einklang mit der Verpflichtung Malaysias, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 45 % zu senken.

Die Ziele der Anreize sind:

- i. Förderung von Investitionen in die grüne Technologiebranche auf Projektbasis entweder für geschäftliche Zwecke oder für den Eigenverbrauch und die Einführung grüner Technologie durch ausgewählte Dienstleister/Systemanbieter;

- ii Unternehmen zu ermutigen, Vermögenswerte zu erwerben/zu kaufen, die von MGTC als grüne Technologie-Assets verifiziert und im MyHijau-Verzeichnis aufgeführt wurden; und
- iii Ausweitung des Angebots an umweltfreundlichen Dienstleistungen auf das Solarleasing.

3.2.2 Steuervergünstigung für grüne Investitionen (GITA - Projekt)

- i. ITA in Höhe von 100 % der qualifizierten Investitionsaufwendungen für grüne Technologieprojekte für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der ersten qualifizierten Investitionsaufwendungen (CAPEX).
- ii. Das Datum der ersten qualifizierten CAPEX darf nicht vor dem Datum des bei MIDA eingegangenen Antrags liegen.
- iii. Der Freibetrag kann mit 70 % des gesetzlichen Einkommens im Veranlagungsjahr verrechnet werden.
- iv. Zu den umweltfreundlichen Technologieprojekten gehören Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, grüne Gebäude, grüne Rechenzentren und integrierte Abfallbewirtschaftung.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2023 ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei MIDA eingehen).

3.2.3 Grüne Einkommensteuerbefreiung (GITE)

ITE von 70 % des gesetzlichen Einkommens für qualifizierte Ökodienstleistungen, wobei:-

- i. Der Zeitraum des Anreizes beträgt drei Jahre ab dem Veranlagungsjahr der ersten ausgestellten Rechnung über grüne Technologiedienstleistungen; und
- ii. das Datum der ersten qualifizierten CAPEX darf nicht vor dem Datum des bei MIDA eingegangenen Antrags liegen.

Das Unternehmen muss mindestens drei (3) qualifizierte Tätigkeiten aus den jeweiligen grünen Technologiebereichen durchführen. Zu den qualifizierten grünen Dienstleistungen gehören Audit, Engineering, Beschaffung, Beratung, Systemdesign, Machbarkeitsstudie, Test, Inbetriebnahme, Installation, Wartung, Reparatur und Überholung (MRO), Finanzierung und Zertifizierung/Verifizierung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Elektrofahrzeugen, umweltfreundlichen Gebäuden, umweltfreundlichen Datenzentren, umweltfreundlicher Zertifizierung und Verifizierung sowie grünen Gemeinden.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2023 ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei MIDA eingehen).

3.2.4 Solar Leasing

- i. ITE von 70 % auf das gesetzliche Einkommen für Solarleasingaktivitäten für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren der Veranlagung. Dieser Anreiz wird auf der Grundlage der folgenden Stufen berücksichtigt:

Kapazität (MW)	Anreizzeitraum
>3MW - ≤10MW	5 Jahre
>10MW - ≤30MW	10 Jahre

- ii. Der Anreizzeitraum beginnt mit dem Datum der ersten ausgestellten Rechnung, und dieses Datum darf nicht vor dem Datum des bei MIDA eingegangenen Antrags liegen.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

Dieser Anreiz läuft am 31. Dezember 2023 ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MIDA eingereicht werden (und bei MIDA eingehen).

4. ANREIZE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

PIA 1986 definiert Forschung und Entwicklung als, „jede systematische, untersuchende und experimentelle Studie, die Neuheit oder technisches Risiko beinhaltet und auf dem Gebiet der Wissenschaft oder Technologie mit dem Ziel durchgeführt wird, neues Wissen zu erwerben oder die Ergebnisse der Studie für die Herstellung oder Verbesserung von Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Erzeugnissen oder Prozessen zu verwenden“, umfasst jedoch nicht:

- i. Qualitätskontrolle oder routinemäßige Prüfungen von Materialien, Vorrichtungen oder Produkten;
- ii. Forschung in den Sozial- oder Geisteswissenschaften;
- iii. Routinemäßige Datenerhebung;
- iv. Effizienzerhebungen oder Managementstudien;
- v. Marktforschung oder Verkaufsförderung;
- vi. routinemäßige Änderungen oder Änderungen an Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Prozessen oder Herstellungsverfahren oder
- vii. kosmetische Modifikationen oder stilistische Änderungen an Materialien, Geräten, Produkten, Prozessen oder Herstellungsverfahren.

Um Malaysias Grundlage für stärker integrierte Forschung und Entwicklung weiter zu stärken, können auch Unternehmen, die als unabhängige Aktivitäten Design,

Entwicklung und Prototyping durchführen, Anreize erhalten.

4.1 Wichtigste Anreize für F + E

a. F + E-Vertragsunternehmen

Ein F + E-Vertragsunternehmen ist ein Unternehmen, das in Malaysia F + E-Dienstleistungen für andere Unternehmen als die mit ihm verbundenen Unternehmen erbringt. Nach der PIA von 1986 wird ein verbundenes Unternehmen als ein Unternehmen definiert, dessen ausgegebenes Aktienkapital sich zu mindestens 20 % (direkt oder indirekt) im Besitz eines anderen Unternehmens befindet. Das F + E-Vertragsunternehmen hat Anspruch auf:

- i. PS mit Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Nach Ablauf des PS-Zeitraums können nicht absorbierte Verluste in 7 aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren vorgetragen werden;

ODER

- ii. ITA von 100 % der qualifizierten Investitionen, die innerhalb von 10 Jahren getätigt wurden. Die ITA kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können bis zur vollständigen Ausschöpfung vorgetragen werden.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

b. F + E-Unternehmen

Ein F + E-Unternehmen, definiert als ein Unternehmen, das F + E-Dienstleistungen in Malaysia für sein verbundenes Unternehmen oder ein anderes Unternehmen erbringt, hat Anspruch auf eine ITA von 100 % der innerhalb von 10 Jahren getätigten qualifizierten Investitionsausgaben. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können auf die folgenden Jahre übertragen werden, bis sie vollständig aufgebraucht sind. Die betreffenden verbundenen Unternehmen erhalten keinen doppelten Abzug für Zahlungen an das F + E-Unternehmen für die Nutzung seiner Dienstleistungen, es sei denn, das F + E-Unternehmen entscheidet sich dafür, die ITA nicht in Anspruch zu nehmen.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

c. Eigene Forschung

Ein Unternehmen, das F + E innerhalb des Unternehmens in Malaysia zum Zwecke seines eigenen Geschäfts durchführt, kann innerhalb von 10 Jahren eine ITA von 50 % der angefallenen qualifizierten Investitionen beantragen. Die ITA kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können vorgetragen werden, bis sie vollständig verbraucht sind.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

d. Anreize für Reinvestitionen in F + E-Aktivitäten

Bestehende F + E-Unternehmen, die Reinvestitionen tätigen, können PS oder ITA wie folgt in Anspruch nehmen:

1) F + E-Vertragsunternehmen

- i. PS mit vollständiger Steuerbefreiung (100 %) des gesetzlichen Einkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Nicht absorbierte Einkommensverluste nach dem Ende des Einkommenszeitraums dürfen für 7 aufeinanderfolgende Jahre der Bewertung vorgetragen werden;

ODER

- ii. ITA in Höhe von 100 % der zusätzlichen qualifizierten Investitionen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Datum des Entstehens der ersten qualifizierten Investitionen getätigt wurden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können bis zur vollständigen Ausschöpfung vorgetragen werden.

2) F + E-Unternehmen:

ITA in Höhe von 100 % der zusätzlichen qualifizierten Investitionen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Datum des Entstehens der ersten qualifizierten Investitionen getätigt wurden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können bis zur vollständigen Ausschöpfung vorgetragen werden.

3) Eigene F + E:

ITA in Höhe von 50 % der zusätzlichen qualifizierten Investitionen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Datum des Entstehens der ersten

qualifizierten Investitionen getätigt wurden. Dieser Freibetrag kann für jedes Veranlagungsjahr mit 70 % des gesetzlichen Einkommens verrechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können bis zur vollständigen Ausschöpfung vorgetragen werden.

(Siehe Anhang V: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für Reinvestitionen)

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

e. Anreize für die Kommerzialisierung von F + E im öffentlichen und privaten Sektor

Zur Förderung der Kommerzialisierung ressourcenbasierter und nicht ressourcenbasierter F + E-Ergebnisse öffentlicher und privater Forschungsinstitute werden folgende Anreize gegeben:

- i. Ein Unternehmen, das in seine Tochtergesellschaft investiert, die an der Vermarktung der F + E-Ergebnisse beteiligt ist, kann einen Steuerabzug in Höhe des Betrags der Investition in die Tochtergesellschaft erhalten; und
- ii. die Tochtergesellschaft, die die Vermarktung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse vornimmt, ist für PS mit einer Einkommensteuerbefreiung von 100 % des gesetzlichen Einkommens für 10 Jahre berechtigt. Während der Pionierzeit angefallene nicht in Anspruch genommene Kapitalfreibeträge können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach der Pionierzeit abgezogen werden. Nach Ablauf des PS-Zeitraums können nicht absorbierte Verluste in 7 aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren vorgetragen werden.

Die Kommerzialisierung ressourcenbasierter und nicht ressourcenbasierter Ergebnisse unterliegt der Liste der geförderten Aktivitäten/Produkte gemäß dem Promotion Investment Act von 1986.

Datum des Inkrafttretens

- i. Für die Vermarktung von ressourcenbasierten F + E-Ergebnissen sind die Anreize wirksam für Anträge, die MIDA ab dem 11. September 2004 erhalten hat.
- ii. Für die Vermarktung von nicht ressourcenbasierten F + E-Ergebnissen gelten die Anreize für Anträge, die MIDA vom 7. November 2020 bis zum 31. Dezember 2025 erhalten hat.

f. Anreize für die Kommerzialisierung von F + E im öffentlichen und privaten Sektor

Forscher, die eine auf Wertschöpfung ausgerichtete Forschung durchführen, erhalten für 5 Jahre eine Steuerbefreiung von 50 % auf die Einnahmen, die sie aus der Kommerzialisierung ihrer Forschungsergebnisse erhalten. Das Unternehmen muss vom Ministerium für

Wissenschaft, Technologie und Innovation überprüft werden.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

4.2 Zusätzlicher Anreiz für F + E

a. Doppelte Abzugsanreize für F + E

In Malaysia wurden Unternehmen in einem breiten Spektrum von Branchen von der Regierung ermutigt, F + E zu betreiben, um weltweit wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine der Maßnahmen zur Förderung von F + E in Unternehmen in Malaysia ist der doppelte Abzugsanreiz.

Der Anreiz besteht in Form von:

- i. Eine Sonderbestimmung in Unterabschnitt 34 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes 1967 für Ausgaben, die nicht kapitalbezogen sind;
- ii. Einen Sonderabzug nach Abschnitt 34A des Einkommensteuergesetzes 1967 für interne Forschungsausgaben;
- iii. Ein besonderer Abzug gemäß Abschnitt 34B des Einkommensteuergesetzes 1967 für Beiträge in bar an ein zugelassenes Forschungsinstitut oder eine Zahlung für die Nutzung der Dienste eines zugelassenen Forschungsinstituts oder -unternehmens oder eines F + E-Unternehmens oder eines F + E-Vertragsunternehmens.

	Abschnitt 34 Abs. 7	Abschnitt 34A	Abschnitt 34B
Art des Abzugs	Einmalig	Doppelt	Doppelt
Förderfähiger Antragsteller	Eine Person, die selbst F + E-Tätigkeiten ausübt oder diese auslagert, die nicht gemäß Abschnitt 34A & 34B abgezogen werden können; d. h. verbundenes Unternehmen eines F + E-Unternehmens, das für die ITA-Förderung zugelassen wurde.	Eine Person, die eine eigene F + E-Tätigkeit ausübt.	Eine Person, die in bar zu einem zugelassenen Forschungsinstitut beiträgt; Eine Person, die qualifizierte F + E Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrem Unternehmen an einen zugelassenen F + E-Dienstleister auslagert.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

Antrag auf Genehmigung des F&E-Status:

- i. Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein F&E-Unternehmen oder ein F&E-Auftragsunternehmen ein Unternehmen, das als F&E-Status-Unternehmen zugelassen ist.
- ii. Jedes Unternehmen kann beim Minister einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als F&E-Status-Unternehmen stellen, und der Minister kann für den Antrag jede beliebige Vorbedingung auferlegen.
- iii. Jedes Unternehmen, das die Zulassung als Unternehmen mit F&E-Status beantragt, muss erklären, dass es eine Tätigkeit im Zusammenhang mit F&E gemäß diesem Gesetz ausübt und alle für den Antrag auferlegten Vorbedingungen erfüllt.
- iv. Nach Erhalt eines Antrags gemäß Subsection kann der Minister, falls erforderlich, zusätzliche Informationen oder (2) zusätzliche Dokumente in Bezug auf den Antrag anfordern.

Die Anträge sollten bei MIDA online über das [InvestMalaysia-Portal](#) eingereicht werden.

5. ANREIZE FÜR SCHULUNGEN

5.1 Abzug der Kosten für die Einstellung von Arbeitnehmern

Die Kosten für die Einstellung von Arbeitnehmern sind als Abzug für die Zwecke der Steuerberechnung zulässig.

Die Kosten umfassen Ausgaben für die Teilnahme an Jobmessen, Zahlungen an Arbeitsagenturen und Headhunter. Diese Aufwendungen müssen innerhalb eines Jahres vor Geschäftsbeginn anfallen.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

5.2 Abzug für die Ausbildung vor der Arbeitsaufnahme

Schulungskosten, die vor Aufnahme des Geschäfts angefallen sind, können einmalig abgezogen werden. Dennoch müssen Unternehmen nachweisen, dass sie die Auszubildenden beschäftigen werden.

Anträge sollten online unter <https://www.hasil.gov.my/en/forms/download-forms/download-form-incentive-claim> beim IRB eingereicht werden.

5.3 Abzug für Nicht-Mitarbeiter-Schulungen

Aufwendungen für die praktische Ausbildung von Gebietsansässigen, die keine Mitarbeiter des Unternehmens sind, können für einen einmaligen Abzug in Betracht gezogen werden.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

5.4 Sonderbeihilfe für Industriebauten

Unternehmen, die für den Bau oder den Erwerb eines Gebäudes, das für eine zugelassene industrielle, technische oder berufliche Ausbildung genutzt wird, Investitionen tätigen, können eine jährliche Beihilfe für Industriegebäude zu einem Sondersatz von 10 % beantragen.

Anträge sollten online unter <https://www.hasil.gov.my/en/forms/download-forms/download-form-incentive-claim> beim IRB eingereicht werden.

5.5 Steuerbefreiung für Bildungseinrichtungen

Zugelassene Ausbildungseinrichtungen, innerbetriebliche Ausbildungsprojekte und alle privaten Hochschulen haben Anspruch auf Befreiung von den Einfuhrabgaben und Verbrauchsteuern auf alle Bildungseinrichtungen, einschließlich Laboreinrichtungen für Werkstätten, Studios und Sprachlabors.

Anträge sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Formulare und Richtlinien](#) auf der MIDA-Website.

5.6 Steuerbefreiung für Lizenzgebühren

Lizenzgebühren, die von privaten Hochschuleinrichtungen, die gemäß dem Private Higher Educational Institution Act 1996 registriert sind, an Gebietsfremde (Franchisegeber) für franchisefinanzierte Bildungsprogramme gezahlt werden, können von der Steuer befreit werden. (Siehe Einkommensteuer (Befreiung) (Nr. 16) Verordnung 2002)

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

5.7 Fonds zur Entwicklung der personellen Ressourcen (HRDF)

Siehe Kapitel V zur Rekrutierung Ihres Talentpools in Malaysia.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere

Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

5.8 Doppelter Abzug für genehmigte Schulungen

Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, die keine Beiträge zum Human Resource Development Fund (HRDF) leisten, können genehmigte Ausbildungsmaßnahmen, die vor oder nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden, doppelt absetzen. Der Antrag muss nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gestellt werden.

Abzugsfähige Ausgaben sind Ausgaben für die Schulung ihrer Mitarbeiter zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung der handwerklichen, überwachenden und technischen Fähigkeiten der Mitarbeiter oder zur Steigerung der Produktivität oder Qualität ihrer Produkte im Rahmen von MIDA genehmigten Schulungsprogrammen oder von Ausbildungseinrichtungen durchgeführten Schulungsprogrammen.

Anträge Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können bei IRBM erfragt werden.

6. SONSTIGE ANREIZE

Dieser Abschnitt behandelt andere Anreize, die an anderer Stelle nicht erwähnt werden, und kann für die folgenden Sektoren gelten: verarbeitendes Gewerbe, Landwirtschaft, Luft- und Raumfahrt, Tourismus, Umweltmanagement, F + E, Ausbildung, IKT, genehmigte Dienstleistungsprojekte und produktionsbezogene Dienstleistungen.

6.1 Beihilfe für Industriebauten (IBA)

Eine IBA wird Unternehmen gewährt, die Investitionen in den Bau oder den Kauf eines Gebäudes tätigen, das für bestimmte Zwecke genutzt wird, einschließlich:

- i. Produktion, Landwirtschaft, Bergbau, Infrastruktur, Forschung, genehmigte Service-Projekte und Hotels, die beim Ministerium für Tourismus registriert sind.
- ii. Industrielle, technische oder berufliche Ausbildung, Schule oder Bildungseinrichtung, vom Bildungsminister oder einer anderen zuständigen Behörde genehmigte Kindergärten.
- iii. Private Kinderbetreuungseinrichtungen, die beim Ministerium für Soziales registriert sind.

Die Unternehmen müssen für jedes Veranlagungsjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren können beim IRBM erfragt werden.

6.2 IBA für Gebäude in MSC Malaysia

Um den Bau weiterer Gebäude in Cyberjaya für die Nutzung durch Unternehmen mit MSC Malaysia-Status zu fördern, wird Eigentümern neuer Gebäude, die von Unternehmen mit MSC Malaysia-Status in Cyberjaya genutzt werden, für einen Zeitraum von 10 Jahren eine IBA gewährt. Zu diesen neuen Gebäuden gehören bereits fertiggestellte Gebäude, die jedoch noch von Unternehmen mit MSC Malaysia-Status bezogen werden müssen.

Anträge sollten online unter <https://www.hasil.gov.my/en/forms/download-forms/download-form-incentive-claim> beim IRB eingereicht werden.

6.3 Anreize für industrialisierte Bausysteme (IBS)

Unternehmen, die Ausgaben für den Kauf von Formen für die Herstellung von IBS-Komponenten tätigen, können ab dem Haushaltsjahr 2006 die ACA zu einem Satz von 40 % für die Erstzulage und 20 % für die jährliche Zulage in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen die IBS im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

6.4 Gruppenentlastung

Die Gruppensteuerbefreiung wird gemäß dem Einkommensteuergesetz von 1967 allen im Inland ansässigen Unternehmen gewährt. Ab dem Geschäftsjahr 2019 kann ein Unternehmen, das die Voraussetzungen für die Gruppenvergünstigung erfüllt in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren maximal 70 % seiner bereinigten Verluste zur Verrechnung mit dem Einkommen eines anderen Unternehmens innerhalb desselben Konzerns abtreten. Die folgenden Bedingungen müssen sowohl vom Antragsteller als auch von den abgebenden Unternehmen erfüllt werden:

- i. Das antragstellende und das abgebende Unternehmen haben zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils ein eingezahltes Stammkapital von mehr als 2,5 Mio. RM;
- ii. Sowohl das antragstellende als auch das abgebende Unternehmen müssen denselben Rechnungszeitraum haben;
- iii. Die direkte oder indirekte Beteiligung des Antragstellers und der abgebenden Unternehmen an der Gruppe darf nicht weniger als 70 % betragen;
- iv. Die 70%ige Beteiligung muss während des vorangegangenen und des betreffenden Jahres ununterbrochen bestehen;
- v. Verluste, die sich aus dem Erwerb von Eigentumsrechten oder Unternehmen in

ausländischem Besitz ergeben, sollten für die Zwecke der Gruppenentlastung außer Acht gelassen werden.

Unternehmen, die derzeit die folgenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen, kommen für eine Gruppenentlastung nicht in Frage:

- ❖ PS
- ❖ ITA/Investitionsfreibetrag
- ❖ RA
- ❖ Befreiung von Schifffahrtsgewinnen
- ❖ Befreiung von der Einkommensteuer gemäß Abschnitt 127 des Einkommensteuergesetzes von 1967

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für eine Gesellschaft für einen Basiszeitraum für ein Veranlagungsjahr, wenn der Zeitraum, in dem diese Gesellschaft:

- i. ein Pionierunternehmen ist oder eine Genehmigung für eine Investitionssteuervergünstigung gemäß dem Promotion of Investments Act 1986 erhalten hat;
- ii. einen nicht genutzten Investitionsfreibetrag oder einen bereinigten Verlust aus einem Pionierunternehmen gemäß dem Promotion of Investments Act 1986 hat;
- iii. gemäß Section 54A, Paragraph 127(3)(b) oder Subsection 127(3A) von der Steuer auf sein Einkommen befreit ist;
- iv. einen Antrag auf eine Reinvestitionszulage gemäß Schedule 7A gestellt hat;
- v. hat einen Anspruch auf Abzug in Bezug auf ein genehmigtes Lebensmittelproduktionsprojekt gemäß den Income Tax (Abzug für Investitionen in ein genehmigtes Lebensmittelproduktionsprojekt) Rules 2006 geltend gemacht;
- vi. einen Antrag auf Abzug in Bezug auf ein genehmigtes Lebensmittelproduktionsprojekt gemäß den Income Tax (Deduction for Investment in an Approved Food Production Project) Rules 2006 gestellt hat;
- vii. einen Antrag auf Abzug gemäß den Income Tax (Deduction for Cost of Acquisition of Proprietary Rights) Rules 2002 gestellt hat;
- viii. einen Antrag auf Vorsteuerabzug gemäß einer Regelung nach Section 154 gestellt hat und diese Regelung vorsieht, dass dieser Abschnitt auf das Unternehmen nicht anwendbar ist.

Im Rahmen des malaysischen Systems der Selbstveranlagung kann jedes förderungswürdige Unternehmen über das Formular für die

Einkommensteuererklärung einen Gruppenrabatt beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

6.5 Abzug von Prüfungsgebühren

Um die Kosten für die Geschäftstätigkeit zu senken und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen zu verbessern, gelten die Ausgaben für Prüfungsgebühren als abzugsfähige Ausgaben bei der Berechnung der Einkommensteuer.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes in Frage kommende Unternehmen diesen Abzug in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Die entsprechenden Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

6.6 Steueranreize für Angel-Investoren

Ein Angel-Investor, der in ein Venture-Unternehmen investiert, um Startkapitalfinanzierungen, Start-up-Finanzierungen und Frühphasenfinanzierungen zu finanzieren, ist berechtigt, Abzüge vom Gesamtwert der Investition geltend zu machen. Um mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mehr Angel-Investoren für die Finanzierung von Venture-Unternehmen zu gewinnen, ist die Gesamtinvestition von Angel-Investoren in ein Venture-Unternehmen als Abzug von allen Erträgen zulässig.

Dieser Anreiz läuft am "31. Dezember 2023" ab, und Anträge sollten an oder vor diesem Datum bei MOF eingereicht werden (und eingehen).

Die Anträge sind über <https://mastic.mosti.gov.my/sti-incentive/angel-tax-incentive> an das MOF zu richten

6.7 Steuerliche Anreize für Kosten des Abbaus und der Entfernung von Vermögenswerten

Kosten für den Abbau und die Entfernung von Vermögenswerten, einschließlich Anlagen und Maschinen sowie die Wiederherstellung des Standorts, an dem sich der Vermögenswert befand, kommen für keine Zulage gemäß Anhang 3, Einkommensteuergesetz 1967, in Betracht, da diese Ausgaben nicht als Teil der Kosten der Vermögenswerte gelten. In den Rechnungslegungsstandards 116 (FRS 116) ist jedoch festgelegt, dass die Kosten eines Vermögenswerts die geschätzten Kosten umfassen, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Demontage und Entfernung des Vermögenswerts und zur Wiederherstellung des Standorts, an dem sich der Vermögenswert befand, anfallen müssen.

Um die steuerliche Behandlung gemäß dem Income Tax Act 1967 und FRS 116 zu rationalisieren, wird daher in Anhang 3 des Income Tax Act 1967 eine Sonderbestimmung eingeführt, die einen Ausgleichsfreibetrag³ für die Kosten für die Demontage und Entfernung von Vermögenswerten, einschließlich

³ De totale balanceringsvergoeding wordt bepaald door de kosten voor het ontmantelen en verwijderen van de installaties en machines, en voor het herstel van het terrein, op te tellen bij het saldo van de uitgaven voor de installaties en machines op het moment van de verkoop van het actief.

Anlagen und Maschinen, vorsieht sowie die Wiederherstellung des Standorts, an dem sich die Anlage befand.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen über das Formular für die Einkommensteuererklärung eine Gruppenentlastung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

6.8 Anreiz für den Erwerb von Eigentumsrechten

Herstellungsunternehmen, die sich zu mindestens 70 % im Besitz malaysischer Bürger befinden, haben Anspruch auf einen Anreiz für die Kosten des Erwerbs von Eigentumsrechten wie Patenten, Geschmacksmustern oder Marken, die nach den einschlägigen schriftlichen Gesetzen erteilt oder eingetragen wurden.

Diese Kosten beinhalten Beratungskosten, Anwaltskosten und Stempelgebühren, beinhalten aber keine Zahlung von Lizenzgebühren.

Der Anreiz besteht darin, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 20 % der Kosten für den Erwerb dieser Eigentumsrechte über einen Zeitraum von fünf Jahren abgezogen wird.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen über das Formular für die Einkommensteuererklärung eine Gruppenentlastung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

6.9 Einfuhrzoll- und/oder Umsatzsteuerbefreiung

a) Anträge auf Einfuhrzoll- und/oder Verkaufssteuerbefreiung für Maschinen/Ausrüstungen/Rohstoffe/Komponenten

- i. Befreiung von den Einfuhrzöllen und der Verkaufssteuer auf Maschinen und Ausrüstungen für ausgewählte Tätigkeiten im Agrarsektor

Maschinen und Ausrüstungen, die nicht vor Ort hergestellt und direkt von einem Unternehmen eingeführt werden, das ausgewählte Tätigkeiten im Landwirtschaftssektor ausübt, können für eine Befreiung von den Einfuhrzöllen und/oder der Verkaufssteuer in Betracht kommen. Für Maschinen und Ausrüstungen, die von lokalen Herstellern gekauft werden, kann ebenfalls eine Befreiung von der Verkaufssteuer in Betracht gezogen werden.

- ii. Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Verkaufssteuer auf Maschinen und Ausrüstungen für ausgewählte Dienstleistungssektoren

Unternehmen, die im ausgewählten

Dienstleistungssektor tätig sind, können für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben und/oder der Verkaufssteuer auf Maschinen und Ausrüstungen in Betracht kommen, die direkt eingeführt oder vor Ort gekauft und unmittelbar im Rahmen der Unternehmenstätigkeiten verwendet werden (siehe unten):

- a) Forschung und Entwicklung (F&E);
- b) Private Hochschuleinrichtungen;
- c) Private höhere Bildungseinrichtungen (wissenschaftliche, technische oder berufliche);
- d) Tourismusprojekt (ohne Unterkunft).

Für F&E-Aktivitäten kann außerdem eine Befreiung von den Einfuhrzöllen und/oder der Verkaufssteuer auf Muster, Materialien und Komponenten gewährt werden. Ein Tourismusprojekt (ohne Unterkunft) kommt jedoch nur für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben und/oder der Verkaufssteuer auf die Grundausstattung und die Ausrüstung für Touristenattraktionen in Betracht.

- iii. Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Verkaufssteuer auf Rohstoffe und Bauteile für das verarbeitende Gewerbe

Unternehmen, die in der verarbeitenden Industrie tätig sind, können für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Rohstoffe und Komponenten in Betracht kommen, die direkt für die Herstellung von Fertigerzeugnissen verwendet und direkt eingeführt werden.

Unternehmen in den folgenden ausgewählten Branchen, die Fertigprodukte herstellen, die nicht der Verkaufssteuer unterliegen, können ebenfalls eine Befreiung von der Verkaufssteuer auf importierte oder lokal bezogene Rohstoffe und Komponenten beantragen:

- a) Luft- und Raumfahrt / Flugzeugindustrie;
- b) Maschinen- und Ausrüstungsindustrie; Erdölprodukte, die als Rohstoffe für andere Industrien als Ölraffinerien verwendet werden;
- c) Motorradmontage-Industrie.

Die Anträge sind vor der Einfuhr oder dem Kauf von Maschinen/Ausrüstungen/Rohstoffen/Bauteilen online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA einzureichen.

b) MIDA-Bestätigungsschreiben [Surat Pengesahan MIDA (SPM)] für Einfuhrzölle und/oder Umsatzsteuerbefreiungen

- i. Hersteller in Hauptzollgebieten (PCA)

Hersteller im Hauptzollgebiet (Principal Customs Area, PCA) können die Befreiung von den Einfuhrzöllen und/oder der Umsatzsteuer auf Maschinen/Ausrüstungen/Ersatzteile gemäß der Verordnung über die Befreiung von den Zöllen (Customs Duties (Exemption) Order 2017) und der Verordnung über die Befreiung von der

Umsatzsteuer (Persons Exempted From Payment Of Tax) Order 2018 durch eine Selbsterklärung beantragen.

ii. Unternehmen, die im Hotelgewerbe tätig sind

können die Befreiung von den Einfuhrzöllen und/oder der Umsatzsteuer auf Ausrüstungen oder Maschinen gemäß der Customs Duties (Exemption) Order 2017 und der Sales Tax (Persons Exempted From Payment of Tax) Order 2018 durch eine Selbstdeklaration beantragen.

iii. Spediteure

Spediteure können die Befreiung von der Umsatzsteuer auf Sattelzugmaschinen und/oder Containeranhänger gemäß der Sales Tax (Persons Exempted From Payment of Tax) Order 2018 durch eine Selbsterklärung beantragen.

Förderfähige Unternehmen sollten die Surat Pengesahan MIDA (SPM) online über das InvestMalaysia-Portal beantragen und anschließend dem Royal Malaysian Customs Department (RMCD) das MIDA-Bestätigungsschreiben und die Liste der einzuführenden oder zu erwerbenden Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Zugmaschinen und Containeranhänger vorlegen, um die Genehmigung der Zollbehörde zur Inanspruchnahme der Befreiung einzuholen.

Die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Einfuhrzollbefreiung ist manuell bei der staatlichen Zollkontrollstation (Industrieabteilung) einzureichen; Anträge auf Befreiung von der Umsatzsteuer müssen online bei der RMCD eingereicht werden über <https://mysst.customs.gov.my/>

c) Einfuhrzoll- und Umsatzsteuerbefreiung für MRO-Aktivitäten

i. Umsatzsteuerbefreiung für MRO-Aktivitäten

Gemäß Anhang A, Umsatzsteuer (Personen, die von der Zahlung der Steuer befreit sind) (Änderung) (Nr. 2) Order 2018, kann ein eingetragenes Luftfahrt–MRO–Unternehmen in Malaysia eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen auf:

- i. Maschinen, Ausrüstungen und Spezialwerkzeuge gemäß Nummer 33A sowie
- ii. Ersatzteile, Komponenten, Materialien; und Spezialverbrauchsgüter gemäß Nummer 33B, die direkt in MRO-Aktivitäten in Malaysia eingesetzt werden.

Für den Antrag, der im Wege der Selbsterklärung gestellt wird, muss das Unternehmen vor der Einfuhr oder dem Kauf die SPM bei der MIDA beantragen. Das Unternehmen muss dann die SPM und die Liste der Maschinen, Ausrüstungen, Spezialwerkzeuge,

Ersatzteile, Komponenten, Materialien und spezialisierten Verbrauchsgüter dem RMCD für die Umsatzsteuerbefreiung vorlegen.

Anträge für die SPM sollten online über das [InvestMalaysia-Portal](#) bei MIDA eingereicht werden.

Anträge auf Befreiung von der Umsatzsteuer sind online über das RMCD-Portal MySST zu stellen.

ii. Einfuhrzollbefreiung für MRO-Aktivitäten

Jedes registrierte Luftfahrt-MRO Unternehmen in Malaysia kann auch für Maschinen, Ausrüstungen, Spezialwerkzeuge, Ersatzteile, Komponenten, Materialien und spezialisierte Verbrauchsgüter von den Einfuhrzöllen befreit werden.

Anträge auf Befreiung von den Einfuhrabgaben sind beim MOF einzureichen.

d) Weiterer Abzug von Frachtkosten

Hersteller, die ihre Waren von Sabah oder Sarawak zu einem beliebigen Hafen auf der malaysischen Halbinsel verschiffen, haben Anspruch auf einen doppelten Abzug der Frachtkosten.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen die IBS in der Einkommensteuererklärung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

e) Weiterer Abzug für die Förderung der malaysischen Markennamen

Zur Förderung malaysischer Markennamen kann ein Unternehmen, das sich zu mindestens 70 % in malaysischem Besitz befindet und eingetragener Inhaber einer malaysischen Marke ist, oder ein verbundenes Unternehmen, das zu mehr als 50 % dem eingetragenen Inhaber des malaysischen Markennamens gehört, unter den folgenden Bedingungen den doppelten Abzug für Ausgaben beantragen, die bei der Werbung für malaysische Markenwaren anfallen:

- i. Das Unternehmen muss sich zu mehr als 50 % im Eigentum des eingetragenen Inhabers des malaysischen Markennamens befinden;
- ii. der Abzug kann in einem Veranlagungsjahr nur von einem Unternehmen in Anspruch genommen werden; und
- iii. die Produkte den Exportqualitätsnormen entsprechen.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen die IBS im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

6.10 Abzug für den Umweltschutz

Spenden an eine zugelassene Organisation, die ausschließlich dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt dienen, können einmalig abgezogen werden.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen die IBS im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen. Entsprechende Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

Die Unternehmen können sich in Abschnitt 34(6)(h) des Einkommensteuergesetzes von 1967 über weitere Einzelheiten des in dieser Bestimmung vorgesehenen Abzugs informieren.

6.11 Anreiz für die Unterbringung der Mitarbeiter

Gebäude, die für Mitarbeiter zum Wohnen in einem Produktionsbetrieb, einem genehmigten Serviceprojekt oder einem Hotel- oder Tourismusunternehmen verwendet werden, haben Anspruch auf eine besondere IBA von 10 % der Ausgaben für den Bau/Kauf des Gebäudes für 10 Jahre.

Im Rahmen des malaysischen Selbstveranlagungssystems kann jedes förderungswürdige Unternehmen den IBA über das Formular der Einkommensteuererklärung beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sollten für die Zwecke der IRBM-Prüfung aufbewahrt werden.

7. ERLEICHTERUNGEN UND ANREIZE FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Abgesehen vom verarbeitenden Gewerbe verfolgt Malaysia auch eine günstige Politik für Unternehmen, die sich darauf vorbereiten, in ausgewählten Branchen im Dienstleistungssektor tätig zu werden. Mehrere dieser günstigen Maßnahmen (in Form von Erleichterungen und Anreizen) fallen in den Zuständigkeitsbereich der MIDA.

7.1 Regionalbetriebe

Unternehmen, die in Malaysia regionale Niederlassungen gründen, sei es in Form von Repräsentanzbüros (RE), Regionalbüros (RO), Hauptniederlassungen (Hubs) oder Global Shared Services, haben unter Umständen Anspruch auf Erleichterungen durch MIDA, verschiedene Steueranreize und/oder Zollbefreiungen.

Für weitere Informationen über die Richtlinien für regionale Betriebe lesen Sie bitte [MALAYSIA: INVESTITIONEN IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR Broschüre 2: Regionale Betriebe](#).

7.2 Forschung und Entwicklung (F+E)

Unternehmen, die in Malaysia F + E-Dienstleistungen erbringen, können für Erleichterungsleistungen von MIDA, finanzielle Unterstützung durch die Regierung, verschiedene Steueranreize und/oder Zollbefreiungen in Frage kommen.

Für weitere Informationen über die Richtlinien zu F + E lesen Sie bitte https://www.mida.gov.my/wp-content/uploads/2020/12/20200914155956_BOOKLET-3-RESEARCH-AND-DEVELOPMENT-RD-SERVICES-4.pdf.

7.3 Öl- und Gasdienstleistungen (O&G)

Unternehmen, die O&G-Dienstleistungen in Malaysia erbringen, können für Vermittlungsdienste von MIDA und/oder verschiedene Steueranreize in Frage kommen.

Weitere Informationen zu den Richtlinien für O&G finden Sie unter [Malysias Steueranreize: Zusammenstellung und Leitfaden für den Sektor Öl- und Gasdienstleistungen und -ausrüstung \(OGSE\)](#) und [Malysias Öl- und Gasindustrie](#).

7.4 Gastgewerbliche Dienstleistungen

Unternehmen der Hotellerie in Malaysia können für Vermittlungsdienste von MIDA, finanzielle Unterstützung durch die Regierung und/oder verschiedene Steueranreize in Frage kommen.

Für weitere Informationen über die Richtlinien zum Gastgewerbe lesen Sie bitte [MALAYSIA: INVESTITIONEN IN DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR Broschüre 9: Tourismus und damit verbundene Dienstleistungen](#).

7.5 Dienstleistungen im Bereich Bildung und berufliche Ausbildung

Unternehmen, die in Malaysia Bildungs- und Ausbildungsdienstleistungen anbieten, können für Vermittlungsdienste von MIDA, verschiedene Steueranreize und/oder Zollbefreiungen in Betracht kommen.

Für weitere Informationen über die Richtlinien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung lesen Sie bitte [MALAYSIA: INVESTITIONEN IN DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR Broschüre 10: Dienstleistungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung](#).

7.6 Medizinische und gesundheitliche Dienstleistungen

Unternehmen in der Medizin- und Gesundheitsbranche in Malaysia können für Vermittlungsdienste von MIDA und/oder verschiedene Steueranreize in Frage kommen.

Für weitere Informationen über die Richtlinien für medizinische und Gesundheitsdienstleistungen lesen Sie bitte [MALAYSIA: INVESTITIONEN IN DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR Broschüre 15: Medizinische und Gesundheitsdienstleistungen](#).

7.7 Logistik- und Lieferkettendienstleistungen

Unternehmen in der Logistik- und Lieferkettenbranche in Malaysia können für Vermittlungsdienste von MIDA, verschiedene Steueranreize und/oder Zollbefreiungen in Frage kommen.

Für weitere Informationen über die Richtlinien für Logistik und Lieferketten lesen Sie bitte [MALAYSIA: INVESTITIONEN IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR Broschüre 4: Logistikdienstleistungen](#).

7.8 Umweltmanagement

Unternehmen, die in Malaysia Umweltmanagementdienstleistungen erbringen, können für Vermittlungsdienste der MIDA, verschiedene Steueranreize und/oder Zollbefreiungen in Frage kommen.

Weitere Informationen zu den Richtlinien zum Umweltmanagement finden Sie in [MALAYSIA: INVESTITIONEN IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR Broschüre 7: Umweltmanagementdienste und Malaysias grüne Technologie](#).

7.9 Digitale Dienstleistungen

Unternehmen der digitalen Dienstleistungsbranche in Malaysia können über das Portal Malaysia, Heart of Digital ASEAN (MHODA) für Vermittlungsdienste von MIDA und MDEC in Frage kommen. Das Portal wurde unter der Schirmherrschaft des Amtes für digitale Investitionen (Digital Investment Office, DIO) eingerichtet, um digitale Investitionsprojekte zu koordinieren, zu bewerten und zu evaluieren und so ein schnelleres und effizienteres Verfahren für digitale Investitionsanträge zu gewährleisten. Über diese Plattform können Anleger ihr Investitionsinteresse über eine einzige Anlaufstelle anmelden, was den Einstieg und die Förderung erleichtert und hochwertige digitale Investitionsmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen von MyDIGITAL ermöglicht.

MHODA ist unter <https://www.heartofdigitalasean.my> verfügbar

Weitere Informationen zu den Richtlinien für digitale Dienste finden Sie unter <https://mdec.my/dio/>.

7.10 Sonstiges Dienstleistungsgewerbe

Darüber hinaus hat MIDA auch Broschüren über andere Branchen im Dienstleistungssektor erstellt, um Unternehmen zu unterstützen, die in diesen Branchen tätig werden möchten:

Spezialisierte technische Supportdienste
[Broschüre 5](#)

Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
[Broschüre 6](#)

Dienstleistungen des Handels
[Broschüre 8](#)

Rechtsdienste
[Broschüre 11](#)

Buchhaltungs-, Prüfungs- und Steuerdienstleistungen
[Broschüre 12](#)

Architekturberatungsdienste
[Broschüre 13](#)

Vermessungsberatung
[Broschüre 14](#)

Unternehmensberatungsdienste
[Broschüre 17](#)

Marktforschungsdienste
[Broschüre 18](#)

Dienstleistungen im Rahmen der Werbung
[Broschüre 19](#)

Alle diese Broschüren sind auf der MIDA-Website verfügbar:

<https://www.mida.gov.my/publications/malaysia-investment-in-the-services-sector/>

Weitere Veröffentlichungen sind auch auf der MIDA-Website verfügbar:

www.mida.gov.my/publications/

KAPITEL



OPTIMIERUNG IHRER UNTERNEHMENS- TEUERVERPFLICHTUNGEN IN MALAYSIA





- 1. BESTEUERUNG IN MALAYSIA**
- 2. STEUERPFLICHTIGE EINKOMMENSKLASSEN**
- 3. UNTERNEHMENSSTEUER**
 - 3.1 Aufenthaltsstatus
 - 3.2 Ertragssteuersätze
 - 3.3 Erhebung von Steuern
 - 3.4 Steuerabzüge
- 4. PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER**
 - 4.1 Aufenthaltsstatus
 - 4.2 Steuersätze für gebietsansässige natürliche Personen
 - 4.2.1 *Persönliche Entlastung*
 - 4.2.2 *Steuerermäßigung*
 - 4.3 Nicht ansässige Einzelperson
- 5. QUELLENSTEUER**
- 6. GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER**
- 7. UMSATZ- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER**
 - 7.1 Umsatzsteuer
 - 7.1.1 *Umsatzsteuersätze*
 - 7.2 Dienstleistungssteuer
 - 7.2.1 *Steuerpflichtige Dienstleistungen*
 - 7.2.2 *Steuerbelastung*
 - 7.2.3 *Steuersatz der Dienstleistung*
 - 7.2.4 *Steuersatz für Kredit- und Chargekarten*
- 8. EINFUHRZOLL**
- 9. VERBRAUCHSSTEUER**
- 10. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN**



OPTIMIERUNG IHRER UN- TERNEHMENS- STEUERVERP- FLICHTUNGEN IN MALAYSIA

Wie alle anderen Länder der Welt muss Malaysia ein Gleichgewicht zwischen der Anziehung von Investitionen in das Land und der Erzielung ausreichender Steuereinnahmen zur Finanzierung der notwendigen Staatsausgaben finden. Wenn Sie wissen, wie das Einkommen in Malaysia besteuert wird und welche Abzüge und Freibeträge das Gesetz vorsieht, können Sie sicherstellen, dass Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerbetrag zahlen.

1. BESTEUERUNG IN MALAYSIA

Das Einkommen einer Person - einschließlich eines Unternehmens -, das in Malaysia anfällt oder aus Malaysia stammt oder in Malaysia von außerhalb Malaysias bezogen wird, unterliegt der Einkommensteuer.

Von der Steuer befreit sind jedoch Einkünfte, die in Malaysia von einer Person (mit Ausnahme einer ansässigen Gesellschaft, die Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder See- oder Lufttransporte betreibt) in einem Veranlagungsjahr erzielt werden und die aus Quellen außerhalb Malaysias stammen.

In dem Bestreben, das Steuerverwaltungssystem zu modernisieren und zu straffen, wurde das System der Selbstveranlagung für Unternehmen, Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Genossenschaften und Angestelltengruppen eingeführt, und die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt auf der Grundlage des laufenden Jahres.

2. STEUERPFLICHTIGE EINKOMMENSKLASSEN

Das steuerpflichtige Einkommen ist ein Einkommen in Bezug auf:

- ❖ Gewinne oder Erträge aus einem Unternehmen, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit;
- ❖ Gewinne oder Erträge aus der Beschäftigung (Gehälter, Vergütungen etc.);
- ❖ Dividenden, Zinsen oder Rabatte;

- ❖ Mieten, Lizenzgebühren oder Prämien;
- ❖ Pensionen, Renten oder andere regelmäßige Zahlungen;
- ❖ sonstige Erträge oder Gewinne mit Einkommenscharakter.

3. UNTERNEHMENSSTEUER

3.1 Aufenthaltsstatus

Ein Unternehmen gilt als in Malaysia steueransässig, wenn seine Geschäftsführung und Kontrolle in Malaysia ausgeübt werden. In der Regel wird davon ausgegangen, dass Leitung und Kontrolle an dem Ort ausgeübt werden, an dem die Sitzungen der Unternehmensleitung, die die Leitung und Kontrolle des Unternehmens betreffen, stattfinden.

3.2 Ertragsteuersätze

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 beträgt der Körperschaftssteuersatz 24 %. Dieser Satz gilt auch für folgende Einrichtungen:

- ❖ ein Treuhandgremium;
- ❖ ein Testamentsvollstrecker für den Nachlass einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb Malaysias hatte;
- ❖ ein vom Gericht bestellter Konkursverwalter; und
- ❖ eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung (LLP).

Ansässige Unternehmen und LLPs mit eingezahltem Kapital/Kapitaleinlage von 2,5 Mio. RM oder weniger zu Beginn des Basiszeitraums für einen Veranlagungszeitraum und mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. RM werden zu den folgenden Sätzen besteuert:

Auf die ersten 600.000 RM anrechenbares Einkommen - 17%

Auf das weitere steuerpflichtige Einkommen - 24%

Eine Person, die in der Erdölförderung tätig ist, unterliegt einer Mineralölsteuer von 38%.

3.3 Erhebung von Steuern

Eine Schätzung der zu entrichtenden Unternehmenssteuer (CP204) für ein Veranlagungsjahr muss dem Generaldirektor für Inlandseinnahmen (DGIR) spätestens 30 Tage vor Beginn des Basiszeitraums vorgelegt werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- ❖ Ein neu gegründetes Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von bis zu 2,5 Mio. RM (KMU) ist unter bestimmten Bedingungen für zwei Jahre von dieser Anforderung befreit, beginnend mit dem Jahr, in dem das Unternehmen seine Tätigkeit aufnimmt.

- ❖ Ein Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit in einem Jahr aufnimmt, ist nicht verpflichtet, eine Schätzung der zu zahlenden Steuer abzugeben oder Ratenzahlungen zu leisten, wenn der Basiszeitraum für das Jahr, in dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, weniger als sechs Monate beträgt.

Die Schätzung der zu zahlenden Steuer ist in der Regel in 12 gleichen monatlichen Raten, beginnend mit dem 2. Monat des Basiszeitraums des Unternehmens, zu zahlen.

Der Restbetrag der zu zahlenden Steuer ist bis zum Fälligkeitstermin für die Abgabe der Steuererklärung des Unternehmens zu entrichten.

3.4 Steuerabzüge

Im Allgemeinen wird das bereinigte Einkommen ermittelt, indem von den Bruttoeinkünften alle Ausgaben und Aufwendungen abgezogen werden, die ausschließlich für die Erzielung der Bruttoeinkünfte anfallen.

Die Zahlung von zakat perniagaan ist als Abzug bei der Ermittlung des Gesamteinkommens eines Unternehmens zulässig. Der abgezogene Betrag darf jedoch 2,5 % seines Gesamteinkommens in dem betreffenden Jahr nicht übersteigen.

Andere Abzüge für Beiträge sind möglich für:

- ❖ die Regierung, die Landesregierung, die lokalen Behörden; oder
- ❖ Einrichtungen oder Organisationen, die vom Generaldirektor des malaysischen Finanzamts (DGIR) zugelassen sind; oder
- ❖ Sportaktivitäten, die vom Finanzminister oder vom Sportkommissar genehmigt wurden, oder
- ❖ Projekte von nationalem Interesse, die vom Finanzminister genehmigt wurden.

4. PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER

4.1 Aufenthaltsstatus

Der Status einer Person als Steuerinländer wird durch die Dauer ihres Aufenthalts in Malaysia bestimmt, wie in Abschnitt 7 des Einkommensteuergesetzes von 1967 festgelegt. Im Allgemeinen gilt eine Person, die sich mindestens 182 Tage in einem Kalenderjahr in Malaysia aufhält, als steuerlich ansässig.

4.2 Steuersätze für gebietsansässige natürliche Personen

Eine gebietsansässige natürliche Person wird auf ihr zu versteuerndes Einkommen nach Abzug persönlicher Erleichterungen zu einem gestaffelten Satz von 0 % bis 30 % ab dem Jahr 2020 besteuert.

4.2.1 Persönliche Entlastung

Das steuerpflichtige Einkommen gebietsansässiger Personen wird berechnet, indem persönliche Entlastungen vom Gesamteinkommen abgezogen werden. Es gibt folgende Arten von Erleichterungen:

Nr.	Individuelle Entlastungsarten	Jahr 2022 (RM)
1.	Selbstständig und abhängig	9,000
2.	Medizinische Behandlung, besondere Bedürfnisse oder Pflegekosten für Eltern	8,000 (begrenzt)
3.	Kauf von Grundausrüstung für behinderte Einzelpersonen, Ehepartner, Kinder oder Eltern	6,000 (begrenzt)
4.	Behinderte Einzelperson - Zusätzliche Entlastung für die eigene Person	6,000
5.	Gebühren für die Ausbildung	7,000 (begrenzt)
6.	Ärztliche Kosten für Einzelperson, Ehepartner und Kinder für die Behandlung schwerer Krankheiten und die Fruchtbarkeitsbehandlung von Einzelperson oder Ehepartner (einschließlich bis zu RM 1.000 für eine vollständige ärztliche Untersuchung und bis zu RM 1.000 für die Impfung)	8,000 (begrenzt)
7.	Lebensstil: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Kauf oder Abonnement von Büchern, Zeitschriften, Magazinen, Veröffentlichungen und elektronischen Zeitungen; ❖ Kauf von PCs, Smartphones oder Tablets; ❖ Kauf von Sportausrüstung für sportliche Aktivitäten; und ❖ Abonnementsgebühren für Breitband-Internet, die auf den Namen der Person registriert sind 	2,500 (begrenzt)

Nr.	Individuelle Entlastungsarten	Jahr 2022 (RM)	No.	Individual Relief Types	YA 2022 (RM)
8.	Nettoersparnis im SSPN-Schema (bis Jahr 2022)	8,000 (begrenzt)	15.	Lebensversicherung und EPF (Mitarbeitervorsorgekasse)	Lebensversicherung: 3,000 (begrenzt)
9.	Ehemann/Ehefrau/ Unterhaltszahlungen	4.000 (begrenzt)			EPF: 4,000 (begrenzt)
10.	Behinderte Ehefrau/Ehemann – Zusätzlicher Ehegattenabzug	5,000			Beamte, die sich für eine Altersversorgung entschieden haben: 7.000 (begrenzt)
11.	Gewöhnliche Kindererleichterung	2,000 (begrenzt)			
12.	Jedes unverheiratete Kind ab 18 Jahren, das eine Vollzeitausbildung (Abitur, Zeugnis, Immatrikulation oder Vorbereitungskurse) erhält.	2,000 (begrenzt)	16.	Von der Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigter Beitrag zum privaten Altersvorsorgeplan und aufgeschobene Rente	3,000 (begrenzt)
13.	Jedes unverheiratete Kind ab 18 Jahren das:	8,000 (begrenzt)	17.	Versicherungsprämie für Bildung oder medizinische Leistungen	3,000 (begrenzt)
	❖ eine Weiterbildung in Malaysia im Hinblick auf die Verleihung eines Diploms oder höher (ohne Immatrikulation/ Vorbereitungskurse) erhält.		18.	Beitrag für die Organisation der sozialen Sicherheit (SOCSCO) & EIS	350 (begrenzt)
	❖ Weiterbildungen außerhalb Malaysias für einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (einschließlich Master oder Dokortitel).		19.	Kauf von Stillgeräten	1,000 (begrenzt)
	Die Lehr- und Bildungseinrichtungen müssen von der zuständigen Regierungsbehörde genehmigt werden.		20.	Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten	3,000 (begrenzt)
14.	Behindertes Kind	6,000 (begrenzt)	21.	Kauf von Sportgeräten, Verleih/Eintrittsgelder für Sportanlagen und Anmeldegebühren im Sportwettbewerb	500 (begrenzt)
	Zusätzlicher Freibetrag von 8.000 RM für jedes behinderte Kind ab 18 Jahren, das nicht verheiratet ist und in Malaysia ein Diplom oder einen höheren Abschluss oder außerhalb Malaysias einen Bachelor-Abschluss oder einen höheren Abschluss an einer von den entsprechenden Regierungsbehörden anerkannten Hochschuleinrichtung erwirbt		22.	Inländische Reisekosten (bis 2022) (Aufwand zwischen 1.3.2020 und 31.12.2022)	1,000 (begrenzt)
			23.	EV-Ladeeinrichtungen Einschließlich Installation, Miete, Mietkauf von Geräten oder Abonnementgebühren	2,500 (begrenzt)

4.2.2 Steuerermäßigung

Die Steuer, die einer gebietsansässigen natürlichen Person auferlegt wird, wird durch die folgenden Ermäßigungen reduziert:

- ❖ Einkommensteuerermäßigungen für gebietsansässige Personen mit steuerpflichtigem Einkommen unter 35.000 RM.

Eine Person mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 35.000 RM genießt eine Ermäßigung von 400 RM. Wenn der Ehegatte nicht erwerbstätig ist oder das Einkommen des Ehegatten gemeinsam festgestellt wird, erhält diese Person ebenfalls eine weitere Ermäßigung in Höhe von 400 RM.

Nr.	Steuerermäßigung	RM
a.	Getrennte Veranlagung	
	Ehefrau	400
	Ehemann	400
b.	Kombinierte Veranlagung	
	Ehefrau	400
	Ehemann	400
	Gesamt	800
c.	Veranlagung, wenn der Ehemann oder die Ehefrau kein Gesamteinkommen hat:	
	Ehefrau	400
	Ehemann	400
	Gesamt	800

- ❖ Sonstige Steuerermäßigungen

Nr.	Steuerermäßigung	(RM)
a.	<i>Zakat/Fitrah</i>	Vorbehaltlich des Höchstbetrags der erhobenen Steuern
b.	Abreiseabgabe für die Durchführung der Umrah und Pilgerfahrt zu heiligen Stätten (zweimal im Leben)	Tatsächlicher ausgegebener Betrag

4.3 Nicht ansässige Einzelperson

Ab dem Jahr 2020 ist eine gebietsfremde Person ohne persönliche Entlastung mit einem Steuersatz von 30 % steuerpflichtig.

5. QUELLENSTEUER

Nicht gebietsansässige Personen unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von:

10 % auf besondere Einkommensklassen wie:

- a. als Gegenleistung für Dienstleistungen, die die Person oder ihr Angestellter im Zusammenhang mit der Nutzung von Eigentum oder Rechten, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen, Maschinen oder anderen Geräten erbringt;
- b. als Gegenleistung für Ratschläge, Unterstützung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Leitung oder Verwaltung wissenschaftlicher, industrieller oder kommerzieller Unternehmungen, Ventures, Projekte oder Vorhaben;
- c. Mietzahlungen oder sonstige Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen über die Nutzung von beweglichen Sachen.

Die Quellensteuer gilt nicht für Einnahmen, die in Bezug auf die außerhalb Malaysias erbrachten oder geleisteten Dienstleistungen (a) und (b) erzielt werden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 werden zur Senkung der Kosten für technische Dienstleistungen, die von Gebietsfremden erbracht werden, Erstattungen oder Auslagen für Hotelübernachtungen in Malaysia bei der Berechnung der technischen Bruttogebühren für die Zwecke der Quellensteuer nicht berücksichtigt.

Im Falle einer nicht gezahlten Quellensteuer wird eine Strafe von 10 % nur auf den Betrag der nicht gezahlten Steuer und nicht auf die Gesamtzahlung an einen Gebietsfremden verhängt.

6. GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER

Kapitalgewinne unterliegen in Malaysia nicht der Einkommensteuer. Allerdings wird die Gewinnsteuer auf Immobilien (RPGT) auf steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von steuerpflichtigen Vermögenswerten in Malaysia wie Häuser, Geschäftsgebäude, Bauernhöfe und leerstehende Grundstücke erhoben. Zu den steuerpflichtigen Vermögenswerten gehören alle „Grundstücke“ in Malaysia und alle Zinsen, Optionen oder sonstigen Rechte an diesen Grundstücken sowie die Veräußerung von Anteilen an Immobilienunternehmen.

Gegenwärtig werden Gewinne aus der Veräußerung von steuerpflichtigen Vermögenswerten mit einem Steuersatz von maximal 30 % besteuert, der sich nach der Haltedauer der Immobilien wie folgt richtet:

	RPGT-Raten		
	Teil I	Teil II	Teil III
Veräußerung	Andere als Teil II und Teil III. (Beispiel: Individuell)	Unternehmen mit Sitz in Malaysia oder Treuhänder eines Trusts oder einer Gesellschaft, die nach geltendem Recht in Malaysia registriert sind	Kein Staatsbürger und kein ständiger Wohnsitz oder ein Testamentsvollstrecker einer verstorbenen Person, die kein Staatsbürger und kein ständiger Wohnsitz oder eine nicht in Malaysia gegründete Gesellschaft ist
Innerhalb von 3 Jahren	30%	30%	30%
Im vierten Jahr	20%	20%	30%
Im fünften Jahr	15%	15%	30%
Im 6. Jahr und in den Folgejahren	Nil	10%	10%

Im Allgemeinen wird die RPGT auf steuerpflichtige Gewinne nach Abzug der zulässigen Ausgaben erhoben. Abgesehen davon gibt es einige Steuerprivilegien, die wie folgt gewährt werden:

- ❖ Eine einmalige Steuerbefreiung für einen privaten Wohnsitz, der von einer natürlichen Person veräußert wird, die Staatsbürger ist oder einen ständigen Wohnsitz hat.
- ❖ Eine Befreiung von 10.000 RM oder 10 % des steuerpflichtigen Gewinns (je nachdem, welcher Betrag höher ist) aus der Veräußerung von steuerpflichtigen Vermögenswerten durch eine natürliche Person.
- ❖ Kein Gewinn und/oder Verlust bei der Veräußerung eines steuerpflichtigen Vermögenswerts durch Schenkung zwischen Ehemann und Ehefrau, Eltern und Kind oder Großeltern und Enkelkind, sofern der Schenker ein Staatsbürger ist.

Weitere Informationen zur Unternehmens- und Einzelsteuer finden Sie unter www.hasil.gov.my.

7. UMSATZ- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER

Mit Wirkung vom 1. September 2018 werden der Sales Tax Act 2018 (Umsatzsteuergesetz) und der Service Tax Act

2018 (Dienstleistungssteuergesetz) zusammen mit ihren jeweiligen Nebengesetzen eingeführt, um den Goods and Services Tax (GST) Act 2014 zu ersetzen.

7.1 Umsatzsteuer

Nach dem Umsatzsteuergesetz 2018 wird die Umsatzsteuer auf importierte und lokal hergestellte Waren entweder zum Zeitpunkt der Einfuhr oder zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Waren durch den registrierten Hersteller erhoben.

Die in Malaysia verwaltete Umsatzsteuer ist eine einstufige Steuer, die auf die in Malaysia hergestellten Fertigwaren und die nach Malaysia eingeführten Waren erhoben wird.

Die Umsatzsteuer wird auf steuerpflichtige Waren erhoben, die in Malaysia von einem registrierten Hersteller hergestellt werden, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren verkauft, auf andere Weise veräußert oder auf andere Weise als als Material für die Herstellung von Waren verwendet werden.

Die Umsatzsteuer auf eingeführte Waren wird erhoben, wenn die Waren angemeldet, etwaige Abgaben entrichtet und aus der Zollkontrolle entlassen wurden.

Hersteller, die steuerpflichtige Waren mit einem Verkaufswert von mehr als 500.000 RM innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten herstellen, müssen gemäß Abschnitt 12 des Sales Tax Act 2018 registriert werden.

Hersteller, die steuerpflichtige Waren mit einem Verkaufswert von 500.000 RM und weniger herstellen, haben die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis gemäß Abschnitt 14 des Sales Tax Act 2018 registrieren zu lassen, um die Erleichterungen des Gesetzes in Anspruch nehmen zu können.

Hersteller, die als Subunternehmer tätig sind und bei denen die Gesamtlohnsumme der an Subunternehmer vergebenen Arbeiten innerhalb von 12 Monaten 500.000 RM übersteigt, müssen gemäß Abschnitt 12 des Sales Tax Act 2018 registriert werden.

7.1.1 Umsatzsteuersätze

Die Umsatzsteuer ist eine Wertsteuer und es gelten unterschiedliche Sätze (5 % und 10 %) je nach der in der Vorschrift angegebenen Gruppierung der steuerpflichtigen Waren.

Die Umsatzsteuer für Erdöl wird zu einem bestimmten Satz erhoben, der sich von anderen steuerpflichtigen Gütern unterscheidet.

7.2 Dienstleistungssteuer

Die Dienstleistungssteuer in Malaysia ist eine Form der indirekten einstufigen Steuer, die auf bestimmte Dienstleistungen erhoben wird, die als „steuerpflichtige Dienstleistungen“ bezeichnet werden. Die Dienstleistungssteuer kann nicht auf eine

Dienstleistung erhoben werden, die nicht in der Liste der steuerpflichtigen Dienstleistungen enthalten ist, die vom Minister gemäß dem ersten Verzeichnis der Dienstleistungssteuerordnungen 2018 vorgeschrieben wird.

Das Dienstleistungssteuergesetz 2018 (STA 2018) gilt in ganz Malaysia mit Ausnahme von ausgewiesenen Gebieten, Freizonen, lizenzierten Lagern, lizenzierten Produktionslagern (LMWs) und gemeinsamen Entwicklungsgebieten (JDAs).

7.2.1 Steuerpflichtige Dienstleistungen

Steuerpflichtige Dienstleistungen sind alle Dienstleistungen, die in den verschiedenen Kategorien der Ersten Dienstleistungssteuerordnung 2018 aufgeführt sind. Jeder Steuerpflichtige, der steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt und die jeweiligen Schwellenwerte überschreitet, muss registriert werden. Die Kategorien sind Unterkunft, Lebensmittel- und Getränkeanbieter, Nachtclubs, Tanzhallen, Gesundheits- und Wellnesszentren, private Clubs, Golfclubs und Golf Driving Ranges, Wett- und Spieldienste, professionelle Dienstleistungen und andere Dienstleister wie Versicherungen, Telekommunikation, Parkplatzbetreiber, Werbung usw.

7.2.2 Steuerbelastung

Die Dienstleistungssteuer wird auf jede steuerpflichtige Dienstleistung erhoben, die in Malaysia von einer registrierten Person bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erbracht wird.

Die Dienstleistungssteuer ist fällig und zahlbar, wenn die Zahlung für eine steuerpflichtige Dienstleistung erfolgt, die von der registrierten Person an einen Kunden erbracht wird.

7.2.3 Steuersatz der Dienstleistung

Der Steuersatz für die Dienstleistungssteuer wird in der Service Tax (Rate of Tax) Order 2018 festgelegt und trat am 1. September 2018 in Kraft. Der Satz der Dienstleistungssteuer beträgt 6 % des Preises oder der Prämie für Versicherungspolice, Wert von Wetten und Spielen usw. der steuerpflichtigen Dienstleistung gemäß Abschnitt 9 der STA 2018.

7.2.4 Dienstleistungssteuersatz für Kredit- und Chargekarten

Der Satz der Dienstleistungssteuer für die Erbringung von Kreditkarten- oder Chargekartendienstleistungen beträgt 25 RM pro Jahr für Haupt- und Zusatzkarten gleichermaßen. Die Dienstleistungssteuer wird am Tag der Ausstellung der Karte und danach alle 12 Monate oder teilweise nach der Ausstellung der Karte oder am Tag der Erneuerung der Karte und danach alle 12 Monate oder teilweise nach der Erneuerung der Karte erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter mysst.customs.gov.my.

8. EINFUHRZOLL

In Malaysia wird der Einfuhrzoll zumeist ad valorem erhoben, wenngleich auch für mehrere Waren spezifische Zölle erhoben werden. Im Zuge der Liberalisierung des Handels wurden jedoch die Einfuhrzölle für eine Vielzahl von Waren gesenkt oder abgeschafft.

Darüber hinaus hat sich Malaysia dem ASEAN-Abkommen über den Handel mit Waren (ATIGA) verpflichtet, in dessen Rahmen die Einfuhrzölle auf mehr als 99 % der innerhalb der ASEAN gehandelten Waren am 1. Januar 2010 effektiv abgeschafft wurden.

Malaysia beteiligt sich aktiv an den Verhandlungen über bestehende und neue Freihandelsabkommen in Bereichen wie Warenhandel, Ursprungsregeln und Investitionen. Bis heute hat Malaysia zehn (10) multilaterale und sieben (7) bilaterale Freihandelsabkommen mit Ländern wie ASEAN, China, der Republik Korea, Japan, Indien, Australien, Neuseeland, Bangladesch, Nigeria, Ägypten, Iran, Pakistan, Türkei, Hongkong, Chile, Kanada, Mexiko und Peru. Im Rahmen dieser Abkommen werden die Einfuhrzölle entsprechend den ausgehandelten Zeitplänen gesenkt oder abgeschafft.

Die regionale umfassende Wirtschaftspartnerschaft (RCEP), die im November 2012 ins Leben gerufen wurde, wurde am 15. November 2020 von zehn ASEAN-Mitgliedstaaten (AMS) und fünf ASEAN-FHA-Partnern (Australien, VR China, Japan, Republik Korea und Neuseeland) unterzeichnet. Das RCEP-Abkommen wurde ratifiziert und in Kraft gesetzt am 18. März 2022. Neben dem RCEP ist ein weiteres Abkommen, das im selben Jahr in Kraft getreten ist, das Umfassende und fortschrittliche Abkommen für die trans-pazifische Partnerschaft (CPTPP), das am 29. Dezember 2022 in Kraft getreten ist.

9. VERBRAUCHSTEUER

Verbrauchssteuern werden auf ausgewählte Erzeugnisse erhoben, die in Malaysia hergestellt oder nach Malaysia eingeführt werden, nämlich Zigaretten, Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Spielkarten, Mahjong-Fliesen und Kraftfahrzeuge. Während die Verbrauchssteuern für Kraftfahrzeuge, Spielkarten und Mahjong-Spielsteine zu Ad-Valorem-Sätzen erhoben werden, werden sie für Zigaretten, Tabakwaren und alkoholische Getränke zu einer Kombination aus spezifischen und Ad-Valorem-Sätzen erhoben.

Die Regierung hat eine Verbrauchssteuer auf zuckerhaltige Getränke eingeführt, die ab dem 1. Juli 2019 gemäß folgendem Zeitplan gilt: -

Zolltarif-Nr.	Kategorie	Zucker insgesamt	Verbrauchsteuer	Beispiel
2009	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	>12g/100m	0,40 RM/l	Orangensaft, Limettensaft

Zolltarif-Nr.	Kategorie	Zucker insgesamt	Verbrauchsteuer	Beispiel
2202	a) kohensäurehaltige Getränke, andere als alkoholfreie Getränke auf der Grundlage von Milch	>5g/100ml	0,40 RM/l	Colagetränke, isotonische Getränke, kohensäurehaltige Getränke
2202	b) Getränke auf Milchbasis	>7g/100ml	0,40 RM/l	Milchgetränk mit Schokoladengeschmack

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 hat die Regierung eine Verbrauchsteuer auf elektronische Zigaretten, Dämpfe und Rauchergeräte gemäß dem folgenden Zeitplan eingeführt:

Zolltarif-Nr.	Kategorie	Verbrauchsteuer	Beispiel
3824.99.9910	Zubereitung zum Räuchern durch elektronische Vorrichtungen und Verdampfungsvorrichtungen, in Form einer Flüssigkeit oder eines Gels, ohne Gehalt an Nikotin	0,40 RM pro Milliliter	Vape-Flüssigkeit
8543.40.0000	Elektronische Zigaretten und ähnliche persönliche elektrische Verdampfungsvorrichtungen	10%	e-Zigarettengeräte, Verdampfergeräte
9614.00.9010	Rauchpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe)	10%	Rauchpfeifen

Weitere Einzelheiten zu verbrauchsteuerpflichtigen Waren und dem Steuersatz finden Sie in der Verbrauchsteuerverordnung 2017.

10. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist ein Abkommen zwischen zwei Ländern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, in dem die Besteuerungsrechte der einzelnen Länder in Bezug auf grenzüberschreitende

Einkommensströme festgelegt und Steuergutschriften oder Steuerbefreiungen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung vorgesehen werden.

Die Ziele der malaysischen DBA lauten wie folgt:

- ❖ Schaffung eines günstigen Klimas sowohl für eingehende als auch für ausgehende Investitionen;
- ❖ die besonderen Steueranreize Malaysias für die Steuerzahler der kapitalexportierenden Länder in vollem Umfang wirksam zu machen;
- ❖ eine wirksamere Entlastung von der Doppelbesteuerung im Vergleich zu Entlastungen im Rahmen einseitiger Maßnahmen zu erreichen; und
- ❖ Vermeidung von Steuerhinterziehung und -umgehung.

Wie viele andere Länder in der entwickelten Welt und in den Entwicklungsländern kann sich auch Malaysia nicht der Notwendigkeit entziehen, seinen Handel und seine Investitionen mit der Außenwelt durch ein internationales Steuerabkommensnetz mit anderen Ländern zu erleichtern. Das zunehmende Tempo der Industrialisierung in Verbindung mit zunehmenden ausländischen Direktinvestitionen im Land erforderte Steuerabkommen mit anderen Ländern, um Anlegern Sicherheit und Garantien im Bereich der Besteuerung zu bieten. Zum 31. Januar 2019 hat Malaysia effektive DBA mit den folgenden Ländern:

Länder

Ägypten	Indonesien	Mauritius	Simbabwe
Albanien	Iran	Mongolei	Singapur
Argentinien*	Irland	Myanmar	Slowakische Republik
Australien	Italien	Namibia	Spanien
Bahrein	Japan	Neuseeland	Sri Lanka
Bangladesch	Jordanien	Niederlande	Südafrika
Belgien	Kambodscha	Norwegen	Sudan
Bosnien-Herzegowina	Kasachstan	Österreich	Syrien
Brunei	Katar	Pakistan	Thailand
Canada	Kirgisische Republik	Papua-Neuguinea	Tschechische Republik
Chile	Korea	Philippinen	Türkei
China	Kroatien	Polen	Turkmenistan
Dänemark	Korea	Rumänien	Ungarn
Deutschland	Kuwait	Russland	Usbekistan
Fidschi	Laos	San Marino	Venezuela
Finnland	Libanon	Saudi-Arabien	Vereinigte Arabische Emirate
Frankreich	Luxemburg	Schweden	Vereinigte Staaten von Amerika*
Hongkong	Malta	Schweiz	Vereinigtes Königreich
Indien	Marokko	Seychellen	Vietnam

* *Eingeschränkte Vereinbarung*

Im Falle Taiwans [vertreten durch das Taipei Economic and Cultural Office in Malaysia (TECO)] wird die Doppelbesteuerung durch den folgenden Erlass zur Befreiung von der Einkommensteuer erleichtert:

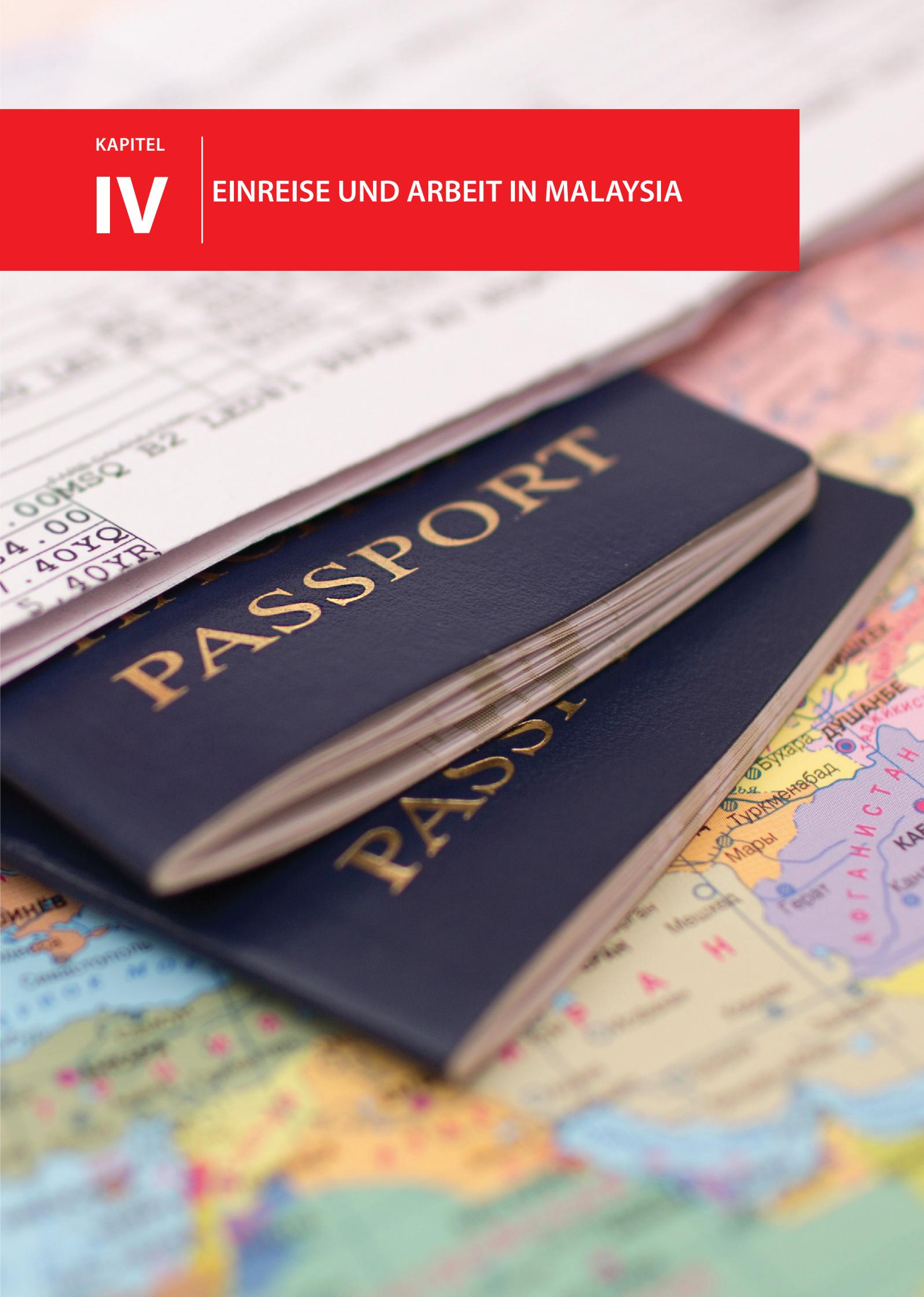
- P.U.(A) 201 (1998)
- P.U.(A) 202 (1998)

Detaillierte Informationen zur Besteuerung in Malaysia finden Sie unter www.hasil.gov.my oder per Emailen unter lhdn_int@hasil.gov.my

KAPITEL

IV

EINREISE UND ARBEIT IN MALAYSIA





1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR MALAYSIA

- 1.1 Reisepass oder Reisedokument
- 1.2 Visumpflicht
- 1.3 Passanforderungen
 - 1.3.1 *Besuchspass (Social) Short Term*
 - 1.3.2 *Besuchspass (Social) Long Term*
 - 1.3.3 *Besuchspass (befristete Beschäftigung)*
 - 1.3.4 *Beschäftigungspass*
 - 1.3.5 *Professioneller Besuchspass (PVP)*
 - 1.3.6 *Angehörigenpass*
 - 1.3.7 *Studentenpass*

2. BESCHÄFTIGUNG VON EXPATRIATE-PERSONAL

- 2.1 Arten von Expatriate-Posten
 - 2.1.1 *Wichtige Posten*
 - 2.1.2 *Befristete Posten*
- 2.2 Richtlinien für die Beschäftigung von ausländischem Personal

3. BEANTRAGUNG VON EXPATRIATE-POSTEN

- 3.1 MyFutureJobs
- 3.2 Seksyen 60(K), Akta Kerja 1955
- 3.3 EDS-Registrierungsnummer
- 3.4 Antragsverfahren

4. BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER



EINREISE UND ARBEIT IN MALAYSIA

Malaysia heißt Geschäftsreisende und Expatriate-Arbeitnehmer willkommen, da sie einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaft des Landes leisten und die multikulturelle Zusammensetzung des Landes bereichern. Je nach spezifischen Bedürfnissen und Umständen können verschiedene Visa und Reisepässe sowohl für Kurzaufenthalte als auch für Langzeitbeschäftigungen beantragt werden. Die Expatriate-Gemeinschaft in Malaysia ist sehr lebendig und trägt zu der vielfältigen, integrativen Gesellschaft des Landes bei.

1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR MALAYSIA

1.1 Reisepass oder Reisedokument

Alle Personen, die nach Malaysia einreisen, müssen über gültige nationale Pässe oder andere international anerkannte Reisedokumente verfügen, die für Reisen nach Malaysia gültig sind. Diese Dokumente müssen mindestens sechs drei Monate ab dem Datum der Einreise nach Malaysia gültig sein.

Personen mit einem von Malaysia nicht anerkannten Reisepass müssen ein Dokument beantragen, das den Reisepass ersetzt, sowie ein Visum, das von der malaysischen Auslandsvertretung ausgestellt wird. Visaanträge können bei der nächstgelegenen malaysischen Repräsentanz in den jeweiligen Ländern gestellt werden.

1.2 Visumpflicht

Ein Visum ist eine Bestätigung in einem Reisepass oder einem anderen anerkannten Reisedokument eines Ausländers, aus der hervorgeht, dass der Inhaber die Einreisegenehmigung für Malaysia beantragt hat und diese Erlaubnis erteilt wurde.

Ausländer, die ein Visum für die Einreise nach Malaysia benötigen, müssen vor der Einreise im Voraus bei einer malaysischen Repräsentanz im Ausland ein Visum beantragen und erhalten. Representative Office abroad before entering the country.

Für die Einreise nach Malaysia benötigen Staatsangehörige der folgenden Länder ein Visum:

• Afghanistan *	• Kosovo
• Angola	• Mali
• Äquatorialguinea	• Montenegro
• Äthiopien	• Mozambique
• Bangladesch	• Myanmar
• Bhutan	• Nepal
• Burkina Faso	• Niger
• Burundi	• Nigeria
• Demokratische Republik Kongo	• Pakistan
• Dschibuti	• Republik Kongo
• Congo Democratic Republic	• Ruanda
• Republik Côte d'Ivoire	• Serbien
• Eritrea	• Sri Lanka
• Ghana	• Titre De Voyage (Reiseausweis)
• Guinea-Bissau	• Vereinte Nationen (Laissez Passer)
• Hongkong SAR (Identitätsbescheinigung oder Dokument der Identität)	• Volksrepublik China
• Identitätsbescheinigung	• Westsahara
• Indien	• Zentralafrikanische Republik
• Kamerun	
• Kolumbien	

Für Staatsangehörige Israels und Nordkoreas muss eine vorherige Genehmigung des malaysischen Innenministeriums eingeholt werden.

Staatsangehörige anderer als der oben genannten Länder (mit Ausnahme von Israel und Nordkorea) dürfen ohne Visum nur für gesellschaftliche oder geschäftliche Besuche nach Malaysia einreisen.

Hinweis:

** Ein Visum mit Bezug, d. h. mit Genehmigung der Einwanderungsbehörde von Malaysia, ist erforderlich.*

1.3 Passanforderungen

Mit Ausnahme von Anträgen auf Einreise zu gesellschaftlichen oder geschäftlichen Zwecken müssen die Pässe vor der Ankunft im Land beantragt werden.

Ein Pass ist eine Bestätigung im Reisepass, die die Erlaubnis zum Aufenthalt für eine genehmigte Dauer darstellt. Ausländer, die Malaysia besuchen, müssen den Pass am Einreisepunkt erhalten, der es ihnen ermöglicht, sich vorübergehend in Malaysia aufzuhalten.

Für alle diese Anträge muss eine Patenschaft in Malaysia bestehen, wobei die Paten sich bereit erklären, für den Unterhalt und die Rückführung der Besucher aus Malaysia verantwortlich zu sein, falls dies erforderlich ist.

Ausländische Besucher erhalten bei der Ankunft folgende Pässe:

1.3.1 Besuchspass (Social) Short Term

Ein Besuchspass wird Ausländern zum Zweck eines gesellschaftlichen oder/und geschäftlichen Besuchs ausgestellt, wie zum Beispiel:

- ❖ Unternehmenseigentümer und -vertreter, die nach Malaysia kommen, um an einem Unternehmenstreffen, einer Konferenz oder einem Seminar teilzunehmen, die Konten des Unternehmens zu überprüfen oder den reibungslosen Betrieb des Unternehmens sicherzustellen.
- ❖ Investoren oder Geschäftsleute, die Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten erkunden oder eine Produktionsstätte errichten wollen.
- ❖ Ausländische Vertreter von Unternehmen, die einreisen, um Waren zur Herstellung in Malaysia einzuführen, aber nicht, um sie direkt zu verkaufen oder zu vertreiben.
- ❖ Immobilieneigentümer, die einreisen, um über Verkauf oder Leasing von Immobilien zu verhandeln.
- ❖ Ausländische Journalisten oder Reporter von Massenmedienagenturen, die für Veranstaltungen in Malaysia einreisen (vorherige Genehmigung des malaysischen Innenministeriums erforderlich).
- ❖ Teilnehmer an Sportveranstaltungen.
- ❖ Studenten, die an Prüfungen an einer örtlichen Universität teilnehmen oder die auf einer Goodwill-Mission sind.
- ❖ Besucher, die zu anderen als den oben genannten Aktivitäten einreisen, die vom Generaldirektor für Einwanderung genehmigt sind.

Diese Pässe dürfen nicht zur Beschäftigung oder zur Überwachung der Installation neuer Maschinen oder des Baus einer Fabrik verwendet werden.

1.3.2 Besuchspass (Social) Long Term

Ein langfristiger Sozialbesuchspass kann Ausländern für einen vorübergehenden Aufenthalt in Malaysia in bestimmten Kategorien ausgestellt werden, z. B. für Ehepartner oder Kinder von Malaysiern. Verlängerungen werden auf der Grundlage der Berechtigung der Besucher und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen gewährt.

Ausländische Ehepartner von Malaysiern, die einen langfristigen Sozialbesuchspass besitzen, dürfen in jeder Form einer bezahlten Beschäftigung oder in einem geschäftlichen oder professionellen Beruf beschäftigt sein, ohne ihren Status mit Sozialbesuchspass in einen Beschäftigungspass oder einen Besuchspass (befristete Beschäftigung) umzuwandeln, allerdings nur mit Genehmigung der malaysischen Einwanderungsbehörde. Die Arbeitserlaubnis wird mit der Genehmigung erteilt.

1.3.3 Besuchspass (befristete Beschäftigung)

Diese wird Ausländern ausgestellt, die in das Land einreisen, um eine Beschäftigung für mehr als 12 Monate pro Jahr aufzunehmen.

1.3.4 Beschäftigungspass (Employment Pass)

Dieser wird Ausländern ausgestellt, die in das Land einreisen, um für mindestens zwei Jahre eine Beschäftigung aufzunehmen. Der Beschäftigungspass wird ausgestellt, nachdem der Antragsteller die Genehmigung für eine Expatriate-Stelle von den zuständigen Behörden erhalten hat.

1.3.5 Professioneller Besuchspass (PVP)

Dieser wird Ausländern ausgestellt, um einen kurzfristigen Vertrag mit einer Agentur abzuschließen.

Der professionelle Besuchspass (Professional Visit Pass, PVP) wird an Expatriates vergeben, die für eine kurze Zeit in Malaysia arbeiten und spezielle (berufliche) Tätigkeiten ausüben möchten, wobei ihr Gehalt von ausländischen Arbeitgebern bezahlt wird. Dieser Pass wird auch Studenten oder ausländischen Arbeitnehmern gegeben, die eine praktische Ausbildung in Malaysia absolvieren möchten.

Der Genehmigungszeitraum für den Pass darf 12 Monate nicht überschreiten.

Folgende Kategorien von Ausländern sind berechtigt:

Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none">• Weitergabe von Fachwissen;• Forschung• Schulung etc. https://esd.imi.gov.my
------------	--

Künstler	<ul style="list-style-type: none"> Diejenigen, die zu Film- oder Auftrittszwecken einreisen; diejenigen, die zur Promotion von Alben oder neuen Produkten einreisen usw. <p>epuspal.kkmm.gov.my</p>
Missionare (Islam oder andere Religionen)	<ul style="list-style-type: none"> Diejenigen, die zu religiösen Zwecken <p>Abteilung Visa, Pässe und Genehmigungen, Einwanderungsbehörde Department of Putrajaya</p>

Die Gültigkeitsdauer des Passes ist unterschiedlich, beträgt jedoch nicht mehr als 12 Monate zu irgendeiner Zeit.

Anträge sollten bei der betreffenden Agentur gestellt werden.

1.3.6 Angehörigenpass

Diese Möglichkeit wird Familien von Expatriates-Beamten eingeräumt. Der Angehörigenpass wird für Ehegatten und Kinder (leibliche, Stief- oder Adoptivkinder) unter 18 Jahren von Inhabern eines Employment Pass ausgestellt.

Der Social Visit Pass (Long Term) wird für Kinder (leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder) über 18 Jahre, Eltern, Schwiegereltern und Ehegatten von Inhabern eines Beschäftigungspasses (Employment Pass) ausgestellt.

Dieser Pass kann zusammen mit dem Antrag auf einen Beschäftigungspass oder nach Ausstellung des Beschäftigungspasses beantragt werden.

Der Visit Pass (Temporary Employment, Zeitarbeit) wird für Inhaber eines Employment Passes für ausländische Dienstmädchen ausgestellt.

1.3.7 Studentepass

Ein Studentepass wird einem Ausländer ausgestellt, der in Malaysia an einer Bildungseinrichtung studieren möchte, deren Kurse vom malaysischen Ministerium für Hochschulbildung/Bildungsministerium genehmigt wurden, und die Aufnahme des ausländischen Studenten wurde vom malaysischen Innenministerium genehmigt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://educationmalaysia.gov.my/>

2. BESCHÄFTIGUNG VON EXPATRIATE-PERSONAL

Die malaysische Regierung strebt an, dass alle Malaysier letztendlich auf allen Beschäftigungsebenen ausgebildet

und beschäftigt werden. Daher werden Unternehmen ermutigt, mehr Malaysier auszubilden, damit das Beschäftigungsmuster auf allen Ebenen der Organisation die multiethnische Zusammensetzung des Landes widerspiegelt.

Ungeachtet dessen dürfen Unternehmen, wenn es an ausgebildeten Malaysiern mangelt, Expatriates über die „Schlüsselposten“ oder „Zeitposten“ einladen. Schlüsselposten sind Posten, die dauerhaft von Ausländern besetzt werden, wobei Zeitposten Positionen sind, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums besetzt werden.

2.1 Arten von Expatriate-Posten

Expatriates sind Ausländer, die für folgende Positionen qualifiziert sind:

2.1.1 Wichtige Posten

Hierbei handelt es sich um hochrangige Führungspositionen in privaten Unternehmen in ausländischem Besitz und in Malaysia tätigen Unternehmen. Schlüsselpositionen sind Positionen, die für Unternehmen zur Wahrung ihrer Interessen und Investitionen unerlässlich sind. Die Expatriates sind dafür verantwortlich, die Richtlinien des Unternehmens zur Erreichung seiner Ziele festzulegen.

2.1.2 Befristete Posten

a. Führungspositionen

Hierbei handelt es sich um mittlere und leitende Positionen. Die Posten erfordern berufliche Qualifikationen, praktische Erfahrung, Fähigkeiten und Fachkenntnisse in Bezug auf die jeweiligen Jobs. Die Expatriates sind für die Umsetzung der Unternehmensrichtlinien und die Überwachung der Mitarbeiter verantwortlich.

b. Nicht-exekutive Posten

Hierbei handelt es sich um Posten für die Ausführung technischer Aufgaben, für die bestimmte technische oder praktische Fähigkeiten und Erfahrungen erforderlich sind.

2.2 Richtlinien für die Beschäftigung von Expatriate-Personal

Die Beschäftigung von Expatriates über die Single-Window-Plattform erfolgt ab dem 15. Juni 2023 in zwei Stufen (siehe 3.4 Antragsverfahren):

- ❖ Antrag auf eine Expatriate-Stelle bei MIDA und Unterstützungsschreiben für den Beschäftigungspass auf der Grundlage der Anforderungen des Geschäftsplans des Antragstellers, sofern die Kriterien erfüllt sind.

- ❖ Nach Erhalt des MIDA-Unterstützungsschreibens muss das Unternehmen den Antrag auf einen Beschäftigungspass bei der Einwanderungsbehörde für die Genehmigung des Beschäftigungspasses und die Bestätigung des Beschäftigungspasses einreichen, indem es sich in das ESD-Online-System unter esd.imi.gov.my einloggt.

a. Unternehmen, die Herstellungstätigkeiten, F+E-Aktivitäten und Labore für die Prüfung von Medizinprodukten durchführen und Steueranreize im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs von MIDA beantragen

Unternehmen, die Produktions- oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausüben, sowie Labors für die Prüfung von Medizinprodukten, die Steuervergünstigungen im Rahmen von MIDA beantragen, können für Expatriate-Positionen in Betracht gezogen werden, wobei folgende Mindestanforderungen an das eingezahlte Kapital gelten:

- ❖ Unternehmen 100 % in malaysischem Besitz: 250.000 RM
- ❖ Miteigentum von Ausländern und Malaysiern: 350.000 RM
- ❖ 100 % ausländisches Unternehmen: 500.000 RM

Die Genehmigung von Schlüsselpositionen ist an die Bedingung geknüpft, dass das Unternehmen in Malaysia gegründet sein und sein ausländisches eingezahltes Kapital von mindestens 1.000.000 RM hinterlegen muss. Die Anzahl der Schlüsselpositionen kann jedoch nicht direkt mit dem eingezahlten ausländischen Kapital verknüpft werden.

Die Genehmigung der befristeten Stellen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- ❖ Mindestgrundgehalt von mindestens 5.000 RM;
- ❖ Akademische Mindest-Qualifikation und Mindest-Erfahrung;

Akademische Qualifikationsanforderungen:

Herstellendes Unternehmen:

- ❖ Abschluss mit mindestens 3 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; und / oder
- ❖ Diplom mit mindestens 5 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; und / oder
- ❖ Technische Zertifizierung mit mindestens 10 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; oder akademische Qualifikationen / Erfahrungen, die von Unternehmen vorgeschlagen werden, je nachdem, was höher ist.

Vertrags-F+E Unternehmen, F+E Unternehmen und internes F+E Unternehmen:

- ❖ Abschluss mit mindestens 3 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; und / oder
- ❖ Diplom mit mindestens 5 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; oder akademische Qualifikationen / Erfahrungen, die von Unternehmen vorgeschlagen werden, je nachdem, was höher ist.

Die Anzahl der Expatriate-Stellen wird anhand der jeweiligen Verdienste berücksichtigt. Für vollständig und mehrheitlich in ausländischem Besitz befindliche F+E Auftragsunternehmen, F+E Unternehmen und firmeneigene F+E Unternehmen gilt jedoch eine Höchstgrenze von 50 % des gesamten F+E Personals für ausländische Mitarbeiter, d. h. ein Expatriate kommt auf ein malaysisches F+E Personal. Die Dauer einer befristeten Stelle kann auf maximal 5 Jahre festgelegt werden.

Bewerbungen sind bei MIDA einzureichen.

b. Operational Headquarters (OHQs), Regional Development Corporations (RDCs) und International Procurement Centers (IPCs) sowie Principal Hub

Die Bewerbungen für Expatriate-Stellen für OHQs, RDCs, IPCs und Principal Hub können anhand der folgenden Kriterien geprüft werden:

- ❖ OHQs, RDCs, IPCs können bei einem eingezahlten Mindestkapital von 500.000 RM berücksichtigt werden;
- ❖ Principal Hub kann mit einem eingezahlten Mindestkapital von 2,5 Mio. RM berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Expatriate-Posten richtet sich nach den Anforderungen des Unternehmens und die Dauer der befristeten Stellen beträgt maximal 5 Jahre.

Die Genehmigung von Expatriate-Positionen für OHQs, RDCs, IPCs und Principal Hubs unterliegt den folgenden Bedingungen:

- ❖ Mindestgrundgehalt von mindestens 5.000 RM für Expatriate-Posten.
- ❖ Abschluss mit mindestens 5 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; oder akademische Qualifikationen / Erfahrungen, die von Unternehmen vorgeschlagen werden, je nachdem, was höher ist.
- ❖ Für OHQs, RDCs und IPCs in malaysischem Besitz können Unternehmen für Schlüsselpositionen in Betracht gezogen werden, sofern sie ein eingezahltes Kapital von mindestens 500.000 RM vorweisen können.

Bewerbungen sind bei MIDA einzureichen.

c. Regionalen Einrichtungen (REs) / Regionalbüros (ROs)

Die Bewerbungen für Expatriate-Posten (befristete Posten) für REs / ROs können anhand der folgenden Kriterien geprüft werden:

- ❖ Mindestbetriebsaufwand von mindestens 300.000 RM pro Jahr.
- ❖ Mindestgrundgehalt von mindestens 5.000 RM für Expatriate-Posten.

Nach der Genehmigung werden jedoch die Betriebskosten und das Grundgehalt wie von der RE/RO vorgeschlagen auferlegt.

Die Anzahl der Expatriate-Posten wird anhand der jeweiligen Verdienste berücksichtigt. Die Dauer der Genehmigung für den befristeten Postens richtet sich nach der Dauer des RE / RO-Status durch MIDA.

Bewerbungen für Expatriate-Posten der RE/RO sind bei MIDA einzureichen.

d. Landwirtschaft – einschließlich Gartenbau und Blumenzucht

Die Anträge auf Expatriate-Posten für neue Unternehmen (ohne Anreize) und bestehende Unternehmen in der Fischerei-, Vieh- und Landwirtschaftsindustrie sind bei der MIDA einzureichen.

Die Genehmigung von Expatriate-Posten unterliegt ähnlichen Richtlinien und Bedingungen, die für das verarbeitende Gewerbe festgelegt sind.

3. BEANTRAGUNG VON EXPATRIATE-POSTEN

Alle Bewerbungen für Expatriate-Stellen von neuen und bestehenden Unternehmen (einschließlich solcher, die keine Expansion oder Diversifizierung beinhalten) im verarbeitenden Gewerbe, ausgewählten Dienstleistungssektor und RE/RO mit genehmigtem Status, die auf der malaysischen Halbinsel ansässig sind, können seit dem 15. Juni 2023 über die Single-Window-Plattform im Xpats Gateway System, das über das ESD-Online-System unter esd.imi.gov.my zugänglich ist, Anträge auf MIDA-Expatriate-Stellen und Employment Passes (EP) Support Letter stellen. Dazu gehören Unternehmen mit Produktionslizenzen / Anreize / Status / Zuschüsse / sowie Unternehmen, die von Produktionslizenzen befreit sind.

3.1 MyFutureJobs

Ab dem 1. Januar 2021 müssen Arbeitgeber, die beabsichtigen, Expatriates einzustellen, offene Stellen mindestens 30 Tage lang auf dem Portal MYFutureJobs ausschreiben, das dem Ministerium für Humanressourcen untersteht, bevor sie über die Single-Window-Plattform einen Antrag auf Erteilung des MIDA's Expatriate Post and EP Support Letter stellen.

Um sicherzustellen, dass Malaysier bei der Einstellung von Mitarbeitern sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor bevorzugt werden, hat das Ministerium für Human-

Angesichts der Bedeutung ausländischer Investitionen für das Land sind Ausnahmen von der Stellenausschreibung für folgende Kategorien zulässig:

a. Wichtige Positionen

Für (C-Suite & Key Posts) oder Expatriate(s) mit monatlichem Einkommen von 15.000 RM und mehr.

b. RE/RO

Die RE/RO von überseeischen Organisationen/ Unternehmen im Fertigungs- und Dienstleistungssektor, die in Malaysia niedergelassen sind, um Aktivitäten für den Hauptsitz des Unternehmens/der Organisation durchzuführen. Die RE/RO sind an keiner gewerblichen Tätigkeit beteiligt. Für operative RE/RO muss das Unternehmen nicht nach dem Companies Act 1965 registriert sein. Das Genehmigungs-/ Bestätigungsschreiben von MIDA ist für Anträge auf Beschäftigung von Expatriates unter dieser Kategorie erforderlich.

c. Investoren/Anteilseigner/Eigentümer

Investoren sind Einzelpersonen, die in Malaysia investieren, um Kapitalrenditen zu erzielen, und die direkt in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens involviert sind.

Anteilseigner müssen mindestens 30 % der Aktien besitzen und zu Geschäftsführern des Unternehmens ernannt werden und/oder wichtige Positionen im Unternehmen innehaben.

d. Unternehmensübertragungen/ Platzierungen / Handelsabkommen

Expatriates werden von der Muttergesellschaft in eine Zweigstelle in Malaysia oder in eine Unternehmensgruppe entsandt, um dort eine Ausbildung zu absolvieren oder Wissen und Erfahrung zwischen den Unternehmen auszutauschen und den Bedarf der Belegschaft des Unternehmens zu decken.

e. Internationale Organisationen

Organisationen, die dem Gesetz über internationale Organisationen (Privilegien und Immunitäten) (Gesetz 485) unterliegen, können ausländische Staatsangehörige als ausländische Mitarbeiter (Foreign Recruited Staff, FRS) einstellen.

Offene Stellen für spezialisierte Fachkräfte sind nicht automatisch von der Ausschreibung auf MYFutureJobs ausgeschlossen. Spezialisierte Fachkräfte verfügen über spezifische und einzigartige Fähigkeiten sowie über strategische Kompetenzen, um die vom Unternehmen vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen. Das Unternehmen

kann bei der Organisation für soziale Sicherheit (SOCSCO) beantragen, von der Ausschreibung auf dem MYFutureJobs-Portal befreit zu werden.

Das Unternehmen muss das PDKK-Formular (spezialisierte Expatriates) ausfüllen und im PDKK-Formular ausführlich begründen, warum diese Stellen eine Befreiung für spezialisierte Fachkräfte erfordern.

Das Unternehmen wird von der Ausschreibung auf MYFutureJobs befreit, wenn die Position von der SOCSCO für eine Befreiung in Betracht gezogen wird. Wird festgestellt, dass es sich bei der Position nicht um eine spezialisierte qualifizierte Position handelt, muss das Unternehmen die Stellenausschreibung für die Position auf MYFutureJobs für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen veröffentlichen und Vorstellungsgespräche führen, um lokale Talente zu finden. Bei spezialisierten Fachstellen erfolgt die Mitteilung des Freistellungstatus per E-Mails an das Unternehmen.

Bei Fragen zu MYFutureJobs wenden Sie sich bitte an das SOCSCO Customer Service Center unter 1-300-22-8000/03-8091 5300 oder senden Sie eine E-Mails an papd@perkeso.gov.my.

3.2 Seksyen 60(K), Akta Kerja 1955

Die malaysische Regierung hat das Datum des Inkrafttretens der Änderung des Akta Kerja 1955 auf den 1. Januar 2023 festgesetzt, die unter anderem vorsieht, dass Arbeitgeber eine vorherige Genehmigung der Jabatan Tenaga Kerja Semenanjung Malaysia (JTKSM) einzuholen, bevor sie ausländische Arbeitnehmer auf der Grundlage der Bestimmungen von Seksyen 60(K) des Gesetzes beschäftigen. Ausländische Arbeitnehmer sind alle beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht die malaysische Staatsbürgerschaft besitzen (einschließlich Expatriates), wie in Abschnitt 2 des Akta Kerja 1955 definiert.

Daher ist das Genehmigungsdokument für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gemäß Abschnitt 60(K) des Akta Kerja 1955 von JTKSM zwingend erforderlich, bevor man bei MIDA über die Single-Window-Plattform einen Antrag auf MIDAs Expatriate Post und EP Support Letter stellt. Das vom JTKSM ausgestellte Genehmigungsschreiben Kelulusan Penggajian Pekerja Asing ist für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gültig, und der Arbeitgeber muss eine neue Genehmigung einholen, wenn die Gültigkeitsdauer abläuft. Seit dem 1. März 2023 können Arbeitgeber die Anträge auf Kelulusan Penggajian Pekerja Asing-Zulassung von JTKSM über das Sistem Pengurusan Pekerja Asing Bersepadu (ePPAX) unter der Kategorie Pegawai Dagang über <https://www.eppax.gov.my/eppax/> einreichen. Die Arbeitgeber erhalten digitale Entscheidungsschreiben von JTKSM in Form von E-Mails.

3.3 ESD-Registrierungsnummer

Registrierung des Firmenkontos in der Datenbank der Einwanderungsbehörde von Malaysia im ESD-Online-System über <https://esd.imi.gov.my/>

3.4 Antragsverfahren

Seit dem 15. Juni 2023 wird die Beantragung des EP nun vollständig über eine Single-Window-Plattform (SWP), das Xpats Gateway System, abgewickelt. Weitere Informationen finden Sie im ESD-Online-System unter <https://esd.imi.gov.my/portal/>

Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, ausgewählter Dienstleistungssektoren und Repräsentanzbüros (RE) / Regionalbüros (RO) mit genehmigtem Status, die auf der malaysischen Halbinsel ansässig sind, können sich über die Single-Window-Plattform über das ESD-Online-System unter <https://esd.imi.gov.my/portal/> für MIDA-Auslandsstellen und EP Support Letter bewerben.

Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und ausgewählter Dienstleistungsbranchen in Sabah/Sarawak, die den RE/RO-Status beantragen möchten, können den EP-Antrag über das InvestMalaysia-Portal unter <https://investmalaysia.mida.gov.my/> stellen.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an MIDA über das InvestMalaysia-Portal oder an die Abteilung für Auslandsinvestitionen und die Abteilung für Industrietalentmanagement und Expatriate, MIDA, per E-Mails an swp@mida.gov.my

4. BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

In Malaysia können ausländische Arbeitskräfte in begrenztem Umfang in folgenden Sektoren beschäftigt werden: Fertigung, Baugewerbe, Plantagen, Landwirtschaft, Bergbau und Steinbrüche, Dienstleistungen und Haushaltshilfen.

Für den Dienstleistungssektor ist die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nur auf sechs Teilsektoren beschränkt: (Restaurant, Reinigungsdienste, Frachtumschlag, Caddy im Golfclub (nur männlich), Groß-/ Einzelhandel und Hotel-/Resortinsel).

Die Genehmigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt Bedingungen, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Anträge auf Einstellung ausländischer Arbeitskräfte werden nur berücksichtigt, wenn die Suche nach qualifizierten Einheimischen und ständigen Einwohnern fehlgeschlagen ist.

Eine jährliche Abgabe auf ausländische Arbeitnehmer wird wie folgt erhoben:

Zugelassene Sektoren	Jährliche Abgabe (Halbinsel) RM	Jährliche Abgabe (Sabah / Sarawak) RM
Fertigung	1.850	1.010

Zugelassene Sektoren	Jährliche Abgabe (Halbinsel) RM	Jährliche Abgabe (Sabah / Sarawak) RM
Bau	1,850	1,010
Pflanzungen	640	590
Agricultural	640	410
Landwirtschaft	1,850	1,490
Bergbau und Steinbruch	1,850	1,490
Dienstleistungen (Inselresorts)	1,850	1,010
Dienstbote	410	410

Alle Anträge für ausländische Arbeitnehmer sind an das One Stop Centre des Innenministeriums zu richten, mit Ausnahme der Anträge für ausländische Haushaltshilfen, die an die malaysische Einwanderungsbehörde zu richten sind.

Weitere Informationen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer finden Sie auf der Website des Ministeriums für Personalwesen unter www.mohr.gov.my

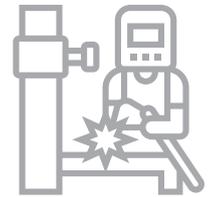
Ausführliche Informationen zur Einreise und zum Arbeiten in Malaysia finden Sie unter www.imi.gov.my

KAPITEL

V

**REKRUTIERUNG IHRES
TALENTPOOLS IN MALAYSIA**





1. ENTWICKLUNG DER ARBEITSKRÄFTE

- 1.1 Einrichtung für die Ausbildung in industriellen Fertigkeiten
- 1.2 Human Resources Development Corporation (HRD Corp)

2. LOHNKOSTEN

3. ERLEICHTERUNGEN BEI DER REKRUTIERUNG

4. ARBEITSNORMEN

- 4.1 Employment Act (Beschäftigungsgesetz) 1955
- 4.2 Die Arbeitsverordnung, Sabah und die Arbeitsverordnung, Sarawak
- 4.3 Employees' Provident Fund Act 1991 (EPF) (Gesetz über den Arbeitnehmersparfond)
- 4.4 Organisation der sozialen Sicherheit (PERKESO)
- 4.5 Occupational Safety and Health Act (OSHA) (Arbeitsschutzgesetz 1994)
 - 4.5.1 OSHA 1994
 - 4.5.2 Gesetz über Fabriken und Maschinen (FMA) von 1967
 - 4.5.3 Gesetz über Erdöl (Sicherheitsmaßnahmen)

5. ARBEITSBEZIEHUNGEN

- 5.1 Gewerkschaften
- 5.2 Arbeitsbeziehungsgesetz 1967 (Industrial Relations Act)
- 5.3 Beziehungen in nicht gewerkschaftlich organisierten Betrieben



REKRUTIERUNG IHRES TALENTPOOLS IN MALAYSIA

Malaysia bietet potenziellen Investoren fleißige, disziplinierte, gut ausgebildete und trainierbare Arbeitskräfte. Malaysische Jugendliche, die in den Arbeitsmarkt eintreten, haben mindestens 11 Jahre Schulbildung hinter sich, d. h. bis zum Sekundarschulniveau, und sind daher leicht in neuen Fertigkeiten zu schulen. Darüber hinaus haben 27 % der Arbeitskräfte eine Hochschulausbildung.

Um der wachsenden Nachfrage des verarbeitenden Gewerbes nach technisch ausgebildeten Arbeitskräften gerecht zu werden, hat die malaysische Regierung Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Ingenieure, Techniker und anderen Fachkräfte zu erhöhen. Der Schwerpunkt liegt auf der technischen und beruflichen Bildung (Technical and Vocational Education and Training, TVET), wobei der Industrie Plattformen zur Zusammenarbeit mit TVET-Anbietern geboten werden, um sicherzustellen, dass das Angebot an Absolventen den Anforderungen der Industrie entspricht.

Darüber hinaus verfügt Malaysia über einen freien und wettbewerbsfähigen Arbeitsmarkt, auf dem das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzlich und harmonisch ist. Die Regierung überprüft kontinuierlich arbeitsrechtliche Vorschriften, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Um ein stabiles Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewährleisten, stehen Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme zur Verfügung.

Die Arbeitskosten in Malaysia sind relativ niedrig, während die Produktivität im Vergleich zu den Industrieländern hoch bleibt. Für Produktivitätssteigerungen stehen zahlreiche Programme und Initiativen zur Verfügung, darunter produktivitätsabhängige Lohnsysteme, Automatisierung und Qualifizierungsmaßnahmen.

Jabatan Tenaga Manusia (JTM) bietet Ausbildungsprogramme vor der Einstellung (Malaysian Skills Certificate (SKM), Malaysian Skills Diploma (DKM) und Malaysian Advanced Skills Diploma (DLKM)) an und führt sie durch, um den Bedürfnissen des verarbeitenden Sektors in Malaysia gerecht zu werden.

Kurzzeitkurse werden auch für bereits beschäftigte Mitarbeiter im Rahmen von sechs Durchführungsmodellen durchgeführt, und zwar, i)

modular, ii) maßgeschneidert, iii) berufliche Zertifizierung, iv) nationales duales Ausbildungssystem (NDTS), v) "Place and Train" und vi) Anerkennung von früherem Erfahrungslernen (RPEL).

1. ENTWICKLUNG DER ARBEITSKRÄFTE

Derzeit unterhält die Personalabteilung des Ministeriums für Humanressourcen 32 Ausbildungsinstitute, nämlich 23 industrielle Ausbildungsinstitute (ITIs), acht fortgeschrittene Technologie- und Ausbildungszentren (ADTECs) und das Japan Malaysia Technical Institute (JMTI). Die ITIs bieten Ausbildungsprogramme für industrielle Fertigkeiten auf grundlegendem, mittlerem und fortgeschrittenem Niveau für die Vorbereitung auf eine Beschäftigung oder den Berufseinstieg an. Die Programme umfassen 105 Bereiche, und zwar: i) Transport, ii) Elektronik, iii) IKT, iv) Produktion, v) Elektrotechnik vi) Druck, vii) Ingenieurdienstleistungen, viii) Bauwesen, xi) Verarbeitendes Gewerbe und x) Schweißen. Darüber hinaus führt das Ministerium im Rahmen des Centre for Instructors and Advanced Skills Training (CIAST) Programme zur Verbesserung der Qualifikationen des vorhandenen Personals und zur Ausbildung der Ausbilder durch.

1.1 Einrichtungen für die Ausbildung in industriellen Fertigkeiten

In Malaysia bereiten Berufsschulen und technische Institute, Polytechnische Schulen und industrielle Ausbildungseinrichtungen Jugendliche auf eine Beschäftigung in verschiedenen Industrieberufen vor. Während sie hauptsächlich von Regierungsbehörden betrieben werden, ergänzen mehrere private Initiativen die Bemühungen der Regierung, die von der Industrie benötigten Fachkräfte auszubilden.

Neben der Abteilung für Arbeitskräfte des Ministeriums für Humanressourcen sind weitere wichtige staatliche Stellen an der Ausbildung beteiligt:

- ❖ **Das Bildungsministerium (MOE)** betreibt mehr als 85 berufsbildende Schulen, die technische und berufsbildende Kurse anbieten. Schulabgänger aus technischen Instituten können entweder eine Beschäftigung auf der Einstiegebene suchen oder ihre postsekundäre Ausbildung auf der Diplomstufe in Polytechnics oder auf der Zertifikatsstufe in Community Colleges oder anderen Ausbildungseinrichtungen unter Aufsicht anderer Ministerien fortsetzen.
- ❖ **Das Ministerium für Jugend und Sport**, das über seine 22 National Youth Skills Training Centres und Higher National Youth Skills Training Centres Grund-, Mittel- und Fortgeschrittenenkurse für industrielle Fertigkeiten anbietet. Es werden auch Kurzzeitkurse und Programme zur Verbesserung der Fähigkeiten durchgeführt.
- ❖ **Majlis Amanah Rakyat (MARA)**, der dem Ministerium für ländliche und regionale Entwicklung unterstellte Treuhandrat für die einheimische Bevölkerung,

betreibt mehr als 230 Ausbildungseinrichtungen in verschiedenen Teilen des Landes, die Programme für die Grund-, Mittel-, Fortgeschrittenen- und Berufsausbildung anbieten.

Anpassen der Talente an die Bedürfnisse der Branche

MIDA fördert weiterhin Partnerschaften zwischen lokalen Hochschulen, technischen und berufsbildenden Einrichtungen sowie Industriekapitänen auf regionaler Basis, um industrietaugliche Absolventen zu entwickeln. Damit soll sichergestellt werden, dass wissensbasierte Fachkräfte in den richtigen Branchen schnell verfügbar sind, um den Bedürfnissen der aufstrebenden Industrie-4.0-Landschaft gerecht zu werden.

Im Rahmen ihrer Talentpipeline-Initiative hat MIDA einige Initiativen gestartet:

❖ Gefördertes Ausbildungsprogramm

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Talenten für die Industrie hat MIDA mit Schulungsanbietern im Rahmen des geförderten Schulungsprogramms zusammengearbeitet, um die Qualifikationslücke in der malaysischen Erwerbsbevölkerung zu verringern und arbeitslosen Malaysiern, Hochschulabsolventen und entlassenen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben arbeitslosen Malaysiern, Hochschulabsolventen und entlassenen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, neue Fähigkeiten zu erwerben und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Durch die Zusammenarbeit mit Schulungsanbietern kann MIDA deren Fachwissen nutzen, um relevante Schulungsprogramme zu entwerfen und durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der Industrie abgestimmt sind.

❖ Sonder-Taskforce-Talentförderung (STF-TF)

Kürzlich wurde eine neue Initiative zur Stärkung von MIDAs Talentförderung durch die Einrichtung einer speziellen Taskforce mit der Bezeichnung "Special Taskforce-Talent Facilitation (STF-TF)". Die Task Force fungiert als einheitliche Plattform, die darauf abzielt, die Kluft zwischen Talentnachfrage und -angebot zu verringern, indem sie 17 Interessengruppen wie das Bildungsministerium (MOE), das Ministerium für Hochschulbildung (MOHE), das Ministerium für Jugend und Sport, Jabatan Tenaga Manusia (JTM), Majlis Amanah Rakyat (MARA), die Organisation für soziale Sicherheit (SOCO), das Amt für den öffentlichen Dienst (JPA), die Talent Corporation (Talentcorp), die Abteilung für die Entwicklung von Fähigkeiten, die Malaysia Digital Economy Corporation (MDEC) und Vertreter verschiedener Universitäten und technischer Einrichtungen aktiv einbezieht.

Eines der wichtigsten Ziele der Task Force ist es, den kurz- und langfristigen Bedarf der Industrie an Fachkräften zu decken, um die Arbeit und das Wachstum der Branche effizient zu unterstützen. Dies diente auch als Plattform, um die Hochschulen bei der Einbindung in die Lehrpläne

sowohl für akademische als auch für technische Studiengänge zu unterstützen. Durch die Anpassung der Lehrpläne an die Bedürfnisse der Industrie können die Hochschulen Absolventen hervorbringen, die mit den Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet sind, die direkt den Anforderungen der Industrie entsprechen. Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, die Kluft zwischen Hochschulen und Industrie zu überbrücken und eine bessere Entsprechung zwischen Absolventen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern.

❖ Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen

MIDA spielt eine wichtige Rolle bei der Verknüpfung von Industrie und Hochschulen, um die von der Industrie benötigten Qualifikationen zu entwickeln und den Informationsaustausch zwischen Industrie und Hochschuleinrichtungen zu fördern. In Anbetracht dessen hat MIDA die entsprechenden Interessengruppen immer wieder einbezogen, um lokale Talente in der Industrie auszubilden.

❖ Programm zur Erleichterung von Praktika

Eine weitere strategische Initiative zwischen MIDA und der akademischen Welt zur Überbrückung der Kluft zwischen Talenten ist das Programm zur Vermittlung von Praktika von Tür zu Tür. Im Rahmen dieser Initiative arbeitet MIDA mit der Industrie zusammen, um geeignete Talente für Praktika zu finden. Diese Initiative bietet den Praktikanten wertvolle praktische Erfahrungen und ermöglicht es ihnen, ihr Wissen in der realen Welt anzuwenden und praktische Einblicke in die von ihnen gewählte Branche zu gewinnen.

❖ Programm zur Förderung von Talenten im Ausland

MIDA hat erkannt, dass es genauso wichtig ist, unsere malaysischen Studenten im Ausland für die Bedürfnisse der Industrie zu sensibilisieren, wie die Talente im Land zu erreichen. Daher hat MIDA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Agenturen das Talent Outreach Programme organisiert. Das Programm bietet malaysischen Studenten im Ausland eine Plattform, um Einblicke in die Industrielandschaft und die Berufsaussichten in ihrem Heimatland zu gewinnen. Es bietet ihnen die Möglichkeit, potenzielle Karrieremöglichkeiten kennenzulernen und ihre Zukunft und ihren Karriereweg in Malaysia zu planen.

❖ „OneToOne“-Moderationsprogramm

MIDA bietet auch eine „OneToOne“-Vermittlung an, um Unternehmen bei der Deckung ihres Arbeitskräftebedarfs zu unterstützen. MIDA hilft, indem es sie mit geeigneten Akteuren zur Unterstützung und Zusammenarbeit zusammenbringt, z. B. SOCO für erfahrene Arbeitssuchende.

❖ Andere Initiativen

Der Dialog zwischen den zuständigen Ministerien und Agenturen sowie den Akteuren der Industrie wird kontinuierlich geführt, um die richtigen Fähigkeiten und die kontinuierliche technologische Verbesserung der lokalen Talente zu fördern.

1.2 Human Resources Development Corporation (HRD Corp)

Die Human Resource Development Corporation (HRD Corp) wird von Pembangunan Sumber Manusia Berhad (PSMB) verwaltet, einer dem Ministerium für Humanressourcen unterstellten Behörde. Sie wurde 1993 als Majlis Pembangunan Sumber Manusia (MPSM) gegründet und ist seitdem erheblich gewachsen. Die HRD Corp spielt eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für wichtige Schlüsselindustrien in Malaysia, insbesondere im Sektor der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Die HRD Corp unterliegt dem Pembangunan Sumber Manusia Berhad Act 2001 (PSMB Act 2001) und hat den Auftrag, kompetente lokale Arbeitskräfte zu entwickeln und zu Malaysias Vision beizutragen, eine Wirtschaft mit hohem Einkommen zu werden. Im April 2021 wurde die HRDF in HRD Corp umbenannt, um ihren Zweck besser mit den wirtschaftlichen und humankapitalbezogenen Bestrebungen des Landes in Einklang zu bringen.

Die HRD Corp setzt sich weiterhin dafür ein, Arbeitgeber, die unter das PSMB-Gesetz von 2001 fallen, zu ermutigen, ihre einheimischen Mitarbeiter, Auszubildenden und Praktikanten umzuschulen und zu qualifizieren. Diese Bemühungen spiegeln die sich schnell entwickelnde globale Geschäftslandschaft wider und erfüllen die Bestrebungen der jeweiligen Unternehmen.

Die Erweiterung des PSMB-Gesetzes von 2001 (gültig ab 1. März 2021)

Die Ausweitung des PSMB-Gesetzes von 2001 wurde von der malaysischen Regierung in ihrem 11. Malaysia-Plan (11MP) unter der strategischen Stoßrichtung 5 - Schwerpunktbereich C: Stärkung des lebenslangen Lernens zur Verbesserung der Kompetenzen - in Auftrag gegeben. Dies beinhaltet die Ausweitung des Zugangs zu HRD Corp auf alle Branchen.

Der 11MP hat qualitativ hochwertiges Arbeitskräftepotenzial identifiziert, um die zukünftige Wirtschaft des Landes voranzutreiben, und zielt darauf ab, dass 35 % der Erwerbsbevölkerung aus qualifizierten Arbeitskräften besteht.

Es wird erwartet, dass durch die Ausweitung die Zahl der Arbeitnehmer, die im Rahmen von HRD Corp für eine Ausbildung in Frage kommen, von derzeit 2,5 Millionen im Jahr 2020 auf 6,1 Millionen im März 2021 ansteigen wird.

Die Ausweitung ist ein entscheidender Schritt

zur allgemeinen Entwicklung des malaysischen Humankapitals und zur Erhöhung der Zahl qualifizierter einheimischer Arbeitskräfte, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, wobei das Ministerium die Federführung übernimmt.

VERPFLICHTENDE KATEGORIE		
ARBEITGE- BERKATEGO- RIE	a. Arbeitgeber mit zehn oder mehr malaysischen Arbeitnehmern	
OPTIONALE KATEGORIE		
ARBEITGE- BERKATEGO- RIE	a. Arbeitgeber für die in Spalte (2) des ersten Teils des ersten Verzeichnisses genannte Branche mit fünf bis neun malaysischen Arbeitnehmern.	b. Arbeitgeber mit fünf oder mehr, aber weniger als fünfhunderttausend malaysischen Arbeitnehmern, die eine Nichtregierungsorganisation ist und eine der folgenden Tätigkeiten ausübt: <ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaft; • religiöse Organisation; • politische Organisation; • Pflegeeinrichtungen, einschließlich Altenpflegeheime, Behindertenheime, Waisenhäuser, Chemikalien missbrauch oder andere Wohlfahrtseinrichtungen; oder • Sozialarbeit ohne Unterbringung.
NICHT ERFASST		
Bundesregierung, Landesregierung, Kommunalverwaltung und Körperschaft des öffentlichen Rechts		

Die vollständige Liste der Sektoren finden Sie unter www.hrdcorp.gov.my.

2. LOHNKOSTEN

Die Gehälter und Zusatzleistungen für Arbeitnehmer variieren je nach Branche, Standort und Beschäftigungsumfang.

Auf Grundlage der MEF-Gehaltserhebung für Führungskräfte und Nicht-Führungskräfte 2022 wurde für Führungskräfte im verarbeitenden Gewerbe ein

durchschnittlicher Gehaltsanstieg von 5,28 % im Jahr 2023 prognostiziert, der höher war als der tatsächliche Gehaltsanstieg von 5,01 % im Jahr 2022. Für die Nicht-Führungskräfte im verarbeitenden Gewerbe wurde ein durchschnittlicher Gehaltsanstieg von 5,72 % prognostiziert, verglichen mit dem tatsächlichen Gehaltsanstieg von 5 % im Jahr 2022.

Hinsichtlich der Bonuszahlungen wird den Führungskräften im verarbeitenden Gewerbe im Jahr 2023 ein höherer Bonus gewährt, mit einem durchschnittlichen Bonus von 2,27 Monaten im Vergleich zu 2,16 Monaten im Jahr 2022. Für die nicht leitenden Angestellten des verarbeitenden Gewerbes wurde ein durchschnittlicher Bonus von 2,17 Monaten prognostiziert, was höher ist als die 1,83 Monate im Jahr 2022.

Zu den üblichen Urlaubsarten, die von Unternehmen gewährt werden, gehören Jahresurlaub, Feiertage, Krankheitsurlaub, Krankenhausaufenthalt, Mutterschaftsurlaub und Sonderurlaub. In den Änderungen des Employment Act 1955 (Amendment) 2022, die am 1. Januar 2023 in Kraft traten, sind die wichtigsten Änderungen die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Arbeitnehmer, die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf 98 Tage, die Einführung eines durchgehenden Vaterschaftsurlaubs, die Reduzierung der Arbeitszeit auf 45 Stunden pro Woche, die Einführung flexibler Arbeitsregelungen und Bestimmungen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit. In einigen Unternehmen werden den Arbeitnehmern zusätzliche Leistungen gewährt, wie z. B. die Bereitstellung von Uniformen, Transportmitteln, Prämien, Schichtzulagen, Krankenversicherung und Gruppenunfallversicherung. Sofern in den Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmen nichts anderes festgelegt ist, gewähren einige Unternehmen Bonuszahlungen, die sich nach der Leistung des Unternehmens und der individuellen Leistung richten.

Die Mindestlohnverordnung 2022 [P.U. (A) 140 vom 27. April 2022] trat am 1. Mai 2022 in Kraft. Mit dieser Verordnung müssen alle Arbeitgeber in der Privatwirtschaft, mit Ausnahme von Arbeitgebern mit weniger als fünf Beschäftigten, den neuen Mindestlohn von 1.500 RM einhalten. Die Verordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 für Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten umgesetzt.

Weitere Informationen über Löhne und Lohnnebenleistungen im produzierenden Gewerbe in Malaysia finden Sie bei der Malaysia Employers Federation (MEF) unter www.mef.org.my.

3. ERLEICHTERUNGEN BEI DER REKRUTIERUNG

Neben registrierten privaten Arbeitsvermittlern können sich Arbeitgeber und Arbeitssuchende kostenlos über das MYFutureJobs-Portal (<https://www.myfuturejobs.gov.my/>) registrieren, um geeignete Kandidaten und freie Stellen in ganz Malaysia zu suchen.

Das MYFutureJobs-Portal wurde 2019 nach Inkrafttreten des Employment Insurance System Act eingerichtet. Das Portal, das mit Dienstleistungen für Leistungsempfänger begann, hat seinen Anwendungsbereich durch das vom Ministerium für Humanressourcen erteilte Mandat erweitert, für die Funktion der Arbeitsverwaltung verantwortlich zu sein, um alle Kategorien von Arbeitssuchenden zu verwalten, von Schulabgängern bis hin zu Fachkräften, einschließlich gefährdeter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Orang Asli und Orang Diparol.

MYFutureJobs, ein Portal, das auf künstlicher Intelligenz und mehr als 60 Jahren validierter Forschung zu Best Practices in der Arbeitswelt basiert, gleicht Berufe auf der Grundlage von Qualifikationen, Fähigkeiten, Kompetenzen, Erfahrung, Gehalt und anderen bidirektionalen MatchingParametern ab. Das Portal ist auch in der Lage, EchtzeitUpdates zu den Vermittlungsergebnissen sowie einschlägige Arbeitsmarktinformationen zu liefern, die auf höchster Ebene an den Nationalen Beschäftigungsrat, das Parlament, das DOSM, die Bank Negara und andere weitergeleitet werden.

Abgesehen von der einzigartigen Funktionalität von MYFutureJobs bietet das Portal auch eine Vielzahl von Dienstleistungen an, darunter Fallmanagement für gefährdete Arbeitssuchende, Rekrutierungsdienstleistungen, Beschäftigungsfähigkeitsprogramme, talentbezogene Programme, Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme, Unternehmertum und informelle Programme durch zahlreiche kooperative öffentliche und private Partnerschaften in seinen 54 Niederlassungen und 292 Außenstellen im ganzen Land. Alle von MYFutureJobs erbrachten Dienstleistungen sind für Kunden kostenlos.

❖ Personalvermittlungsdienste

Personalvermittlungsdienste werden angeboten, um Arbeitgebern bei der Personalbeschaffung zu helfen. Dazu gehört die Vermittlung von Arbeitgebern an potenzielle Bewerber auf der Grundlage der auf dem Portal veröffentlichten Stellenausschreibungen. Das Team der Rekrutierungsdienste von PERKESO sucht nach Kandidaten, prüft sie und nimmt sie in die engere Auswahl, bevor es sie mit Arbeitgebern zusammenbringt, indem es Vorstellungsgespräche im Rahmen der täglichen, wöchentlichen oder thematischen PERKESOProgramme organisiert, die regelmäßig in allen Niederlassungen und Außenstellen stattfinden.

❖ Karrieremessen

Zusätzlich zu den Personalvermittlungsdiensten organisiert PERKESO auch mittelgroße und große Karrieremessen, die alle Kategorien von Arbeitssuchenden unter einem Dach zusammenbringen, um mit Arbeitgebern aller Branchen in Kontakt zu treten. Auf diesen Karrieremessen können Arbeitssuchende, einschließlich Praktikanten und

Auszubildende, Personalverantwortliche treffen, um ein Vorstellungsgespräch zu führen oder um weitere Informationen über das Unternehmen zu erhalten.

❖ MYFutureJobs Außenstelle

Die MYFutureJobs-Außenstellen wurden von PERKESO eingerichtet, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere in ländlichen Gebieten. Bis heute gibt es landesweit 292 Satellitenzentren in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für ländliche Entwicklung (KPLB), dem Ministerium für Kommunikation und Multimedia (SKMM), lokalen Behörden, Hochschulen und Industriezentren. Die Zentren fungieren als physische zentrale Anlaufstellen für eine Vielzahl von Arbeitsvermittlungsdiensten wie Profiling, Berufsberatung und Aktivitäten zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit auf dem heimischen Arbeitsmarkt.

❖ Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeitsprogramme

Die Programme für Beschäftigungsfähigkeit und Bildung werden parallel zu den Programmen für den Übergang von Arbeitsuchenden in die Arbeitswelt durchgeführt. Abgesehen davon, dass Arbeitsuchende oder Arbeitgeber verschiedene von PERKESO organisierte Initiativen kennenlernen, bieten diese Programme auch regelmäßig Fortbildungen zu verschiedenen Themen an, um einen besseren Einblick in den Arbeitsmarkt, einschließlich Bereichen wie Unterbeschäftigung, Mismatches, Bereitschaft, industrielle Themen und andere, um das Verständnis für ein bestimmtes Thema zu verbessern und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Arbeitssuchenden zu erhöhen. Diese Programme wurden sowohl virtuell als auch in den Räumlichkeiten von Universitäten und Bildungseinrichtungen durchgeführt.

Das Bildungsprogramm umfasst auch spezifische Programme, darunter Schulungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, um Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, den Wandel voranzutreiben und gleichzeitig die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern, aktive und produktive Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

4. ARBEITSNORMEN

Das Arbeitsministerium ist für die Verwaltung der Arbeitsgesetze zuständig, um den Arbeitsfrieden zu wahren. Die Arbeitsgesetze legen die Mindestanforderungen fest, die von den Arbeitgebern zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und -leistungen eingehalten werden müssen. Ein gewisses Maß an Flexibilität für die Unternehmen ist möglich durch die Beantragung von Ausnahmeregelungen beim Direktor of Labour, Department of Labour Peninsular Malaysia.

4.1 Employment Act (Beschäftigungsgesetz) 1955

Das Beschäftigungsgesetz von 1955 ist das wichtigste Gesetz des arbeitsrechtlichen Rahmens und gilt für alle Arbeitnehmer auf der Halbinsel Malaysia und im Bundesgebiet von Labuan, unabhängig von ihrem Gehalt. Die Arbeitgeber können die Arbeitsverträge abschließen, solange diese Verträge nicht gegen das Gesetz verstoßen oder weniger als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen vorsehen. Arbeitnehmer haben das Recht, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über ihre Leistungen wie Löhne, Überstunden, Abfindungen, Mutterschaftsgeld usw. vor dem Arbeitsgericht Geldforderungen zu stellen.

Einige der Verpflichtungen eines Arbeitgebers nach dem Employment Act von 1955 lauten wie folgt:

- ❖ Die Änderungen des Beschäftigungsgesetzes von 1955, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, verlangen von den Arbeitgebern, dass sie die vorherige Genehmigung des JTKSM einholen, bevor sie ausländische Arbeitnehmer, einschließlich Expatriates, gemäß den Anforderungen von Abschnitt 60K des Gesetzes 265 einstellen. Ein Arbeitgeber, der gegen Abschnitt 60K verstößt, begeht eine Straftat und wird im Falle einer Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens einhunderttausend Ringgit oder einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder beidem bestraft.
- ❖ Registrierung des Arbeitsortes (Abschnitt 63A) und Führung eines Arbeitsregisters, das die persönlichen Daten der Arbeitnehmer, die Lohnzahlung und den Lohnabzug enthält.
- ❖ Jeder Mitarbeiter muss einen schriftlichen Vertrag erhalten, der die Beschäftigungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beendigung des Vertrags enthält.
- ❖ Besondere Bestimmungen zum Schutz weiblicher Arbeitnehmer in Bezug auf Nacharbeit und Mutterschaftsgeld.
- ❖ Normale Arbeitszeit und andere Bestimmungen in Bezug auf die Anzahl der Arbeitsstunden.
- ❖ Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, Krankheitsurlaub, Urlaub bei Krankenhausaufenthalt und Feiertage sowie die Höhe der Überstundenvergütung.
- ❖ Besondere Bestimmungen in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

4.2 Die Arbeitsverordnung, Sabah und die Arbeitsverordnung, Sarawak

Die Arbeitsverordnung (Sabah Cap. 67) und die Arbeitsverordnung (Sarawak Cap. 76) regeln die

Verwaltung der Arbeitsgesetze in ihren jeweiligen Staaten. Die Bestimmungen der Arbeitsverordnung Sabah und der Arbeitsverordnung Sarawak ähneln den Bestimmungen des Employment Act 1955. Es gibt jedoch einige Bestimmungen, die unterschiedlich und relevant sind:

Diese Bestimmungen sind:

Gültigkeitsbereich

Die beiden Arbeitsverordnungen von Sabah und Sarawak gelten für Personen, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen haben und ein Gehalt von höchstens 2.500 RM pro Monat erhalten. Darüber hinaus fallen unter diese beiden Verordnungen auch alle Personen (unabhängig von der Höhe des Lohns), die manuelle Arbeit verrichten oder ein mechanisch angetriebenes Fahrzeug zum Zwecke des Transports oder zu kommerziellen Zwecken bedienen und warten für Transport- oder kommerzielle Zwecke oder als Vorgesetzte von Arbeitern oder auf einem in Malaysia registrierten Schiff (mit bestimmten Ausnahmen) oder als Hausangestellte beschäftigt waren.

Besondere Bestimmungen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die Verordnungen legen die Bedingungen fest, unter denen ein "Kind" und ein "Jugendlicher" beschäftigt werden dürfen. Ein "Kind" ist eine Person unter 15 Jahren und ein "Jugendlicher" ist eine Person, die 15 Jahre alt ist, aber unter 18 Jahre alt ist. Die Verordnungen enthalten die gleichen Bestimmungen wie der Children and Young Person (Employment) Act 1966, der auf der malaysischen Halbinsel gilt.

Beschäftigung gebietsfremder Arbeitnehmer

Jeder Arbeitgeber, der einen "gebietsfremden Arbeitnehmer" beschäftigen möchte, muss zunächst eine Genehmigung für die Beschäftigung eines "gebietsfremden Arbeitnehmers" vom Arbeitsdirektor von Sabah/Sarawak einholen. Ein "gebietsfremder Arbeitnehmer" ist definiert als eine Person, die nicht zu Sabah/Sarawak gehört, wie in Abschnitt 71 des Einwanderungsgesetzes von 1959/1963 bestimmt ist.

Informationen in Bezug auf die Bereitstellung von Mitarbeitern

Die Arbeitsverordnung (SABAH CAP.67) schreibt vor, dass ein Arbeitgeber, der einen gebietsfremden Arbeitnehmer einstellt, das nächstgelegene Büro des Direktors innerhalb von 14 Tagen nach der Einstellung in der vorgeschriebenen Form informieren muss.

In ähnlicher Weise verpflichtet die Arbeitsverordnung (SARAWAK CAP.76) einen Arbeitgeber, der einen gebietsfremden Arbeitnehmer beschäftigt, dazu, dem nächstgelegenen Amt innerhalb von 14 Tagen nach der

Einstellung Angaben über den von ihm beschäftigten gebietsfremden Arbeitnehmer in der vom Direktor festgelegten Form zu übermitteln.

4.3 Employees Provident Fund Act 1991 (EPF) (Gesetz über den Arbeitnehmersparfonds)

Die gesetzlichen Beiträge nach dem Employees Provident Fund (EPF) Act 1991 vom 1. Juli 2022 sind:

Altersgruppe 60 Jahre und jünger

Arbeitgeberanteil	(a) Monatslöhne 5.000 RM (1.171 USD) und darunter Statutory rate of 13% of the employees' monthly wages
	(b) Monatliche Löhne über 5.000 RM (1.171 USD) Gesetzlicher Satz von 12 % des Monatslohns der Arbeitnehmer
Arbeitnehmeranteil	Arbeitnehmeranteil Gesetzlicher Satz von 11% des Monatslohns der Arbeitnehmer
[Siehe dritten Anhang (Teil A) des EPF Act 1991]	

Altersgruppe 60 - 75 Jahre

(i) Malaysische Staatsbürger	
Arbeitgeberanteil	Gesetzlicher Satz von 4 % des Monatslohns des Arbeitgebers
Arbeitnehmeranteil	Gesetzlicher Satz von 0 % des Monatslohns der Arbeitnehmer
[Siehe dritten Anhang (Teil E) des EPF Act 1991]	

(ii) Daueraufenthaltsberechtigte	
Arbeitgeberanteil	(a) Monatslöhne 5.000 RM (1.171 USD) und darunter Gesetzlicher Satz von 12% des Monatslohns der Arbeitnehmer
	(b) Die monatlichen Löhne übersteigen 5.000 RM (1,171 USD) Gesetzlicher Satz von 6 % des Monatslohns der Arbeitnehmer

Arbeitnehmeranteil	Gesetzlicher Satz von 5,5 % des Monatslohns des Arbeitnehmers
[Siehe dritten Anhang (Teil C) des EPF Act 1991]	
Alle ausländischen Arbeitnehmer und Expatriates sowie deren Arbeitgeber sind von den gesetzlichen Beiträgen befreit. Sie können sich jedoch dafür entscheiden, einen Beitrag zu leisten, und die geltenden Sätze lauten wie folgt:	

Altersgruppe 60 Jahre und jünger

Altersgruppe 60 Jahre und jünger	<u>5,00 RM (1,17 USD) pro Mitarbeiter und Monat</u>
Arbeitnehmeranteil	11% des Monatslohns der Arbeitnehmer
[Siehe dritten Anhang (Teil B) des EPF Act 1991]	

Altersgruppe 60 - 75 Jahre

Arbeitgeberanteil	<u>5,00 RM (1,17 USD) pro Mitarbeiter und Monat</u>
Arbeitnehmeranteil	5,5 % des Monatslohns des Arbeitnehmers
[Siehe dritten Anhang (Teil D) des EPF Act 1991]	

4.4 Organisation für soziale Sicherheit (PERKESO)

PERKESO wurde mit der Verwaltung und Durchsetzung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer von 1969 (Gesetz 4) und der allgemeinen Regeln für die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer von 1971, des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Selbstständigen von 2017 (Gesetz 789), des Gesetzes über das Beschäftigungsversicherungssystem von 2017 (Gesetz 800) und des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Hausfrauen von 2022 (Gesetz 838) beauftragt.

Das Konzept des PERKESO-Sozialversicherungsschutzes basiert auf dem Konzept der gemeinsamen Verantwortung durch die Zusammenlegung von Ressourcen, die Teilung von Risiken und den Ersatz von Einkommen.

Gesetz über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer von 1969

Die Organisation für soziale Sicherheit (PERKESO) bietet im Rahmen des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer von 1969 (Gesetz 4) zwei Systeme der sozialen Sicherheit an, um das Wohlergehen der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen zu schützen. Die beiden Systeme der sozialen Sicherheit sind:

a. Arbeitsunfallregelung (Employment Injury Scheme)

Das Employment Injury Scheme bietet Arbeitnehmern Schutz bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die im Rahmen der Beschäftigung in einer Branche auftreten. Die im Rahmen der Arbeitsunfallregelung gewährten Leistungen umfassen medizinische Leistungen, Leistungen bei vorübergehender Invalidität, Leistungen bei dauerhafter Invalidität, Unterhaltsgeld, Leistungen für Angehörige, Bestattungsgeld, körperliche oder berufliche Rehabilitation und Ausbildungsbeihilfen.

b. Invaliditätsregelung

Die Invaliditätsregelung bietet Arbeitnehmern rund um die Uhr Schutz bei Invalidität oder Tod aus Gründen, die nicht mit ihrer Beschäftigung zusammenhängen. Zu den Leistungen der Invaliditätsregelung gehören die Invaliditätsrente, das Invaliditätsgeld, das Pflegegeld, die Hinterbliebenenrente, die Bestattungsbeihilfe, die körperliche oder berufliche Rehabilitation und die Dialyse sowie die Ausbildungsbeihilfe.

Beiträge

Die Beiträge zu PERKESO sind nach dem Gesetz für anspruchsberechtigte Arbeitgeber und Arbeitnehmer obligatorisch.

Diese Systeme werden in zwei Beitragskategorien unterteilt:

❖ Erste Kategorie

Das Arbeitsunfallversicherungssystem und das Invaliditätsrentensystem. Die Beitragszahlungen werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer geleistet. Der Beitragssatz in dieser Kategorie umfasst 1,75 % des Arbeitgeberanteils und 0,5 % des Monatslohns der Arbeitnehmer gemäß dem Beitragssystem.

❖ Zweite Kategorie

Der Beitragssatz in dieser Kategorie beträgt 1,25 % des vom Arbeitgeber zu zahlenden Monatslohns der Arbeitnehmer, basierend auf dem Beitragssystem. Alle Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen unter diese Kategorie für das Beschäftigungsverletzungssystem fallen.

Arbeitgeberberechtigung

Jeder Arbeitgeber, der einen oder mehrere Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes anstellt, muss sich registrieren lassen und Beiträge an PERKESO leisten.

Berechtigung des Mitarbeiters

Alle Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Ausbildungsvertrags im privaten Sektor beschäftigt sind, sowie Vertrags- / Zeitarbeitskräfte der Bundes- /

Landesregierung sowie der gesetzlichen Körperschaften des Bundes / Landes müssen von PERKESO registriert und erfasst sein. Der Beitragssatz ist auf eine monatliche Lohnobergrenze von 54.000,00 RM begrenzt.

Arbeitnehmer, die von der Erfassung durch den Employees' Social Security Act 1969 ausgenommen sind, sind wie folgt:

- ❖ Ständige Beamte des Bundes und der Länder;
- ❖ Selbstständige (mit Ausnahme von selbstständigen Taxifahrern, Personen, die ähnliche Dienste anbieten, einschließlich E-Hailing wie Grab und selbständige Busfahrer); und
- ❖ Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft.

Self-Employment Social Security Act 2017 (Act 789) (Gesetz über die soziale Sicherheit der Selbstständigen 2017 (Gesetz 789))

Der Self-Employment Social Security Act 2017 (Act 789) trat am 1. Juni 2017 in Kraft. Zu Beginn bietet diese Regelung selbständigen Taxifahrern und Personen, die ähnliche Dienstleistungen anbieten, einschließlich E-Hailing-Fahrern wie GrabCar, sowie selbständigen Busfahrern wie Post- und Charterbussen, Schutz im Rahmen des Sozialversicherungssystems für Selbstständige. Diese Regelung wurde später auf 19 weitere informelle Sektoren ausgeweitet, wie z. B. Güter- oder Lebensmitteltransport, Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Fischerei, Lebensmittel, Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe, Händler, Beherbergungsbetriebe, Online-Geschäfte, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Makler, freiberufliche Dienstleistungen, unterstützende Dienstleistungen, Kunst, Haushaltsdienstleistungen sowie Schönheitspflege und Gesundheitsfürsorge seit dem 1. Januar 2020. Dieses System schützt selbständig erwerbstätige Versicherte vor Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Sie bietet selbständig erwerbstätigen Versicherten und ihren Angehörigen Geldleistungen sowie medizinische Behandlung, körperliche Rehabilitation und Berufsausbildung. Die Dauer des Schutzes beträgt 12 Monate ab dem Datum und dem Zeitpunkt der Beitragszahlung.

Employment Insurance System Act 2017 (Act 800) (Gesetz über das Beschäftigungsversicherungssystem 2017 (Gesetz 800))

Das Beschäftigungsversicherungssystem (EIS) wurde im Januar 2018 eingeführt, um versicherten Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sofortige finanzielle Unterstützung zu gewähren. Versicherte, die PERKESO beantragen, erhalten von den Arbeitsvermittlern (ESO) Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung. Im Rahmen ihrer Arbeitssuche müssen sich die Versicherten bei MyFutureJobs anmelden, wo sie mit geeigneten Stellenangeboten

zusammengebracht werden. Anspruchsberechtigte IPs können sich auch dafür entscheiden, während der Arbeitslosigkeit oder nach ihrer Wiederbeschäftigung im Rahmen des aktiven Arbeitsmarktprogramms EIS an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

EIS-Ziele

- ❖ Sofortige finanzielle Unterstützung für beitragende Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben.
- ❖ Unterstützung arbeitsloser Arbeitnehmer bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung durch das Vermittlungsprogramm für Wiederbeschäftigung.
- ❖ Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitslosen durch Berufsausbildung.

EIS-Geltungsbereich

- ❖ Alle Arbeitgeber im privaten Sektor sind verpflichtet, für jeden ihrer Arbeitnehmer monatliche Beiträge zu zahlen.
- ❖ Ein Arbeitnehmer ist eine Person, die im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Lehrvertrags bei einem Arbeitgeber für Lohn beschäftigt ist. Der Dienstleistungs- oder Lehrvertrag kann ausdrücklich oder konkludent und sowohl mündlich oder schriftlich sein.
- ❖ Alle Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 60 Jahren müssen einen Beitrag leisten. Arbeitnehmer ab 57 Jahren, die vor dem 57. Lebensjahr keine vorherigen Beiträge geleistet haben, sind jedoch ausgenommen.
- ❖ Die Beitragssätze sind auf das versicherte Gehalt von 5.000,00 RM begrenzt.

EIS-Beitragssatz

- ❖ Arbeitgeber: 0,2 %
- ❖ Arbeitnehmer: 0,2 %

EIS-Leistungen

- ❖ Job Search Allowance (JSA) [Beihilfe zur Arbeitssuche]
- ❖ Reduzierte Einkommenszulage (RIA) [Beihilfe zu reduziertem Einkommen]
- ❖ Training Fee (TF) [Ausbildungsgebühr]
- ❖ Training Allowance (TA) [Ausbildungsbeihilfe]
- ❖ Early Re-Employment Allowance (ERA) [Beihilfe zu vorzeitiger Wiederbeschäftigung]
- ❖ Programm zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- ❖ Berufsberatung

Gesetz über die soziale Sicherheit von Hausfrauen 2022 (Gesetz 838)

Das Sozialversicherungssystem für Hausfrauen (Housewives' Social Security Scheme, SKSSR) wurde am 1. Dezember 2022 in Kraft gesetzt und soll Hausfrauen gegen Verletzungen im Haushalt und Invalidität während der Haushaltsführung absichern.

Ein Beitrag von 120 RM ist im Voraus für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu entrichten. Diese Beiträge können für und im Namen der Hausfrau, ihres Ehemanns, der Hausfrau, von Familienmitgliedern oder Dritten geleistet werden.

Ausweitung der Deckung durch die soziale Sicherheit

❖ Ehepartnerin

Ab dem 1. Juli 2018 hat PERKESO den Schutz der sozialen Sicherheit auf einen Ehepartner ausgeweitet, der mit seinem Ehepartner in einem Unternehmen gemäß Gesetz 4 und Gesetz 800 zusammenarbeitet. Mit der Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes werden qualifizierte Ehefrauen oder Ehemänner, die von ihren jeweiligen Ehepartnern beschäftigt werden, um für ihre Ehepartner gemäß Gesetz 4 und Gesetz 800 zu arbeiten, nach beiden Gesetzen von der Sozialversicherung abgedeckt.

❖ Ausländische Arbeitnehmer

PERKESO hat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auch seine Deckung auf alle legalen ausländischen Arbeitnehmer (mit Ausnahme von Hausangestellten) in Malaysia erweitert, wobei sie gemäß Gesetz 4 durch das Employment Injury (EI) -System abgedeckt werden. Der Beitragssatz beträgt 1,25 % des versicherten Monatslohns und ist vom Arbeitgeber zu zahlen. Das EI-System bietet einem Arbeitnehmer Schutz vor Unfällen oder Berufskrankheiten, die sich aus und während seiner Beschäftigung ergeben, sowie vor Wegeunfällen.

Programm zur Rückkehr ins Berufsleben (Return to Work Programme - RTW)

Das Programm zur Rückkehr ins Berufsleben wurde 2007 als proaktiver Ansatz zur Unterstützung von Versicherten der PERKESO eingeführt, die einen Arbeitsunfall oder eine Krankheit erlitten haben. Verletzte oder kranke Arbeitnehmer, die dieses Programm erfolgreich durchlaufen haben, können nun wieder für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien aufkommen, wieder Teil der produktiven Arbeitskräfte des Landes werden und so zum Wirtschaftswachstum des Landes beitragen.

PERKESO Rehabilitationszentrum (PRP)

Das PERKESO Rehabilitationszentrum (PRP) ist ein Rehabilitationszentrum nach internationalem Standard, das medizinische und berufliche Rehabilitation integriert, um den PERKESO-Versicherten mit Verletzungen oder Krankheiten zu helfen, sich körperlich, beruflich und

psychologisch zu erholen, bevor sie schließlich zu einer produktiven Arbeit zurückkehren und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden.

PRP bietet physische Rehabilitationsprogramme an, die Physiotherapie, Ergotherapie, Neuro-Robotik-Therapie, sensorische Therapie, Work Hardening, industrielle Rehabilitation sowie Prothetik und Orthotik einschließlich umfassender Umschulungs- und Weiterbildungsmodule in den beruflichen Rehabilitationsprogrammen mit dem Ziel kombinieren, die Versicherten in die Lage zu versetzen, unabhängig zu sein und ihre Arbeit wieder aufzunehmen. PRP ist auch das Zentrum für fortschrittliche Neuro-Robotik-Rehabilitation unter Verwendung der Cybernics-Technologie aus Japan. Diese Technologie kombiniert die Interaktion zwischen Menschen, Robotern und Informationen zur Behandlung von Patienten mit Rückenmarks- oder Hirnverletzungen wie Lähmungen und neurodegenerativen Erkrankungen.

Gesundheits-Screening-Programm (HSP) (Health Screening Programme (HSP))

PERKESO führte 2013 das Health Screening Programm (HSP) ein, bei dem Gutscheine für das Gesundheits-Screening an versicherte Arbeitnehmer verteilt werden, sobald diese 40 Jahre alt sind. Das HSP-Programm ist Teil der Bemühungen, eine gesunde Lebensweise zu fördern und damit die nicht übertragbaren Krankheiten unter den Arbeitnehmern zu bekämpfen.

4.5 Occupational Safety and Health Act 1994 (OSHA) (Arbeitsschutzgesetz 1994)

Die dem Ministerium für Personalwesen unterstellte Abteilung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Department of Occupational Safety and Health, DOSH) ist für die Verwaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig.

Diese Durchsetzungstätigkeit wird durch drei Gesetze geregelt, nämlich:

- a) OSHA 1994;
- b) Gesetz über Fabriken und Maschinen von 1967; und
- c) Petroleum (Safety Measures) Act 1984.

** Hinweis: Derzeit sind OSHA (Änderung) 2022 und FMA (Aufhebung) 2022 am 16. März 2022 in Kraft getreten und werden demnächst in Kraft gesetzt.*

4.5.1. OSHA 1994

OSHA 1994 regelt die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen am Arbeitsplatz sowie anderer Personen vor Gefahren, die sich aus beruflichen Tätigkeiten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen ergeben:

- ❖ Fertigung;

- ❖ Bergbau und Steinbruch;
- ❖ Bau;
- ❖ Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei;
- ❖ Versorgungsunternehmen (Gas-, Strom-, Wasser- und Sanitärversorgung);
- ❖ Transport, Lagerung und Nachrichtenübermittlung;
- ❖ Groß- und Einzelhandel;
- ❖ Hotels und Restaurants;
- ❖ Finanz-, Versicherungs-, Immobilien- und Unternehmensdienstleistungen; sowie
- ❖ öffentliche Dienste und Behörden.

Die OSHA 1994 bietet den Rechtsrahmen für die Förderung, Stimulierung und Förderung hoher Gesundheitsstandards und einer sicheren Arbeitskultur aller malaysischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch einen Selbstregulierungsansatz, der auf die jeweilige Branche oder Organisation zugeschnitten ist.

Die OSHA 1994 definiert die Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Selbständigen, Designern, Herstellern, Importeuren und Lieferanten von Pflanzen oder Stoffen. Nach der OSHA 1994 müssen die Arbeitgeber die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, die für sie arbeiten, so weit es möglich ist, schützen. Dies gilt insbesondere für:

- ❖ Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Sicherheit und Gesundheit bei der Verwendung, Handhabung, Lagerung und dem Transport von Anlagen und Substanzen zu gewährleisten.
- ❖ Gesundheitsrisiken durch Verwendung, Lagerung oder Transport von Substanzen müssen minimiert werden.
- ❖ Die Arbeitgeber müssen die notwendigen Informationen, Unterweisungen, Schulungen und Überwachungen für sichere Arbeitsverfahren bereitstellen.
- ❖ Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Anlagen- und Arbeitssystems.
- ❖ Arbeitgeber, die 40 oder mehr Personen beschäftigen, müssen am Arbeitsplatz einen Sicherheits- und Gesundheitsausschuss einrichten. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüft werden; außerdem führt der Ausschuss Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch.
- ❖ Die Arbeitgeber müssen das nächstgelegene Arbeitsschutz- und -gesundheitsbüro über Unfälle, gefährliche Ereignisse, Arbeitsvergiftungen und

Krankheiten informieren, die am Arbeitsplatz aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden.

- ❖ Bei Prozessen, bei denen gefährliche Chemikalien verwendet werden, müssen kompetente Personen die Bewertung des chemischen Gesundheitsrisikos, die persönliche Überwachung und die Sicherheit durchführen, während arbeitsmedizinische Ärzte eine ordnungsgemäße medizinische Überwachung des Arbeitsplatzes durchführen müssen.

Es gibt acht Bestimmungen unter OSHA 1994, die von DOSH durchgesetzt werden:

- 1) Verordnungen über die allgemeine Politik der Arbeitgeber im Bereich Sicherheit und Gesundheit (Ausnahme), 1995
- 2) Bestimmungen zur Eindämmung der Gefahren schwerer Industrieunfälle von 1996 (CIMA)
- 3) Vorschriften des Sicherheits- und Gesundheitsausschusses von 1996
- 4) Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte von 1997
- 5) Verordnungen über die Verwendung und die Standards für die Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Chemikalien, 2000
- 6) Verordnung über die Meldung von Unfällen, gefährlichen Vorkommnissen, berufsbedingten Vergiftungen und Berufskrankheiten, 2004
- 7) Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt von gefährlichen Chemikalien, 2013
- 8) Lärmschutzbestimmungen 2019 (Noise Exposure Regulations)

Um sicherzustellen, dass alle Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden, hat das DOSH auch einige Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze eingeführt, um Arbeitgeber bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu unterstützen und zu beraten. Unter anderem sind dies:

- 1) Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragte (SHO) und OSH-Koordinatoren*;
- 2) Prüfer für chemische Gesundheitsrisiken (CHRA);
- 3) Hygienetechniker I (HT I) und Hygienetechniker II (HT II);
- 4) Prüfer für Raumluftqualität (IAQ);
- 5) Zugelassener Gasprüfer (AGT) und Einlasskontrolleur (ES);
- 6) Prüfer für Lärmrisiken (NRA);

- 7) Arbeitsmediziner (OHD); und
- 8) CIMA-kompetente Person.

*Gegenwärtig OSHA (Änderung) 2022

4.5.2. Gesetz über Fabriken und Maschinen (Factories and Machinery Act, FMA) 1967

Das Gesetz über Fabriken und Maschinen (Factories and Machinery Act, FMA) aus dem Jahr 1967 zielt dagegen auf die Kontrolle von Fabriken im Hinblick auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen von Personen sowie auf die Registrierung und Überprüfung von Maschinen ab. Alle zertifizierten Maschinen wie Kessel, unbefeuerte Druckbehälter, Personenaufzüge, Laufkräne und Gondeln müssen in Bezug auf Konstruktionsanforderungen, technische Spezifikationen, Prüfung und Inspektion zugelassen sein.

Alle Fabriken und allgemein Maschinen müssen bei DOSH registriert sein, bevor sie in Malaysia installiert und betrieben werden können.

Der Betrieb, die Installation, Wartung und Demontage bestimmter Geräte und Prozesse erfordert den Service kompetenter Personen. Daher ist bei der Installation von M&E wie Kränen, Aufzügen und Gerüsten der Service kompetenter Personen obligatorisch, um eine sichere Montage zu gewährleisten. Andere kompetente Personen wie Kesselwärter und Dampfengeure sind erforderlich, um Hochrisikolanlagen wie Dampfkessel zu bedienen.

DOSH setzt 14 Vorschriften gemäß FMA 1967 durch:

- 1) Verordnung über elektrische Personen- und Lastenaufzüge, 1970
- 2) Maschinenverkleidung und Sicherheitsvorschriften, 1970
- 3) Notifizierung, Zertifizierung der Eignung und Inspektionsvorschriften, 1970
- 4) Vorschriften für verantwortliche Personen, 1970
- 5) Vorschriften für verantwortliche Personen (Änderung), 2014
- 6) Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden, 1970
- 7) Vorschriften für Dampfkessel und unbefeuerte Druckbehälter, 1970
- 8) Befähigungsnachweise - Prüfungsordnung, 1970
- 9) Verwaltungsvorschriften, 1970
- 10) Bleiverordnung, 1984
- 11) Asbest-Prozess-Verordnung, 1986
- 12) Verordnungen über Bauarbeiten und technische Bauwerke (Sicherheit), 1986

- 13) Mineralstaub-Verordnungen, 1989

- 14) Spezielle Inspektionsregelungen (risikobasierte Inspektion), 2014

4.5.3. Erdölgesetz (Safety Measures) Act

Das Erdölgesetz (Safety Measures) Act wird seit 1984 durchgesetzt. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Sicherheit beim Transport, der Lagerung und der Verwendung von Erdöl zu regeln. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst den Transport von Erdöl auf Straße und Schiene, Wasser, Pipelines sowie die Lagerung und Handhabung von Erdöl.

In Bezug auf den Transport von Erdöl wurden im Rahmen dieses Gesetzes zwei Verordnungen erlassen:

- 1) Verordnung über den Transport von Erdöl durch Pipelines von 1985
- 2) Verordnung über den Transport von Erdöl auf dem Wasserweg von 1985

Alle Dienstleistungen und der Umgang mit der DOSH können online über myKKP (<https://mykkp.dosh.gov.my/myKKP/>) abgewickelt werden.

5. ARBEITSBEZIEHUNGEN

5.1 Gewerkschaften

Im Allgemeinen haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht, eigene Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten, um ihre Interessen zu wahren, und müssen die Bedingungen in einem bestimmten Betrieb, Gewerbe, Beruf oder einer bestimmten Branche erfüllen. Die Gewerkschaftsmitgliedschaft ist geografisch begrenzt. Beispielsweise dürfen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber auf der Halbinsel Malaysia nur einer Vereinigung beitreten, deren Mitglieder alle auf der Halbinsel ansässig sind, während Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Sabah oder Sarawak nur Mitglieder einer in Sabah oder Sarawak gegründeten Vereinigung sein dürfen.

Die Hauptziele der Gewerkschaften sind folgende:

- ❖ Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zum Zweck der Förderung guter Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder der Verbesserung ihres wirtschaftlichen und sozialen Status oder der Steigerung der Produktivität;
- ❖ Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern untereinander oder zwischen Angestellten untereinander;
- ❖ Vertretung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern in Tarifkonflikten;

- ❖ Führung von oder Umgang mit Tarifkonflikten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten; oder
- ❖ Förderung oder Organisation oder Finanzierung von Streiks oder Aussperrungen in einem Gewerbe oder einer Branche oder Bereitstellung von Entgelten oder anderen Vorteilen für seine Mitglieder während eines Streiks oder einer Aussperrung.

Die Grundsätze und Richtlinien für die Gründung, die Funktionen, die Pflichten und die Aktivitäten von Gewerkschaften sind im Allgemeinen im Gewerkschaftsgesetz von 1959 und in den Gewerkschaftsverordnungen von 1959 enthalten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Gewerkschaftsangelegenheiten im Ministerium für Humanressourcen fallen.

5.2 Arbeitsbeziehungsgesetz 1967 (Industrial Relations Act)

Das Arbeitsbeziehungssystem in Malaysia arbeitet im rechtlichen Rahmen des Arbeitsbeziehungsgesetzes von 1967 (Gesetz 177). Das Gesetz wird vom Ministerium für Arbeitsbeziehungen in Malaysia (DIRM) durchgesetzt und regelt die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern sowie ihren Gewerkschaften im Land. Das Gesetz sieht unter anderem Folgendes vor:

- ❖ Bestimmungen, die das Verfahren für die Anerkennung und den Umfang der Vertretung von Gewerkschaften regeln;
- ❖ Bestimmungen über die Erleichterung effektiver Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber und den anschließenden Abschluss eines Tarifvertrags;
- ❖ Bestimmungen zur Verhütung und Beilegung von Tarifkonflikten, einschließlich der Verweisung an den Minister für Humanressourcen und das Arbeitsgericht zur Entscheidung;
- ❖ Bestimmungen über Arbeitskampfmaßnahmen wie Streikposten, Streiks und Aussperrungen;
- ❖ Bestimmungen über die Vertretung von Wiedereinstellungsansprüchen von Arbeitnehmern;
- ❖ Bestimmungen über die Arbeitsweise des Arbeitsgerichts; und
- ❖ Bestimmungen über die Ermittlungsbefugnisse von DIRM-Beamten.

Darüber hinaus bietet DIRM in seinen Niederlassungen im ganzen Land Beratungsdienste zu allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen an.

5.3 Beziehungen in nicht gewerkschaftlich organisierten Betrieben

In einem nicht gewerkschaftlich organisierten Betrieb ist es üblich, dass der Arbeitnehmer versucht, seinen

Vorgesetzten, den Vorarbeiter oder den Arbeitgeber direkt um Abhilfe zu bitten. Ein Mitarbeiter kann auch eine Beschwerde beim Ministerium für Humanressourcen einreichen, das dann eine Untersuchung durchführt.

KAPITEL

VI

NAVIGIEREN IM MALAYSISCHEN BANK-, FINANZ- UND DEWISENWESEN





1. DAS FINANZSYSTEM IN MALAYSIA

- 1.1 Die Zentralbank
- 1.2 Finanzinstitute
 - 1.2.1 *Die islamische Finanzindustrie*
 - 1.2.2 *Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen*

2. EXPORTKREDIT REFINANZIERUNG

- 2.1 Finanzierungsformen
- 2.2 Zeitraum und Marge der Finanzierung
- 2.3 Zahlung

3. DER KAPITALMARKT IN MALAYSIA

- 3.1 Securities Commission Malaysia (Wertpapieraufsichtsbehörde Malaysia)
- 3.2 Börse Malaysia

4. LABUAN FINANCIAL SERVICES

- 4.1 Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA) (Labuanische Finanzdienstleistungsbehörde)
- 4.2 Geschäfte der Labuan IBFC
- 4.3 Geschäftstätigkeiten von Labuan IBFC

5. DEWISENPOLITIK

- 5.1 Vorschriften für Nicht-Residenten
 - 5.1.1 *Investitionen in Malaysia*
 - 5.1.2 *Zugang zu inländischer Finanzierung*
 - 5.1.3 *Zahlung und Eingang*
 - 5.1.4 *Fremdwährungsabsicherung (FX)*
 - 5.1.5 *Ringgit- und Fremdwährungskonten*
- 5.2 Vorschriften für Residenten (Gebietsansässige)
 - 5.2.1 *Investition in Anlagen in Fremdwährungen*
 - 5.2.2 *Anleihen Onshore und Offshore*
 - 5.2.3 *Zahlung und Eingang*
 - 5.2.4 *Export von Waren*
 - 5.2.5 *FX Hedging*
 - 5.2.6 *Fremdwährungskonten*



NAVIGIEREN IM MALAYSISCHEN BANK-, FINANZ- UND DEISENWESEN

Malaysia verfügt über eine ganzheitliche und gut entwickelte Finanzinfrastruktur, die unter anderem konventionelle und islamische Finanzinstitute, Kapitalmärkte, Offshore-Banken und Devisenmärkte umfasst. Von multinationalen Konzernen bis hin zu Kleinunternehmen - Investoren brauchen sich nicht weiter umzusehen, wenn sie in Malaysia eine Finanzierung für ihre Investitions- und Betriebsausgaben benötigen.

1. DAS FINANZSYSTEM IN MALAYSIA

Die Investoren können sicher sein, dass ihr Finanzierungsbedarf durch Malaysias reifes und integriertes Finanzsystem, das eine breite Palette von Institutionen umfasst, die den immer vielfältigeren und komplexeren Bedürfnissen der heimischen Wirtschaft gerecht werden, in ausreichendem Maße gedeckt werden kann. Das Finanzsystem umfasst sowohl das konventionelle Finanzsystem als auch das islamische Finanzsystem, die beide parallel arbeiten.

1.1 Die Zentralbank

Das Hauptziel der Bank Negara Malaysia (BNM), der Zentralbank von Malaysia, ist die Förderung der Währungs- und Finanzstabilität, die ein nachhaltiges Wachstum der malaysischen Wirtschaft begünstigt. Ihre Hauptfunktionen nach dem Central Bank of Malaysia Act 2009 sind:

- ❖ Geldpolitik in Malaysia formulieren und durchführen;
- ❖ Ausgabe der Währung in Malaysia;
- ❖ Regulierung und Überwachung von Finanzinstituten, die den von der Bank durchgesetzten Gesetzen unterliegen;
- ❖ Kontrolle über Geld- und Devisenmärkte;
- ❖ Kontrolle über Zahlungssysteme ausüben;
- ❖ Förderung eines soliden, fortschrittlichen und integrativen Finanzsystems;
- ❖ Die Währungsreserven Malaysias halten und verwalten;

- ❖ Das Devisenverwaltungsregime des Landes verwalten; und
- ❖ Als Berater der Regierung, insbesondere in Bezug auf die makroökonomische Politik fungieren.

1.2 Finanzinstitute

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Finanzinstitute im Zuständigkeitsbereich der Bank Negara Malaysia per Ende Dezember 2020:

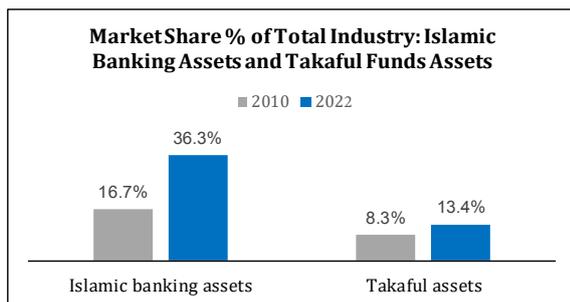
	Gesamt	Von Malaysia kontrollierte Institute	Ausländisch kontrollierte Institute
Geschäftsbanken	26	8	18
Islamische Banken	16	11	5
Internationale islamische Banken	2	0	2
Investmentbanken	11	11	0
Versicherer	36	10	26
Takaful Operators (Islamische Versicherer)	15	11	4
Rückversicherer	7	2	5
Retakaful-Betreiber (Islamische Rückversicherer)	3	0	3
Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen	6	6	0

Das Bankensystem, bestehend aus Geschäftsbanken, Investmentbanken und islamischen Banken, ist der wichtigste Geldgeber und die Hauptfinanzierungsquelle für die Wirtschaftstätigkeit in Malaysia. Die Bankinstitute arbeiten über ein Netz von mehr als 2.201 Zweigstellen und 35.839 Agenturen im ganzen Land. Es gibt auch 18 ausländische Banken in Malaysia. Insgesamt acht malaysische Bankkonzerne sind in 19 Ländern der Welt mit Niederlassungen, Repräsentanzen, Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und Joint Ventures vertreten, darunter in allen ASEAN-Ländern.

Die Finanzinstitute, die keine Banken sind, nämlich Entwicklungsfinanzierungsinstitute, Versicherungsgesellschaften und Takaful-Anbieter, ergänzen die Bankinstitute bei der Mobilisierung von Ersparnissen und der Deckung des Finanzbedarfs der Wirtschaft. Die Versicherungsgesellschaften und Takaful-Anbieter, die landesweit über ein Netz von 892 Geschäftsstellen und 214.236 registrierten Vertretern tätig sind, bieten Lösungen für das Risikomanagement und die Finanzplanung für Unternehmen und Privatpersonen.

1.2.1 Die islamische Finanzindustrie

Das islamische Finanzwesen in Malaysia verzeichnet weiterhin ein robustes Wachstum, das durch umfassende regulatorische, rechtliche und Scharia-Rahmenbedingungen, vielfältige Branchenakteure und professionelle Anbieter von Zusatzdienstleistungen sowie hochqualifizierte Fachkräfte unterstützt wird. Die Branche will einen Beitrag zum gesamten Finanzsystem in Malaysia leisten, indem sie die Vision eines ausgewogenen, progressiven, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftswachstums verwirklicht, progressiv, nachhaltig und inklusiv ist, indem sie eine wertorientierte Finanzwirtschaft fördert, die auf den Prinzipien der Scharia beruht.



Quelle: Bank Negara Malaysia

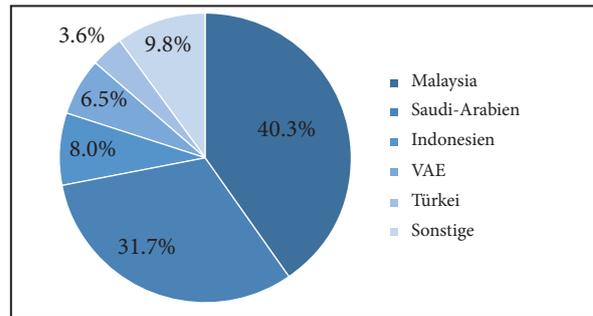
Auf den islamischen Bankensektor entfielen Ende 2022 36,3 %¹ (1316,1 Mrd. RM) der gesamten Bankaktiva. Eine breite Palette wettbewerbsfähiger und innovativer Produkte wird von über 40 Finanzinstituten angeboten (dazu gehören islamische Banken, islamische Fenster von Dazu gehören islamische Banken, islamische Fenster von konventionellen und Investmentbanken, internationale islamische Banken und Entwicklungsfinanzierungsinstitute), die alle darauf abzielen, einen positiven und nachhaltigen Einfluss auf die Gemeinschaft, die Wirtschaft und die Umwelt auszuüben.

Was den Takaful-Sektor betrifft, so machen die Vermögenswerte der Takaful-Fonds Ende 2022 einen Marktanteil von 13,4 % (49,9 Mrd. RM) des gesamten Versicherungs- und Takaful-Sektors aus. Die Durchdringungsrate des Familien-Takaful-Marktes liegt bei 20,1 %, was auf eine wachsende öffentliche Akzeptanz der Vorteile von Takaful-Systemen hindeutet.

¹ Includes Development Financial Institutions (DFIs)

Um die weitere Entwicklung der islamischen Finanzmärkte in Malaysia zu unterstützen, wurden gemäß dem Islamic Financial Services Act 2013 (IFSA) Anlagekonten eingeführt, um Kunden die Möglichkeit zu geben, in Schariakonforme Investitionstätigkeiten zu investieren und Gewinne zu teilen. Investitionskonten bieten den Unternehmen auch zusätzliche Möglichkeiten, sich zu finanzieren. Derzeit bieten 7 islamische Banken Anlagekonten an.

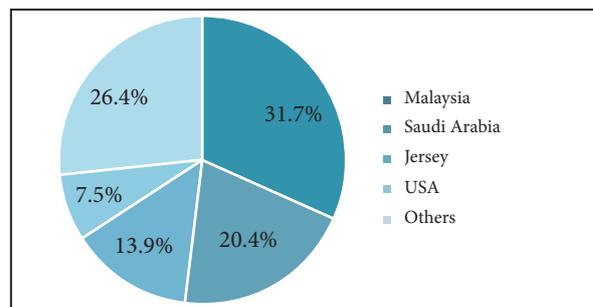
Ausstehende Sukuk nach Domizil (Stand: Ende 2022)



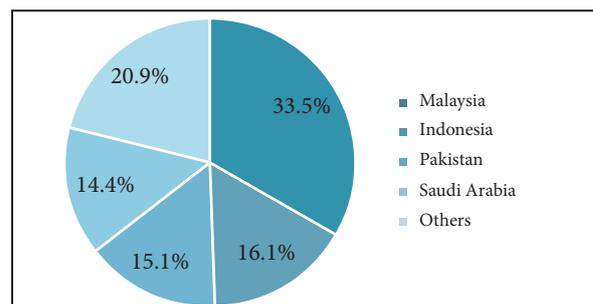
Quelle: MIFC-Schätzungen

An der globalen Front bleibt Malaysia eine weltweit führende Drehscheibe für den islamischen Finanzmarkt. Mit einem Anteil von 40,3% am weltweiten Sukuk-Markt, der sich Ende 2022 auf 302,9 Mrd. USD belief, ist es der größte Sukuk-Markt der Welt. Malaysia trug außerdem 69,6 % zur gesamten weltweiten Emission von Unternehmens-Sukuk im Jahr 2022 bei.

Verwaltetes Vermögen islamischer Fonds (AUM) nach Domizil (Stand Ende 2022)



Anzahl der Islamischen Fonds nach Domizil (Stand Ende 2022)



Quelle: MIFC-Schätzungen

Im Bereich der islamischen Vermögensverwaltung hält Malaysia mit einem verwalteten Vermögen (AUM) von 29,2 Mrd. USD per Ende 2022 einen Anteil von 31,7 % am Weltmarkt. Bei der Anzahl der Fonds liegt Malaysia mit 33,5 % des weltweiten Anteils an erster Stelle. Anteils mit insgesamt 378 registrierten Fonds. Derzeit gibt es 24 islamische Fondsverwaltungsgesellschaften und 33 Fondsverwaltungsgesellschaften mit islamischen Fenstern in Malaysia.

1.2.2 Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen

Die Development Financial Institutions (DFIs) in Malaysia sind spezialisierte Finanzinstitute, die von der Regierung mit einem spezifischen Mandat zur Entwicklung und Förderung von Schlüsselsektoren eingerichtet wurden, die für die allgemeinen sozioökonomischen Entwicklungsziele des Landes von strategischer Bedeutung sind. Zu diesen strategischen Sektoren gehören die Sektoren Landwirtschaft, KMU, Infrastruktur, Schifffahrt und Export sowie kapitalintensive und hochtechnologische Industrien.

Als spezialisierte Institutionen bieten DFIs eine Reihe spezialisierter Finanzprodukte und -dienstleistungen an, die auf die spezifischen Bedürfnisse der strategischen Zielsektoren zugeschnitten sind. Nebenleistungen in Form von Beratungs- und Beratungsleistungen werden auch von DFIs erbracht, um die identifizierten Sektoren zu fördern und weiterzuentwickeln. DFIs ergänzen daher die Bankinstitute und fungieren als strategisches Mittel, um die Lücken bei der Bereitstellung von Finanzprodukten und -dienstleistungen für die identifizierten strategischen Bereiche zum Zwecke einer langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung zu schließen.

Im Jahr 2002 wurde das Gesetz über Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (Development Financial Institutions Act 2002, DFIA) erlassen, um die finanzielle und operative Solidität der DFI durch nachhaltige Praktiken und den erforderlichen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu fördern, damit die Institutionen ihre Aufgaben umsichtig, effizient und effektiv erfüllen können. Mit der Verabschiedung des DFIA wurde die BNM zur zentralen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für DFI ernannt.

Es gibt sechs DFIs, die im Rahmen des DFIA vorgeschrieben sind:

- ❖ Small Medium Enterprise Development Bank Malaysia Berhad oder KMU-Bank, die Finanzierungs- und Beratungsdienste für KMU in den Bereichen Fertigung, Dienstleistungen und Bauwesen anbietet;
- ❖ Bank Pembangunan Malaysia Berhad, die mittel- und langfristige Finanzierungen für Infrastrukturprojekte, maritime, kapitalintensive und hochtechnologische Industrien und andere Sektoren im Einklang mit der nationalen Entwicklungspolitik bereitstellt;
- ❖ Bank Kerjasama Rakyat Malaysia Berhad, eine Genossenschaftsbank, die Ersparnisse

fördert und Mitgliedern und Nichtmitgliedern Finanzdienstleistungen anbietet;

- ❖ Export-Import Bank of Malaysia Berhad oder EXIM Bank, die Kreditfazilitäten zur Unterstützung des Exports und Imports von Waren und Überseeprojekten sowie Exportkreditversicherungen und -garantien anbietet;
- ❖ Die Bank Simpanan Nasional konzentriert sich auf Privatkundengeschäfte und persönliche Finanzen, insbesondere für kleine Sparer, und unterstützt die Agenda für finanzielle Eingliederung durch Bereitstellung von Mikrofinanz- und Agent-Banking-Dienstleistungen; und
- ❖ Bank Pertanian Malaysia Berhad oder Agrobank, die Spareinlagen akzeptiert und Finanzierungs- und Beratungsdienste zur Unterstützung der Entwicklung des Agrarsektors und der Gemeinden bereitstellt.

Um die DFIs weiter zu stärken, wurde der DFIA geändert, um die Vermittlerrolle der Institute bei der Unterstützung der strategischen Wirtschaftssektoren in einem herausfordernden operativen Umfeld weiter zu stärken. Die Änderungen konzentrierten sich auf die weitere Stärkung der Corporate-Governance-Praktiken und die Steigerung der operativen Effizienz sowie der Kapazität und Fähigkeit von DFIs, Mandatsaufgaben effektiver wahrzunehmen. Änderungen am DFIA wurden im Juli 2015 im Parlament verabschiedet und traten am 31. Januar 2016 in Kraft.

2. EXPORTKREDIT REFINANZIERUNG-I

Export Credit Refinancing (ECR) bietet Scharia-konforme und konventionelle kurzfristige Vor- und Nachversandfinanzierungen für direkte oder indirekte Exporteure in RM oder US-Dollar. Es wird einem Hersteller oder einer Handelsgesellschaft mit Sitz in Malaysia zur Verfügung gestellt, der/die direkt oder indirekt an Ausfuhren und internationalem Handel beteiligt ist. Unternehmen mit ordnungsgemäß eingerichteten ECR-Kreditlinien bei teilnehmenden Finanzinstituten (ECR-Banken) können folgende Arten von Fazilitäten in Anspruch nehmen:

- ❖ Pre-shipment (Vorversand) ECR

Die Pre-shipment ECR-Fazilität ist ein Finanzierungsvorschuss der EXIM Bank zur Erleichterung von Käufen/Einfuhren vor der Verschiffung malaysischer Produkte und zur Förderung der Rückverflechtung zwischen Exporteuren und lokalen Lieferanten in exportorientierten Branchen.

- ❖ ECR nach dem Versand (Post-shipment)

Die ECR-i-Fazilität nach dem Versand ist ein Finanzierungsvorschuss für Exporteure, um den Export oder Handel nach dem Versand zu finanzieren.

2.1 Finanzierungsformen

Im Rahmen der Vorversand-ECR-Fazilität gibt es zwei (2) Finanzierungsmöglichkeiten für direkte/indirekte Exporteure:

a. Auftragsbasierte Methode: -

Für einen direkten Exporteur ist die ECR-Vorversandfinanzierung ein Vorschuss gegen den Nachweis eines Exportauftrags, während sie für indirekte Exporteure ein Vorschuss gegen ein ECR-i-Inlandsakkreditiv (DLC), eine ECR-Inlandsbestellung (DPO) oder eine lokale Bestellung (LPO) ist, die zu Gunsten des Exporteurs ausgestellt wurde.

b. CP-Methode (Certificate of Performance - Leistungsnachweis):-

Sowohl für direkte als auch für indirekte Exporteure erfolgt der Vorversand gegen einen von der EXIM Bank ausgestellten CP. Das Finanzierungslimit basiert auf dem CP-Limit für eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr.

Im Rahmen der Post-Shipment ECR-Fazilität erfolgt die Finanzierung über den Ankauf der Exportrechnung mit einem Abschlag, wobei die Finanzierung gegen Vorlage der Exportdokumente bei der ECR-Bank gewährt wird.

2.2 Zeitraum und Marge der Finanzierung

Die maximale Finanzierungsdauer vor und nach dem Versand beträgt jeweils 4 Monate (120 Tage) bzw. 6 Monate (183 Tage).

Bei der auf dem Vorversandauftrag basierenden Methode beträgt der förderfähige Finanzierungsbetrag für direkte Exporteure bis zu 95 % des Wertes des Ausfuhrauftrags bzw. 95 % des ECR DLC, ECR DPO oder LPO für indirekte Exporteure.

Bei der Methode auf der Grundlage von Vorversand-CP wäre die CP-Obergrenze der förderfähige Betrag, der für eine Finanzierung in Frage kommt. Die CP-Grenze ist in drei (3) Zeiträume unterteilt, wobei jeder Zeitraum 4 Monate umfasst. Der förderfähige Finanzierungsbetrag für Direktausführer, die an der Herstellung und dem Handel beteiligt sind, beträgt 100 % des Ausfuhrwerts der vorangegangenen zwölf Monate. Der förderfähige Finanzierungsbetrag für indirekte Exporteure, die in der Herstellung und im Handel tätig sind, beträgt 80 % des Exportwertes der vorangegangenen 12 Monate.

Für Post-Shipment beträgt der Finanzierungsbetrag 100 % des Exportrechnungswerts.

2.3 Zahlung

Bei Direktexporteuren ist die Zahlungsquelle für die Vorversandfinanzierung die von den überseeischen Käufern erhaltenen Ausfuhrerlöse bzw. die von den ECR-Banken erhaltenen Nachversanderlöse. Für indirekte Exporteure sollte die Zahlungsquelle

für die Vorversandfinanzierung aus den lokalen Verkaufserlösen der ECR-Nutzer, der Unternehmen in den Freihandelszonen (FTZ)/Licensed Manufacturing Warehouses (LMW) stammen.

Für die Finanzierung nach dem Versand wird die fällige Zahlung nach Eingang des Exporterlöses oder bei Fälligkeit der Rechnung nach dem Versand, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, liquidiert.

Weitere Informationen zur ECR finden Sie unter www.exim.com.my

3. DER KAPITALMARKT IN MALAYSIA

3.1 Securities Commission Malaysia (Wertpapieraufsichtsbehörde Malaysia)

Die Securities Commission Malaysia (SC) ist für die Regulierung und Entwicklung des malaysischen Kapitalmarktes verantwortlich. Sie ist eine selbstfinanzierte gesetzliche Einrichtung, die sowohl Ermittlungs- als auch Durchsetzungsbefugnisse hat.

Ziel des SC ist die Förderung und Aufrechterhaltung fairer, effizienter, sicherer und transparenter Wertpapier- und Derivatemarkte sowie die Erleichterung der geordneten Entwicklung eines innovativen und wettbewerbsfähigen Kapitalmarkts. Er ist einen relevanten, effizienten und diversifizierten Kapitalmarkt im Einklang mit der vom SC in seinem Kapitalmarkt-Masterplan dargelegten die der Überwachungsausschuss in seinem Kapitalmarkt-Masterplan (CMP3) festgelegt hat. Der CMP3 gibt Leitlinien für strategische Initiativen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vor. Die strategischen Stoßrichtungen konzentrieren sich auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen Wachstums, die Befähigung der Anleger für eine bessere Zukunft und die Gestaltung einer Wirtschaft, an der alle Beteiligten beteiligt sind, bei gleichzeitiger Verankerung einer gemeinsamen Rechenschaftspflicht, der Priorisierung von Effizienz und Ergebnissen sowie der Nutzung von Technologien.

Entwicklung des malaysischen Kapitalmarktes

Malaysia hat sich zu einem gut diversifizierten Kapitalmarkt entwickelt, der einen Aktienmarkt mit über 1.000 börsennotierten Unternehmen, einen Anleihemarkt, der der drittgrößte in Asien – nach Japan und Südkorea - ist, einen kontinuierlich innovativen islamischen Kapitalmarkt, der weltweit hohes Ansehen genießt, einen Derivatemarkt, der das führende Preisfindungszentrum für Rohpalmöl (CPO) ist, und eine inländische Investmentfondsbranche, die zu den größten in der Region zählt, umfasst.

Im Jahr 2020 betrug der Kapitalmarkt Malaysias 3,6 Billionen RM, was der 2-fachen Größe der heimischen Wirtschaft entspricht. Malaysia ist ein weltweit führend auf dem islamischen Kapitalmarkt mit 2,3 Billionen RM. Dies umfasst eine Gesamtmarktkapitalisierung von Scharia-konformen Wertpapieren in Höhe von 1,1 Billionen RM und insgesamt ausstehende Sukuk in Höhe von 1,2

Billionen RM, was den Status des Landes als weltgrößter Sukuk-Markt signalisiert. Markt. Das Gesamtvolumen der Fondsverwaltungsbranche wuchs im Jahr 2022 auf 906,5 Mrd. RM, wobei 22,7 % oder 205,9 Mrd. RM auf das islamische Gesamtvolumen entfielen.

Aufbauend auf dem bedeutenden islamischen Kapitalmarkt hat der SC die Entwicklung eines erleichterten und lebendigen Ökosystems für nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen (SRI) in Malaysia vorangetrieben. Nach der Einführung der NaviGate: Capital Market Green Financing Series im Jahr 2021 treibt der Ausschuss regelmäßig Initiativen zur Förderung der Vordenkerrolle voran, indem er Vorträge für relevante Interessengruppen hält, um das Profil Malaysias als regionales SRI-Zentrum zu fördern und zu schärfen.

Ende 2022 standen Anlegern 58 qualifizierte SRI-Fonds mit einem Gesamtnettoinventarwert von 7,1 Milliarden RM zur Verfügung. Eine der wichtigsten Prioritäten für die Zukunft ist es, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Agenda (ESG) voranzutreiben und eine umfassende Reihe von MaqasidalShariahLeitprinzipien zu entwickeln, die sowohl nachhaltige als auch sozial verantwortliche Ergebnisse ermöglichen.

Unterstützung der Realwirtschaft

Der malaysische Kapitalmarkt stellt Finanzmittel zur Verfügung, um das Wachstum der Wirtschaft zu ermöglichen. Im Jahr 2022 wurde durch die Emission von Anleihen, Sukuk und Aktien ein neuer Rekordwert von 179,4 Milliarden RM erreicht. Darüber hinaus haben alternative Finanzierungskanäle für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen wie Equity Crowdfunding und Peer-to-Peer-Finanzierung seit ihrer Einführung 560,34 Mio. RM über 330 Kampagnen bzw. 3,87 Mrd. RM über 54.791 Kampagnen aufgebracht.

Der SC konzentriert sich auf den Aufbau eines Ökosystems, das die Zugänglichkeit gewährleistet und gleichzeitig den Anlegerschutz und die Effizienz der Vermittlung sicherstellt. Seine Kernaufgaben, d.h. die Regulierung und die Sicherstellung des Marktwachstums, werden mit dem Ziel des Anlegerschutzes wahrgenommen. Nicht zu vernachlässigen sind die Initiativen zur Verbesserung der Finanz- und Investitionskompetenz der meisten Menschen. Zu diesem Zweck hat der Überwachungsausschuss sein Vorgehensprogramm InvestSmart® eingeführt, das darauf abzielt, die Anleger besser zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Um diesen Wachstumskurs fortzusetzen, sind weitere Anstrengungen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Förderung von Innovationen und zur Stärkung der Corporate Governance unerlässlich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sc.com.my.

3.2 Börse Malaysia

Seit ihrer Gründung im Jahr 1976 hat sich die Bursa Malaysia zu einer der größten Börsen in ASEAN entwickelt,

an der fast 1,000 börsennotierte Unternehmen aus 50 Wirtschaftszweigen Kapital aufnehmen. Heutzutage ist die Bursa Malaysia stolz darauf, Gastgeber für regionale Unternehmen und einige der größten Akteure in den auf natürlichen Ressourcen basierenden Sektoren zu sein.

Die Bursa Malaysia bietet einen nahtlosen Zugang zu einer Reihe von Anlageprodukten und -dienstleistungen, die sowohl inländischen als auch internationalen Marktteilnehmern vielfältige Möglichkeiten bieten, ihre Geldbeschaffungs- und Anlageziele zu erreichen. Das vielfältige Portfolio der Bursa Malaysia Portfolio der Bursa Malaysia umfasst Wertpapiere, Derivate, Offshore- und islamische Anlagen sowie eine Auswahl anderer Anlageprodukte, darunter strukturierte Optionsscheine, börsengehandelte Anleihen und Sukuks (ETBS), börsengehandelte Fonds (ETFs) und Real Estate Investment Trusts (REITs). Darüber hinaus bietet sie börsenbezogene Dienstleistungen wie Notierung, Handel, Clearing, Abrechnung und Verwahrung an.

Als eines der bevorzugten Fundraising-Destinationen der ASEAN bietet Bursa Malaysia einen effizienten Zugang zu Emittenten, um deren Kapitalbedarf zu decken. Unternehmen sind entweder am Hauptmarkt für etablierte Large-Cap-Unternehmen oder am ACE-Markt für aufstrebende Unternehmen aller Größen kotiert. Im Jahr 2017 führte die Bursa Malaysia den LEAP-Markt ein, einen beratungsgestützten Markt, der aufstrebenden Unternehmen, einschließlich KMU, einen besseren Zugang zu Finanzmitteln und eine bessere Sichtbarkeit auf dem Kapitalmarkt verschaffen soll. LEAP ist der erste seiner Art in ASEAN und stellt Malaysia an die Spitze der Kapitalmarktinnovation in der Region.

Trotz der erhöhten Volatilität und der globalen Herausforderungen des Aktienmarktes ist der malaysische Aktienmarkt auf Wachstumskurs geblieben. In den letzten zehn Jahren (2013–2022) ist die gesamte Marktkapitalisierung aller an der Bursa Malaysia notierten Unternehmen (PLCs) um 18 % gestiegen. Gleichzeitig ist der durchschnittliche tägliche Handelswert (ADV) im selben Zeitraum um 32 % gestiegen. Der malaysische Markt erfreut sich weiterhin des Interesses ausländischer Anleger, wobei der Anteil ausländischer Beteiligungen durchweg über 20 % liegt.

Seit der Umwandlung von Bursa Malaysia in ein börsennotiertes Unternehmen am 18. März 2005 hat die Börse mehrere bemerkenswerte Meilensteine erreicht. Heute ist die Bursa Malaysia weltweit als die beste und innovativste Börse für Scharia-Investitionen anerkannt – eine Auszeichnung, die sie sich durch verschiedene Innovationen im islamischen Finanzwesen verdient hat, wie z. B. die Bursa Malaysia-i – die weltweit erste End-to-End-Plattform für Scharia-Wertpapierinvestitionen – und die Bursa Suq-Al-Sila' – die weltweit erste End-to-End-Plattform für den Scharia-konformen Murabah Rohstoffhandel.

Die Bursa Malaysia zeichnet sich nicht nur im Bereich des islamischen Kapitalmarktes aus, sondern ist auch das weltweite Zentrum für den Handel mit Palmöl-

Futures. Der Rohpalmöl-Futures-Kontrakt (FCPO) der Börse ist seit langem als globale Preis-Benchmark in der Palmölindustrie anerkannt und referenziert.

Im Zuge der Erweiterung ihres Angebots an Scharia-konformen und ESG-Lösungen hat die Bursa Malaysia im Dezember 2022 die weltweit erste Scharia-konforme Bursa Carbon Exchange (BCX) eingeführt. Dieser innovative Schritt unterstreicht das Engagement der Bursa Malaysia für die Diversifizierung Produktangebot in einer Weise zu diversifizieren, die den globalen Trends und der wachsenden Bedeutung nachhaltiger und verantwortungsbewusster Investitionen gerecht wird.

Die Rolle der Bursa Malaysia bei der Förderung von ESG- und Net-Zero-Aspekten in Malaysia

Die Bursa Malaysia steht seit langem an vorderster Front bei der Förderung der Nachhaltigkeit auf dem Kapitalmarkt, um nachhaltige Praktiken bei ihren börsennotierten Unternehmen zu fördern. Dies geschieht durch kontinuierliche Beratung, Befürwortung und Engagement auf dem Markt sowie durch ihre Rolle als Regulierungsbehörde und Marktbetreiber an vorderster Front. In den letzten Jahren hat die Bursa Malaysia ihre Bemühungen verstärkt, börsennotierte Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen.

Zu den wichtigsten Initiativen gehören: -

- ❖ Beitritt zur Sustainable Stock Exchanges (SSE)-Initiative der Vereinten Nationen im Jahr 2012, um ihr Engagement für die Förderung nachhaltiger Strategien bei Emittenten und auf dem Markt weiter zu stärken.
- ❖ 2014 wurde der FTSE4Good Bursa Malaysia Index (F4GBM) eingeführt, um die Leistung von Aktiengesellschaften zu messen, die gute ESG-Praktiken aufweisen. Die Scharia-Version des F4GBM Index, der FTSE4Good Bursa Malaysia Shariah Index (F4GBMS), wurde später im Jahr 2021 eingeführt, um die Indexreihe zu ergänzen.
- ❖ 2018 wurde BursaSUSTAIN eingeführt, ein umfassendes Online-Portal, das als zentrale Wissens- und Informationsdrehscheibe für Corporate Governance (CG) und Nachhaltigkeit konzipiert ist. Ziel ist es, den Stakeholdern eine Plattform zu bieten, die einen einfachen Zugang zu den neuesten Informationen über CG und Nachhaltigkeit ermöglicht.
- ❖ Einführung von Verbesserungen des Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung am Hauptmarkt und der ACE Market Listing Requirements im September 2022, um die Nachhaltigkeitspraktiken und die Offenlegung der börsennotierten Emittenten zu verbessern.
- ❖ Lancierung der Bursa Carbon Exchange am 9. Dezember 2022, um das Ziel Malaysias zu unterstützen, bis 2050 keine Treibhausgasemissionen (CHG) mehr zu verursachen, und gleichzeitig die

Umstellung von Corporate Malaysia auf eine grüne Wirtschaft zu beschleunigen und die globalen Anforderungen an eine nachhaltige Lieferkette zu erfüllen.

- ❖ Lancierung der Bursa Carbon Exchange am 9. Dezember 2022, um das Ziel Malaysias zu unterstützen, bis 2050 keine Treibhausgasemissionen (CHG) mehr zu verursachen, und gleichzeitig die Umstellung von Corporate Malaysia auf eine grüne Wirtschaft zu beschleunigen und die globalen Anforderungen an eine nachhaltige Lieferkette zu erfüllen.
- ❖ Am 22. März 2023 kündigte die Centralised Sustainability Intelligence (CSI)-Plattform an, ein Versuch, ein zentrales Repository für die Offenlegung von ESG-Daten zu entwickeln, das von interessierten AGs und ihren Lieferketten genutzt werden kann.

Die Bursa Malaysia bleibt in ihrem Engagement für die Förderung von ESG-Praktiken unter Aktiengesellschaften und auf dem Markt durch eine Vielzahl von strategischen Ansätzen standhaft.

Marktteilnehmer

a. Börsenmakler-Unternehmen

Zum 31. Dezember 2023 gibt es 30 börsennotierte Unternehmen, von denen acht (8) als Investmentbanken eingestuft sind. Diese Banken bieten Dienstleistungen im Handel mit Wertpapieren an, die an Bursa Malaysia Securities notiert sind. Die Investmentbanken verfügen über eine Handelsbanklizenz, die von der Bank Negara Malaysia gemäß dem Financial Services Act 2013 (FSA) und dem Islamic Financial Services Act 2013 (IFSA) erteilt wurde, sowie eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen, die von der Securities Kommission von Malaysia. Diese Lizenzen ermöglichen es ihnen, integrierte Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungen anzubieten, einschließlich Unternehmensfinanzierung, Handel mit Schuldtiteln und Wertpapierhandel.

b. Handelsteilnehmer

Handelsteilnehmer sind Unternehmen, die mit Derivaten handeln und von der Wertpapieraufsichtsbehörde gemäß dem Capital Markets & Services Act 2007 lizenziert sind. Zum 31. Mai 2023 haben 16 Handelsteilnehmer eine Lizenz für den Derivatehandel nach dem IFSA und eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen.

Aufklärung und Schutz der Anleger

Die Bursa Malaysia legt größten Wert auf die Aufklärung und den Schutz der Anleger sowie die Integrität des Marktes, um einen gut funktionierenden, dynamischen und nachhaltigen Kapitalmarkt zu gewährleisten. Sie erreicht dies durch kontinuierliche Aufklärung und die Aufrechterhaltung eines umfassenden und soliden

regulatorischen Rahmens, um den Markt und seine Teilnehmer auf faire und ordnungsgemäße Weise zu regeln.

Malaysia startete im Juni 2020 die "Bursa Academy", eine E-Learning-Plattform, die sich vor allem an Kleinanleger in den Bereichen Wertpapiere, Derivate und islamischer Kapitalmarkt richtet. Die Bursa Academy ist Teil der vielschichtigen Bildungsinitiative der Bursa Malaysia und soll die finanzielle Bildung der Anleger und der Nation fördern. Sie zielt darauf ab, den Anlegern eine ganzheitliche Lernreise zu bieten, die ihren unterschiedlichen Bedürfnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten gerecht wird. Die Plattform stärkt die Bildungsinitiativen der Börse und ergänzt andere digitale Tools, die den Anlegern zur Verfügung stehen - wie die Bursa Marketplace App, die Marktdaten und Handelsideen bietet, und die Bursa Anywhere App, die die Transaktionen des Central Depository System (CDS) vereinfacht.

Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, hat die Bursa Malaysia klare, umfassende und leicht zugängliche Regeln aufgestellt, die von Zeit zu Zeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie relevant und effektiv bleiben und sich an internationalen Standards der Marktregulierung orientieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften ein angemessenes Maß an Anlegerschutz bieten, jedoch weder zu hohen Compliance-Kosten führen noch die Geschäftsabwicklung und das Wachstum beeinträchtigen.

Bei der Wahrnehmung seiner Regulierungsfunktionen legt Bursa Malaysia auch großen Wert auf die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz auf dem Markt sowie auf die Verbesserung der Governance und des Verhaltens börsennotierter Unternehmen und Vermittler. Sie setzt sich weiterhin dafür ein, die Standards für die Offenlegung, die Unternehmensführung und die Nachhaltigkeitspraktiken zu verbessern, u. a. durch ihren Aufsichtsansatz und ihre Aufklärungsprogramme. Darüber hinaus sorgen die aufmerksame Überwachung und die proaktiven Maßnahmen der Regulierungsabteilung der Bursa Malaysia für eine rechtzeitige Aufdeckung und Bekämpfung unregelmäßiger oder ungerechtfertigter Unternehmens- und Handelsaktivitäten.

Diese haben zu einem gut regulierten Markt beigetragen, der durch ein angemessenes Maß an Anlegerschutz gestützt wird, wo die Kultur der Selbstregulierung und die Qualität der Praktiken der Marktteilnehmer weiter zunehmen und die Märkte fair und geordnet.

Die Stärke der Marktregulierung hat internationale Anerkennung gefunden, und einige der bemerkenswerten Erfolge umfassen Folgendes:

- ❖ Im Bereich der Corporate Governance erreichte Malaysia den 5. Platz im CG Watch 2020, einem regionalen Corporate-Governance-Ranking, das von der Asian Corporate Governance Association erstellt wird.

- ❖ In der von der Minority Shareholders Watch Group (MSWG) veröffentlichten Malaysia-ASEAN-Corporate-Governance-Scorecard 2021 ist ein kontinuierlicher Aufwärtstrend zu verzeichnen, der das kontinuierliche Engagement unserer 100 größten malaysischen Aktiengesellschaften für eine Verbesserung der CG-Praktiken signalisiert. Der durchschnittliche CG-Score für die 100 malaysischen Top-AGs beträgt 104,6 Punkte.
- ❖ 54 malaysische Aktiengesellschaften wurden im Rahmen der ASEAN Corporate Governance Scorecard (ACGS) Awards 2021 als Empfänger des ASEAN Asset Class Award anerkannt. Dies ist eine ermutigende Verbesserung gegenüber den 37 malaysischen AGs, die 2019 ausgezeichnet wurden.

Für weitere Informationen über die Bursa Malaysia besuchen Sie www.bursamalaysia.com.

4. LABUAN FINANCIAL SERVICES

4.1 Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA) [Labuanische Finanzdienstleistungsbehörde]

Die Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA) ist eine dem Finanzministerium unterstellte Behörde, die für die Entwicklung und Verwaltung des Labuan International Business and Financial Centre (Labuan IBFC) zuständig ist.

Die Hauptaufgabe der FSA von Labuan besteht darin, zugelassene Unternehmen zu lizenzieren und zu regulieren, die innerhalb der IBFC von Labuan tätig sind, und zu gewährleisten, dass alle diese Unternehmen die von der Gerichtsbarkeit angenommenen internen und internationalen Best-Standards einhalten. Dies dient der Wahrung der Anlegerinteressen sowie der Wahrung des soliden regulatorischen Umfelds in Labuan IBFC.

Als Regulierungsbehörde für Labuan IBFC ist die Labuan FSA verpflichtet, die Position von Labuan IBFC als gut reguliertes und angesehenes internationales Finanzzentrum zu erhalten, während die Förderung des Zentrums von Labuan IBFC Incorporated Sdn. Bhd übernommen wird. (Labuan IBFC Inc.), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Labuan FSA.

Labuan IBFC Inc. verfügt über ein engagiertes Marketingteam, das eng mit der Aufsichtsbehörde, den Marktteilnehmern und Branchenspezialisten zusammenarbeitet, um sowohl globale Unternehmen, die in Asien Fuß fassen wollen, als auch asiatische Unternehmen, die eine globale Präsenz anstreben, zu unterstützen. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit des Zentrums zu gewährleisten, indem sichergestellt wird, dass die wichtigsten Wertvorstellungen von Labuan IBFC verstanden und geschätzt werden.

4.2 Geschäfte in der Labuan IBFC machen

Labuan IBFC liegt strategisch günstig im Zentrum des asiatisch-pazifischen Raums und ist das Tor für

Investitionen in und aus der Region. Labuan IBFC ist eine Mid-Shore-Jurisdiktion, die globalen Investoren und Unternehmen die Vorteile einer gut regulierten und überwachten Jurisdiktion bietet, die sich an internationale Standards und Best Practices hält. Das Zentrum bietet auch steuerliche Neutralität und Sicherheit in einem währungsneutralen Umfeld.

Labuan IBFC bietet eine breite Palette von Strukturen und Lösungen für grenzüberschreitende Transaktionen und internationale Unternehmen in konventioneller, Schariah-konformer und digitaler Form.

Die Rolle von Labuan IBFC als Zentrum für Finanzintermediation im Großkundengeschäft zieht weiterhin Investoren mit seinem pragmatischen Mid-Shore-Angebot an - es bietet die Einfachheit von Geschäften in Kombination mit den hohen internationalen Standards der Regulierung und Aufsicht, die man an Land findet. In Verbindung mit der Kosteneffizienz der Gerichtsbarkeit ist das Zentrum ein idealer Ausgangspunkt für globale Pioniere der Wirtschaft, die innovatives Wachstum in Asien anstreben.

In Labuan IBFC eingetragene / registrierte Unternehmen genießen viele Vorteile, von niedrigen Betriebskosten über fakultative Steueranreize bis hin zum Zugang zu umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen über das malaysische Netzwerk für Doppelbesteuerungsabkommen.

Nach den steuerlichen Rahmenbedingungen des Labuan IBFC zahlt ein Unternehmen, das in Labuan Handel betreibt, jedes Jahr eine Steuer in Höhe von 3 % seines geprüften Nettogewinns, sofern es die Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz erfüllt. Labuanische Unternehmen, die nicht-gewerbliche Tätigkeiten ausüben, unterliegen nicht der Steuer. Die Regierung hat auch verschiedene Steuerbefreiungen gewährt, um Investoren weiter zu veranlassen, ihre Präsenz in Labuan IBFC zu etablieren, wie etwa Befreiungen von Quellensteuer und Stempelsteuer.

Labuanische Unternehmen könnten auch eine unwiderrufliche Wahl treffen, um nach dem Malaysia Income Tax Act 1967 besteuert zu werden. Dies würde ihnen mehr Flexibilität bei der effektiven Strukturierung ihrer Geschäftsvorgänge geben und den Investoren günstigere steuerliche Bedingungen bieten.

4.3 Business Activities of Labuan IBFC

Geschäftstätigkeiten von Labuan IBFC
Labuan IBFC bietet eine breite Palette von Geschäftsstrukturen und Anlagelösungen für grenzüberschreitende Transaktionen und internationale Geschäftsbeziehungen, einschließlich digitaler Lösungen. Das Zentrum bietet Dienstleistungen und Lösungen in Nischenbereichen wie Risikomanagement, Rohstoffhandel, Vermögensverwaltung, internationale Unternehmen, islamische Finanzdienstleistungen und digitale Finanzdienstleistungen.

Labuan IBFC ist die einzige Jurisdiktion in Asien, die Privatstiftungen als Vermögensverwaltungslösung anbietet, und eine der wenigen Jurisdiktionen der Welt, die eine geschützte Cell-Gesellschaft für Captives, eine Selbstversicherungslösung, anbietet.

Weitere Informationen zu Labuan IBFC finden Sie unter www.labuanibfc.com.

5. DEVISENPOLITIK

Malaysia unterhält eine liberale Devisenpolitik (FEP), die Teil des breiteren aufsichtsrechtlichen Instrumentariums von BNM zur Gewährleistung der Geld- und Finanzstabilität ist. Die FEP sichert die Zahlungsbilanzposition und den Wert der nationalen Währung (Ringgit Malaysia RM) und unterstützt gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit seiner Wirtschaft durch die Erleichterung eines günstigeren Umfelds für grenzüberschreitende reale Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Einzelheiten zum FEP finden Sie unter <https://www.bnm.gov.my/fep>.

5.1 Vorschriften für Nicht-Residenten

5.1.1 Investitionen in Malaysia

Die malaysischen Märkte sind für Investoren aus aller Welt leicht zugänglich, und die Kapitalzuflüsse und -abflüsse für Investitionen in Malaysia sind frei. Nach den geltenden FEP-Regeln steht es Gebietsfremden frei:

- ❖ in jede Art von RM- oder Fremdwährungsaktiva in Form von Direktinvestitionen oder Portfolioinvestitionen zu investieren; und
- ❖ Veräußerungserlöse, Gewinne, Dividenden oder jegliche Einkünfte aus Investitionen in Malaysia in Fremdwährung zu repatriieren.

5.1.2 Zugang zu inländischer Finanzierung

a. Anleihen in Fremdwährung

- ❖ Nicht-Residenten können beliebige Beträge an Fremdwährungen von lizenzierten Onshore-Banken (LOBs) ausleihen. Der Erlös aus der Kreditaufnahme kann offshore oder onshore verwendet werden; und
- ❖ Nicht-Residenten können in Malaysia auch auf Fremdwährung lautende Sukuk/ Anleihen zur Onshore-Verwendung oder zur Verwendung im Ausland ausgeben.

b. Kreditaufnahme in Ringgit Malaysia (RM)

- ❖ Gebietsfremden (mit Ausnahme von Finanzinstituten) steht es frei, bei BVGs (mit Ausnahme von lizenzierten internationalen islamischen Banken) und anderen

Gebietsansässigen beliebige Beträge in RM zur Finanzierung oder Refinanzierung von Aktivitäten des Realsektors in Malaysia aufzunehmen.

- ❖ Gebietsfremden steht es frei, bei einem LOB einen Kredit in RM aufzunehmen:
 - in jeder Höhe der Handelsfinanzierung zur Abwicklung des Handels mit Waren oder Dienstleistungen mit einem Gebietsansässigen;
 - bis zur Höhe einer Überziehungsfazilität (nicht länger als zwei (2) Geschäftstage und ohne Prolongationsmöglichkeit)²; und
 - bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Mio. RM im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung oder einer Rückkaufsvereinbarung.

5.1.3 Zahlung und Eingang

Nicht-Residenten können den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr in RM oder Fremdwährung sowie alle in Malaysia erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben mit Gebietsansässigen über lizenzierte Onshore-Banken (LOBs) oder deren Appointed Overseas Office (AOO) abwickeln.

5.1.4 Fremdwährungsabsicherung (FX)

Gebietsfremden steht es frei, Devisenrisiken aus Kontokorrent- und Finanztransaktionen auf eigene Rechnung oder im Namen ihrer verbundenen Unternehmen mit BVGs (ausgenommen lizenzierte internationale islamische Banken) oder ihren AOOs abzusichern. Es gibt auch keine Beschränkungen für die Auflösung oder Stornierung von Termingeschäften für die zugrunde liegenden Anlagen, mit Ausnahme von Portfolioinvestitionen³.

5.1.5 Ringgit- und Fremdwährungskonten

Nicht-Residenten können RM- oder Fremdwährungskonten bei lizenzierten Onshore-Banken (LOB) eröffnen, um den Geschäftsbetrieb und Investitionen in Malaysia zu erleichtern. Sie können die Gelder von diesen Konten auch frei ins Ausland überweisen.

5.2 Vorschriften für Residenten (Gebietsansässige)

5.2.1 Investition in Anlagen in Fremdwährungen

- a. Gebietsansässigen, die keine inländischen Ringgit-Kredite (DRB)⁴ aufnehmen, steht es frei, in beliebiger

Höhe in Fremdwährungsanlagen im In- oder Ausland zu investieren.

- b. Gebietsansässigen Unternehmen mit DRB steht es frei, Investitionen in Fremdwährungen im In- und Ausland in beliebiger Höhe zu tätigen, wobei Fremdwährungsmittel aus folgenden Quellen verwendet werden:
 - ❖ Außerhalb Malaysias, ausgenommen Erlöse aus dem Export von Waren;
 - ❖ Genehmigte Kreditaufnahme in Fremdwährung gemäß Teil B der Bekanntmachung 2 des FEP; oder
 - ❖ Ein Fremdwährungskredit von einem LOB für Direktinvestitionen im Ausland.
- c. Ansässigen Unternehmen mit DRB steht es frei, Investitionen in Fremdwährungen im In- und Ausland bis zu einer Obergrenze von insgesamt 50 Mio. RM pro Kalenderjahr auf der Basis einer Unternehmensgruppe zu tätigen, wobei Fremdwährungsmittel aus folgenden Quellen verwendet werden dürfen:
 - ❖ Umrechnung von RM in Fremdwährung;
 - ❖ Trade Foreign Currency Account (FCA);
 - ❖ Aufnahme von Fremdwährungskrediten bei einem BVG für andere Zwecke als Direktinvestitionen im Ausland; oder
 - ❖ Tausch eines finanziellen Vermögenswertes in Malaysia gegen einen finanziellen Vermögenswert außerhalb Malaysias.

5.2.2 Onshore- und Offshore-Kreditaufnahme

a. Kreditaufnahme in Fremdwährung

- ❖ Gebietsansässigen Unternehmen steht es frei, Fremdwährungskredite in beliebiger Höhe aufzunehmen bei:
 - LOBs;
 - Gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe;
 - Gebietsansässigen und gebietsfremden direkten Aktionären; und
 - Anderen Gebietsansässigen durch die Ausgabe von auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen.

² Nur zulässig für eine nicht gebietsansässige Depotbank, Börsenmaklergesellschaft, Treuhandbank oder internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle, die im Namen eines nicht gebietsansässigen Anlegers handelt.

³ Dies ist für registrierte Anleger im Rahmen der dynamischen Absicherung der BNM zulässig.

⁴ Inländische RM-Kredite sind RM-Kredite, die eine gebietsansässige Person von einer anderen gebietsansässigen Person aufgenommen hat, oder Verpflichtungen, die gemäß einer der FEP-Mitteilungen als inländische RM-Kredite gelten. (Siehe Präambel und Auslegung der FEP-Bekanntmachungen).

- ❖ Es steht gebietsansässigen Unternehmen frei, Fremdwährungen von gebietsfremden Finanzinstituten und gebietsfremden Unternehmen außerhalb ihrer Unternehmensgruppe bis zu einer bis zu einer aufsichtsrechtlichen Obergrenze von insgesamt 100 Mio. RM auf Konzernebene.

zulässigen Gründen, die sich der Kontrolle des gebietsansässigen Ausführers entziehen; und

- ❖ Die Erlöse aus der Ausfuhr von Waren mit zulässigen Transaktionen oder Gründen zu verrechnen oder abzuschreiben.

b. Konzernebene.

Anleihen in Ringgit Malaysia (RM)

- ❖ Gebietsansässigen Unternehmen steht es frei, RM-Kredite in beliebiger Höhe aufzunehmen von:
 - Gebietsfremden Unternehmen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe und gebietsfremden direkten Anteilseignern zur Finanzierung von Aktivitäten im Realsektor in Malaysia; oder
 - Gebietsfremden über die Ausgabe von rückzahlbaren Vorzugsaktien zur Verwendung in Malaysia oder Unternehmensschuldverschreibungen⁵ (mit Ausnahme von nicht handelbaren Unternehmensschuldverschreibungen, die an nicht verbundene gebietsfremde Unternehmen oder gebietsfremde Finanzinstitute ausgegeben werden); oder
 - Insgesamt bis zu 1 Million RM von Gebietsfremden (ausgenommen Finanzinstitute) zur Verwendung in Malaysia.

5.2.5 FX Hedging

Gebietsansässigen steht es frei, Fremdwährungsrisiken aus Kontokorrent- und Finanztransaktionen auf eigene Rechnung oder im Namen ihrer verbundenen Unternehmen mit LOBs (mit Ausnahme lizenzierte internationaler islamischer Banken) abzusichern. Es gibt auch keine Beschränkung für die Auflösung oder Stornierung des Termingeschäftes für jede zugrunde liegende Anlage mit Ausnahme von Portfolioinvestitionen⁷.

5.2.6 Fremdwährungskonten

Gebietsansässige können Fremdwährungskonten bei lizenzierten Onshore-Banken und gebietsfremden Finanzinstituten eröffnen.

5.2.3 Zahlung und Eingang

- Gebietsansässige können eine Abrechnung in RM oder Fremdwährung für den internationalen Handel mit Waren oder Dienstleistungen sowie alle Einkünfte oder Ausgaben in Malaysia mit Nicht-Residenten vornehmen.
- Gebietsansässige Exporteure können den inländischen Handel mit Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung mit anderen Gebietsansässigen, die in der globalen Lieferkette⁶ tätig sind, direkt oder über gebietsansässige Zwischengesellschaften abwickeln. Solche Zahlungen müssen zwischen dem gebietsansässigen Zahler und den Handels-FCAs des Zahlungsempfängers abgewickelt werden.

5.2.4 Export von Waren

Die gebietsansässigen Exporteure müssen alle Erlöse aus der Ausfuhr von Waren innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Versanddatum in vollem Wert nach Malaysia zurückführen. Den gebietsansässigen Ausführern wird eine gewisse Flexibilität zugestanden:

- ❖ Erlöse aus der Ausfuhr von Gütern nach sechs (6) Monaten und bis zu 24 Monaten aus

⁵ In Übereinstimmung mit den von der Securities Commission Malaysia herausgegebenen einschlägigen Richtlinien.

⁶ Definiert als eine Geschäftstätigkeit, bei der ein gebietsansässiger Importeur Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland erwirbt, um die Produktion und den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen durch einen gebietsansässigen Exporteur für seine Exportaktivitäten zu unterstützen.

⁷ Dies ist registrierten Anlegern im Rahmen der dynamischen Absicherung durch die BNM gestattet.

KAPITEL

VII

**SCHUTZ IHRER RECHTE AN
GEISTIGEM EIGENTUM IN MALAYSIA**

REGISTER

LAW

PROPERTY

COPYRIGHT

IDEA

LICENSE

PATENT



1. **PATENTE**
2. **MARKEN**
3. **INDUSTRIEDESIGNS**
4. **URHEBERRECHTE**
5. **LAYOUT-DESIGNS FÜR INTEGRIERTE SCHALTKREISE**
6. **GEOGRAPHISCHE ANGABEN**
7. **IP-BEWERTUNG**
8. **IP-FINANZIERUNG**
9. **IP-RECHTE MARKTPLATZ**



SCHUTZ IHRER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM IN MALAYSIA

Malaysia nimmt den Schutz von Eigentumswissen und geistigem Eigentum (IP) sehr ernst. Die Aufsicht über geistiges Eigentum in Malaysia wird von der Intellectual Property Corporation of Malaysia (MyIPO) wahrgenommen, einer dem Ministerium für Binnenhandel und Lebenshaltungskosten unterstellten Behörde. Der Schutz des geistigen Eigentums in Malaysia umfasst Patente, Marken, gewerbliche Muster und Modelle, Urheberrechte, geografische Angaben und Layout-Designs von integrierten Schaltkreisen. Malaysia ist Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und Unterzeichner der Pariser Verbandsübereinkunft und der Berner Übereinkunft, die diese Rechte an geistigem Eigentum regeln.

Darüber hinaus ist Malaysia Unterzeichner des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), das unter der Schirmherrschaft der Welthandelsorganisation (WTO) unterzeichnet wurde. Malaysia bietet sowohl einheimischen als auch ausländischen Investoren angemessenen Schutz. Malaysias Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums entsprechen internationalen Standards und wurden vom TRIPS Council regelmäßig überprüft.

1. PATENTE

Der Patents Act 1983 [Patentgesetz] und die Patents Regulations 1986 [Patentverordnungen] regeln den Patentschutz in Malaysia. Ein Anmelder kann eine Patentanmeldung direkt einreichen, wenn er seinen Wohnsitz in Malaysia hat oder in Malaysia ansässig ist. Eine ausländische Anmeldung kann nur über einen in Malaysia registrierten Patentvertreter eingereicht werden, der im Namen des Anmelders handelt.

Ähnlich der Gesetzgebung in anderen Ländern ist eine Erfindung patentierbar, wenn sie neu ist, eine Erfindungshöhe aufweist und industriell anwendbar ist. In Übereinstimmung mit TRIPS sieht das Patentgesetz eine Schutzfrist von 20 Jahren ab dem Datum der Einreichung einer Anmeldung vor. Das Gesetz sieht für das Innovationszertifikat eine anfängliche Schutzdauer von 10 Jahren ab dem Anmeldetag vor, die um zwei (2) aufeinander folgende Zeiträume von jeweils 5 Jahren verlängert werden kann, sofern es genutzt wird. Der Inhaber eines Patents hat das Recht, die patentierte

Erfindung zu verwerten, das Patent abzutreten oder zu übertragen und einen Lizenzvertrag abzuschließen. Ausnahmen von Patenten, wie Zwangslizenzen und Parallelimporte, sind jedoch ebenfalls enthalten.

2. MARKEN

Der Markenschutz wird durch das Markengesetz 2019 und die Markenverordnung 2019 geregelt.

Das Gesetz bietet Schutz für eingetragene Marken und Dienstleistungsmarken in Malaysia. Einmal registriert, darf keine andere Person oder kein anderes Unternehmen als sein Eigentümer oder autorisierte Benutzer sie verwenden. Gegen Zuwiderhandelnde kann ein Verletzungsverfahren eingeleitet werden. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre und kann danach alle zehn Jahre verlängert werden. Der Inhaber der Marke oder Dienstleistungsmarke hat das Recht, ihre Nutzung zu vermarkten oder abzutreten sowie zu lizenzieren.

Wie bei Patenten können lokale Anmelder zwar selbst Anmeldungen einreichen, ausländische Anmelder müssen dies jedoch über eingetragene Markenvertreter tun.

3. INDUSTRIEDESIGNS (GEWERBLICHE MUSTER UND MODELLE)

Der Schutz von Industriedesigns in Malaysia unterliegt dem Industrial Designs Act 1996 und den Industrial Designs Regulations 1999. Das Gesetz sieht vor, dass die Rechte an eingetragenen gewerblichen Mustern und Modellen ein persönliches Eigentum darstellen, das von Rechts wegen übertragen und weitergegeben werden kann.

Um zur Eintragung berechtigt zu sein, müssen Industriedesigns neu sein und dürfen keine Bauweisen oder Designs enthalten, die ausschließlich von der Funktion bestimmt wird. Darüber hinaus darf das Design des Artikels nicht vom Aussehen eines anderen Artikels abhängen, dessen integraler Bestandteil er ist.

Lokale Antragsteller können Registrierungen persönlich oder über einen registrierten Vertreter für gewerbliche Muster online einreichen über <https://iponline2u.myipo.gov.my>. Ausländische Antragsteller müssen jedoch die Dienste eines registrierten Vertreters für Industriedesigns in Anspruch nehmen. Eingetragene Industriedesigns sind für einen anfänglichen Zeitraum von fünf (5) Jahren geschützt, der um vier (4) weitere aufeinanderfolgende Laufzeiten von fünf (5) Jahren verlängert werden kann und einen Gesamtschutzzeitraum von 25 Jahren bietet.

Malaysia hat das Gesetz über gewerbliche Muster und Modelle 1996 geändert, das am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Die Änderungen umfassen die weltweite Neuheit, eine verlängerte Schutzdauer, die Einführung eines IP-Journalsystems und Bestimmungen zur Monetarisierung und Sicherung gewerblicher Muster und Modelle.

4. URHEBERRECHT

Der Copyright Act 1987 [Urheberrechtsgesetz] bietet umfassenden Schutz für urheberrechtlich geschützte Werke. Das Gesetz beschreibt die Art der urheberrechtlich geschützten Werke (einschließlich Computerprogramme), den Schutzzumfang und die Art und Weise, in der der Schutz gewährt wird. Das Urheberrecht besteht an jedem urheberrechtlich schutzfähigen Werk, dessen Urheber eine qualifizierte Person ist.

Der Urheberrechtsschutz für literarische, musikalische oder künstlerische Werke gilt für die Dauer des Lebens des Autors und 50 Jahre nach dessen Tod. Bei Tonaufnahmen, Sendungen und Filmen gilt der Urheberrechtsschutz 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung oder Herstellung der Werke.

Das Gesetz schützt auch die Rechte des ausübenden Künstlers an einer Live-Darbietung, die 50 Jahre lang ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die ersten Live-Darbietungen gegeben oder auf einem Tonträger aufgezeichnet wurde, bestehen bleiben.

Eine Besonderheit des Gesetzes ist die Aufnahme von Bestimmungen zu seiner Durchsetzung. Die letzte Änderung des Copyright Act (Amendment) 2022, die am 18. März 2022 in Kraft getreten ist, überträgt den Vollzugsbeamten des Ministry of Domestic Trade and Costs of Living Befugnisse zur Durchsetzung des Urheberrechtsgesetzes von 1987, darunter Untersuchung, Verhaftung, Betreten, Beschlagnahme, Verfall, strafrechtliche Verfolgung, Abhören von Kommunikation und Offenlegung von Informationen, Verhaftung zum Schutz der ausschließlichen Rechte von Rechteinhabern sowohl im physischen als auch im digitalen Umfeld.

Ein weiteres bemerkenswertes Element des Gesetzes ist die Einführung eines Systems zur freiwilligen Meldung von Urheberrechten, das den Inhabern von Urheberrechten die Möglichkeit bieten soll, ihr Eigentum an Werken bei MyIPO zu registrieren und zu sichern.

Zu den weiteren Besonderheiten gehören die Regulierung der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung (CMO) und das System des Urheberrechtsgerichtshofs. Das Gesetz bietet den Rechteinhabern auch mehr Möglichkeiten, gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen, indem es die Herstellung illegaler Streaming-Geräte und die Bereitstellung von Hyperlinks, die zu illegalen urheberrechtlich geschützten Inhalten führen, unter Strafe stellt.

5. LAYOUT-DESIGNS FÜR INTEGRIERTE SCHALTKREISE

Das Gesetz über das LayoutDesign integrierter Schaltkreise von 2000 sieht den Schutz des Layout Designs integrierter Schaltkreise auf der Grundlage der Originalität, der eigenen Erfindung des Erstellers und der Tatsache vor, dass die Erstellung frei erstellt wurde.

Es gibt keine Registrierung für das Layout Design eines integrierten Schaltkreises.

Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab dem Datum ihrer kommerziellen Verwertung oder 15 Jahre ab dem Datum ihrer Erstellung, wenn sie nicht kommerziell genutzt wird. Das Gesetz erlaubt dem Eigentümer Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche nach dem Gesetz anerkannten Rechte verletzt wurden. Das Recht kann auch ganz oder teilweise entweder durch Abtretung, Lizenz, Testament oder durch Zwangsvollstreckung übertragen werden.

Das Gesetz wird in Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen umgesetzt, um Investoren in der Elektronikindustrie Malaysias eine Garantie zu bieten und das technologische Wachstum im Land sicherzustellen.

6. GEOGRAPHISCHE ANGABEN

Das Gesetz über geografische (Herkunfts-) Angaben (Geographical Indications Act 202200) bietet Schutz für Waren, die nach dem Namen des Ortes benannt sind, an dem die Waren hergestellt werden, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder eine andere Eigenschaft der Waren im Wesentlichen auf ihre geografische Herkunft zurückzuführen ist. Dieser Schutz gilt für Waren wie Wein und Spirituosen, zubereitete Lebensmittel und Getränke, landwirtschaftliche, Aquakultur- und Gartenbauprodukte sowie Kunsthandwerk und Textilien (außer Kunsthandwerk).

Lokale Antragsteller können Registrierungen persönlich oder über einen registrierten Vertreter für geografische Angaben einreichen. Ausländische Antragsteller müssen jedoch die Dienste eines registrierten Vertreters für geografische Angaben in Anspruch nehmen. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre und kann danach alle zehn Jahre verlängert werden.

MyIPO bietet auch Online-Such- und Anmeldedienste für Patente, Marken, gewerbliche Muster und geografische Angaben sowie eine Online-Suche nach Benachrichtigungen über urheberrechtlich geschützte Werke. Weitere Informationen zum Schutz des geistigen Eigentums finden Sie unter www.myipo.gov.my.

7. IP-BEWERTUNG

Investoren können sich dafür entscheiden, die Bewertung ihres geistigen Eigentums durch lokale IP-Bewerter durchführen zu lassen, die im Rahmen des Schulungsprogramms zur Bewertung von geistigem Eigentum, das in Zusammenarbeit mit dem World Trade Institute der Universität Bern, Schweiz, entwickelt wurde, geschult wurden.

Dies wird dazu beitragen, die Kosten und die Komplexität der Beauftragung ausländischer Gutachter für die Bewertung von geistigem Eigentum zu Finanzierungs- und Kreditvergabezwecken zu verringern, so dass KMU und Inhaber von geistigem Eigentum leichter Zugang zur Bewertung ihres geistigen Eigentums erhalten. Dies wird wiederum zur allgemeinen Lebendigkeit des Ökosystems beitragen.

8. IP-FINANZIERUNG

Im Rahmen der Gesamtstrategie der Regierung zur Verbesserung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der lokalen KMU wird die malaysische Gesellschaftskommission (Companies Commission of Malaysia, SSM) einen neuen Rechtsrahmen (Movable Property Security Interest Bill) einführen, der die Eintragung von Sicherungsrechten an beweglichen Gütern, die als Sicherheiten für Finanzierungen verwendet werden, vorsieht.

Derzeit werden als Sicherheiten für Finanzierungen meist unbewegliche oder feste Vermögenswerte wie Grundstücke oder Gebäude akzeptiert. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf würde jedoch neben anderen zusätzlichen Vorteilen dazu dienen, Unternehmen, insbesondere KMU, mehr Möglichkeiten zu bieten, Finanzierungen zu erhalten, indem sie ihr bewegliches Vermögen als Sicherheit verwenden.

Dieser Rahmen wird auch eine erleichternde Rolle bei der Ausweitung der Arten von beweglichen Gütern spielen, die als Sicherheiten akzeptiert werden, insbesondere für immaterielle Güter wie Rechte an geistigem Eigentum.

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Entwurfsstadium und wird voraussichtlich 2024 im Parlament eingebracht.

9. IP-RECHTE-MARKTPLATZ

Im Rahmen der allgemeinen Stärkung des IP-Ökosystems ist die Sicherstellung einer gesunden Nachfrage und eines gesunden Angebots an IP von entscheidender Bedeutung, um weitere Investitionen in die Schaffung von IP und anderen Formen von Know-how und immateriellen Vermögenswerten zu fördern.

MyIPO hat eine Pilotplattform namens IP Rights Marketplace entwickelt und gestartet, um den Zugang und die Sichtbarkeit für IP-Eigentümer zu verbessern, die ihre Rechte lizenzieren und verkaufen möchten.

Dieses Portal wurde erstellt, um den Schwierigkeiten der IP-Inhaber entgegenzuwirken, ihre IP bekannt zu machen und Zugang zu potenziellen Lizenznehmern und Käufern zu erhalten.

In naher Zukunft werden dem Netzwerk weltweit geeignetere Marktplätze hinzugefügt.

KAPITEL

VIII

**GEWÄHRLEISTUNG DER
ÖKOLOGISCHEN NACHHALTIGKEIT**





1. RICHTLINIEN

2. UMWELTANFORDERUNGEN

- 2.1 UVP für vorgeschriebene Tätigkeiten
- 2.2 Standort-Eignungsbewertung



GEWÄHRLEISTUNG DER ÖKOLOGISCHEN NACHHALTIGKEIT

Um eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung zu fördern, hat die malaysische Regierung den rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Umweltschutz geschaffen. Investoren werden ermutigt, die Umweltfaktoren in den frühen Phasen ihrer Projektplanung zu berücksichtigen. Zu den Aspekten der Verschmutzungskontrolle gehören mögliche Änderungen in der Prozesslinie zur Minimierung des Abfallaufkommens, die Betrachtung der Verschmutzungsvermeidung als Teil des Produktionsprozesses und die Konzentration auf Recyclingoptionen, einschließlich der Einführung einer Selbstregulierungskultur im gesamten Unternehmen.

Für den Umweltschutz ist das [Department of Environment \(DOE\)](#) zuständig, das dem Ministry of Natural Resources, Environment and Climate Change (NRECC) untersteht. Unternehmen sollten sich an das malaysische DOE wenden, um weitere Informationen über Verfahren und Anleitungen zu erhalten, wie sie sicherstellen können, dass ihre Projekte umweltverträglich und nachhaltig sind.

1. RICHTLINIEN

Die nationale Umweltrichtlinie (DASN) wurde für einen kontinuierlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt und die Verbesserung der Lebensqualität der Malaysier durch umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung eingerichtet. Die Ziele von DASN sind:

- ❖ Eine saubere Umwelt, eine sichere, gesunde und produktive Umwelt für heutige und zukünftige Generationen;
- ❖ Conservation of the country's unique and diverse cultural and natural heritage, with effective participation by all sectors of society; and
- ❖ Nachhaltige Lebensstile und Konsum- und Produktionsmuster.

In der DASN sind acht (8) Grundsätze aufgeführt, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele mit den Umweltaforderungen in Einklang zu bringen:

- ❖ Verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt;
- ❖ Erhaltung der Vitalität und Vielfalt der Natur;

- ❖ Kontinuierliche Verbesserung der Umweltqualität;
- ❖ Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen;
- ❖ Integrierte Entscheidungsfindung;
- ❖ Rolle des Privatsektors;
- ❖ Engagement und Rechenschaftspflicht; und
- ❖ Aktive Teilnahme an der internationalen Gemeinschaft.

DASN ist bestrebt, Umweltaspekte in Entwicklungsaktivitäten und in alle damit verbundenen Entscheidungsprozesse einzubeziehen, das langfristige Wirtschaftswachstum und die menschliche Entwicklung zu fördern und die Umwelt zu schützen und zu verbessern. Sie ergänzt und verstärkt die Umweltdimensionen anderer nationaler Richtlinien, z. B. in den Bereichen Forstwirtschaft und Industrie, und trägt internationalen Übereinkommen zu globalen Belangen Rechnung.

2. UMWELTANFORDERUNGEN

Das Umweltqualitätsgesetz von 1974 (Environmental Quality Act) und die dazugehörigen Verordnungen verlangen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), eine Standorttauglichkeitsprüfung, eine Bewertung des Umweltschutzes, eine Überwachung und eine Selbstregulierung zur Einhaltung der Vorschriften. Industrielle Tätigkeiten müssen vor der Projektdurchführung folgende Genehmigungen beim Generaldirektor für Umweltqualität einholen:

- ❖ UVP für vorgeschriebene Tätigkeiten;
- ❖ Schriftliche Anmeldung für den Bau einer Anlage, die zu einer neuen Quelle für die Einleitung von Industrieabwasser oder gemischtem Abwasser und einer neuen Emissionsquelle führt;
- ❖ Schriftliche Erlaubnis und Lizenz zur Errichtung, Nutzung und zum Betrieb vorgeschriebener Räumlichkeiten und vorgeschriebener Transportmittel.

2.1 UVP für vorgeschriebene Tätigkeiten

Ein(e) InvestoIn sollte zunächst prüfen, ob für seine/Ihre geplanten industriellen Aktivitäten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Studie bildet in der Regel eine zweite Stufe der Genehmigung, die erforderlich ist, um die Projektgenehmigung zu erhalten, die von der Projektgenehmigungsbehörde bewertet wird. Die für ein Projekt erhaltene UVP-Genehmigung ist dann zusammen mit anderen Genehmigungsanforderungen der zuständigen Fachbehörden über das One-Stop-Center (OSC) bei der Projektgenehmigungsbehörde einzureichen. Bei den folgenden Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die gemäß der Verordnung

über die Umweltqualität (vorgeschriebene Tätigkeiten) (Umweltverträglichkeitsprüfung) von 2015 vorgeschrieben sind und eine UVP erfordern.

ERSTER ZEITPLAN

1. Landwirtschaft:

- (a) Landentwicklungspläne eine Fläche von 20 Hektar oder mehr, aber weniger als 500 Hektar abdecken, um Wald in die landwirtschaftliche Produktion zu bringen.
- (b) Entwicklung von landwirtschaftlichen Grundstücken auf einer Fläche von 500 Hektar oder mehr, bei denen sich die Art der landwirtschaftlichen Nutzung ändert.

2. Flugplatz:

Erweiterung eines Flugplatzes mit einer Landebahn von 1.000 Metern oder mehr.

3. Entwässerung und Bewässerung:

- (a) Bau künstlicher Seen und Erweiterung künstlicher Seen mit einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.
- (b) Bewässerungssysteme, die eine Fläche von 500 Hektar oder mehr abdecken.

4. Fisheries:

Landgestützte Aquakulturprojekte, begleitet von der Rodung von Mangrovenwäldern, Torfsumpfwäldern oder Süßwassersumpfwäldern auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 50 Hektar.

5. Forstwirtschaft:

- (a) Umwandlung von Wald in einer Höhe von 300 Metern oder mehr über dem mittleren Meeresspiegel in eine andere Landnutzung auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 100 Hektar.
- (b) Abholzung oder Schnitt oder Holzeinschlag zum Zweck der Umwandlung von Wald in andere Landnutzung auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 500 Hektar.
- (c) Abholzung oder Schnitt oder Holzeinschlag aus Wäldern in weniger als 300 Metern Höhe über dem mittleren Meeresspiegel auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr außerhalb des ständigen Schutzwaldes.
- (d) Umwandlung eines Gebiets von —
 - (i) Mangrovenwald;
 - (ii) Torfmoorwald; oder
 - (iii) Süßwassersumpfwald

für Industrie-, Wohn- oder landwirtschaftliche Zwecke mit einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 50 Hektar.

- (e) Entwicklung von angepflanzten Wäldern auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 500 Hektar.

6. Industrie:

- (a) Chemie:

Produktionskapazität jedes Produkts oder kombinierter Produkte von 100 Tonnen oder mehr pro Tag.

- (b) Zement:

Zementmahlanlage mit einer Zementproduktionskapazität von 200 Tonnen oder mehr pro Tag.

- (c) Kalk

Produktion von 100 Tonnen oder mehr gebranntem Kalk pro Tag unter Verwendung eines Drehrohrofens oder 50 Tonnen oder mehr pro Tag gebranntem Kalk unter Verwendung eines vertikalen Ofens.

- (d) Petrochemie:

Produktionskapazität jedes Produkts oder kombinierten Produkts oder weniger als 50 Tonnen pro Tag.

- (e) Werften:

Eigengewichtstonnage von 5.000 Tonnen oder mehr.

7. Landgewinnung:

Küstengewinnung oder Landgewinnung entlang von Flussufern mit einer Fläche von weniger als 50 Hektar.

8. Bergbau:

- (a) Eine Aufbereitung außerhalb des Mineralienpachtbesitzes, einschließlich der Aufkonzentrierung von Aluminium, Kupfer, Gold, Eisen, Tantal oder Seltenen Erden.
- (b) Sandabbau an Land oder auf Flüssen oder in Küstengebieten oder in Hoheitsgewässern von höchstens drei (3) Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie, mit einer Fläche von 20 Hektar oder mehr.

- (c) Sandabbau im Festlandssockel.

9. Petroleum:

- (a) Entwicklung von —

- (i) Ölfeld;
 - (ii) Gasfeld; oder
 - (iii) Öl- und Gasfelder.
- (b) Bau von 30 Kilometern oder mehr Länge von —
- (i) Offshore-Pipelines;
 - (ii) On-Shore-Pipelines; oder
 - (iii) off-shore pipelines and on-shore pipelines.
- (c) Bau von —
- (i) Einrichtungen zur Trennung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von Öl;
 - (ii) Einrichtungen zur Trennung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von Gasen; oder
 - (iii) Einrichtungen zur Trennung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von Öl und Gas.
- (d) Bau eines Produktdepots für die Lagerung von Benzin, Gas oder Diesel mit einer kombinierten Lagerkapazität von 60.000 Barrel oder mehr (ohne Tankstelle) innerhalb von drei (3) Kilometern von Gewerbe-, Industrie- oder Wohngebieten.

10. Häfen:

- (a) Erweiterung der Häfen mit einer Erhöhung der Umschlagkapazität um 50 % oder mehr pro Jahr.
- (b) Erweiterung der Fischereihäfen mit einer Erhöhung der Fischlandekapazität um 50% oder mehr pro Jahr.

11. Stromerzeugung und -übertragung:

- (a) Bau von Dampfkraftwerken mit fossilen Brennstoffen (außer Kohle) und einer Leistung von 10 Megawatt oder mehr mit oder ohne Übertragungsleitungen.
- (b) Bau von Kombikraftwerken mit oder ohne Übertragungsleitungen.
- (c) Bau von Übertragungsleitungen in umweltsensiblen Bereichen.

12. Entwicklung im Küsten- und Hügellgebiet:

- (a) Bau von Gebäuden oder Einrichtungen mit 80 oder mehr Zimmern im Küstengebiet.
- (b) Bau von Bergstation-Resorts oder -Hotels auf 300 Metern oder mehr über dem mittleren Meeresspiegel auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr.

13. Entwicklung im Hanggebiet:

Entwicklung oder Rodung von weniger als 50 % einer Fläche mit einer Neigung von 25° oder mehr, jedoch weniger als 35°.

14. Abfallbehandlung und -entsorgung:

- (a) Vorgesehene Abfälle:
 - (i) Bau einer Rückgewinnungsanlage (außerhalb des Standorts).
 - (ii) Bau von Kläranlagen (außerhalb des Standorts).
 - (iii) Bau von Lagern (außerhalb des Standorts).
- (b) Feste Abfälle:
 - (i) Bau einer Kompostieranlage.
 - (ii) Bau einer Verwertungs- oder Recyclinganlage.
- (c) Sewage:
 - (i) Bau von Kläranlagen mit mindestens 20.000 Einwohnern oder mehr.
 - (ii) Schlammbehandlungsanlagen.

15. Baggerarbeiten:

- (a) Investitionsbaggerungen.
- (b) Entsorgung von Baggergutabfällen.

16. Wohnungsbau:

Wohnsiedlungen auf einer Fläche von 50 Hektar oder mehr.

17. Entwicklung eines Industriegebiets:

Entwicklung von Industriegebieten auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr.

18. Neue Gemeinden:

Bau neuer Gemeinden, die aus 2.000 Wohneinheiten oder mehr bestehen oder eine Fläche von 100 Hektar oder mehr umfassen.

19. Steinbrüche:

Gesteinsgewinnung.

20. Straßen:

- (a) Bau von Schnellstraßen.
- (b) Bau von Autobahnen.

- (c) Bau von Straßen-, Tunnel- oder Brückenüberquerungen oder angrenzenden oder in der Nähe von umweltsensiblen Bereichen.

21. Wasserversorgung:

Grundwassererschließung für die industrielle, landwirtschaftliche oder städtische Wasserversorgung von 4.500 Kubikmetern oder mehr pro Tag.

ZWEITER ZEITPLAN

1. Landwirtschaft:

- (a) Landentwicklungspläne, die eine Fläche von 20 Hektar oder mehr, aber weniger als 500 Hektar abdecken, um Wald in die landwirtschaftliche Produktion zu bringen.
- (b) Neue Schweinezuchtgebiete mit 2.000 oder mehr stehenden Schweinepopulationen.

2. Flugplätze:

- (a) Bau neuer Flugplätze mit Landebahnen von 1.000 Metern oder mehr.
- (b) Bau von Flugplätzen in oder neben oder in der Nähe von State Parks, Nationalparks, National Marine Parks, Inseln, die den Marine Park umgeben oder eines umweltsensiblen Gebiets.

3. Entwässerung und Bewässerung:

- (a) Bau künstlicher Seen und künstliche Vergrößerung von Seen mit einer Fläche von 50 Hektar oder mehr in oder neben oder in der Nähe von umweltsensiblen Gebieten.
- (b) Entwässerung von Feuchtgebieten, Lebensräumen der Wildtiere oder trockenen Binnenwäldern auf Flächen von 20 Hektar oder mehr.

4. Fischerei:

Landgestützte Aquakulturprojekte, begleitet von der Rodung von Mangrovenwäldern, Torfsumpfwäldern oder Süßwassersumpfwäldern auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 50 Hektar.

5. Forstwirtschaft:

- (a) Umwandlung von Wäldern in einer Höhe von 300 Metern oder mehr über dem mittleren Meeresspiegel in andere Landnutzungen auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.
- (b) Abholzung oder Umwandlung von Wald in andere Landnutzung innerhalb von —
- (i) eines Einzugsgebiets von Stauseen für die kommunale Wasserversorgung, Bewässerung oder Wasserkraft;

- (ii) eines Gebiets, das an einen Staatspark, einen Nationalpark oder einen nationalen Meerespark angrenzt oder in der Nähe eines solchen liegt;

- (iii) aller Staatsparks, Nationalparks oder nationalen Meeresparks; oder

- (iv) eines Gebiets, das nach dem National Forestry Act 1984 [Act 313] als Wassereinzugsgebiet ausgewiesen ist.

- (c) Abholzung oder Schnitt oder Holzeinschlag aus Wäldern in weniger als 300 Metern Höhe über dem mittleren Meeresspiegel auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr außerhalb des ständigen Schutzwaldes.
- (d) Abholzen oder Schneiden oder Holzeinschlag auf einer Fläche von 500 Hektar oder mehr.
- (e) Entwicklung von gepflanztem Wald auf einer Fläche von 500 Hektar oder mehr.
- (f) Umwandlung eines Gebiets von —
- (i) Mangrovenwald;
- (ii) Torfmoorwald; oder
- (iii) Süßwassersumpfwald

für Industrie-, Wohn- oder landwirtschaftliche Zwecke mit einer Fläche von 50 Hektar oder mehr.

- (g) Rodung von Mangrovenwäldern, Torfsumpfwäldern oder Süßwassersumpfwäldern auf Inseln, die an einen nationalen Meerespark angrenzen.

6. Industrie:

- (a) Nichteisenmetalle:
- (i) Primärschmelzen von Aluminium (alle Größen).
- (ii) Primärschmelzen von Kupfer (alle Größen).
- (iii) Primärschmelzen für andere Nichteisen (Produktion von 50 Tonnen Produkt oder mehr pro Tag).
- (b) Zement:
- Mit einer Klinkerproduktionskapazität von 30 Tonnen oder mehr pro Stunde.
- (c) Eisen und Stahl:
- (i) Verwendung von Eisenerz als Rohstoff für die Produktion von 100 Tonnen oder mehr pro Tag.
- (ii) Verwendung von Eisenschrott als Rohstoff für die Produktion von 200 Tonnen oder mehr pro Tag.

(d) Petrochemie:

Produktionskapazität jedes Produkts oder kombinierten Produkts von 50 Tonnen oder mehr pro Tag.

(e) Zellstoff oder Zellstoff und Papier:

Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr pro Tag.

(f) Papier-Recyclingindustrie:

Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr pro Tag.

7. Landgewinnung:

- (a) Küstengewinnung oder Landgewinnung entlang von Flussufern mit einer Fläche von weniger als 50 Hektar.
- (b) Küstengewinnung oder Landgewinnung entlang von Flussufern innerhalb oder neben oder in der Nähe von umweltsensiblen Gebieten.
- (c) Rückgewinnung für künstliche Inseln.

8. Bergbau:

- (a) Abbau von Mineralien in neuen Gebieten mit großflächigem Betrieb.
- (b) Abbau von Mineralien innerhalb oder neben oder in der Nähe von umweltsensiblen Gebieten.

9. Petroleum:

- (a) Bau von Ö Raffinerien.
- (b) Bau von Gasraffinerien.
- (c) Bau von Öl- und Gasraffinerien.

10. Häfen:

- (a) Bau neuer Häfen.
- (b) Bau neuer Fischereihäfen.

11. Stromerzeugung und -übertragung:

- (a) Bau von Kohlekraftwerken mit einer Leistung von 10 Megawatt oder mehr mit oder ohne Übertragungsleitungen.
- (b) Bau von Kernkraftwerken mit oder ohne Übertragungsleitungen.

12. Entwicklung in Küstengebieten, Nationalparks und Staatsparks:

Entwicklung von touristischen Einrichtungen, Freizeiteinrichtungen oder anderen Einrichtungen:

(a) in Nationalparks oder Staatsparks; oder

(b) auf jeder Insel in den umliegenden Gewässern, die gemäß dem Fischereigesetz von 1985 [Gesetz 317] als nationaler Meerespark oder Meeresschutzgebiet ausgewiesen wurde.

13. Entwicklung im Hanggebiet:

- (a) Entwicklung oder Rodung von 50 % oder mehr einer Fläche mit einer Neigung von 25° oder mehr, jedoch weniger als 35° .
- (b) Bau von Straßen, Tunnel oder Brücken, die ein Gebiet mit einer Neigung von mindestens 35° durchqueren.

14. Abfallbehandlung und -entsorgung:

- (a) Vorgesehene Abfälle:
 - (i) Bau einer Wärmebehandlungsanlage.
 - (ii) Bau externer Rückgewinnungsanlagen für Blei-Säure-Batterieabfälle.
 - (iii) Bau von externen Rückgewinnungsanlagen oder Aufbereitungsanlagen, die eine erhebliche Menge an Abwasser erzeugen, die sich stromaufwärts der öffentlichen Wasserversorgungen befinden.
 - (iv) Bau sicherer Deponien.
- (b) Feste Abfälle:
 - (i) Bau einer Wärmebehandlungsanlage.
 - (ii) Bau sanitärer Deponien.
 - (iii) Bau von Übergabestationen.

15. Dammbau:

- (a) Bau von Dämmen oder von Stauseen zum Zwecke der Bewässerung, des Hochwasserschutzes, der Kontrolle der Verschlammung, der Erholung, der Wasserversorgung oder aus anderen Gründen mit einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.
- (b) Staudamm- und Wasserkraftanlagen mit einer oder beiden der folgenden Eigenschaften:
 - (i) Staudamm mit einer Höhe von 15 Metern oder mehr und Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von 40 Hektar oder mehr;
 - (ii) Stausee mit einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.

16. Transport:

- (a) Bau neuer Strecken oder Nebenstrecken für ein Massen-Schnelltransportprojekt.

(b) Bau neuer Eisenbahnstrecken oder Nebenstrecken.

17. Radioaktive Stoffe und radioaktive Abfälle:

Alle in diesem Zeitplan und im ersten Zeitplan angegebenen Aktivitäten verwenden radioaktive Materialien und erzeugen radioaktive Abfälle.

Einreichungsphase des UVP-Berichts:

- (i) Vorlage der TOR zur Billigung (für Tätigkeiten, die unter den Zweiten Zeitplan fallen).
- (ii) Vorlage des UVP-Berichts zur Genehmigung (für Tätigkeiten, die unter den ersten oder zweiten Zeitplan fallen).

Beide Dokumente müssen von einer qualifizierten Person (einem bei der DOE registrierten UVP-Berater) erstellt werden und müssen den vom Generaldirektor der Umweltbehörde vorgeschriebenen Richtlinien und anderen von anderen Behörden veröffentlichten einschlägigen Richtlinien entsprechen. Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Malaysia 2016 wurde erstellt, um Projektbefürwortern zu helfen, die Ziele der UVP, die Verfahren für die Durchführung von UVP-Studien und die Leitlinien für die Erstellung von UVP-Berichten zu verstehen.

2.2 Standort-Eignungsbewertung

Bevor ein Industrieprojekt geplant wird, muss darauf geachtet werden, dass der vorgeschlagene Standort für seinen Zweck geeignet ist, und alle Umweltbelange müssen entweder durch die Konstruktion und / oder Planung berücksichtigt werden. Die Vermeidung von Konflikten durch geeignete Standortwahl und, was noch wichtiger ist, durch die Berücksichtigung von Umweltkontrollen und der Vermeidung von Umweltverschmutzung ist wichtig für die langfristige Nachhaltigkeit jeder industriellen Tätigkeit. Dies würde dazu beitragen, unnötige Investitionskosten zu reduzieren, die insbesondere bei der Kontrolle der Umweltverschmutzung erforderlich sein könnten, und die öffentliche Wahrnehmung des Projekts oder der Aktivität zu verbessern.

Die Richtlinien für die Standortwahl und die Zonierung von Industrie- und Wohngebieten (SZIRA) 2012 und die Environmental Essentials for the Siting of Industries in Malaysia (EESIM) 2017, die vom DOE veröffentlicht wurden, dienen als Leitfaden für Projektentwickler bei der Auswahl eines geeigneten Standorts für die Errichtung einer Produktions- oder Industrieanlage. Die vorgeschlagene gewerbliche Tätigkeit muss sich in einem Gewerbegebiet befinden und mit umweltverträglichen Kontrollmaßnahmen entwickelt und verwaltet werden. Bei der Prüfung der Eignung des vorgeschlagenen Standorts wird die Kompatibilität des betreffenden Standorts mit den amtlichen Struktur- und Lokalplänen, der Flächennutzung in der Umgebung, den von PLANMalaysia (Jabatan Perancangan Bandar dan

Desa) festgelegten Abstandsflächen oder Pufferzonen, der Aufnahmefähigkeit des Gebiets für zusätzliche Schadstoffbelastungen und den Anforderungen an die Abfallentsorgung untersucht.

KAPITEL

IX

**ANBINDUNG IHRES UNTERNEHMENS AN
INFRASTRUKTUR UND EINRICHTUNGEN
IN MALAYSIA**





1. INDUSTRIEGRUNDSTÜCKE

- 1.1 Industriegebiete
- 1.2 Freizonen
 - 1.2.1 Freie Handelszonen (FCZs)
 - 1.2.2 Freie Industriezonen (FIZ)
- 1.3 Lizenzierte Fertigungslager

2. STROMVERSORGUNG

3. WASSERVERSORGUNG

4. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

5. LUFTFRACHT EINRICHTUNGEN

6. SEEHÄFEN

7. FRACHTTRANSPORT

- 7.1 Containertransport
- 7.2 Frachttransport

8. AUTOBAHNEN

9. EISENBAHNDIENSTE

10. DIGITALE INFRASTRUKTUR



ANBINDUNG IHRES UNTERNEHMENS AN INFRASTRUKTUR UND EINRICHTUNGEN IN MALAYSIA

1. INDUSTRIEGRUNDSTÜCKE

1.1 Industriepark

Die erstklassige Infrastruktur und die Leichtigkeit, Geschäfte zu tätigen, gehören nach wie vor zu den Schlüsselkriterien für Investoren, wenn sie Investitionsentscheidungen treffen. Malaysia verfügt über mehr als 500 Industriegebiete, die den Bedürfnissen von Unternehmen in einer breiten Palette von Branchen, wie Kleinindustrien, Halal-Industrien, Biotechnologie und "HighTech" gerecht werden. Diese Industriegebiete werden entwickelt, um Investoren ein günstiges und unternehmensfreundliches Umfeld zu bieten. Hervorragende Infrastruktur und Einrichtungen wie der einfache Zugang zu den wichtigsten Städten, ausreichende Strom- und Wasserversorgung, Hochgeschwindigkeits-Breitband (HSBB) bis zu 1 Gbit/s, Gasleitungen, Logistik- und Lagereinrichtungen, Werkssicherheit, vorgefertigte mehrstöckige Einrichtungen und "Plug and Play"-Zonen sind leicht verfügbar. Diese Einrichtungen senken die Anlaufkosten für Investoren und erleichtern auch die Umsetzung von Projekten in Malaysia.

Die großen Industrieparks in Malaysia sind Cluster, in denen umfassende Dienstleistungen für die gesamte industrielle Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen. Einige der prominenten clusterbasierten Industriegebiete sind:

❖ Kulim Hi Tech Park (KHTP)

KHTP ist der erste Hightech-Industriepark mit intermodaler Logistikanbindung und hervorragender industrieller Infrastruktur, der sich auf kapitalintensive Hightech-Fertigung, Spitzentechnologien und F&E-Aktivitäten konzentriert. Es ist auch als einer der am meisten bevorzugten Investitionsstandorte in Asien für Unternehmen in High-Tech, fortschrittliche Technologien und medizinische Industrie bekannt.

❖ Batu Kawan Industrial Park (BKIP)

Das BKIP ist ein führendes technologisches Zentrum des Landes, das speziell für Investitionen in Hochtechnologie und hohe Wertschöpfung entwickelt wurde, einschließlich F + E-Investitionen im Elektronik- und Automatisierungscluster. Dieser umfassend ausgestattete Park mit hochwertigen Infrastruktureinrichtungen und guter Erreichbarkeit von Flughafen und Seehafen hat viele malaysische Unternehmen und prominente multinationale Unternehmen (MNU) angezogen, ihre Präsenz in BKIP zu etablieren.

❖ I-Park

I-Park ist ein innovatives und nachhaltiges Parkkonzept, das in Johor entwickelt wurde. Bisher wurden drei (3) I-Parks entwickelt: I-Park SILC, I-Park Senai@airport City und I-Park Kulai. Diese Parks wurden nach internationalen Standards gebaut, perfekt integriert und mit ausgezeichneten Annehmlichkeiten ausgestattet. Sie bieten Investoren eine Komplettlösung mit Plug-and-Play-Einrichtungen wie einem sofort verfügbaren Erdgasanschluss, Arbeiterwohnheimen und Zugang zur HSBB, um den Investoren die Rationalisierung ihrer Geschäftsabläufe zu erleichtern.

I-Park ist das perfekte Ziel für lokale und multinationale Unternehmen, die in den Bereichen High-Tech-Fertigung, Forschung, Logistik und Innovation tätig sind. Darüber hinaus ist es leicht mit dem Flugzeug über den Senai International Airport und den Singapore Changi Airport erreichbar. Diese Parks sind bereit, die Anforderungen der multinationalen Unternehmen zu erfüllen, die in Malaysia neu investieren wollen.

❖ Palmöl-Industriecluster (POIC), Lahad Datu

POIC Lahad Datu ist die dedizierte Zone für Palmöl-Industriecluster. Es ist ein integrierter Industriekomplex, der speziell für leichte, mittlere und schwere Palmöl-basierte Industrien entwickelt wurde. Einrichtungen wie Containerterminals, Terminals für trockenes und flüssiges Schüttgut sowie eine Anlegestelle für Lastkähne sind in POIC ebenfalls leicht verfügbar.

Neben Investitionen in direktem Zusammenhang mit Palmöl bietet POIC Lahad Datu auch Geschäftsmöglichkeiten in einer Vielzahl von unterstützenden Dienstleistungen, wie Häfen und Logistik, Biomasse, Bio-Raffinerien, O&G und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit KMU.

❖ Industriepark Samalaju (SIP)

Samalaju Industrial Park (SIP) in Bintulu, Sarawak, ist ein 7.000 Hektar großer Industriepark für energieintensive und schwere Industrien wie Aluminiumschmelzen, Eisen und Stahl, Ö raffination, Silica-basierte Industrien, Schiffbau und eine breite Palette von industriellen und unterstützenden Dienstleistungen.

Neben ausgezeichneten Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen verfügt der Park auch über eine eigene Hafenanlage, den Samalaju Industrial Port, der mit effizienten und modernen Frachtumschlagsgeräten ausgestattet ist. Der Hafen dient als logistischer Knotenpunkt für viele multinationale Unternehmen und lokale Unternehmen, die im Industriepark Samalaju angesiedelt sind.

Eine ausführlichere Liste der Industriegebiete in Malaysia finden Sie im [Malaysia Industrial Park Direktory](#), das gemeinsam von MIDA und der Federation of Malaysian Manufacturers veröffentlicht wurde.

1.2 Freizonen

Eine Freizone ist ein Gebiet in einem beliebigen Teil Malaysias, das vom Finanzminister gemäß Abschnitt 3 (1) des Freizonengesetzes von 1990 als freie Handelszone oder freie Industriezone ausgewiesen wurde. Es dient vor allem der Förderung des Außenhandels und ist speziell für Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes gedacht, die hauptsächlich für den Export bestimmte Produkte herstellen oder montieren.

Die Tätigkeiten und Branchen in den Freizonen unterliegen minimalen Zollformalitäten, da sie gemäß Abschnitt 2 (1A) des Zollgesetzes von 1967 außerhalb des Hauptzollbereichs liegen. Einfuhr- und Ausfuhrverbote gemäß Abschnitt 31, Durchfuhr und Umladung gemäß Teil IVAIVA, Hafenabfertigungen gemäß Teil V, allgemeine Bestimmungen für Schiffe in Hoheitsgewässern gemäß Teil VI und Manifeste gemäß Teil VII des Zollgesetzes von 1967 gelten auch für eine Freizone. Absolute oder bedingte Verbote können jedoch weiterhin mit Genehmigung des Finanzministers aufgehoben werden, wenn das Gebiet als Hauptzollgebiet gilt.

1.2.1 Freie Handelszonen (FCZs)

Eine FCZ ist eine Freizone, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten wie Handel (mit Ausnahme des Einzelhandels), Brechen von Schüttgut, Sortieren, Umpacken und Umetikettieren vorgesehen ist. Der Einzelhandel wird vom Finanzminister gemäß Abschnitt 6A des Gesetzes über die Freizonen von 1990 für bestimmte Freizonen genehmigt.

Bis heute gibt es 23 FCZ, die sich am Nord-, Süd- und Westhafen von Port Klang befinden; Pulau Indah (Port Klang Free Zone-PKFZ); MILS Logistik Hub (MLH); Butterworth; Bayan Lepas; KLIA; Rantau Panjang; Pengkalan Kubor; Stulang Laut; Bukit Kayu Hitam; Tasik Kenyir; Port of Kuantan; Port of Pasir Gudang; und Port of Tanjung Pelepas.

1.2.2 Freie Industriezonen (FIZ)

Abgesehen von minimalen Zollformalitäten ermöglichen FIZs exportorientierten Fertigungsunternehmen den zollfreien Import von Rohstoffen, Bauteilen, Maschinen und Ausrüstungen, die direkt im Herstellungsprozess benötigt werden, sowie minimale Formalitäten

beim Export ihrer fertigen Produkte. Neben der Herstellung sind auch wertschöpfende Tätigkeiten wie F&E, Produktdesign, Qualitätskontrolle, Prüfung und Inbetriebnahme, Kalibrierung und Konfiguration, Etikettierung, Verpackung oder Umpacken, Vermarktung im Rahmen des IPC-Status, Vertrieb im Rahmen des RDC-Status, Wiederaufarbeitung, Reparatur, Wartung, Lieferkettenmanagement, strategische Beschaffung Betrieb und Gesamtunterstützungslösungen sind in diesem Bereich zulässig.

Bis heute gibt es 22 FIZs, die sich in Pasir Gudang; Tanjung Pelepas; Batu Berendam; Tanjung Kling; Telok Panglima Garang; Pulau Indah (PKFZ); Sg. Way; Ulu Klang; Jelapang; Kinta; Bayan Lepas; Seberang Perai und Sama Jaya befinden.

Unternehmen können innerhalb von FIZs angesiedelt sein, wenn:

- ❖ ihre gesamte Produktion oder mindestens 80% ihrer Produkte für den Export bestimmt sind;
- ❖ ihre Rohstoffe/Komponenten hauptsächlich importiert werden. Dennoch ermutigt die Regierung die FIZ-Unternehmen, lokale Rohstoffe / Komponenten zu verwenden.

1.3 Lizenzierte Fertigungslager

Damit Unternehmen FIZ-Einrichtungen in Bereichen nutzen können, in denen die Einrichtung von FIZ weder praktisch noch wünschenswert ist, können Unternehmen lizenzierte Produktionslager (LMWs) einrichten. Den LMWs zugewiesene Einrichtungen ähneln den in den FIZs betriebenen Fabriken. Ab 2023 dürfen die Betreiber in der LMW auch Streckengeschäfte durchführen.

Unternehmen, die normalerweise für LMWs zugelassen sind, sind:

- ❖ deren gesamte Produktion oder mindestens 80 % für den Export bestimmt ist;
- ❖ deren Rohstoffe / Komponenten hauptsächlich importiert werden.

Verzollung

Ab dem 1. Januar 2011 können FIZ- und LMW-Unternehmen Einfuhrzollbefreiungen in Höhe der ATIGA-Sätze (ASEAN Trade in Goods Agreement) in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- ❖ 40% des Wertes aus lokalen Inhalten erzielen; und
- ❖ wenn der lokale Inhaltswert 40 % nicht erreicht, kann erwogen werden, wenn die FIZ / LMW-Unternehmen nachweisen können, dass der Rohstoff ohne Ursprungseigenschaft für die hergestellten Endprodukte durch einen festgelegten Mechanismus einem inhaltlichen Umwandlungsprozess unterzogen wurde.

2. STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung in Malaysia ist nicht nur angemessen, sondern auch durch hohe Qualität und Zuverlässigkeit geprägt, vergleichbar mit anderen Versorgungsunternehmen in der Region und weltweit.

In Westmalaysia ist der wichtigste Stromversorger Tenaga Nasional Berhad (TNB), ein nationales Versorgungsunternehmen. Es gibt jedoch auch andere Versorgungsunternehmen in der Region, darunter NUR Power Sdn. Bhd, ein unabhängiges Stromversorgungsunternehmen (IPU), das Strom erzeugt und an Kunden im Kulim Hi-Tech Industrial Park (KTHP) in Kedah verteilt. Außerdem gibt es kleinere Verteiler die Lizenzen für den Verkauf von Strom in bestimmten Gebieten erhalten haben. So versorgt Malakoff Utilities Sdn. Bhd. die Kuala Lumpur Sentral Development Area (KLS) mit Strom, während Beibu Gulf Holding (Malaysia) Sdn. Bhd. den Malaysia China Kuantan Industrial Park mit Strom versorgt.

In Ostmalaysia, welches Sabah und Sarawak umfasst, wird die Stromversorgung von Sabah Electricity Sendirian Berhad (SESB) bzw. Sarawak Energy Berhad (SEB) verwaltet. Diese Unternehmen sind die wichtigsten Stromversorger in ihren jeweiligen Regionen.

Die Stromerzeugung in Malaysia ist hauptsächlich eine Mischung aus Wärme-, Gas- und Wasserkraft. Die Erzeugungsanlagen gehören sowohl den Versorgungsunternehmen als auch den unabhängigen Stromerzeugern (Independent Power Producers, IPP). Im Rahmen der Initiative für grüne Technologie Malaysias werden auch erneuerbare Energien aus Solarenergie, Kleinwasserkraft, Biogas und Biomasse gefördert.

Die Übertragungsspannungen in Malaysia liegen bei 500 kV, 275 kV und 132 kV, während die Verteilungsspannungen bei 33 kV, 11 kV und 400/230 V liegen.

Weitere Informationen zur Stromanbindung, zu Vorschriften und Tarifen/Tarifen finden Sie unter:

- ❖ [Tenaga Nasional Berhad](#)
- ❖ [Sabah Electricity Sendirian Berhad](#)
- ❖ [Sarawak Energy Berhad](#)

3. WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen auf der malaysischen Halbinsel und im Bundesgebiet von Labuan fallen in die Zuständigkeit der malaysischen Bundesregierung und der verschiedenen Landesregierungen. Um die Qualität der Wasserdienstleistungen zu verbessern und insbesondere die Rechte der Verbraucher zu schützen, sind seit 2007 bzw. 2008 zwei Bundesgesetze in Kraft, nämlich der Suruhanjaya Perkhidmatan Air Negara

2006 Act (Act 654) und der Water Services Industry Act 2006 (Act 655). Verbraucher auf der malaysischen Halbinsel und im Bundesgebiet Labuan genießen eine kontinuierliche Wasserversorgung, die zuverlässig und sicher ist. Das Gesundheitsministerium (MOH) führt strenge Kontrollen und Routinetests durch, um sicherzustellen, dass alle Wasserbetreiber die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Trinkwasserqualität einhalten. Alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden werden über Zähler erfasst. Die Wassertarife variieren von Staat zu Staat.

In Ost-Malaysia liegt die Wasserversorgung in der Verantwortung verschiedener Regierungsstellen und Agenturen.

4. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

Malaysia verfügt über eine Vielzahl von Telekommunikationsanbietern (Telcos), die sowohl Festnetz- als auch Mobilfunkdienste anbieten und praktisch das gesamte Land abdecken. Die Branche wird von der Malaysian Communications and Multimedia Commission (MCMC) reguliert.

Das wichtigste Festnetzunternehmen in Malaysia ist Telekom Malaysia Berhad, das die Marke Unifi für Privat- und Geschäftskunden und die Marke TM ONE für Unternehmen und den öffentlichen Sektor verwendet. Telekom Malaysia Berhad bietet Sprach- und Datendienste mit Geschwindigkeiten von bis zu 10 Gbit/s. Darüber hinaus bietet das Unternehmen auch Lösungen für die drahtlose Netzabdeckung und verwaltete IT-Dienste sowie Mobiltelefondienste unter der Marke Unifi Mobile an.

Weitere Informationen zur Telekommunikationsanbindung, zu Vorschriften und Tarifen finden Sie unter:

- ❖ [MCMC](#)
- ❖ [Telekom Malaysia Berhad](#)

Neben Unifi Mobile gibt es in Malaysia noch mehrere andere Anbieter von Mobilfunkdiensten, darunter auch virtuelle Mobilfunknetzbetreiber. Die meisten Dienstanbieter bieten sowohl Postpaid- als auch Prepaid-Mobilfunktarife an. Die Nutzer lokaler SIM-Karten müssen sich mit den entsprechenden Ausweispapieren (z. B. Reisepass oder Personalausweis) registrieren lassen.

Nach der Verabschiedung des Jalinan Digital Negara Plan (JENDELA) haben die großen Mobilfunknetzbetreiber in Malaysia angekündigt, dass ihre bestehenden 3G-Netze bis Ende 2021 abgeschaltet werden, so dass die Mobiltelefonnutzer sicherstellen müssen, dass ihre Geräte entweder 4G/LTE oder 2G (GSM) unterstützen.

Das 5G-Netz soll bis Ende 2021 im Klang Valley in Betrieb genommen werden.

Geschäftsreisende sollten sich während ihres Aufenthalts in Malaysia an ihre lokalen Mobilfunkanbieter

wenden, um weitere Informationen zu internationaler Roamingabdeckung und Tarifen zu erhalten.

5. LUFTFRACHT EINRICHTUNGEN

Malaysias zentrale Lage an der Kreuzung Südostasiens macht es als Umschlagplatz besonders attraktiv. Die Luftfrachteinrichtungen sind insbesondere auf den sechs internationalen Flughäfen in Malaysia gut entwickelt.

Der hochentwickelte internationale Flughafen Kuala Lumpur (KLIA) in Sepang, Selangor, hat derzeit eine Kapazität von 75 Millionen Passagieren und mehr als 2,9 Millionen Tonnen Fracht pro Jahr. Die 10.000 Hektar Land von KLIA sollen künftig bis zu 140 Millionen Passagiere und 5,4 Millionen Tonnen Fracht pro Jahr aufnehmen.

Die anderen internationalen Flughäfen sind der internationale Flughafen Penang, der internationale Flughafen Langkawi und der internationale Flughafen Senai auf der malaysischen Halbinsel, der internationale Flughafen Kota Kinabalu in Sabah und der internationale Flughafen Kuching in Sarawak.

MAB Kargo Sdn Bhd (MAskargo) ist der Frachtzweig von Malaysia Airlines und eine Tochtergesellschaft der Malaysia Aviation Group (MAG), ein globales Luftfahrtunternehmen, das sich auf drei Geschäftsbereiche konzentriert: Fluggesellschaften, Loyalty and Travel Solutions (LTS) und Aviation Services. MAskargo ist als Frachtfluggesellschaft unter dem MH Airline Code tätig und bietet Linien- und Charterflugdienste zu fast 100 Zielen weltweit an. MAskargo fungiert auch als Frachtterminalbetreiber, der Boden- und Frachtanfertigungsdienste für mehr als 40 Fluggesellschaften in KLIA und 11 Luftfrachtlagern im ganzen Land anbietet.

MAskargo betreibt sein 108 Hektar großes Hauptdrehkreuz, das hochmoderne Advanced Cargo Centre (ACC) am KLIA, innerhalb des FCZ in Sepang, Malaysia. Dieses Zentrum ist in der Lage, bis zu 1 Million Tonnen Fracht pro Jahr abzuwickeln und verfügt über ein sicheres und ausgeklügeltes Sicherheitssystem in Verbindung mit den neuesten Technologien, einschließlich halbautomatischer Lagerung, die eine Echtzeit-Datenverfolgung und einen reibungslosen Kommunikationsfluss gewährleistet. Zu den Einrichtungen des ACC gehören das Post- und E-Commerce-Zentrum, das 6-Sterne-Tierhotel und das Priority Business Centre (PBC) für wichtige Spediteure. Die neueste Entwicklung des ACC ist das renovierte OneStopCenter für verderbliche Sendungen - MK Centigrade@ KUL und die ausgewiesene Halal Logistics Zone (HAL Zone). MAskargo ist das erste und derzeit einzige Halal-zertifizierte Frachtterminal der Welt, das von JAKIM zertifiziert wurde.

Über seine Tochtergesellschaft MAskargo Logistics Sdn. Bhd. (MLSB) bietet MAskargo auch eine Reihe von Logistikdienstleistungen für Dritte an, darunter Spedition, Lkw-Transport, Bestandsverwaltung, Lagerverwaltung, Vertrieb und Fulfillment.

6. SEEHÄFEN

Generell können Häfen in Malaysia als Bundes-, Landes- und Privathäfen klassifiziert werden. Alle Bundeshäfen unterliegen der Gerichtsbarkeit des Ministry of Transport (Verkehrsministeriums). Derzeit gibt es sieben große Bundeshäfen, nämlich Port Klang, Penang Port, Johor Port, Hafen von Tanjung Pelepas (PTP), Kuantan Port, Kemaman Port, und Bintulu Port. Alle diese Bundeshäfen sind mit modernen Einrichtungen ausgestattet.

Parallel zur Expansion von Wirtschaft und Handel verzeichneten die Häfen des Landes in den letzten Jahren ein beeindruckendes Wachstum. Zwei der Häfen – Port Klang und PTP – gehören zu den Top 20 Containerhäfen der Welt seit 2013.

Die Hafenpolitik der Regierung konzentriert sich auf folgende Punkte:

- ❖ Angebotsorientierung;
- ❖ Bessere Nutzung der Häfen durch:
 - Verbesserung der Effizienz und Produktivität des Hafenbetriebs;
 - Hafenprivatisierung;
 - Entwicklung und Verbesserung von Nebendienstleistungen; und
 - Entwicklung und Verbesserung des landseitigen Transports.
- ❖ Lastzentrierung: Port Klang wurde zum nationalen Ladezentrum und zum Umschlagzentrum ernannt, während PTP als regionaler Umschlagplatz anerkannt wurde.

7. FRACHTTRANSPORT

Verschiedene Unternehmen bieten in Malaysia umfassende Containerfrachtdienste an. Dazu gehören Containertransport, Spedition, Lagerung, Bunkerung, verteilungsbezogene Dienstleistungen, Hafen- und Zollabfertigung, Reparatur, Leasing und Wartung von Containern.

Empfänger und Kunden in Malaysia genießen einen schnellen, effizienten und zuverlässigen Frachttransport über ein Netzwerk lokaler Niederlassungen und Büros. Die meisten Unternehmen bieten auch ein gutes internationales Netzwerk von Agenten an.

7.1 Containertransport

Die malaysische Regierung regelt den Transport von Binnencontainern durch die Land Public Transport Agency. Containertransport deckt mit einer breit gefächerten Flotte von Anhängern und Zugmaschinen die unterschiedlichsten Frachtanforderungen ab. Einige sind mit modernen Ortungssystemen ausgestattet, die

den Kontakt zu den Transportfahrzeugen auf der Straße ermöglichen. Zahlreiche andere mittelgroße und kleine Unternehmen transportieren konventionelle Güter zu Zielen im ganzen Land. Die Beförderung von Gütern auf Straße und Schiene (multimodales Transportsystem) gewährleistet eine prompte Zustellung der Güter und erleichtert den nationalen und internationalen Handel.

7.2 Frachttransport

Hunderte von Speditionsagenten, die in ganz Malaysia stationiert sind, bieten landesweite Speditionsdienste an, während Fracht, die für internationale Ziele bestimmt ist, über verschiedene internationale Spediteure weitergeleitet werden kann.

Spediteure können die Hersteller auch bei der Bearbeitung von Anträgen für die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zoll-/Steuerbefreiungen für die Abfertigung von Waren bei den Zollbehörden unterstützen.

8. AUTOBAHNEN

Die Malaysian Highway Authority überwacht und führt die Planung, den Bau, die Regulierung, den Betrieb und die Wartung von Autobahnen in Malaysia durch. Diese komfortablen Schnellstraßen verbinden alle wichtigen Townships und potenziellen Entwicklungsgebiete und haben das industrielle Wachstum durch effiziente Transporte beschleunigt.

Das erfolgreiche Privatisierungsprogramm des Landes in Verbindung mit seinem starken Wirtschaftswachstum hat in den letzten Jahren auch zu mehr Autobahnentwicklungsprojekten geführt.

Heute bilden die Nord-Süd-Schnellstraße zusammen mit der Penang-Brücke, dem Kuala Lumpur-Karak-Highway und dem East Coast Highway das Rückgrat der Straßeninfrastruktur Malaysias und tragen zur raschen sozioökonomischen Entwicklung des Landes bei.

9. EISENBAHNDIENSTE

Keretapi Tanah Melayu Bhd (KTMB), das auf der malaysischen Halbinsel tätig ist, ist ein Unternehmen, das sich zu 100 % im Besitz der malaysischen Regierung befindet. Als größte Transportorganisation des Landes kann KTMB verschiedene Klassifikationen von Waren transportieren, von Getreide bis zu Maschinen.

Das Netzwerk erstreckt sich über die gesamte Länge und Breite der malaysischen Halbinsel vom nördlichen Terminal in Padang Besar bis nach Pasir Gudang, Johor im Süden. Die gleiche nördliche Linie bedient Kais und Hafenanlagen in Penang.

Weitere Informationen zu anderen Schienenverkehrsdiensten in Malaysia, einschließlich Schienenpersonenverkehrsdiensten, finden Sie unter <https://www.mot.gov.my/en/land/infrastructure/current-rail-services>.

„Komuter“Strecken

Klang Valley

- ❖ Batu Caves – Pulau Sebang/Tampin
- ❖ Tanjung Malim – Pelabuhan Klang

Northern

- ❖ Padang Rengas – Butterworth (Soon Ipoh – Butterworth)
- ❖ Butterworth – Padang Besar

KTM Komuter ist eine Marke für Nahverkehrszüge in Malaysia, die von Keretapi Tanah Melayu (KTM) betrieben wird. Sie wurde 1995 eingeführt, um Nahverkehrsdienste in Kuala Lumpur und den umliegenden Vororten im Klang Valley anzubieten.

Die beiden Linien der KTM Komuter im Klang Valley sind die Seremban-Linie (Batu Caves - Pulau Sebang/Tampin) und die Port Klang-Linie (Tg. Malim - Port Klang). Insgesamt gibt es 57 KTM Komuter-Stationen in der Region Klang Valley, mit bequemen Umsteigemöglichkeiten an den Stationen KL Sentral, Kuala Lumpur, Bank Negara und Putra.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: www.ktmb.com.my

10. DIGITALE INFRASTRUKTUR

Der Multimedia Super Corridor (MSC) Malaysia wurde 1996 von der malaysischen Regierung gegründet, um die Entwicklung der digitalen Wirtschaft des Landes zu fördern. Die Initiative begann mit einem ausgewiesenen Wirtschaftskorridor, der darauf abzielte, Unternehmen von Weltrang für die Niederlassung in Malaysia zu gewinnen. Der MSC-Malaysia-Status wird an förderungswürdige in- und ausländische Technologieunternehmen vergeben, die von der Regierung eine breite Palette von Anreizen, Rechten und Privilegien erhalten, um die digitale Wirtschaft voranzutreiben. In den vergangenen 25 Jahren hat die MSC Malaysia auch weiterhin das Interesse verschiedener regionaler und globaler multinationaler Unternehmen geweckt.

Am 4. Juli 2022 wurde die Initiative Malaysia Digital (MD) gestartet, die die Nachfolge von MSC Malaysia antritt. Hauptziel von MD ist es, die digitalen Fähigkeiten des Landes zu verbessern und das Wachstum der digitalen Wirtschaft zu fördern. Als zentrale nationale strategische Initiative will die Regierung Unternehmen, Talente und Investitionen anziehen und die malaysischen Unternehmen und Bürger (Rakyat) befähigen zu befähigen, eine führende Rolle in der globalen digitalen Revolution und Wirtschaft zu spielen.

MD CYBERCITIES AND CYBERCENTRES

MSC Malaysia Cybercities und Cybercentres sind ausgewiesene MSC Malaysia-Gebiete mit einem günstigen Geschäftsumfeld, das das Ökosystem bietet, um IKT-Investoren anzuziehen und das Wachstum lokaler IKT-Unternehmen zu fördern, in denen Unternehmen aus demselben Sektor zusammengeschlossen sind, um ein schnelles Wachstum voranzutreiben.

Diese Unternehmen sind in einem günstigen Ökosystem untergebracht, um ihre Geschäfte im Rahmen von Malaysias Vision einer digitalen Wirtschaft auszubauen. Ein Umfeld, das einen gesunden Wettbewerb fördert, wird Innovation und Entwicklung fördern und gleichzeitig die Kompetenzen auf nationaler und regionaler Ebene erhöhen.

Im Dezember 2022 gibt es in MD 75 Cybercities und Cyberzentren. Eine Liste der MD Cybercities und Cybercentres finden Sie unter: <https://titan.mdec.my/wp-content/uploads/2022/07/MSC-CC-DH-List-5-July-2022.pdf>

Malaysia, der "digitale Tiger" Asiens

Die digitale Wirtschaft der ASEAN-Staaten soll bis 2030 ein Volumen von 2 Billionen USD erreichen, und der Sektor wird bis dahin voraussichtlich rund 28 % zum BIP der ASEAN-Staaten beitragen. Im Herzen der Region ist Malaysia gut positioniert, um eine führende Rolle als Motor der digitalen Wirtschaft in ASEAN zu spielen. Es wird erwartet, dass die digitale Wirtschaft Malaysias bis 2025 25,5 % zum BIP des Landes beitragen wird.

Als die auf digitale Investitionen spezialisierte Investitionsförderungsagentur (IPA) des Landes ist die Malaysia Digital Economy Corporation (MDEC) auch weiterhin führend in der digitalen Wirtschaft und kennt sich bestens damit aus, Unternehmen den Einstieg in Malaysia zu erleichtern, Wachstum und Expansion in allen Phasen zu unterstützen und als Sprungbrett in die ASEAN zu dienen.

Die MD-Initiative steht an der Spitze dieser Bemühungen, Malaysias Attraktivität als bevorzugter Investitionsstandort zu steigern. Mit dem MD-Status haben förderungswürdige Unternehmen nun die Flexibilität und die Möglichkeit, überall im Land zu operieren, zu wachsen, zu expandieren oder zu investieren. Die MDEC, die für die Umsetzung der MD-Initiative zuständig ist, bietet sowohl steuerliche als auch nicht-steuerliche Anreize für Unternehmen mit MD-Status.

Beginnend mit der Umsetzung der MSC Malaysia-Initiative hat MDEC seither die digitale Transformation und das Wachstum im ganzen Land vorangetrieben. Durch das Angebot größerer Anreize und Governance für Wachstum und Neuinvestitionen möchte MDEC den Status Malaysias als digitales Zentrum der ASEAN stärken, neue Türen öffnen und den gemeinsamen Wohlstand für alle Malaysier fördern.

Das Digital Investment Office (DIO)

Das DIO koordiniert, bewertet und bewertet digitale Investitionsprojekte und bietet Investoren durchgängige Erleichterungen. Das DIO wird auch zukunftsfähige Strategien und Leitfäden zu den Anforderungen an Talente und digitale Infrastrukturnetze vorlegen und sich mit operativen Fragen befassen, mit denen Unternehmen während der aktuellen Pandemie und darüber hinaus konfrontiert sind.

Das DIO erleichtert die Umwandlung neuer und bestehender Wirtschaftscluster durch die Schaffung digitaler Voraussetzungen, die Schaffung von Arbeitsplätzen mit hohem Einkommen und die digitale Qualifizierung der lokalen Arbeitskräfte und Unternehmen. Investoren werden es bequem finden.

ihre Investitionsinteressen über eine einzige Anlaufstelle einzureichen, was den Zugang und die Erleichterung erleichtert und qualitativ hochwertige digitale Investitionsmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen des Malaysia Digital Economy Blueprint (MyDIGITAL) ermöglicht.

Weitere Aktualisierungen und Informationen über digitale Infrastruktur, Einrichtungen und Anreize finden Sie auf den folgenden Websites:

What ist Malaysia Digital
<https://mdec.my/malaysiadigital>

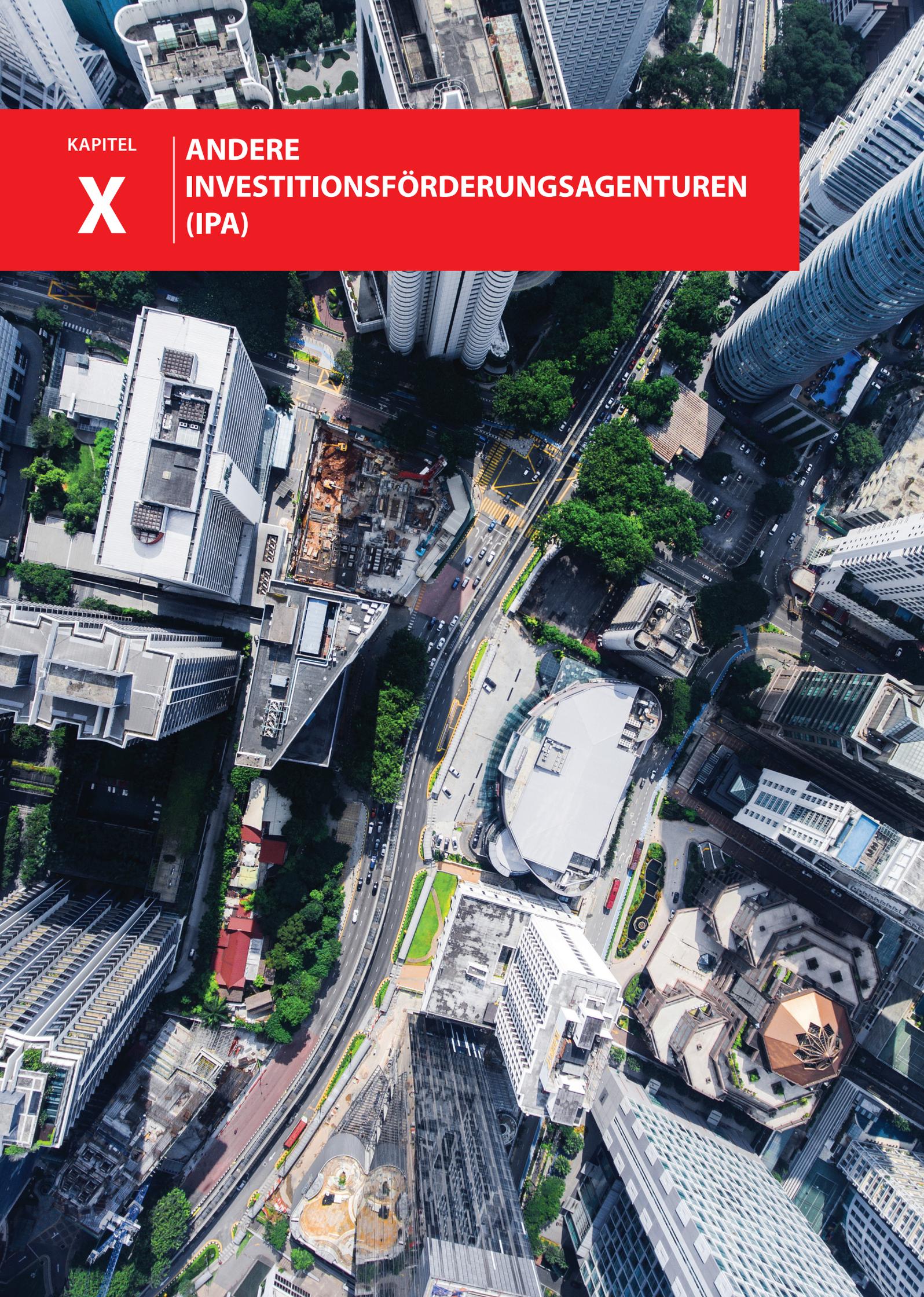
What ist Cybercity & Cybercentre
<https://mdec.my/what-we-offer/cybercities-cybercentres-digital-hubs/>

Die Website des Büros für digitale Investitionen
<https://mydigitalinvestment.gov.my/>

KAPITEL

X

ANDERE
INVESTITIONSFÖRDERUNGSAGENTUREN
(IPA)





1. **BIOECONOMY CORPORATION**
2. **EAST COAST ECONOMIC REGION DEVELOPMENT COUNCIL (ECERDC)**
3. **HALAL DEVELOPMENT CORPORATION (HDC)**
4. **INVESTKL**
5. **ISKANDAR REGIONAL DEVELOPMENT AUTHORITY (IRDA)**
6. **MALAYSIA DIGITAL ECONOMY CORPORATION (MDEC)**
7. **NORTHERN CORRIDOR IMPLEMENTATION AUTHORITY (NCIA)**
8. **REGIONAL CORRIDOR DEVELOPMENT AUTHORITY (RECODA)**
9. **SABAH ECONOMIC DEVELOPMENT AND INVESTMENT AUTHORITY (SEDIA)**

ANDERE INVESTITIONSFÖRDERUNGSAGENTUREN (IPA)

Während MIDA die wichtigste Investment Promotion Agency (IPA) in Malaysia ist, arbeitet die führende Agentur auch Hand in Hand mit anderen IPA, um die nationale Investitionsagenda des Landes zu leiten. Diese Unternehmen ergänzen die laufenden Bemühungen von MIDA, die verschiedenen Regionen des Landes zu entwickeln und die Entwicklung von Talenten und spezifischen Branchen zu fördern.

1. Bioeconomy Corporation

Bioeconomy Corporation ist die führende Entwicklungsagentur für die biobasierte Industrie in Malaysia. Sie ist für die Umsetzung der Ziele der nationalen Biotechnologiepolitik (NBP) verantwortlich und handelt, um Wertversprechen sowohl in Forschung und Entwicklung als auch im Handel zu ermitteln und diese Vorhaben durch finanzielle Unterstützung und Entwicklungsdienstleistungen zu unterstützen.

Unter anderem ist die Bioeconomy Corporation dafür verantwortlich, als zentraler Punkt bei der Bereitstellung von Unterstützung, Erleichterung und Beratungsleistungen zu fungieren sowie das Wachstum malaysischer biobasierter Unternehmen zu fördern und zu beschleunigen; ausländische Direktinvestitionen in die biobasierte Industrie aktiv zu fördern und ein günstiges Umfeld dafür zu schaffen.

Weitere Informationen zur Bioeconomy Corporation finden Sie unter www.bioeconomycorporation.my/.

2. East Coast Economic Region Development Council (ECERDC)

Der ECERDC zielt darauf ab, die sozioökonomische Entwicklung der East Coast Economic Region (ECER) voranzutreiben. Ziel ist es, eine ausgewogene regionale Entwicklung zu erreichen, den Lebensstandard der Menschen in der Region zu verbessern und die Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu schließen.

Aufgabe des ECERDC ist es, die Umsetzung strategischer Projekte und Programme mit hoher Wirkung zu beschleunigen. Dies geschieht durch die Ergänzung bestehender staatlicher Bemühungen durch einen beratenden und kooperativen Ansatz, um sicherzustellen, dass alle Interessengruppen angesprochen und die regionalen Bedürfnisse erfüllt werden.

Die ECER umfasst die *East Coast* Bundesstaaten Kelantan, Terengganu, Pahang und Johor an der Ostküste der malaysischen Halbinsel.

Weitere Informationen zum ECERDC finden Sie unter www.ecerdc.com.my/

3. Halal Development Corporation (HDC)

HDC ist das weltweit erste von der Regierung unterstützte Unternehmen zur Entwicklung der Halal-Industrie und steht an der Spitze der Entwicklung des integrierten und umfassenden Halal-Ökosystems und der Halal-Infrastruktur in Malaysia. Sie ist der zentrale Koordinator, der die Beteiligung von Akteuren der Branche an der Entwicklung des Halal-Ökosystems in Malaysia fördert und deren Wachstum erleichtert.

HDC hat Malaysia durch die Schaffung von Möglichkeiten, Investitionen, Handel, Beschäftigung, Informationsaustausch und Technologietransfer innerhalb des Halal-Ökosystems zu einem weltweit führenden Land in der Halal-Industrie gemacht.

Weitere Informationen zu HDC finden Sie unter www.hdcglobal.com/.

4. InvestKL

InvestKL konzentriert sich darauf, multinationale Fortune-500- und Forbes-2000-Unternehmen, Einhorn, schnell wachsende Unternehmen und Unternehmen vom Typ "Hidden Champion" anzuziehen, damit sie ihre regionalen Zentren im Großraum Kuala Lumpur errichten und regionale Aktivitäten entfalten.

InvestKL arbeitet mit verschiedenen Regierungsbehörden zusammen, um multinationale Unternehmen aus den USA, Europa und dem asiatisch-pazifischen Raum anzuziehen, damit sie ihre Innovations- und Talentzentren im Großraum Kuala Lumpur einrichten und dort ihre regionalen Geschäfte und hochwertigen Dienstleistungen betreiben, um das Wachstum ihrer Unternehmen in Asien zu fördern.

Weitere Informationen zu InvestKL finden Sie unter www.investkl.gov.my/

5. Iskandar Regional Development Authority (IRDA)

Die IRDA ist eine staatliche Einrichtung der malaysischen Regierung, die die Aufgabe hat, die verschiedenen Interessengruppen im öffentlichen und privaten Sektor zu regulieren und zu fördern, um die Vision zu verwirklichen, Iskandar Malaysia zu einer starken und nachhaltigen internationalen Metropole zu entwickeln. Iskandar Malaysia liegt im südlichsten Bundesstaat von Malaysia, Johor, und verfügt über reichlich Land, natürliche und menschliche Ressourcen sowie ein nachhaltiges Lebensumfeld.

IRDA unternimmt Aktivitäten im Zusammenhang mit der Planung, Förderung und Erleichterung von Investitionen in Iskandar Malaysia.

Weitere Informationen zur IRDA finden Sie unter www.irda.com.my/

6. Malaysia Digital Economy Corporation (MDEC)

MDEC kann auf eine fast 25-jährige Erfolgsgeschichte in der Entwicklung der IKT und der digitalen Wirtschaft in Malaysia zurückblicken. Das Ziel von MDEC ist es, Malaysia fest als das Herz des digitalen ASEAN zu etablieren, ein regionales digitales Kraftzentrum, das globale Champions hervorbringt, um die vierte industrielle Revolution anzuführen und sicherzustellen, dass unsere digitale Wirtschaft den gemeinsamen Wohlstand für alle Malaysier fördert.

MDEC konzentriert sich darauf, das Wachstum der digitalen Wirtschaft des Landes zu beschleunigen und sicherzustellen, dass es für alle Menschen inklusiv und lohnend ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den wichtigsten Triebkräften: der Befähigung der Malaysier mit digitalen Fähigkeiten, der Ermöglichung von digital gestützten Unternehmen und der Förderung von Investitionen im digitalen Sektor.

Weitere Informationen zu MDEC finden Sie unter mdec.my

7. Northern Corridor Implementation Authority (NCIA)

NCIA ist die satzungsgemäße Einrichtung, die für die Festlegung von Leitlinien, Politiken und Strategien zur Förderung und Beschleunigung der Entwicklung der Wirtschaftsregion Nördlicher Korridor (NCER) zuständig ist. Die NCIA katalysiert und implementiert Entwicklungsprojekte und -programme mit hohem Mehrwert und fördert auch die Beteiligung des Privatsektors in der Region.

Weitere Informationen zur NCIA finden Sie unter www.ncer.com.my/about-ncer/about-ncia/

8. Regional Corridor Development Authority (RECODA)

RECODA überwacht und verwaltet das Projekt Sarawak Corridor of Renewable Energy (SCORE). Die beiden Hauptziele von RECODA sind die Förderung des SCORES durch die Schaffung und Stimulierung neuer und bestehender Märkte sowie die Erreichung der ehrgeizigen Investitions- und Entwicklungsziele von Sarawak.

SCORE verfügt über eine Landfläche von 70.000 Quadratkilometern und eine Bevölkerung von 600.000 Einwohnern, umfasst 8 Millionen Hektar Wald und 5 Millionen Hektar Acker- und Torfland, das für die Landwirtschaft geeignet ist. Der Reichtum an erneuerbarer Energie, den die Wasserkraftinfrastruktur von SCORE bietet, ist ein entscheidender wettbewerbsvorteil, insbesondere für energieintensive Industrien.

Weitere Informationen zu RECODA finden Sie unter www.recoda.com.my/

9. Sabah Economic Development and Investment Authority (SEDIA)

SEDIA ist die zentrale Anlaufstelle für den Sabah Development Corridor (SDC), d. h. für die Planung, Koordinierung, Förderung und Beschleunigung der Entwicklung des SDC, wobei die soziale Entwicklung und die nachhaltige Entwicklung Vorrang haben sollen..

Weitere Informationen zu SEDIA finden Sie unter www.sedia.com.my/

NÜTZLICHE KONTAKTE





MINISTERIEN

RELEVANTE ORGANISATIONEN

MITI-BÜROS IM ÜBERSEE

MIDA ÜBERSEE-BÜROS

STAATLICHE BÜROS MIDA

MATRADE ÜBERSEE-BÜROS

MATRADE STAATLICHE BÜROS

MINISTERIEN

PRIME MINISTER'S OFFICE

Main Block, Perdana Putra Building
Federal Government Administrative Centre 62502
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 3444
Website : www.pmo.gov.my
Emailen : ppm@pmo.gov.my

MINISTRY OF AGRICULTURE AND FOOD SECURITY

Block 4 G1, Wisma Tani
No. 28, Persiaran Perdana, Precinct 4 Federal Government
Administrative Centre 62624 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 6020
Website : <https://www.kpkm.gov.my>
Emailen : pro@kpkm.gov.my

MINISTRY OF DEFENCE

Wisma Pertahanan Jalan Padang Tembak
50634 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 4019 9999
Fax : (603) 2691 4163
Website : www.mod.gov.my
Emailen : mindef@mod.gov.my

MINISTRY OF DOMESTIC TRADE AND COST OF LIVING

No. 13, Persiaran Perdana, Precinct 2 Federal Government
Administrative Centre 62623 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8882 5983
Website : www.kpkn.gov.my

MINISTRY OF EDUCATION

Block E8, Complex E
Federal Government Administrative Centre 62604
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8884 6411
Website : www.moe.gov.my
Emailen : kpkpm@moe.gov.my

MINISTRY OF SCIENCE, TECHNOLOGY AND INNOVATION

Level 1 – 7, Block C4 & C5, Complex C Federal Government
Administration 62662 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 9070
Website : www.mosti.gov.my
Emailen : enquiry@mosti.gov.my

MINISTRY OF FEDERAL TERRITORIES

Block 1 & Block 2, Menara Seri Wilayah Precinct 2, 62100
Putrajaya
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8889 7957
Website : www.jwp.gov.my
Emailen : webmaster@jwp.gov.my

MINISTRY OF FINANCE

Ministry of Finance Complex
No.5 Persiaran Perdana, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre 62592
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8882 3893 / 3894
Website : www.treasury.gov.my
Emailen : pro@treasury.gov.my

MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS

Wisma Putra Complex
No. 1, Jalan Wisma Putra, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre 62602
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8889 1717 / 8889 2816
Website : www.kln.gov.my
Emailen : pro.ukk@kln.gov.my

MINISTRY OF HEALTH

Block E1, E3, E6, E7 & E10, Complex E Federal Government
Administrative Centre 62590 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Website : www.moh.gov.my
Emailen : ukk_khpgn@moh.gov.my

MINISTRY OF HOME AFFAIRS

Setia Perkasa 1,2,7 & 9
Kompleks Setia Perkasa Pentadbiran Kerajaan Persekutuan
62546 Putrajaya
Tel : (603) 8886 8000
Fax : (603) 8889 1613 / 1610
Website : www.moha.gov.my
Emailen : pro@moha.gov.my

MINISTRY OF HOUSING AND LOCAL DEVELOPMENT

No. 51, Persiaran Perdana
Precinct 4, 62100 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8891 3182
Website : www.kpkt.gov.my
Emailen : pro@kpkt.gov.my

MINISTRY OF HUMAN RESOURCES

Setia Perkasa 3 & 4 Kompleks Setia Perkasa
Pusat Pentadbiran Kerajaan Persekutuan 62530 Putrajaya
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8889 2381
Website : www.mohr.gov.my
Emailen : akpukk@mohr.gov.my

MINISTRY OF COMMUNICATIONS AND DIGITAL

Lot 4G9, Persiaran Perdana, Precinct 4 Federal Government
Administrative Centre 62100, Putrajaya
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8911 5183
Website : www.kkd.gov.my
Emailen : webmaster@kkd.gov.my

MINISTRY OF ENERGY AND NATURAL RESOURCES

Wisma Sumber Asli
No. 25, Persiaran Perdana, Precinct 4 Federal Government
Administrative Centre 62574 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8889 2672
Website : www.nre.gov.my
Emailen : aduanre@nre.gov.my

MINISTRY OF PRIMARY INDUSTRIES

No. 15, Level 6-13
Persiaran Perdana, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre 62654
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8880 3441
Website : www.mpic.gov.my
Emailen : webmaster@mpic.gov.my

MINISTRY OF RURAL AND REGIONAL DEVELOPMENT

No. 47, Persiaran Perdana, Precinct 4 Federal Government
Administrative Centre 62100 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Website : www.rurallink.gov.my
Emailen : info@rurallink.gov.my

MINISTRY OF TOURISM, ARTS AND CULTURE

No. 2, Tower 1, Jalan P5/6, Precinct 5
62200 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8891 7100
Website : www.motac.gov.my
Emailen : info@motac.gov.my

MINISTRY OF TRANSPORT

No. 26, Jalan Tun Hussein, Precinct 4 Federal Government
Administrative Centre 62100 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 0158
Website : www.mot.gov.my
Emailen : aduan@mot.gov.my

MINISTRY OF WOMEN, FAMILY AND COMMUNITY DEVELOPMENT

No. 55, Persiaran Perdana, Precinct 4
62100 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8323 2037
Website : www.kpwkm.gov.my
Emailen : info@kpwkm.gov.my

MINISTRY OF WORKS

Tingkat 1 – 14, Kompleks Kerja Raya Jalan Sultan
Salahuddin
50580 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 2711 3320
Website : www.kkr.gov.my
Emailen : pro@kkr.gov.my

MINISTRY OF YOUTH AND SPORTS

Menara KBS
No.27, Persiaran Perdana, Precinct 4 Federal Government
Administrative Centre 62570 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8871 3333 / 8871 3000
Fax : (603) 8888 8770
Website : www.kbs.gov.my
Emailen : webmaster@kbs.gov.my

MINISTRY OF ECONOMY

Menara Prisma
No. 26, Persiaran Perdana, Precinct 3 Federal Government
Administrative Centre 62675 Putrajaya
Tel : (603) 8090 2094 / 2095
Website : www.ekonomi.gov.my
Emailen : ukk@ekonomi.gov.my

MINISTRY OF ENTREPRENEUR AND COOPERATIVES DEVELOPMENT

Block E4/5, Government Complex Parcel E Federal
Government Administrative Centre 62668 Putrajaya,
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Faks : (603) 8889 3712
Website : www.kuskop.gov.my
Emailen : korporat@kuskop.gov.my

MINISTRY OF NATURAL RESOURCES, ENVIRONMENT AND CLIMATE CHANGE

Block F11, Complex F
Lebuhraya Perdana Timur, Precinct 1 62000 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8889 2672
Website : www.nrecc.gov.my
Emailen : webmaster@nrecc.gov.my

MINISTRY OF PLANTATION AND COMMODITIES

No. 15, Level 6-13
Persiaran Perdana, Precinct 2 62654 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8880 3482
Website : www.kpk.gov.my
Emailen : portalmaster@kpk.gov.my

RELEVANTE ORGANISATIONEN

HUMAN RESOURCE DEVELOPMENT FUND

Wisma HRDF
Jalan Beringin, Damansara Heights 50490 Kuala Lumpur,
Malaysia
Tel : 1800-88-4800
Website : www.hrdcorp.gov.my
Emailen : support@hrdf.com.my

IMMIGRATION DEPARTMENT

Level 1 – 7(Podium)
No.15, Persiaran Perdana, Precinct 2 Federal Government
Administrative Centre 62550 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Website : www.imi.gov.my
Emailen : opsroom@imi.gov.my

INLAND REVENUE BOARD

Menara Hasil
Persiaran Rimba Permai Cyber 8 63000 Cyberjaya,
Selangor, Malaysia
Tel : (603) 7496 8900
Website : www.hasil.gov.my
Emailen : callcentre@hasil.gov.my

INTELLECTUAL PROPERTY CORPORATION OF MALAYSIA

Unit 1-7, Ground Floor, Tower B Menara UOA Bangsar
No.5, Jalan Bangsar Utama 1 59000 Kuala Lumpur,
Malaysia
Tel : (603) 2299 8400
Fax : (603) 2299 8989
Website : www.myipo.gov.my
Emailen : ipmalaysia@myipo.gov.my

LABUAN FINANCIAL SERVICES AUTHORITY (LABUAN FSA)

Level 17, Main Office Tower
Financial Park Complex, Jalan Merdeka 87000 Federal
Territory Labuan, Malaysia
Tel : (603) 8873 2000
Fax : (603) 8873 2209
Website : www.labuanfsa.gov.my
Emailen : communication@labuanfsa.gov.my

MALAYSIA BIOECONOMY DEVELOPMENT CORPORATION SDN. BHD.

Ground Floor, Menara Z10 Jalan Alamanda 2, Presint 1
62000 Wilayah Persekutuan Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8893 4200
Website : www.bioeconomycorporation.my
Emailen : kc@bioeconomycorporation.my

MALAYSIAN INDUSTRIAL DEVELOPMENT FINANCE BHD (MIDF)

Level 21, Menara MIDF 82, Jalan Raja Chulan
50200 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 2173 8888
Website : www.midf.com.my
Emailen : inquiry-feedback@midf.com.my

SUSTAINABLE ENERGY DEVELOPMENT AUTHORITY MALAYSIA (SEDA)

Galeria PjH
Aras 9 Jalan P4W
Persiaran Perdana, Presint 4 62100 Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8870 5800
Fax : (603) 8870 5900
Website : www.seda.gov.my
Emailen : enquiry@seda.gov.my

ENERGY COMMISSION

No.12, Jalan Tun Hussein, Precinct 2 62100 Putrajaya,
Malaysia
Tel : (603) 8870 8500
Fax : (603) 8888 8637
Website : www.st.gov.my

MALAYSIAN TECHNOLOGY DEVELOPMENT CORPORATION SDN BHD (MTDC)

Ground Floor, Menara Yayasan Tun Razak Jalan Bukit
Bintang
55100 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 2172 6000
Fax : (603) 2163 7541
Website : www.mtdc.com.my
Emailen : comms@mtdc.com.my

MALAYSIAN INDUSTRY-GOVERNMENT GROUP FOR HIGH TECHNOLOGY (MiGHT)

Prime Minister's Department
MiGHT Partnership Hub, Jalan Impact 63000 Cyberjaya,
Selangor, Malaysia
Tel : (603) 8315 7888
Fax : (603) 8312 0300
Website : www.might.org.my
Emailen : info@might.org.my

MALAYSIA TOURISM PROMOTION BOARD

9th Floor, No. 2, Tower 1 Jalan P5/6, Precinct 5 62200
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8891 8000
Website : www.tourism.gov.my
Emailen : enquiries@tourism.gov.my

MALAYSIA DIGITAL ECONOMY CORPORATION SDN. BHD. (MDeC)

2360, Persiaran APEC
63000 Cyberjaya, Selangor Darul Ehsan, Malaysia
Tel : 1 800 88 8338 / (603) 8315 3000
Fax : (603) 8315 3115
Website : www.mdec.com.my
Emailen : cllc@MDeC.com.my

MALAYSIA PRODUCTIVITY CORPORATION (MPC)

Lorong Produktiviti, Off Jalan Sultan 46200 Petaling Jaya,
Selangor, Malaysia
Tel : (603) 7955 7266
Website : www.mpc.gov.my
Emailen : Ketua_Pengarah@mpc.gov.my

PORT KLANG AUTHORITY

Mail Bag Service 202, Jalan Pelabuhan Utara 42005 Port
Klang, Selangor, Malaysia
Tel : (603) 3168 8211
Fax : (603) 3168 8228
Website : www.pka.gov.my
Emailen : onestopagency@pka.gov.my

ROYAL CUSTOMS MALAYSIA

Ministry of Finance Complex, Precinct 2 No.3, Persiaran
Perdana
Federal Government Administrative Centre 62596
Putrajaya, Malaysia
Tel : (603) 8882 2100 / 2300
Website : www.customs.gov.my
Emailen : cpa@customs.gov.my

SECURITIES COMMISSION

No. 3, Persiaran Bukit Kiara, Bukit Kiara 50490 Kuala
Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 6204 8000
Fax : (603) 6201 1818
Website : www.sc.com.my
Emailen : cau@seccom.com.my

SME CORPORATION MALAYSIA

Level 6, SME 1, Block B
Platinum Sentral, Jalan Stesen Sentral 2 Kuala Lumpur
Sentral
50470 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 2775 6204 / 6157 / 6303
Fax : (603) 2775 6001
Website : www.smecorp.gov.my
Emailen : info@smecorp.gov.my

SME BANK

Menara SME Bank Jalan Sultan Ismail
50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 2603 7700
Website : www.smebank.com.my
Emailen : customercare@smebank.com.my

SOCIAL SECURITY ORGANISATION (SOCSO)

Menara Perkeso 281, Jalan Ampang
50538 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel : (603) 4264 5000
Website : www.perkeso.gov.my
Emailen : perkeso@perkeso.gov.my

TELEKOM MALAYSIA BERHAD

Level 51, North Wing
Menara TM, Jalan Pantai Baru 50672 Kuala Lumpur,
Malaysia
Tel : (603) 2240 1221
Fax : (603) 2283 2415
Website : www.tm.com.my

TENAGA NASIONAL BERHAD (TNB)

TNB Platinum
No. 3, Jalan Bukit Pantai Bangsar
59100 Kuala Lumpur
Tel : (603) 2296 5566
Fax : (603) 2283 3686
Website : www.tnb.com.my
Emailen : ird@tnb.com.my

MINISTRY OF INVESTMENT, TRADE & INDUSTRY (MITI)

Menara MITI No.7, Jalan Sultan Haji Ahmad Shah, 50480 Kuala Lumpur, Malaysia.

Tel: (603) 8000 8000

Fax: (603) 6026 4693

Website: www.miti.gov.my

Emailen: webmiti@miti.gov.my

MITI AUSLANDSBÜROS

SINGAPUR

Minister (Wirtschaft)

High Commission of Malaysia in Singapore Malaysian
Trade Commission Robinson Road #01-02 Singapore
068896

Tel : (65) 6222 1356

Fax : (65) 6221 5121

Emailen : kavitha@miti.gov.my

INDONESIEN

Wirtschaftsberater

Embassy of Malaysia (Commercial Section) Jalan H.R.
Rasuna Said, Kav X6

No.1-3, Kuningan Jakarta 12950, Indonesia

Tel : (6221) 522 4947 / 522 4962

Fax : (6221) 522 4963

Emailen : najeeb@miti.gov.my

THAILAND

Wirtschaftsberater

Embassy of Malaysia (Trade Office)

35, South Sathorn Road Tungmahamek, Sathorn Bangkok
10120 Thailand

Tel : (662) 679 2190-9

Ext. 2303 / 2304 / 2305

Fax : (662) 679 2200

Emailen : ezral@miti.gov.my

VIETNAM

Ministerrat (Wirtschaft)

Embassy of Malaysia 43-45, Dien Bien Phu Street Ba Dinh
District Hanoi, Vietnam

Tel : (8424) 3734 3849 / 3836

Fax : (8424) 3734 3832

Emailen : suhaili.ismail@miti.gov.my

INDISCHE REPUBLIK

Wirtschaftsminister

High Commission of Malaysia in New Delhi 50-M, Satya
Marg Chanakyapuri New Delhi 110021 Republic of India

Tel : (91-11) 2415 9303

Fax : (91-11) 2688 2372

Emailen : shamilah@miti.gov.my

VOLKSREPUBLIK CHINA

Wirtschaftsminister

Embassy of Malaysia (Economic Section) No.2 Liang Ma
Qiao Bei Jie Chaoyang District, 100600 Beijing People's
Republic of China

Tel : (8610) 6532 2533 / 7990

Fax : (8610) 6532 3617

Emailen : ongcy@miti.gov.my

BELGIEN

Wirtschaftsminister

Embassy of Malaysia in Belgium Belgium Avenue de
Tervuren 414A 1150 Brussels, Belgium

Tel : (322) 776 0376

Fax : (322) 771 2380

Emailen : miti.brussels@skynet.be

SCHWEIZ

Ständiger Vertreter Malaysias beim WTO International
Centre Cointrin (ICC)

3rd Floor, Block C 20, Route de Pre-Bois Case Postale 1909
CH 1215, Geneva 15 Switzerland

Tel : (4122) 799 4040

Fax : (4122) 799 4041

Emailen : syahril@miti.gov.my

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Ministerrat (Wirtschaft)

Embassy of Malaysia 3516 International Court NW
Washington DC 20008 United States of America

Tel : (1202) 572 9700 / 10 / 34

Fax : (1202) 572 9782 / 882

Emailen : hairil@miti.gov.my

MALAYSIAN INVESTMENT DEVELOPMENT AUTHORITY (MIDA)

MIDA Sentral, No 5, Jalan Stesen Sentral 5, Kuala Lumpur Sentral, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel: (603) 2267 3633 Fax: (603) 2274 7970
Website: www.mida.gov.my Emailen: investment@mida.gov.my

MIDA ÜBERSEE-BÜROS ASIEN-PAZIFIK

SINGAPUR

Konsul (Investment)/Direktor
High Commission of Malaysia
Malaysian Investment Development Authority
No.7, Temasek Boulevard
26-01, Suntec Tower One
Singapore 038987
Tel : (65) 6835 9326 / 9580 / 7069
Fax : (65) 6835 7926
Emailen : singapore@mida.gov.my

AUSTRALIEN

Konsul (Investment)/Direktor
Consulate of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Level 6, 16 Spring Street
Sydney NSW 2000, Australia
Tel : (6102) 9251 1933
Fax : (6102) 9251 4333
Emailen : sydney@mida.gov.my

VOLKSREPUBLIK, CHINA

SHANGHAI

Generalkonsulat von Malaysia (Investitionsabteilung)
Malaysian Investment Development Authority
Unit 807-809, Level 8
Shanghai Kerry Centre
No.1515, Nanjing Road (West)
Shanghai 200040
People's Republic of China
Tel : (8621) 6289 4547
Fax : (8621) 6279 4009
Emailen : shanghai@mida.gov.my

GUANGZHOU

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Unit 1804B-05
CITIC Plaza Office Tower
233 Tianhe Be Road Guangzhou
510610, People's Republic of China
Tel : (8620) 8752 0739
Fax : (8620) 8752 0753
Emailen : guangzhou@mida.gov.my

PEKING

Berater (Investment)/Direktor
Embassy of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Unit C, 12th Floor, Tower A, Gateway Plaza
No. 18, Xiaguangli, East Third Ring North Road
Chaoyang District, 100600 Beijing
China
Tel : (8610) 8440 0071 / 0072
Fax : (8610) 8440 0076
Email : beijing@mida.gov.my

JAPAN

TOKIO

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
32F, Shiroyama Trust Tower
4-3-1, Toranomom, Minato-Ku
Tokyo 105-6032, Japan
Tel : (813) 5777 8808
Fax : (813) 5777 8809
Emailen : tokyo@mida.gov.my

OSAKA

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Mainichi Intecio 18-F
3-4-5, Umeda, Kita-ku
Osaka 530-0001, Japan
Tel : (816) 6451 6661
Fax : (816) 6451 6626
Emailen : osaka@mida.gov.my

REPUBLIK VON, KOREA

Berater (Investment)/Direktor
Embassy of Malaysia
(Malaysian Trade and Investment Centre)
Level 17, Standard Chartered Bank Korea Limited Building
47, Jongro, Jongro-gu
Seoul 110-702 Republic of Korea
Tel : (822) 733 6130 / 6131
Fax : (822) 733 6132
Emailen : seoul@mida.gov.my

TAIWAN

Direktor (Investment)
Malaysian Friendship & Trade Centre
Malaysian Investment Development Authority
12F, Suite A, Hung Kuo Building
167, Tun Hua North Road, Taipei
105 Taiwan
Tel : (8862) 2713 5020 / 2718 6094
Fax : (8862) 2514 7581
Emailen : taipei@mida.gov.my

INDIEN

Konsul (Investment)/Direktor
Consulate General of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
81 & 87, 8th Floor
3rd North Avenue Maker Maxity
Bandra Kurla Complex, Bandra (E)
Mumbai 400051
India
Tel : (9122) 2659 1155 / 1156
Fax : (9122) 2659 1154
Emailen : mumbai@mida.gov.my

VEREINIGTES ARABISCHES

Konsul (Investment)/Direktor
Consulate General of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Unit 2205, 22nd Floor, Tower A,
Business Central Tower, Dubai Media City
(P.O. Box 502876) Dubai
United Arab Emirates
Tel : (9714) 4343 696 / 4343 697
Fax : (9714) 4343 698
Emailen : dubai@mida.gov.my

EUROPA

FRANKREICH

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
42, Avenue Kleber 75116 Paris, France
Tel : (331) 4727 6696 / 3689
Emailen : paris@mida.gov.my

DEUTSCHLAND

FRANKFURT
Konsul (Investment)/Direktor
Consulate General of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Level 9, HAT 64 Bleichstrasse 64-66
60313 Frankfurt Am Main Germany
Tel : (4969) 8700 679-0
Emailen : frankfurt@mida.gov.my

MÜNCHEN

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Level 6, Bürkleinhaus Bürkleinstrasse 10
80538 Munich, Germany
Tel : (4989) 2030 0430
Fax : (4989) 2030 0431-5
Emailen : munich@mida.gov.my

ITALIEN

Konsul (Investment)/Direktor
Consulate of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
2nd Floor, via Albricci 9 20122 Milan (MI), Italy
Tel : (3902) 8909 3824
Fax : (3902) 8909 545 418
Emailen : milan@mida.gov.my

SCHWEDEN

Economic Counsellor
Malaysian Investment Development Authority
c/o Embassy of Malaysia Karlavaegen 37
P.O. Box 26053 S-10041 Stockholm, Sweden
Tel : (468) 440 8400 / (468) 440 8416
Fax : (468) 791 8761
Emailen : stockholm@mida.gov.my

GROSSBRITANNIEN

Counsellor for Investment/Direktor
High Commission of Malaysia
Malaysian Investment Development Authority
c/o Embassy of Malaysia 17 Curzon Street
London W1J 5HR United Kingdom
Tel : (4420) 7493 0616
Fax : (4420) 7493 8804
Emailen : london@mida.gov.my

TÜRKIYE

Direktor
Malaysian Investment Development Authority APA-GIZ
Plaza, Büyükdere Caddesi
No: 191 Level: 12, No:24
34330 Leventİstanbul/TÜRKIYE
Tel : 90212 905 11 00
Emailen : istanbul@mida.gov.my

NORDAMERIKA

SAN JOSE

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
226, Airport Parkway, Suite 480
San Jose, CA 95110
United States of America
Tel : (1408) 392 0617
Emailen : sanjose@mida.gov.my

CHICAGO

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
John Hancock Centre, Suite 1515
875, North Michigan Avenue
Chicago, IL 60611
United States of America
Tel : (1312) 787 4532
Fax : (1312) 787 4769
Emailen : chicago@mida.gov.my

NEW YORK

Konsul (Investment)/Direktor
Consulate General of Malaysia
(Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
313 East, 43rd Street
New York, NY 10017
United States of America
Tel : (1212) 687 2491
Fax : (1212) 490 8450
Emailen : newyork@mida.gov.my

MIDA STAATLICHE BÜROS

KEDAH & PERLIS

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Level 4, East Wing
No. 88, Menara Bina Darulaman Berhad
Lebuhraya Darulaman
05100 Alor Setar
Kedah, Malaysia
Tel : (604) 731 3978
Fax : (604) 731 2439
Emailen : kedah@mida.gov.my

PULAU PINANG

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Unit 14.01, Level 14, Menara Boustead Penang
39, Jalan Sultan Ahmad Shah
10050 Pulau Pinang, Malaysia
Tel : (604) 228 0575
Fax : (604) 228 0327
Emailen : penang@mida.gov.my

PERAK

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
4th Floor, Perak Techno Trade Centre (PTTC)
Bandar Meru Raya
Off Jalan Jelapang
P.O. Box 210
30720 Ipoh
Perak, Malaysia
Tel : (605) 5269 962 / 961
Fax : (605) 5279 960
Emailen : perak@mida.gov.my

MELAKA

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
3rd Floor, Menara MITC Kompleks MITC
Jalan Konvensyen
75450 Ayer Keroh
Melaka, Malaysia
Tel : (606) 232 2877
Fax : (606) 232 2875
Emailen : melaka@mida.gov.my

NEGERI SEMBILAN

Direktor
Malaysian Investment Development
Authority Suite 13.01 & 13.02 13th Floor Menara Zurich
70200 Seremban Negeri Sembilan, Malaysia
Tel : (606) 762 7921
Fax : (606) 762 7879
Emailen : nsembilan@mida.gov.my

JOHOR

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
No. 5, Level 13, Menara Tabung Haji
Jalan Ayer Molek
80000 Johor Bahru
Johor, Malaysia
Tel : (607) 224 5500 / 5057
Fax : (607) 224 2360
Emailen : johor@mida.gov.my

PAHANG

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Tingkat 10 KLM, Menara Zenith, P.O Box 178, Jalan Putra
Square 6, Putra Square 25200 Kuantan, Pahang Malaysia
Tel : (609) 513 7334
Fax : (609) 513 7333
Emailen : pahang@mida.gov.my

KELANTAN

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
Aras 5-C, Menara Pejabat Kelantan Trade Centre
Jalan Bayam
15000 Kota Bharu
Kelantan, Malaysia
Tel : (609) 748 3151
Fax : (609) 744 7294
Emailen : kelantan@mida.gov.my

SELANGOR

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
22nd Floor, Wisma MBSA Persiaran
Perbandaran
40000 Shah Alam
Selangor, Malaysia
Tel : (603) 5518 4260
Fax : (603) 5513 5392
Emailen : selangor@mida.gov.my

TERENGGANU

Direktor
Malaysian Investment Development Authority
5th Floor, Menara Yayasan Islam Terengganu
Jalan Sultan Omar
20300 Kuala Terengganu
Terengganu, Malaysia
Tel : (609) 622 7200
Fax : (609) 623 2260
Emailen : terengganu@mida.gov.my

SABAH

Direktor

Malaysian Investment Development Authority

Lot D9.4 & D9.5, 9TH Floor

Block D, Bangunan KWSP Karamuning

88100 Kota Kinabalu

Sabah, Malaysia

Tel : (6088) 211 411

Fax : (6088) 211 412

Emailen : sabah@mida.gov.my**SARAWAK**

Direktor

Malaysian Investment Development Authority

Room 404, 4th Floor, Bangunan Bank Negara

No.147, Jalan Satok, P.O.Box 716

93714 Kuching

Sarawak, Malaysia

Tel : (6082) 254 251 / 237 484

Fax : (6082) 252 375

Emailen : sarawak@mida.gov.my

MALAYSIA EXTERNAL TRADE DEVELOPMENT CORPORATION (MATRADE)

Menara MATRADE, Jalan Sultan Haji Ahmad Shah, Off Jalan Tuanku Abdul Halim, 50480 Kuala Lumpur, Malaysia

Tel: (603) 6207 7077 Fax: (603) 6203 7037 Toll Free: 1800-88-7280

Website: www.matrade.gov.my

Emailen: info@matrade.gov.my

MATRADE ÜBERSEE-BÜROS

AUSTRALIEN

Handelsbeauftragter

Consulate General of Malaysia Trade
Section (MATRADE) Level 7, 432 St. Kilda
Road Melbourne, Victoria 3004, Australia

Tel : (613) 9832 8600

Fax : (613) 9832 8610

Emailen : melbourne@matrade.gov.my

ASIEN

OSTASIEN

VOLKSREPUBLIK, CHINA

PEKING

Handelsbeauftragter

Embassy of Malaysia (Trade Section) Unit E, 11th Floor,
Tower B, Gateway Plaza No. 18, Xiaguangli
North Road Dongsanhuan Chaoyang District
Beijing 100027

People's Republic of China

Tel : (8610) 8451 5109 / 5110 / 5113

Fax : (8610) 8451 51123

Emailen : beijing@matrade.gov.my

CHENGDU

Assistant Handelsbeauftragter Level 14, Unit 1403 – 1404
The Office Tower, Shangri-La Centre 9 Binjiang Road (East)
Chengdu City, Sichuan 610021 People's Republic of China

Tel : (8628) 6687 7517

Fax : (8628) 6687 7524

Emailen : chengdu@matrade.gov.my

GUANGZHOU

Handelsbeauftragter

Room A19, 30th Floor International Commerce Center
No.235 North Tianhe Road Tianhe District Guangzhou
510610

People's Republic of China

Tel : (8620) 3877 3865

Fax : (8620)3877 3985

Emailen : guangzhou@matrade.gov.my

HONGKONG

Handelsbeauftragter

Consulate General of Malaysia (Trade Section)
1901, 19th Floor, Malaysia Building 50 Gloucester Road,
Wanchai Hong Kong Special Administrative Region

People's Republic of China

Tel : (852) 2527 8109

Fax : (852) 8148 3440

Emailen : hongkong@matrade.gov.my

SHANGHAI

Handelsbeauftragter

Consulate General of Malaysia (Trade Section)
Unit 807-809, Level 8 Shanghai Kerry Centre
No. 1515 Nan Jing Road (West) Shanghai, 200040
People's Republic of China

Tel : (8621) 6289 4420 / 4467

Fax : (8621) 6289 4381

Emailen : shanghai@matrade.gov.my

TAIWAN

Handelsbeauftragter

Malaysian Friendship & Trade Centre (Trade Section)
10F-D, Hung Kuo Building No. 167 Dun Hua North Road
Taipei 105, Taiwan

Tel : (8862) 2545 2260

Fax : (8862) 2718 1877

Emailen : taipei@matrade.gov.my

JAPAN

TOKIO

Handelsbeauftragter

Ginza Showadori Building,
6F 8-14-14, Ginza, Chuo-ku Tokyo 104-0061, Japan

Tel : (813) 3544 0712 / 0713

Fax : (813) 3544 0714

Emailen : tokyo@matrade.gov.my

OSAKA

Verkaufsleiter

Malaysia External Trade Development Corporation
Mainichi Intecio 18F
3-4-5, Umeda, Kita-ku
Osaka 530-0001, Japan

Tel : (816) 6451 6520

Fax : (816) 6451 6521

Emailen : osaka@matrade.gov.my

REPUBLIC OF KOREA

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia (Malaysian Trade and Investment
Centre) 17th Floor, Standard Chartered Bank Korea
Limited Building 47, Chongro, Chongro-gu
Seoul, 03160 Republic of Korea
Tel : (822) 739 6813 / 6814
Fax : (822) 739 6815
Emailen : seoul@matrade.gov.my

SÜDASIEN

INDIEN

CHENNAI

Handelsbeauftragter
Consulate General of Malaysia (Trade Section)
Capital 2A, 2nd Floor, 554 & 555, Anna Salai
Teynampet, Chennai 600018
India
Tel : (9144) 2431 3722/ 3724
Fax : (9144) 2431 3725
Emailen : chennai@matrade.gov.my

MUMBAI

Handelsbeauftragter
Consulate General of Malaysia
Trade Section (MATRADE)
Suite 301, 3rd Floor, Naman Centre
Block G, Bandra Kurla Complex, Bandra (E)
Mumbai 400051, India
Tel : (9122) 2659 7272 / 7273
Fax : (9122) 2659 7274
Emailen : mumbai@matrade.gov.my

SÜDOSTASIEN

KAMBODSCHA

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia (Trade Office)
No. 220-222, Preah Norodom Boulevard Sangkat Tonle
Bassac
Khan Chamkarmorn, Phnom Penh, Cambodia Tel :
(855) 2372 1224
Fax : (855) 2372 1225
Emailen : phnompenh@matrade.gov.my

MEDAN

Verkaufsleiter
Konsulat General Malaysia Jln. P. Diponegoro
No.43 Kota Medan
Sumatera Utara 20152, Indonesia
Tel : (62) 61 4531342/5271
Fax : (62) 61 4534681
Emailen : medan.robert@matrade.gov.my

PHILIPPINEN

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia Trade Office (MATRADE)
Level 4, 107 Tordesillas Street Salcedo Village
Makati, Metro Manila 1227, Philippines
Tel : (632) 8662 8270
Fax : (632) 8662 8271
Emailen : manila@matrade.gov.my

THAILAND

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia
Commercial and Investment Office 4th Floor, Unit 401
Sathorn Square Office Tower 98, North Santhorn Road,
Silom
Bangrak, Bangkok 10500, Thailand
Tel : (662) 2108 1792 / 1793 / 1794
Fax : (662) 2108 1795
Emailen : bangkok@matrade.gov.my

INDONESIEN

JAKARTA

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia Trade Office (MATRADE) 12th Floor,
Plaza Mutiara
Jl. DR. Ide Anak Agung Gde Agung Kav. E.1.2 No. 1 & 2
Kawasan Mega Kuningan, Jakarta 12950 Republic of
Indonesia
Tel : (6221) 576 4297 / 4322
Fax : (6221) 576 4321
Emailen : jakarta@matrade.gov.my

MYANMAR

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia Trade Office (MATRADE)
No. 82, Pyidaungsu Yeiktha Road
Dagon Township, 11191 Yangon, Myanmar
Tel : (951) 230 1951 / 1952
Fax : (951) 230 1954
Emailen : yangon@matrade.gov.my

VIETNAM**HO CHI MINH STADT**

Handelsbeauftragter
Consulate General of Malaysia (Trade Section) 1206-1207,
12th Floor, Me Linh Point Tower
2, Ngo Duc Ke Street, District 1 Ho Chi Minh City, Vietnam
Tel : (8428) 3822 1468
Fax : (8428) 3823 1882
Emailen : hcmc@matrade.gov.my

HANOI

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia Trade Office (MATRADE)
45-46 Dien Bien Phu Street
Ba Dinh District, Hanoi, Vietnam
Tel : (8424) 3734 7521
Fax : (8424) 3734 7520
Emailen : hanoi@matrade.gov.my

WESTASIEN

SAUDI-ARABIEN

Handelsbeauftragter
Consulate General of Malaysia
(Commercial Section)
14th Floor Saudi Business Centre Madina Road P.O Box
20802 Jeddah 21465, Saudi Arabia
Tel : (96612) 653 2143 / 2198
Fax : (96612) 653 0274
Emailen : jeddah@matrade.gov.my

KATAR

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia
Office No. 939, 9th Floor
Al Fardan Office Tower
PO Box 31316, West Bay
Doha, Qatar
Tel : (974) 4410 1604/ 974 4410 1605
Fax : (974) 4410 1500
Emailen : doha@matrade.gov.my

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Handelsbeauftragter
Malaysia Trade Centre
c/o Consulate General of Malaysia
Lot 1-3 Ground Floor &
6-10 Mezzanine Floors
Al-Safeena Building Near Lamcy Plaza
Zaabeel Road P.O.Box 4598, Dubai
United Arab Emirates
Tel : (9714) 335 5528
Fax : (9714) 335 2220
Emailen : dubai@matrade.gov.my

EUROPA

FRANKREICH

Verkaufsleiter
Service Commercial De Malaisie
De L' Ambassade De Malaisie
90, Avenue Des Champs Elysees
75008 Paris, France
Tel : (331) 4076 0000 / 0034
Fax : (331) 4076 0001
Emailen : paris@matrade.gov.my

DEUTSCHLAND

Handelsbeauftragter
Consulate of Malaysia (Trade Section)
Level 9, HAT 64
Bleichstrasse, 64 – 66, 60313
Frankfurt am Main, Germany
Tel : 49 (0) 69 247 5015 - 10
Fax : 49 (0) 69 247 5015 - 20
Emailen : frankfurt@matrade.gov.my

UNGARN

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia
Trade Office (MATRADE) Hazman utca 8
1026 Budapest, Hungary
Tel : (361) 461 0290
Fax : (361) 461 0291
Emailen : budapest@matrade.gov.my

ITALIEN

Handelsbeauftragter
Consulate of Malaysia
Via Albricci 9
20122 Milan, Italy
Tel : (3902) 669 81839
Fax : (3902) 670 2872
Emailen : milan@matrade.gov.my

DIE NIEDERLANDE

Stellvertretender Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia (Commercial Section)
Rustenburgweg 2
2517 KE The Hague, The Netherlands
Tel : (3110) 4627 759
Fax : (3110) 4627 349
Emailen : rotterdam@matrade.gov.my

RUSSLAND

Handelsbeauftragter
The Embassy of Malaysia (Trade Section)
2nd Floor, R01-209
Dobrynya Business Centre
#8, 4th Dobryninskiy per.
119409 Moscow, Russian Federation
Tel : (7495) 933 5626 / 5636
Emailen : moscow@matrade.gov.my

UKRAINE

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia
Trade Office
18, Arselnalna St.
Pechersk
Kiev 01011, Ukraine
Tel : (38044) 285 5235
Fax : (38044) 285 5238
Emailen : kiev.vitaly@matrade.gov.my

TRUTHAHN

Handelsbeauftragter
Matrade Istanbul
No.76, 20th Floor, Buyukdere Caddesi
Maya Akar Center Plaza
34394 Esentepe Istanbul, Turkey
Tel : (90212) 217 8003
Fax : (90212) 217 8005
Email : istanbul@matrade.gov.my

POLEN

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia
Trade Office
Premises 3, 9th Floor
Zlote Tarasy Tower
59, Zlota Street
00-120, Warsaw, Republic of Poland
Tel : (4822) 222 1765 / 1766
Fax : (4822) 222 1764
Email : warsaw@matrade.gov.my

GROSSBRITANNIEN

Handelsbeauftragter
Malaysian Trade Commission
3rd & 4th Floor, 17 Curzon Street
London W1J 5HR, United Kingdom
Tel : (4420) 7499 5255 / 4644
Fax : (4420) 7499 4597
Emailen : london@matrade.gov.my

NORDAMERIKA

LOS ANGELES

Handelsbeauftragter
Consulate General of Malaysia
Commercial Section
777 South South Figueroa Street, Suite 600
Los Angeles, CA 90071
United States of America
Tel : (1213) 892 9034
Fax : (1213) 955 9142
Emailen : losangeles@matrade.gov.my

NEW YORK

Handelsbeauftragter/Consul Commercial
Consulate General of Malaysia
Commercial Section
3rd Floor, 313 East, 43rd Street
New York, NY 10017
United States of America
Tel : (1212) 682 0232
Fax : (1212) 983 1987
Emailen : newyork@matrade.gov.my

MIAMI, USA

Handelsbeauftragter
Malaysia Trade Centre
703 Waterford Way, Suite 150
Miami, Florida 33126
United States of America
Tel : (1305) 267 8779
Fax : (1305) 267 8784
Emailen : miami@matrade.gov.my

SÜDAMERIKA - LATEINAMERIKA

ARGENTINIEN

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia
Trade Office (MATRADE)
Villanueva 1040
C1426BMD Buenos Aires
Republic of Argentina
Tel : (54) 11 4776 0504 / 2533
Fax : (54) 11 4776 0604
Emailen : buenosaires@matrade.gov.my

CHILE

Handelsbeauftragter
Oficina Commercial de Malasia
Embajada De Malasia
Avda Tajar 183
Oficina 302, Las Condes
Santiago, Chile
Tel : (5622) 234 2647
Fax : (5622) 234 2652
Emailen : santiago@matrade.gov.my

BRASILIEN

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia
Trade Office
771, Alameda Santos, Suite 72
7th Floor, 01419-001, Sao Paulo, Brazil
Tel : (5511) 3285 2966
Fax : (5511) 3289 1595
Emailen : saopaulo@matrade.gov.my

MEXIKO

Handelsbeauftragter
MATRADE Mexico City
Embassy of Malaysia (Trade Office)
Paseo de Las Palmas # 425
Torre Optima 3, Office 1102
Col. Lomas de Chapultepec
Del. Miguel Hidalgo, C.P. 11000
Mexico City, Mexico
Tel : (5255) 5201 4540
Fax : (5255) 5202 7338
Emailen : mexicocity@matrade.gov.my

AFRICA

ÄGYPTEN

Verkaufsleiter
Embassy of Malaysia
Commercial Section (MATRADE) 21, E1-Aanab Street
Lavel 2, Mohandessine, Giza Arab Republic of Eqypt
Tel : (20) 100 623 7229
Emailen : cairo@matrade.gov.my

KENIA

Verkaufsleiter
High Commission of Malaysia Trade Section (MATRADE)
Block 91/404, Gigiri Groove
P.O Box 42286
00100, Nairobi, Kenya
Tel : (25420) 712 0915
Fax : (25420) 712 0916
Emailen : nairobi@matrade.gov.my

SÜDAFRIKA

Handelsbeauftragter
High Commission of Malaysia Economic Office (MATRADE)
8th Floor, Sandton City Office Tower Cnr Rivonia Road and
5th Street Sandhurst Ext 3
Sandton, Johannesburg Republic of South Africa
Tel : (2711) 268 2380 / 2381
Fax : (2711) 268 2382
Emailen : johannesburg@matrade.gov.my

LAGOS

Stellvertretender Handelsbeauftragter
High Commission of Malaysia Trade Office (MATRADE)
Unit 2, Block F28
502 Close, 5th Avenue, Off Ondo Street Ikoyi, Lagos,
Nigeria
Tel : 234 (0) 908 723 1987
Emailen : lagos@matrade.gov.my

ZENTRALASIEN

ALMATY

Handelsbeauftragter
Embassy of Malaysia (Trade Section)
7th Floor, Block A, "Ken Dala" Business Centre 38 Dostyk
Ave, Medeuskiy District
Almaty, 050010, Kazakhstan
Tel : 7 (727) 232 1582 / 1583 /1584
Emailen : almaty@matrade.gov.my

TASHKENT

Verkaufsleiter
Trade Office (MATRADE) Embassy of Malaysia
56-58, Tafakkur Street,
Yakkasaray District Tashkent 100070, Republic of
Uzbekistan
Tel : 998 71 254 0961
Fax : 998 900 04 1122
Emailen : tashkent.ulugbek@matrade.gov.my

MATRADE STAATLICHE BÜROS

REGIONALBÜRO SÜD

Direktor
Matrade Southern Regional Office
Suite 6B, Level 6
Menara Ansar, 65 Jalan Trus
80000 Johor Bahru, Johor, Malaysia
Tel : (607) 222 9400
Faks : (607) 222 9500
Emailen : johor@matrade.gov.my

REGIONALBÜRO NORD

Direktor
Matrade Northern Regional Office
Bangunan KWSP, Ground Floor
No. 3009, Off Lebu Tenggiri 2
13700 Bandar Seberang Jaya
Pulau Pinang
Tel : (604) 398 2020
Fax : (604) 398 2288
Emailen : penang@matrade.gov.my

REGIONALBÜRO OST

Direktor
Matrade Eastern Regional Office
Level 5, Menara Yayasan Islam Terengganu
Jalan Sultan Omar
20300 Kuala Terengganu
Terengganu, Malaysia
Tel : (609) 624 4778 / 6778
Fax : (609) 624 0778
Emailen : terengganu@matrade.gov.my

SARAWAK

Matrade Sarawak Office
Level 10, Menara Grand
Lot 42, Section 46, Ban Hock Road
93100 Kuching
Sarawak, Malaysia
Tel : (6082) 246 780
Fax : (6082) 256 780
Emailen : sarawak@matrade.gov.my

SABAH

Direktor
Matrade Sabah Office
Lot C5.2A, Tingkat 5, Block C
Bangunan KWSP, Jalan Karamuning
88100 Kota Kinabalu
Sabah, Malaysia
Tel : (6088) 240 881 / 242 881
Fax : (6088) 243 881
Emailen : sabah@matrade.gov.my

ANHANG I

LISTE DER GEFÖRDERTEN
AKTIVITÄTEN UND PRODUKTE,
DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG
DES PIONIERSTATUS UND DER
INVESTITIONSSTEUERVERGÜNSTIGUNG
IM RAHMEN DES
GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG
VON INVESTITIONEN VON 1986 IN
BETRACHT KOMMEN

I. AGRARPRODUKTION

1. Blumenzucht

II. VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

1. Schokolade und Schokoladenkonfekt
2. Gemüse, Knollen oder Wurzeln & Früchte
3. Tierprodukte
4. Landwirtschaftliche Abfälle oder landwirtschaftliche Nebenprodukte
5. Aquatische Produkte
6. Futtermittel für die Aquakultur
7. Pflanzenextrakte für die Pharma-, Parfümerie-, Kosmetik- oder Lebensmittelindustrie und ätherische Öle
8. Nahrungsergänzungsmittel
9. Zusatzstoffe, Aromen, Farbstoffe und funktionelle Zutaten

III. HERSTELLUNG VON GUMMIWAREN

1. Reifen für Erdbewegungsmaschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Industriefahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Motorräder und Flugzeuge.
2. Latexerzeugnisse:
 - a) Sicherheits- oder Spezialhandschuhe
3. Trockengummierzeugnisse
 - a) Gurte
 - b) Schläuche, Leitungen und Rohre
 - c) Gummiprofile
 - d) Dichtungen, Dichtungsringe, Unterlegscheiben, Packungen, Ringe und Gummibeläge
 - e) Schwingungsdämpfende, dämpfende und schalldämmende Produkte

IV. HERSTELLUNG VON PALMÖLPRODUKTEN UND DEREN DERIVATEN

1. Oleochemische Stoffe oder oleochemische Derivate oder Zubereitungen
2. Nahrungsmittel auf Palmbasis, Bestandteile von Palmöl oder Palmkernöl
3. Lebensmittel auf Palmbasis und Zutaten
 - a) Spezieller tierischer Fettersatzstoff
 - b) Mayonnaise und Salatdressing auf Palmbasis
 - c) Milch- oder Kokospulverersatz
 - d) Rotes Palmöl und verwandte Erzeugnisse
 - e) Lebensmittelzutaten auf Palmbasis
 - f) Modifiziertes Palmöl und Palmkernölprodukte
 - g) Margarine, Vanaspati, Backfett und andere verarbeitete Fette
 - h) Kakaobutterersatz, Kakaobuttersubstitute, Kakaobutteräquivalent, Palmmittelanteil oder Spezialolein
4. Verarbeitete Produkte aus:
 - a) Palmkernkuchen

- b) Abwässer aus Palmölmühlen
- c) Palmbiomasse

V. HERSTELLUNG VON CHEMISCHEN UND PETROCHEMISCHEN ERZEUGNISSEN

1. Chemische Derivate oder Zubereitungen aus organischen oder anorganischen Quellen
2. Petrochemische Erzeugnisse

VI. HERSTELLUNG VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN UND VERWANDTEN ERZEUGNISSEN

1. Pharmaceuticals or Biopharmaceuticals
2. Nutraceuticals
3. Microbials and probiotics

VII. HERSTELLUNG VON HOLZPRODUKTEN

1. Design, Entwicklung und Produktion von Holzmöbeln
2. Holzwerkstoffe außer Sperrholz

VIII. HERSTELLUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE

1. Wellpappenrohpaper, Testliner oder Kraftliner oder Kraftpapier und -pappe

IX. HERSTELLUNG VON PRODUKTEN AUF KENAF-BASIS

1. Produkte auf Kenaf-Basis wie Tierfutter, Kenaf-Partikel oder -fasern, rekonstituierte Platten oder Produkte (wie Spanplatten, mitteldichte Faserplatten) und geformte Produkte

X. HERSTELLUNG VON TEXTILIEN UND TEXTILERZEUGNISSEN

1. Natürliche oder künstliche Spinnfasern
2. Garne aus natürlichen oder künstlichen Spinnfasern
3. Gewebte Stoffe
4. Gestrickte Stoffe
5. Nicht gewebte Stoffe
6. Veredelung von Geweben wie Bleichen, Färben und Bedrucken
7. Spezialisierte Bekleidung
8. Technische oder funktionelle Textilien und Textilwaren

XI. HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN AUF DER BASIS VON TON, SAND UND ANDEREN NICHTMETALLISCHEN MINERALIEN

1. Hochtonerdehaltige oder basische feuerfeste Materialien
2. Labor-, Chemie- oder Industriewaren
3. Synthetische Diamanten
4. Kristallisiertes oder geformtes Glas wie Ziegel, Fliesen, Platten, Pellets, Pflastersteine und Quadrate

5. Absorbierender mineralischer Ton
6. Marmor- und Granitprodukte
7. Tafeln, Platten, Fliesen, Blöcke oder ähnliche Erzeugnisse aus natürlichen und synthetischen Fasern, die mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln verpresst sind

XII. HERSTELLUNG VON EISEN UND STAHL

1. Blöcke oder Brammen aus Stahl
2. Profile aus Stahl mit einer Höhe von mehr als 200 mm
3. Tafeln, Bleche, Coils, Reifen oder Bänder aus Stahl:
 - a) Warmgewalzt
 - b) Kaltgewalzt oder kaltreduziert
4. Nahtlose Stahlrohre
5. Ferromangan, Siliziummangan oder Ferrosilicium
6. Elektrolytisch verzinktes Stahlblech in Spule

XIII. HERSTELLUNG VON NE-METALLEN UND DEREN ERZEUGNISSEN

1. Primärblöcke, Knüppel oder Brammen aus Nichteisenmetallen, ausgenommen Zinnmetalle
2. Stäbe, Stangen oder Profile aus Nichteisenmetallen, ausgenommen EG-Kupferstäbe
3. Platten, Bleche, Coils, Ringe oder Bänder aus Nichteisenmetallen
4. Rohre aus Nichteisenmetallen
5. Alu-Verbundplatten

XIV. HERSTELLUNG VON MASCHINEN UND MASCHINENKOMPONENTEN

1. Spezialisierte Maschinen oder Ausrüstungen für bestimmte Industriezweige
2. Maschinen oder Anlagen zur Energieerzeugung
3. Allgemeine industrielle Maschinen und Geräte
4. Module für Maschinen oder Ausrüstungen und industrielle Teile oder Komponenten
5. Maschinen, Apparate und Geräte für die Metallbearbeitung
6. Modernisierung oder Instandsetzung von Maschinen oder Ausrüstungen, einschließlich schwerer Maschinen

XV. UNTERSTÜTZENDE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN

1. Metallgussteile
2. Metallschmiedeteile
3. Oberflächentechnik
4. Bearbeitungen, Vorrichtungen und Halterungen
5. Formen, Werkzeuge und Matrizen
6. Wärmebehandlung

XVI. HERSTELLUNG VON ELEKTROTECHNISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN, BAUTEILEN UND KOMPONENTEN SOWIE ERBRINGUNG DAMIT VERBUNDENER DIENSTLEISTUNGEN

1. Halbleiter:
 - a) Herstellung von Wafern
 - b) Halbleiterzusammenbau
 - c) Halbleiterbauelemente und -teile
 - i) Moderne Substrate
 - ii) Lötmaterialien
 - iii) Klebepads
 - d) Halbleiter-Werkzeuge
 - i) Waferträger
 - ii) Träger für integrierte Schaltungen (IC)
 - iii) Fotomaske und Maskenrohling
 - e) Halbleiterbezogene Dienstleistungen
 - i) Matrizen- oder Waferebenenvorbereitung
 - ii) Prüfung integrierter Schaltkreise (IC)
 - iii) Waferabtastung oder -sortierung
 - iv) Wafer Bumping
2. Fortschrittliche Display-Produkte und -Teile
 - a) Fortschrittliche Displayprodukte
 - b) Fortschrittliche Display-Module
 - c) Hintergrundbeleuchtungssysteme
3. Produkte, Systeme oder Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
 - a) Digitale Konvergenzprodukte oder -geräte
 - b) Datenspeichersysteme oder -geräte
4. Digitale Unterhaltungs- oder Infotainment-Produkte
 - a) Digitales Fernsehen
 - b) Digitales Heimkinosystem oder Produkte davon
 - c) Digitale Audio-, Video- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte
5. Optoelektronische Geräte, Systeme, Vorrichtungen oder Komponenten
 - a) Photonikgeräte oder -komponenten
 - b) Optoelektronische Ausrüstung oder Systeme, Geräte oder Komponenten
 - c) Optische Fasern oder optische Faserprodukte
6. Elektronische Tracking- oder Sicherheitssysteme oder -geräte
 - a) Voice or pattern or vision recognition or synthesis equipments or systems or devices
 - b) Elektronische Navigations- und Ortungsgeräte, -systeme oder -vorrichtungen
 - c) RFID-Systeme (Radio Frequency Identification) oder -geräte
7. Elektronische Bauelemente
 - a) Mehrschichtige oder flexible Leiterplatten
 - b) Fortschrittliche Anschlüsse
8. Alternative Energieausrüstung, -produkte, -systeme, -geräte oder -komponenten systems,
 - a) Solarzellen oder -paneele oder -module oder -systeme
 - b) Wiederaufladbare Batterien oder Speichersysteme
 - c) Brennstoffzellen

9. Energiesparende Beleuchtung
10. Elektrische Produkte
 - a) Unterbrechungsfreie Stromversorgungen
 - b) Wechselrichter oder Umrichter

XVII. HERSTELLUNG VON PROFESSIONELLEN, MEDIZINISCHEN, WISSENSCHAFTLICHEN MESSGERÄTEN ODER -TEILEN

1. Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Geräte oder Ausrüstungen sowie Teile oder Komponenten oder Zubehör hierfür
2. Prüf-, Mess- oder Laborgeräte oder -apparate

XVIII. HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFWAREN

1. Spezialisierte Kunststofffolien oder -platten
2. Geosystem-Produkte
3. Technische Kunststoffprodukte
4. Unter Reinraumbedingungen geformte Produkte
5. Biopolymere oder daraus hergestellte Erzeugnisse

XIX. SCHUTZAUSRÜSTUNG UND -VORRICHTUNGEN

1. Beschichtete oder gestrickte Schutzhandschuhe
2. Fortschrittliches ballistisches Schutzglas
3. Schutzausrüstung gegen Absturz

XX. FERTIGUNGSBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN

1. Integrierte Logistikdienstleistungen
2. Kühlkettenanlagen und Service für Lebensmittelprodukte
3. Dienstleistungen der Gas- und Strahlungssterilisation
4. Umweltmanagement:
 - a) Recycling von Abfällen:
 - i) Toxische und nichttoxische Abfälle
 - ii) Chemikalien
 - iii) Wiedergewonnener Gummi
5. Dienstleistungen im Bereich Industriedesign

XXI. HOTELLERIE UND TOURISMUS

1. Etablierung von Mittel- und Low-Cost-Hotels (bis zu einem Drei-Sterne-Hotel)
2. Etablierung eines 4- und 5-Sterne-Hotels
3. Ausbau oder Modernisierung bestehender Hotels
4. Etablierung von Tourismusprojekten
5. Ausbau oder Modernisierung von Tourismusprojekten
6. Einrichtung von Freizeitlagern
7. Einrichtung von Kongresszentren

XXII. SONSTIGES

1. Sportartikel oder -ausrüstung
2. Schmuck aus Edelmetall
3. Modeschmuck
4. Biologisch abbaubare Einwegverpackungen und Haushaltswaren

ANHANG II

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN
UND PRODUKTE,
DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG
DES PIONIERSTATUS UND DER
INVESTITIONSSTEUERVERGÜNSTIGUNG
IM RAHMEN DES GESETZES ÜBER DIE
FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN VON
1986 IN BETRACHT KOMMEN

I. DESIGN, ENTWICKLUNG UND HERSTELLUNG VON FORTSCHRITTLICHER ELEKTRONIK UND COMPUTERTECHNIK

1. Konzeption, Entwicklung und Herstellung von:
 - a) Modulen oder Systemen mit hoher Dichte
 - b) Modernen Displays
 - c) Fortschrittlichen Halbleitergeräten
 - d) Fortschrittlichen Anschlüssen
 - e) Datenspeichergeräten oder -systemen
 - f) Modernen Substraten
 - g) Informations- und Telekommunikationsprodukten, -systemen oder -geräten
 - h) Digitalen Unterhaltungs- oder Infotainment-Produkten
 - i) Optoelektronischen Geräten, Systemen oder Vorrichtungen
 - j) Elektronischen Sicherheits- und Überwachungssystemen oder -geräten
 - k) Elektronischen Maschinen, Ausrüstungen oder Geräten
 - l) Fortschrittlichen elektronischen Komponenten

II. HERSTELLUNG VON PROFESSIONELLEN, MEDIZINISCHEN, WISSENSCHAFTLICHEN MESSGERÄTEN ODER -TEILEN

1. Konzeption, Entwicklung und Herstellung von:
 - a) Medizinischen Geräten, Teilen oder Komponenten
 - b) Medizinischen Implantaten, medizinischen Geräten, Teilen oder Komponenten
 - c) Prüf-, Mess- oder Laborgeräte oder -apparate

III. BIOTECHNOLOGIE

1. Entwicklung, Erprobung und Herstellung von:
 - a) Arzneimitteln
 - b) Feinchemikalien
 - c) Biodiagnostik

IV. FORTGESCHRITTENE WERKSTOFFE

1. Entwicklung und Herstellung von:
 - a) Polymeren oder Biopolymeren
 - b) Feinkeramik oder Hochleistungskeramik
 - c) Hochfesten Verbundwerkstoffen
2. Nanopartikeln und ihre Formulierungen

V. ALTERNATIVER ENERGIETECHNIK

1. Design, Entwicklung und Herstellung von Produkten, Ausrüstungen, Systemen, Vorrichtungen oder Komponenten für den Einsatz in alternativen Energiesektoren

VI. EISEN UND STAHL

1. Superfeiner Draht mit einem Durchmesser von 2,0 mm und darunter

ANHANG III

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN
UND PRODUKTE,
DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES
PIONIERSTATUS UND DER
INVESTITIONSSTEUERVERGÜNSTIGUNG
IM RAHMEN DES GESETZES ÜBER DIE
FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN VON
1986 IN BETRACHT KOMMEN

I. LANDWIRTSCHAFTLICHE AKTIVITÄTEN

1. Aquakultur
2. Imkerei

II. VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

1. Kaffee
2. Tee
3. Obst
4. Gemüse
5. Kräuter oder Gewürze
6. Kakao und Kakaoerzeugnisse
7. Kokoserzeugnisse außer Kopra und rohes Kokosöl
8. Stärke und Stärkeerzeugnisse
9. Getreideerzeugnisse
10. Zucker und Süßwaren
11. Pflanzenextrakte
12. Imkereierzeugnisse
13. Futtermittelzutaten
14. Landwirtschaftliche Abfälle und Nebenerzeugnisse

III. FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

1. Rattanprodukte (ohne Stangen, Schalen und Splits)
2. Bambusprodukte
3. Sonstige Forsterzeugnisse

IV. HERSTELLUNG VON GUMMIWAREN

1. Geformte Gummierzeugnisse
2. Extrudierte Gummierzeugnisse
3. Allgemeine Gummiwaren

V. HERSTELLUNG VON PALMÖLPRODUKTEN UND DEREN DERIVATEN

1. Verarbeitete Erzeugnisse aus Palmöl
2. Verarbeitete Produkte aus Palmbiomasse/ Abfälle/Nebenprodukte

VI. HERSTELLUNG VON CHEMISCHEN UND PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN

1. Pigmentzubereitung, Dispersionen und Spezialbeschichtungen
2. Trocknungsmittel
3. Bio-Harz (Biopolymer)
4. Tintenstrahlentinten

VII. HERSTELLUNG VON HOLZ UND HOLZWAREN

1. Dekorative Tafeln (ohne Sperrholz)
2. Holzleisten
3. Bautischlerei und Tischlerei
4. Produkte aus der Verwertung von Holzabfällen (z. B. Aktivkohle, Holzbriketts, Holzwolle)
5. Haushalts- und Büroartikel aus Holz

VIII. HERSTELLUNG VON PAPIER- UND PAPPWAREN

1. Geformte Papiererzeugnisse

IX. HERSTELLUNG VON TEXTILIEN UND TEXTILERZEUGNISSEN

1. Batik oder Songket oder Pua
2. Zubehör für die Textilindustrie

X. HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN AUF DER BASIS VON TON, SAND UND ANDEREN NICHTMETALLISCHEN MINERALIEN

1. Waren, Ziergegenstände und Waren aus Keramik oder Glas
2. Schleifmittel zum Schleifen, Polieren und Schärfen

XI. HERSTELLUNG VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN, NE-METALLEN UND DEREN ERZEUGNISSEN

1. Draht und Drahtwaren
2. Bearbeitete Produkte

XII. UNTERSTÜTZENDE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Stanzen von Metall
2. Industriedichtungen oder Dichtungsmaterialien

XIII. HERSTELLUNG VON TRANSPORTKOMPONENTEN, TEILEN UND ZUBEHÖR

1. Transportkomponenten, Teile und Zubehör

XIV. HERSTELLUNG VON TEILEN UND KOMPONENTEN FÜR MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN

1. Teile und Komponenten für Maschinen und Ausrüstungen

XV. HERSTELLUNG VON ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN, BAUTEILEN UND TEILEN DAVON

1. Elektroverbraucherprodukte, -teile und -komponenten
2. Produkte der Unterhaltungselektronik, Teile und Komponenten
3. Industrielle elektrische Produkte, Teile und Komponenten
4. Industrielle elektronische Produkte, Teile und Komponenten

XVI. HERSTELLUNG VON MÖBELN, TEILEN UND KOMPONENTEN

1. Möbel, Teile und Komponenten

XVII. HERSTELLUNG VON SPIELEN UND ZUBEHÖR

1. Spiele und Zubehör

XVIII. HERSTELLUNG VON SOUVENIRS

1. Souvenirs, Geschenkartikel und Dekorationsartikel

XIV. HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFWAREN

1. Dekorative Tafeln und Verzierungen
2. Epoxid-Vergussmasse

ANHANG IV

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN
UND PRODUKTE, DIE
FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG
DES PIONIERSTATUS UND DER
INVESTITIONSSTEUERVERGÜNSTIGUNG
IM RAHMEN DES GESETZES ÜBER DIE
FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN VON
1986 IN BETRACHT KOMMEN

I. MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN

1. Werkzeugmaschinen
2. Ausrüstung für den Materialtransport
3. Roboter- und Fabrikautomationsausrüstung
4. Module und Komponenten für
Werkzeugmaschinen, Materialtransportgeräte
sowie Roboter- und Fabrikautomationsgeräte

II. SPEZIALISIERTE MASCHINEN UND ANLAGEN

1. Spezialisierte verfahrenstechnische Maschinen
oder Anlagen für bestimmte Branchen
2. Verpackungsmaschinen
3. Module und Komponenten für
verfahrenstechnische Spezialmaschinen oder
Ausrüstungen für bestimmte Industriezweige
und Verpackungsmaschinen

III. BIOMASSE AUS ÖLPALMEN

1. Nutzung der Biomasse von Ölpalmen zur
Herstellung von Produkten mit hohem
Mehrwert

IV. ERNEUERBARE ENERGIEN;

1. Erzeugung erneuerbarer Energien

V. ERHALTUNG DER ENERGIE

1. Erhaltung der Energie

ANHANG V

LISTE DER GEFÖRDERTEN
TÄTIGKEITEN UND PRODUKTE
FÜR REINVESTITIONEN
IM RAHMEN DES
FÖRDERUNGSGESETZES 1986

I. RESSOURCENBASIERT

1. a) Gummi
- b) Ölpalmen
- c) Holz

II. LEBENSMITTELVERARBEITUNG

1. Lebensmittelverarbeitende Tätigkeit

III. TÄTIGKEIT IN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

1. Tätigkeit in Forschung und Entwicklung

IV. HOTELLERIE UND TOURISMUS

1. Tätigkeit in Hotellerie und Tourismus

V. BIOMASSE AUS ÖLPALMEN

1. Nutzung der Biomasse von Ölpalmen zur Herstellung von Produkten mit hohem Mehrwert

VI. KÜHLKETTENANLAGEN UND -DIENSTLEISTUNGEN

1. Bereitstellung von Kühlketteneinrichtungen und -diensten für verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse (Obst, Gemüse, Blumen, Farnkraut, Fleisch und aquatische Produkte)

Published by



Malaysian Investment Development Authority

MIDA Sentral

No. 5, Jalan Stesen Sentral 5
Kuala Lumpur Sentral
50470 Kuala Lumpur
Malaysia

Tel : (603) 2267 3633

Fax : (603) 2274 7970

Website : www.mida.gov.my

Email : investment@mida.gov.my

2022/2023 EDITION